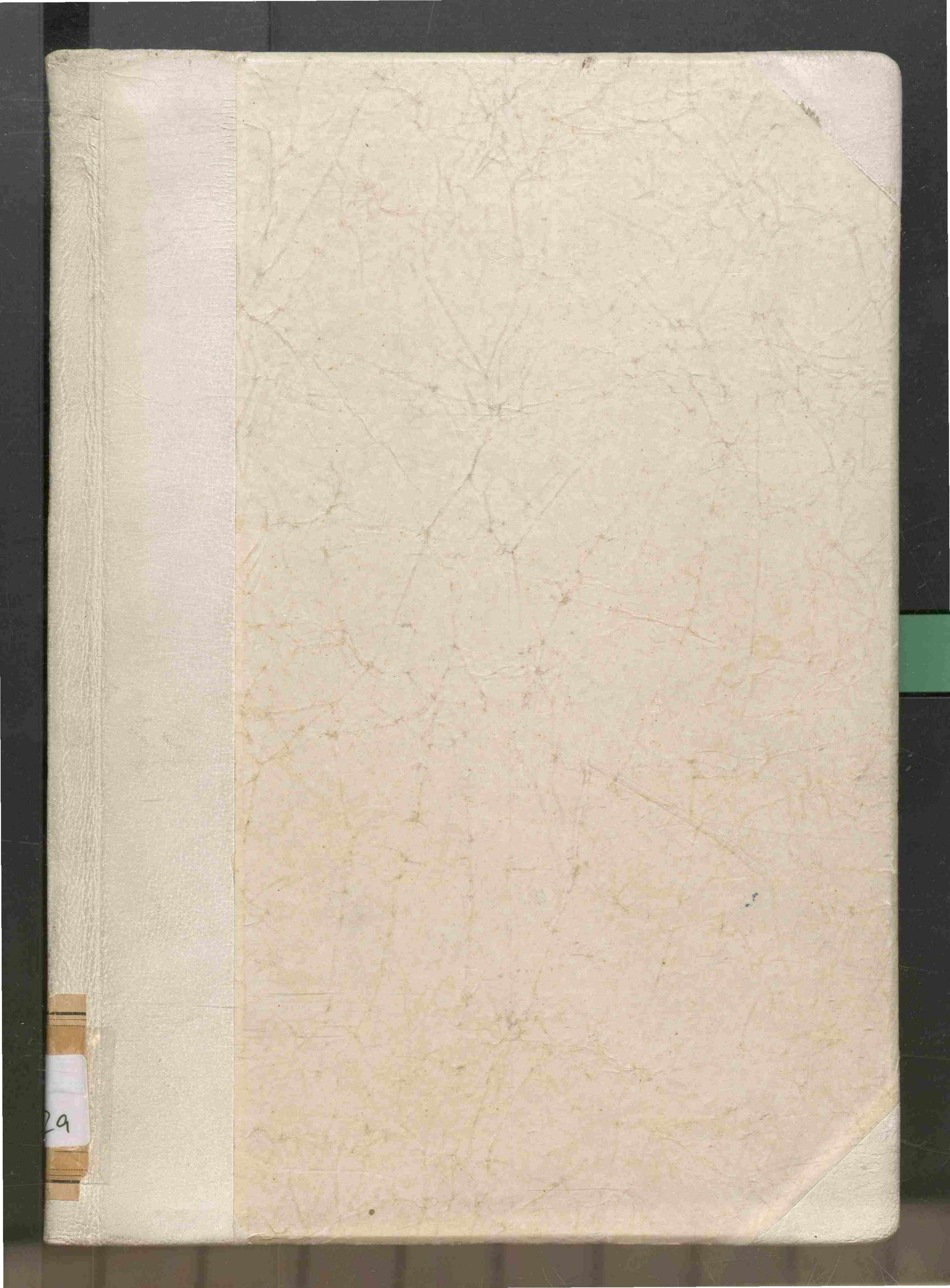


PARS V

Das dritte Buch

der Beschreibung der hl. röm.

Reichsstadt Schw. Gemündschen

Chronik

enthaltend

Hauptrecess

Vereinigungsrezess

Nebenrezess

der

Bürgeren

§ 1

Hauptrezess

227

Zu wissen seie hiemit demnach dem allerdurchläuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herrn Carolo dem 6. erwählten röm. Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Indien, Germanien und Hispanien, auch zu Ungarn und Böhmen König.... allergnädigst gefallen denen beiden kreisausschreibenden Fürsten in Schwaben nemlichen den Herrn Bischof zu Konstanz hochfürstlichen Gnaden und Herrn Herzog zu Württemberg hochfürstlichen Durchlaucht, wegen des zwischen den schwäbischen gmündishen Untertanen und dem löblichen Magistrat der hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd eine geraume Zeit hero obschwebenden Streitigkeiten und der desfallsig von ihren subdelegierten Räten vor Jahren vorgenommenen Untersuchung und darauf erstatteten alleruntertänigsten Relation gedachten hochfürstlichen Kreisausschreibamt kraft erteilten kaiserlichen Rescipts und Dekreti vom 13. Juli des abgewichenen 1722 Jahres, fereneres aufzutragen, dass durch dero subdelegierte Räte allerhöchst besagtes kaiserliches Dekretum denen Parteien nach allen seinen auch deren so weit darinnen confirmierten Recessen, Jnhalt, Verordnungen und Punkten und selbe sofort zum Vollzug und genauer Execution gebracht und überall in ihre Rechte Wirklichkeit gesetzt und für die künftige, nicht nur ein und andere Teile zu unverbrüchlicher und beständiger Festhaltung mit geschärftem Ernst und Nachdruck angewiesen, sondern auch all und jedem Magistratspersonen bei ihren geleisteten Pflichten, deren sie wohl zu erinnern darauf auctoritate cäsario sich in vim juramenti novi angeloben lassen und welcher gestalten die künftige in den Magistrat auf- und einzunehmenden Personen, darauf in spezie zu verpflichten

wäre von der kaiserlichen, hochangesehenen Commission eine neue Eidesformel projektieret und an ihre kaiserl. Majestät eingeschickt werden solle, und dann von allerhöchstbesagter kaiserl. Majestät wegen gesamter Bürgerschaft der kaiserlichen hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd anzuzeigen, wie das ihre kaiserl. Majestät missfälligst vernommen, wie ein grosser Teil der Bürgerschaft sich arg in ihre vorgesetzte Obrigkeit des schuldigen Gehorsams und allen gebührenden Respekts und Ehrerbietung ganz vergessen und recht-, gesetz- und meisterlos aufzuführen gewohnt

war. Da gar gegen dieselbe zu fürsetzlichen boshaften Aufruh= 228
ren wirklich auszubrechen und andere offenbare Gewaltätigkei=
ten frevelhafter Excesse zu verüben und sich vermessentlich
unterstanden hat. Wie nun ihre kaiserliche Majestät erwogenen
Umständen nach die Aufwiegler und sonst mehrist Schuldiger=
fundenePersonen über die erlittenen Soldatenquartier in Car=
caration und was ihnen sonst zu eigenen Milderung der anderst
wohlverdienten ordinari Strafen gedeihen mag annoch weiters
auch anderen zum Exempel gebührend gezüchtiget wissen wollen,
sofort in dem Hauptwerk denen vorkommenden Beschwerden abzu=
helfen, das gedrückte Justizpolizei= und Ökonomiewesen aufzu=
richten, Obrigkeit und Untergebene in geziemende Schranken
ihrer Schuldigkeit zu setzen und über alle erspriessliche Ru=
he und gemeinen Wohlstand wieder herzustellen und zu festigen
bedacht seind.

Es erklären, ordnen und setzen allerhöchst dieselbe zu einer
unwidersprechlivhen Regal, onverbröchlicher, beständiger Ver=
halt und Nachachtung Folgendes

1.)des D.Friderici Arrestsach betreffend bleibt es bei dem
ihm den 12.April anno 1706 Conformität dero kaiserlichen Ver=
ordnung vom 25. April 1704 publizierten Urteil und den nach
vollzogener seiner Erlassung Arrests und Verweisung der Stadt
Gmünd Territori und wird Johann Georg Höberlin mit seiner
Forderung der auf ihn währenden Arrestes verwandten Kosten
allenfalls demselben erwiesen,

2.)die bürgerlichen Aufläufe und andere Excesse belangend
wollten Ihro kaiserliche Majestät gleichfalls bei denen von
dero kaiserlichen Commission der von ihr gemachten Einteilung
noch in Classa prima et secunda eingeratenen Strafen belassen
wie weniger ender in Classa tertia beschriebenen daß bereits
ausgestandenen in poenam imputieren und denen selben also
dieweitere Bestrafung allermindest nachsehen, demnach sie
dann 1.den Georg Weber, Bürger und Goldschmied noch auf 2 Jahr
2.)den Michel Riedmüller, Goldschmied 1 Jahr, 3.)den Georg Muh=
len, Schuhmacher, 4.)den Erasmus Botzehhard, Kettenschmied,
5.)den Adam Riedlinger, jeden auf ein halb Jahr aus der Stadt
und Gmündschen Territorie reglegiert, dann 6.)den Samuel Zel=
ler zu ~~Alfdorf~~ 20 fl Geld, 7.)den Mattes Melber zu 14 tägiger Turmstraf
8.)den Hans Jakob Ehreher zu 15 fl Geld, 9.)den Lorenz Majer=

229 höfer zu 5o fl. Geld, 1o.) 11.) et 12.)die Maria Bletzgerin, Salome Zellerin und Ursula Hans Webers Ehefrau, jedwederen 8tägige Turmstraf, wie weniger nicht der ausser diesen an den aus danen Stadt=und Spitalhöfen verübten Viehraub Schuldige. 13.)Caspar Roth, 14.)Josef Schlecht, 15.)Friedrich Schlecht, 16.)Franz Lendle, 17.)Josef Wingert, 18.)Mattes Hölzlin, 19.) Georg Fritz, 2o.)Sebastian Weber, 21.)Peter Neuber, 22.)Georg Franz, 23.)Jakob Bletzger, 24.Philipp Neuber, 25.)Georg Fuchs, 26.)Leonhard Eich, 27.)Jakob Gindele, 28.)Jakob Franz, 29.) Hans Franz, 3o.)Josef Bletzger, 31.)Sebastian Neher, 32.)Peter Schlecht, 33.)Jakob Gündle, 34.)Konrad Höltzle, 35.)Melcher Fuchs, 36.)Georg Kott, 37.)Jakob Majer, 38.)Mattes Neher, 39.)Friedrich Herlikofer, jedwederem zu 2o Gulden Geld innerhalb 14 Tagen zur kaiserlichen Commission zu erlegen, oder ders nicht im Vermögen hat, zu 14tätiger Turmstraf condemnieret haben, nebst dem dass all diejenigen, welche an solchem Viehraub sich teilhaftig gemacht den auf v.g. einhundert vierzig drei Gulden gesetzen Wert des geraubten Viehs zu ersetzen und zwar soviel diese Restitution belanget, auch derer etwa inzwischen Verstorbenen nachgelassenen Erben-da sonst die bedeutende Straf allein auf die Person selbsten-die noch lebende Delequenten verstanden werden, schuldig und darzu angehalten werden sollten. Wormit denn auch 3.
3.)die dem kaiserlichen Rescript vom 7.September anno 17o1 gemäss vollzogenen Annotation bonorum einiger flüchtig geworden Inquisenten wird aufgehoben. Wird dann hingegen
4.)allerhöchst dieselbe auch billichen, dass diejenige aus der Bürgerschaft, auf welche noch erweislich nicht gebracht werden können, dass bei denen vorgegangenen Aufläufen und Excessen einigermassen Complicitis gewesen, demnach aus solcher Ursach mit schweren langwierigen Soldatenquartier vor anderen hart belegt werden, einiger Satisfaction und Indemnisation hierunter erlangen sollen und gleich wie sie in ihro von der Commission diesfalls getanen Vorschlag gut heissen, so ist allergnädigst Will und Befehl, dass sie indemnisanti benanntlich

230 1.)Andreas Schaile, 2.)Veit Beck, 3.)Gabriel Höberle, 4.)Michel Bulling, 5.)Josef Gfrereisen, 6.)Simaon Borst, 7.)Sebastian Wacker, 8.)Hans Georg Bletzger, 9.)Josef Georg König, 1o.)Hans Georg Schedel, 11.)Georg Kuttler, 12.)Sebastiaan Rentsch

13.)Jakob Röhrle, 14.)Adam Weissmann,15.)Augustin Bentzel, 16.)David Roth,17.)Burghart Reis,18.)Franz Rauscher,19.)Jakob Melber,20.)Veit Melber,21.)Josef Melber,22.)Johann Majer, 23.)Christoph Franz,24.)Jakob Majerhöfer,25.)Josef Kraus, Schuhmacher 26.)Josef Majer,27.)Josef Huber,28.)Hans Michel Majer,29. Dominikus Melber,30.)Jakob Schönleber,31.)AntoniDebler,32. Hans Müller,33.)Nikolaus Beck,34.)Melcher Botzehard,35.Hans Philipp Messerschmidt,36.)Josef Hartmann ,37.Philipp Adi Wittib 38.)Andreas Megerlin,39.Veit Megerlin,40. Leonhard Dapp, 41.)Peter Deibele,42.)Balthasar Fischer sel. Wittib Anna Maria,43.)Afra Gündlerin,44.)Lorenz Fischer,45.)Hans Michel Bulling,46.)Johann Erpfinger,47.)Mathias Blattner,48.)Michel Meyerlin,49.)Michel Walker,50.)Johann Bauren Wittib,51.) Maria Engerlin,52.)Sebastian Eiselin,53.)Hans Hörsch,54.)Hans Ulrich Sporer,55.)Josef Vogt,56.)Josef Johann Felderer,57. Christiam Felderer,58.)Wilhelm Kögel,59.)Jakob Messerschmied 60.)Josef Riedmüller,61.)Hans georg Argauer,62.)Nikolaus Bulling,63.)Thobias Seibold,64.)Hans Georg Steiger,65.)Veit Beck Kupferschmied,66.)Hans Michel Bulling,67.)Casper Pfister, 68.)Thomas Bauer,69.)Johann Leslein,70.)Jakob Roth,71.)Nikolaus Vetters Wittib ,72.)Michel Beck,73.)Hans Messerschmied, 74.)Hans Jakob Kolb,75.)Konrad Zeller,76.)Johann Pepele, 77.)Josef Seizer jung,78.)Josef Seitz alt,79.)Melchior Pepele 80.)Jakob Bulling,81.)~~Franz König,82.~~)Konrad Reis,83.)Hans Georg Hertzer,84.)Georg Wacker,85.)Hans Peter Ott, 86.)Leonhard Arnold,87.)Mattes Haas,88.)Hans Georg Bentzel, 89.)Veit Störr,90.)Hans Georg Killinger,91.)Johann Reis, 92.)Johann Holbein,93.)Johann Herlököfer,94.)Sebastian Bletzger,95.)Christoph Wertwein,96.)Michel Bucher,97.)Jakob Hetzlein,98.)Jakob Schleicher,99.)Anton Kohlers Wittib,100. Sebastian Holbein,Goldschmied und 101 Michael Büchler.Jedwederer die wegen erlittenem Quartier aufgewandte Kostenbehörig liquidiesen und erweislich dartun;dene vorgängig einen Dritteil an denen liquidiert und erwiesenen Kösten schwinden zu lassen um die verbleibenden 2/3 aber dergestalten ihre Befriedigung haben sollen dass, 231

1.)bei jedwederen Anlag ihnen zugelassen sein solle an ihren Prästandis allezeit 2/3 innen zu halten und nur das eine Drittel daran zu bezahlen und damit solcher gestalten solange continuieren bis ein jeder sich um die völlige 2/3

der liquidierenden und probierten Quartierskösten auf diese Weise und durch die ihme zugeteilte Geldstrafe gänzlich erholet haben wird.

Soviel die Hauptsache der bürgerlichen Beschwerden erreichet gleichwie Ihro kaiserliche Majestät gern sehen,dass durch dero kaiserliche H. Commisaire und ihrer Subdelegierten angewandte Sorgfalt und Mühe sich beide Teile in denen meisten Stücken durch einen in 5o Punkten besehenen Haupt=und in 53 Punkten verstandenen Nebenrecess unterm 19.Mai und den 1. Juni anno 17o6 gütiglich verglichen und vereinbart auch darüber um dero kaiserliche Confirmation allergnädigst angerufen haben.So wollen allerhöchst gedacht dieselbe auch diegebetene Confirmation über gemelte beide Recess in soweit sie durch nachstehende Verordnung nicht geändert seind nicht nur hiemitallergnädigst erteilet,sondern auch beide Teile und einen jedweden insbesondere bei seinen Pflichten auf deren unverbrüchlichen Festhaltung mit all nachdrücklichsten Ernst und bei Vermeidung kaiserl.schwerer Ungnade und derer in nachfolgenden Dispositionen ausgedruckten besonderen auch nach Beschlossenheit der Umständ sich weiters aufladenden Strafen angewiesen und vermahnet haben.Der Anfang aber des gedachten gütlichen Hauptrecesses lautet folgendermassen:

Hauptrecess

232

Kund und zu wissen demnach die röm.kaiserliche Majestät des Herrn Bischofs zu Konstanz und Herrn Herzogs zu Württemberg hochfürstl.Gnaden und hochfürstlicher Durchlaucht ausschreibende Fürsten in Schwaben allergnädigste Commission aufgetragen,die zwischen einem Teil der Bürgerschaft und dem Magistrat der Reichsstadt Schw. Gmünd geraume Jahre her obgeschwebte Streitigkeiten de novo zu untersuchen und aus dem Grund heben zu lassen.

Und um höchstgedachten kreisausschreibenden Fürsten solcher Comission der kaiserlichen Majestät zu alleruntertänigsten Ehren sich nicht allein unterzogen ,sondern auch dero bevollmächtigte subdelegierte Räte in locum abgeschickt,anbei aber dieselbe nach geschlagener ,weitläufiger und gründlicher Untersuchung der Sachen zu erreichen obangeredeter allergnädigsten kaiserlichen Intention und Wiederherbeibringung des

vorigen Ruhestandes dieser löbl. Stadt vor das beste Expedion gehalten, die gute inter Pares zu tentieren, welche dann auch mittels gepflogener mehrfältigen Conferenzien und durch der subdelegierten Commission beschehene Remonstration und zu Versprechungen etliche sofern angeschlagen und Platz gefunden.

Und nachdem in den ersten Recesspunkten dessen Inhalt nachgesetzt worden und alles was und wie es verglichen worden zu Ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Genehmigung und Confirmation insonderheit aber zu dero allergnädigsten Erkenntnis und Dejudicatur allergnädigst anheimgestellt bleiben ob die von einigen Impectranten Bürgeren in vorige Zeiten bei entstandenen Tumulten und Aufläufen ausgeübte Excess durch die erlittenen schwere Einquartierung und Incarcerationem genugnugsam gebüsset seien oder ob ein oder anderer mit weiterer Animadversion und wies anzusehen sein möchte. Also haben auch allerhöchst Ihro kaiserliche Majestät darüber allergnädigst erkannt und verordnet, wie oben gemeldet worden, wobei es dann auch allerdings gelassen werden muss, übrigens aber und

2. ALLES IN VERGESSENHEIT SOLLE GESTELLT SEIN

2.) solle alle bisherige Mühseligkeiten auch was etwa Occasione deroselben ein=oder anderseits bishero möchte vergangen sein allerdings in Vergessenheit gestellt sein und bleiben.

3. ADMINISTRATION DE JUSTIZ

3.) Soviel die Administration der Justiz betrifft, solle selbige des hl. röm. Reichs Gesetze und Verordnungen auch hiesig löbl. Stadt von Kaiser und Königen confirmierten Statuten gemäss ohne Ansehung der Person, Geschenk oder Verwandschaft einem wie den andern unparteiisch und gewissenhaft auch fordersamst und in genauesten Kösten tam in judicando quam exequendo angedeihen und administieret werden, was

4. die Wahlen geschehen sollen

4.) die Electiones der Wahlen sowohl der H. Bürgermeister als Ratsverwandten Personen und übrigen Officianten betrifft, sollen die Vota nicht wie bishero öffentlich sondern zur Verhütung aller Subordination und Parteilichkeit aber per Scrutinium gegeben und collieret werden, welches dann gleichfalls auch bei Erwählung der Conditatorum-die bei allen Ratswahlen nach alter Observanz pflegen fürzugehen-in acht zu nehmen, zumalen aber

5. solle bei solcher Ersätzung des Rats und anderer Stellen

Rand: 5.SOLLE NICHT AUF VERWANDTSCHAFT ODER EIGENNUTZ GESEHEN WERDEN

nicht auf Verwandtschaft ,Gunst oder Eigennutz ,sondern vielmehr der subjectorum Capazität und Merita,anbei in Sonderheit auch darauf gesehen werden,dass nicht allein die Verwandten des Rats,sondern auch andere ehrbare und verständige Männer,so nicht befreund in den Rat und zu anderen Bedienstungen gezogen und befördert werden,worbei aber in dem 6. Pnkten des kaiserlichen allergnädigsten Decreti folgendes zugefügt werden als

6.DASS ZU GENAUE FREUNDSCHAFFT NICHT ZUSAMMEN IM RAT DEIN SOLLEN.

6.)verordnen aber weiters ad 5tens des Hauptrecess,dass zu dessen mehrerer Festsetzung bei künftigen Ellectionen keiner der einer andern Ratsperson im 3. Grad der Blutsfreundschaft oder auch in anderm Grad der Assinität noch Computation gemeiner Civilrechten verwandt ist sub poena nullitatis erwählt werden

234 sollen oder können.

a) Welchen nach dann unter Blutsfreunden hinkünftig nicht allein wie bisher Vater und Sohn,dann 2 Brüder,sondern auch Vater oder Mutters Brüder oder Schwester Sohn in affinitate der Stiefvater und Stiefsohn,Stiefgross vater* und Enkelmann ,rechte Schwäger zudem auch rechte Gegenschwäger ausgeschlossen sein sollen,jedoch die Affinität betreffend nur sofern als dieselben in ihrem principio et radice durch des einen Teils Tod ausgelöscht ist,sondern noch bestehet,also könnte wohl ein Stiefvater und Stiefsohn im Rat zusammen sein ,wann des Stiefsohns leibliche Mutter schon gestorben wäre.Zu Vertätigung vom gesamten Magistrat auf die in Artikel 4 enthaltenen Art und Weise vorgenommen werden sollen.

b) Und wie nach dem 7, Punkte des kaiserlichen Decreti noch ausser dem 4.5. und ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ 6.kaiserlichen Majestät allen Corruptionen und Parteilichkeiten bei all und jeden Electionen der Bürgermeister,Ratspersonen und anderen Offizianten auch der Kandidaten mehr als damit beschiehet vorzubeigen vorhabend seind als wurden sie deshalben nachdrücklichen eingezogenen Bericht von der Commission die weitere Verordnung erlassen

7.DASS DER GANZE RAT UND NICHT DIE GEMEINE DIE GESETZE MACHEN SOLLEN

* u. Stiefenkel, Schwiegervater u. Tochtermann, Großschwiegervater

7. Seind alle Gesetze, Statuten und Verordnungen so hinfüro ein= geführtwerden, ebenmässig vondem ganzen Magistrat conjunctim zu machen, auch sollen zu deren Observation alle ohne Unter= schied sowohl die Magistratspersonen als Bürger angehalten ,auchselbige nicht leicht geändert werden.
Da aber in ein oder anderen Fällen aus erhöblichen Ursachen billigkeitshalber dispensieret werden müsste, sollen solche Dispensationes in pleneo senatu ut secundum majora erteilt werden.
c) Demnach vermög des 8 Punktes clementissimi Decreti caesari beizudrucken, dass, wann die Dispensation anders als darin enthalten ist erteilt würde, solche nicht nur an sich selbsten null und nichtig sein, mithin der Dispersatus davon keinen Effect zu geniessen haben, sondern auch diejenige, welche ex= tra plenum secundum contra majora zu dispensieren sich er= mächtigen wurden, jedwederen zu einer Straf voneinem marklö= tigen Gelds halb dem kaiserl. Fisco und halb gemeiner Stadt erario verfallen sein solle. EINE MAGISTR!PERSON SOLLE NICHTS SICH ZIEHN

8.) Der gemeine Rat solle nicht als Publica oder solche Sachen so keinen Verzug leiden vor sich allein traktieren und resol all Übriges aber jedesmal vor den ganzen Rat bringen, auch da= selbst vendilieren und ausmachen lassen, ja wann erst gedach= termassen die Herren Geheime in publicis aut ubi mora pericu= lum ein und anderes allein verhandeln hätten sollen diesseits verbunden sein, gleich bei nächster Ratssession gesamtem Ma= gistrat von dem Vorhabenden Part zu geben und zu ihrer Noti fication und weiterer gemeinsamen Verordnungen aufzustellen.

9. Denen Parteien sollen Extract gegeben werden
Von allen bei Rat gefallenen Urteln und Bescheiden, es seien interlocuterie oder definitiv Urteln solle jedere streitender Partei auf ihr geziemendes Ansuchen gegen Reichung der gebühr li chen schriftlichen Copien erteilt. Da aber ausser deenen Urteln und anderen Extractus Protokolli begehret würden ein solches zu des Magistrats Dejudicatur und Erkenntnis ausge= stellt werden.

10. Da aber ein oder anderer Teil der streitenden Parteien mit der von Rat ausgefallenen Urtel sich gravieret befindet und an allerhöchst kaiserl. Gericht wider welche löbl. Stadt von Kaisern und Königen nicht in spezie privilegiert wäre zu appel

235

lieren gedachte,auch solche Appelationes legitimo tempore modo interponierte solle ihnen die Appelation dahin wann anders die Summe warum der Streit ist appellabilis keineswegs verboten ,sondern frei zu gelassen und gestatten werden.

11.MAN DARF SICH HIESIGER ODER AUSWÄRTIGER PROCURATOREN BEDIENEN

Gleich wie ein löbl. Magistrat von selbsten erbietig ist in künftigen Bestellung der Stadt Ämter in Sonderheit aber auch auf solche Personen zu reflektieren,welche denen litigierenden Parteiungen procurrando et patrocinando allenfalls dienen können.Also ist für aus denen litiganden freigelassenen entweders dass sie wollen ihre Notdurft selbsten vor Rat× wie bis hero üblich gewesen oder eines andern ehrlichen Bürgers oder Inwohners auch eines ausländischen Procuratoris oder Advocatis,jedoch auf sein des Litiganten Kosten zu bedienen.

12.Die von löbl. Magistrat revidieret und a Commisione caesario approbierte Kanzleitaxordnung solle der Bürgerschaft hiernächst publizieret und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft affigiert ,auch niemand darüber graviert oder übernommen werden.

236

13.DIE STADTSCHREIBER SOLLEN DIE KAUFMANNSBRIEF FLEISSIG REVIDIEREN

Die Kaufbrief,Ehebedingungen und dergleichen sollen von dem Stadtschreiber,da er selbige nicht selbst,sondern der Kanzlist aufgesetzt hat fleissig revidieret denen Interessenten deutlich wieder vorgelesen,auch denen selben bei ereignendem Zweifel der Jnhalt explizieret mithin alles secundam mentem et intentionem paciscentium eingereichet werden.

14.Das Archiv solle fleissig verwahrt werden.

Weilen auch dem Publico an ordentlicher Verwahr und Haltung des Archivs sehr viel gelegen,als solle dasjenige deme jedweilen das Archiv zur Aufsicht anvertraut ist oder wird, möglichen Fleiss anwenden,damit alle Akten,Dokumenten und Briefschaften in richtige Ordnung gebracht und erhalten werden in specie solle derselbe kein Ratsglied,so etwa ein oder anderes der Stadt zu dienst benötigt wäre einig Orginaldocument ohn vorlegendes Specialdecret so von zweien des Rats unterschrieben. Die geringere Schriften und Akten aber nicht ohne Recognition und Specification der hingebenden Stück,w welche derselbe neben erstgemelten Ratdocumenten in locum

× oder Gericht vorzubringen oder auch sich hiezu eines Mitglieds des Rats

der ausgehändigten Dokumenten und Akten bis zur Restitution derselben zu legend und wohl zu verwahren hat,ausfolgen lassen.Und ist hierbei ihre kaiserl. Majestät weitere Verordnung dass wo von denen welchen das Archiv zur Aufsicht anvertraut ist,ddargegen geschieht,seines Amtes entsetzt und nach Beschaffenheit der Umstände weiters gestraft werden soll.

15.VON WUCHERISCHER GELDAUSLEIHUNG

Demnach auchwegen wucherlichen Geldausleihens unter anderem vorgekommen,dass einige Creditores sich nicht scheuen von dem darleihenden Gulden wöchentlich 2 Peñig bis ein Kreuzer die Umträgeren forderñ zu lassen und einzuziehen,sogarwann das vorgeliehene Geld nicht precise auf den verglichenen Termin heim gegeben wird,die in Händen habenden Unterpfand,ob sie gleichweit mehr ja doppelt soviel als die Schuld ist,nicht allein solche wider die Reichsgesetze,auch christliche Liebe und Billigkeit laufende Bedinge und Contracte nachdrücklichst verboten und selbige wann Klag darüber entstanden vor Null und ohnkräftig erkannt,auch die Übertreter noch darzu gestraft werden ,sondern es solle auch jeder welchem dergleichen wirklichen Händel oder sonsten etwas Sträfliches wider die Ordnung und Statata zu Wissenschaft käme gehalten sein,solches zu regen und es dem Amtsbürgermeister zur behörigen Ordnung und Remedur anzuzeigen.Bei diesen Recesspunkten ist nach dem kaiserlichen allergnädigsten Decret pro 10 mo die Straf der Übertreter nach kaiserlicher Confirmation guter Polizei dahin zu determinieren ,dass dergleichen Wucherer,die über das Reichs constitutionsmässige Interesse zu 5 % dem Jahr nach empfangene mehrere Zisen nicht nur dem Debitori zurückzustellen ,sondern auch darüber des 4. Teils der Hauptschuld verlustig und den erario publice darinnen verfallen sein,wenigernicht auch die Umträgerin oder wer sich zu cdergleichen Unterhandlungen gebräuchen lasset auf gleichmass oder falls sie es nicht im Vermögen hat mit Gefängnis oder anderer proportionierteweis gestraft,wohl es auch gar auf öfteres Betreten aus der Stadt und gmündschen Territorie geschafft werden solle.

16.

DEM MAGISTRAT STEHET FREI?EIN ODER ANDER ARTIKEL ZU ÄNDERN

Die Handwerkssachen betreffend solle forderist ob allem guten Handwerks und anderen geführten Ordnungen genau gehalten und niemand übersehen werden,doch stehet dem Magistrat jederzeit

nit sind, in commission hzunehmen & zu behalten als sollen

frei nach befindeden Dingen ein oder andern Artikel zu ändern und zu verbessern.

17. DIE HANDWERKER SOLLEN IN PRIMA INSTANTIA DIE SACH SELBSTEN UNTERSUCHEN

Alle Handwerksstrittigkeiten sollen in prima Instantia von dem Handwerk selbst untersucht und nach den vorgeschriebenen Handswerksordnungen erklärt auch die Legalstrafen ,da einige verfallen daselbst erkannt und eingezogen werden ,wobei jedoch jederPartei so sich graviert befindet erlaubt ist,die DSache an den ganzen Rat zu bringen,welcher auch alle übrige zwischen denen Handwerksleuten vorfallende Streitigkeiten so direkte das Handwerk oder das Gebrauch betreffen als ein mit Ausschliessung des Handwerks auszumachen hat.

238

18. DAS GANZE HANDWERK SOLLE PER MAJOREM EINEN ACHTMEISTER ERWÄHLEN!

Die Subjekte so bei Abkommung einer Acht=und Zunftmeisters den Magistrat um einen neuen Achtmeister daraus zu erwählen pflegen vorgeschlagen zu werden,sollen nicht nur von den noch übrigen Achtmeister-wie etwa bishero per inadvertentiam ge=schehen-sondern von dem ganzen Handwerk per majora ernennt, auch so dann einer vor der Denomminierten von dem ganzen Ma=gistrat ebenmässig per majora zum Achtmeister erwählt worden.

19. MAN SOLL NUR EIN HANDWERK TREIBEN!

All dieweil sich auch bei denen Handwerkern ergeben,dass einige 2-3,ja noch mehr Handwerk zu gleicher Zeit treiben,mithin andere in ihrer Nahrung und Gewerb merklichen Eintrag tun, welche Confusion keineswegs zu dulden.Als ist verglichen und beschlossen*,auchda einer mehrere erlernt hätt eines davon zu erwählen und die andern fahren zu lassen gehalten und verbunden sein solle.

20. HÄNDLER UND KAUFLEUT SOLLEN NIT HANDWERK TREIBEN E CONTRA

Nachdem sich auch der mehrere Teil der Goldschmieds =und Handwerksleuten sowohl bei ihrer kaiserlichen Majestät be=reits vor einigen Jahren als erst jüngsthin bei anwesendem kaiserlichen subdelegierten Commission höchstlichen beschweret des löbl. Magistrats mittels ausgelassenen Ratsdekreten und Patenten nicht allein ihnen Kaufleuten den von unerdenklichen Jahren hergebracht Händel auf ausländischen Messen und Jahrmärkten mit Gold=und Silberwaren gänzlich abgestrickt und verboten ,hingegen selbigen allein denen Goldschmieden

* dß für keinen mehr als ein Handwerk zu treiben erlaubt,

zu treiben erlaubt ,sondern auch allen übrigen Goldschmied dahin adstringieren wollen,dass sie ihre machende Gold=u. Silberwaren nur denen Goldschmieden und ihren Silbermeistern welche an ausländischen Orten handeln wollen,verkaufen und damit handeln lassen sollen,welches dann ihnen übrigen Gold=schmieden sowohl als auch denen Kauf=und Handelsleuten man=nigfältig und grossen Schaden zugezogen. 239

Als ist die Sach dahin verglichen worden,dass vorderist ober=wähnte Decreta in Hibitoria und Patenten hiemit aufgehebt und cassiert seien,anbei die Handelsleute und Bürger bei denen hergebrachten Handel der Gold=und Silberwaren um sel=bige auf ausländischen Messen und Märkte so gut als sie können verhandeln zu darfen fürderhin gelassen dabei auch allen und jeden Goldschmied ,so ihre Profession ordnungsmässig erlernt frei stehen solle,ihre gefertigten Waren in undaus=ser der Stadt , wenn sie wollen ohne Unterschied zu verkaufen und zu verhandeln.

Bei diesen Punkten des Silberhandels ist ihre kaiserliche Majestät alergnädigste Entschliessung,dass es bei der in dieser enthaltenen Disposition sein beständiges Verbleiben habe,mithin dessen Professionalverordnung in ein immerwährend ohnveränderliches Gesetz verwandelt des Magistrats wider den feinen Silberhandel ausgelassene Ratsdekreta und Paten=ten gänzlich aboliert und aufgehoben denen Handelsleuten und Bürgern der freie Handel mit Gold=und Silberwaren auf fremden Messen und Jahrmärkten wie auch denen Goldschmieden allen und jeden die ihre Profession ordnungsmässig erlernt haben mit ihren gefertigten Waren in und ausser der Stadt und an wen sie wollen zu handeln ohne Unterschied jetzt und allezeit ohnbeschränkt und unbekümmert wieder zugelassen u. verstattet sein soll.

21. MAN SOLLE LAUTER 13 LÖTIGES SILBER VERARBEITEN!

Als sich aber abei ergeben,dass eine geraume Zeit hin zum öfteren gar zugeringhaltig Silber allhier verarbeitet wodurch nicht allein hiesig löbl. Stadt insonderheit bei ausländi=schen in üblen Ruf die Käufer ,aber auch sie die Goldschmie=de selbsten in nicht geringen Schaden gesetzt worden,weil man mehrfältig der gleichen geringhaltig Silberware an aus=ländischen Orten denen Reichs=und Kreisverordnungen gemäss

confiscieret und ohne Entgeld weggenommen hat. Als ist von Commissionswegen befohlen und respektive verglichen worden, dass künftighin kein geringeres als 13 lötiges Silber ,es seie zu gross oder kleiner War allhier in Schw. Gmünd ver= arbeitet und verkauft werden solle,auch zu dem Ende

22.- DIE SILBERWAR SOLLE ZUR PROB VORGELEGT WERDEN!
Alle gefertigten Waren,ehe selbige verkauft oder aus Händen gegben werden,wird von jedem Goldschmied bei seinem obha= benden Eid denen von der Obrigkeit bestellten Schauern zur Prob vorgelegt und anderes nicht veräussert ,auch die War so zu gering befunden wird,von ihnen den Schauern zer= brochen und dem Goldschmied wieder zurück ,auch mit dem Schauzeichen nicht markiert ,sondern wieder verschmelzt werden soll.

23. DIE SCHLECHTED SILBER VERARBEITEN SOLLEN GESTRAFT WERDEN
Da einige sich gelüsten lassen sollten,geringhaltiger denn 13 lötiges Silber zu verarbeiten und der Schau zu sabonie= ren ,so solle solche War auf beschehener obrigkeitlichen Anzeig oder Betreten nicht allein gleichbalden confizieret sondern auch die Übertreter auf weiteres Übersehen befinden den Dingen noch mit einer Geld =oder Turmstrafe angesetzt werden.

24. HANDELSLEUT SOLLEN NICHT PFUND+ELLEN UND MASSWEIS VERKUAFEN
Da auch die Goldschmied ,Handelsleut und Bürger,welche mit Gold=und Silberwaren handeln etwan anderwärtigen Waren ausserhalb Landes dargegen einhadeln,sollen sie nicht be= fugt sein,selbe allhier in der Stadt anderen Krämern und Handwerksleuten zu präjudiz Pfund,Ellen oder Massweis zu verkaufen,sondern sie mögen selbige allein stuckweis und ins Grosse zu verhandeln suchen.

25. Von denen Stadt =und Spitalgütern.
Als auch zur Untersuchung der von den impetrancten Bürger= schaft übergebenen Polizei=und Ökonomieklage an Tag gelegt worden,dass einige der fürnehmsten des Rats schon geraume Zeit hero der gemeinen Stadt sowohl,als hiesigen Spitalgü= tern,Fuhren ,Leut und Spitalgütern und Materialien fast als ihren Eigentum gebrauchen und dass solche Missbräuch ein vor allemal abzustellen höchst nötig seie als sollen sich die Herrn des Rats als solcher gemeiner Stadt und

Spitalgütern Fuhren bedienen,Handwerk ,auch Pfründnern, Knechten und Taglöhnern,item derselben Victualien, Marterien und all anderen,ausserdem was die Spitalordnung ihnen express zuspricht,inskünftig simpliciter bemüssigen und enthalten.

d wobei Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst befohlen,dessen genaue Beobachtung magistratui sonderlich wohl einzubinden und dero weitere allergnädigste Verordnung auch dahin ergehen lassen,dass wir dagegen im geringsten Excedieren würde für jedesmalige Contraventionsfall nicht nur gemeiner Stadt oder dem Spital gegen welches nemlichen die Übertretung zu schulden kommet dafür die Wiedererstattung in doppeltem Wert zu tun schuldig,sondern noch darüber in einer Straf von einem marklötigen Golds halb dem kaiserlichen Fisco und halb dem Orario publico verfallen sein und bei öfterem Überfahrung noch härter auch nach Befund der Sachen wohl gar mit der Renovation ab officio und anderwe rts gestraft werden solle .

26. Item hat sich in Durchgehung der Stadtrechnung geäussert, dass die Herrendes Rats jährlich eine ziemliche Quantität Wildbret aus der Stadt Beutel erkaufen und unter sich austeilen.Wie nun die Übermass hierüber billig abzustellen also dieselbige in das künftige Moderatio gebrauchen und dergleichen Wildbretverehrung jährlich über 50 fl nicht verwenden Ihro kaiserliche Majestät hierauf auch allergnädigst Will ist,dasswo es bei den jährl. 50 fl nicht verbleibe,sondern darüber verwendt werden würde,dieses Accidenz aufgehoben sein soll.

27. VON GEMEIND=UND ALLEMENDGÜTERN

So sollen auch die Gemeind=und Allemendgüter nicht ohne sonderbare Not und allenfalls nicht als mit Vorwissen und Consens des ganzen Magistrats dergleichen die Alienationen anmassen und ermächtigen wurden dieselbe und derer jedwederen insbesondere noch dazu in eine Strafe von einem marklötigen Golds halb dem kaiserlichen Fiscus ,halb dem Publico Aerario verfallen sein sollen.

Es wird aber Magistratus auch dabei erinnert ,dass wo dergleichen Veräusserungen von diesen nicht recht gehörig geschehen und vorgenommen werden wäre,er sich die Auskundschaft solcher veräusserter Güter mit allem Fleiss ange=

legen sein lassenc solle.

28. Bürgerliche Gefängnus

Ingleichen solle eine leidentliche Gefängnis vor Bürgeren in gering und Civilverbrechen ehestens zugerichtet und die=selbige wann sie es verschuldet,darin ,nicht aber wie es bis dato geschehen alsobald in ein Malefizgefängnis gelegt werden.

29.Vom Steuerwesen

Indem sich auch in dem Steuerwesen bis anhero grosse Dispro portion und Ungelegenheit ereignet ,welche zu allerhand Missverständnis und Beschwerungen Anlass gegeben ,als hat man sich nach gepflogener mehrfältiger Unteredungen,auch eingeholtem und ausgebotenem Steuerfuss der benachbarten Reichsstädten eines neuen Steurfusses halber nachfolgender=massen verglichen

30.Bürger sollen ihr Vermögen anzeigen.

Dass ein jeder Bürger ein ganzes Vermögen nach den wahren Wert-ausser einige hernach beschreibene gar zum Teil ausge=nommenen Stücken gewissenhaft und bei seinem obhabenden Bürgereid ästinieren und anschlagen ,auch solchen seinen Anschlag denen vom Rat herzu in Sonderheit deputierten Steuerherrn mittels eines von einer eigenen Hand unterschriebenen Zettels von einem halben Bogen Papier ohngesäumt übergeben und vorlegen solle.

31.Es sollen aber alle Häuser ,Scheuren samt übrigen Gebäuden leeren Plätzen ,so in der Stadt Ringmauern gelegen sind nur zur Hälfte,die Gärten hingegen nach ihrem wahren Wert in die Steuer gelegt werden.

32.Die bei der Stättmeisterstuben oder Stadtkammer stehenden Kapitalien ,welche mit 5 % verzinst werden und vermög auf=gerichter Kapitalbrief nicht ausdrücklich steuerfrei sein sondern gleichfalls völlig versteuert werden.

33. Waisenhalbsteuer

Der Waisen ihr Vermögen solle zur Hälft in die Steuer ge=legt werden.

34. Alle Passivschulden sollen von eines jeden steuerbaren Ver=mögen abgezogen werden und nicht versteuert,ausser denjeni=gen Kapitalien,welche die Bürger von dato an von einigen Klöstern,Stift oder andern piis locis corporibus hiesiger

Stadt aufnehmen werden,denn man solle hinfüro nicht abziehen,sondern etwan die zum Unterpfand unterschriebenen Güter nach ihren Wert völlig versteuern sollen .

35. Die Pretiosen von Gold und Silber und Edelgestein,auch anderem Silbergeschirr ,goldene Ketten,Ring und dergleichen,damit nicht gehandelt wird,item Bettgewand,Kleider Zinn ,Kupfer und ander Geschirr oder Hausgrät,womit nicht Handelschaft getreiben wird,,sodann die ungewissen Kapitalien und Schulden,die nicht zinsbar sind,dörfen nicht in Anschlag kommen,noch versteuert werden.

243

36. Alles ü brige Vermögen aber so erstgedachtermassen nicht expresse ausgenommen ist,es seie beweglich oder unbeweglich,liegend oder fahrend,in oder ausser Lands gelegen,es mag Namen haben wie es will,soll gewissenhaft und wie ein jedwederes gegen Gott und der Obrigkeit ge trauet zu verantworten taxiert und in die Steuer gelegt werden,wie auch vermög der kaiserlichen Decission das ruhend oder führende ? Geld nicht allein in den 4.Teil in allweg ganz und völlighin künftig allezeit in die Steuer gelegt werden.

37. Auch da sich bei ereigneten Todesfällen und vornehmenden Inventuren äussern sollte,dass der Verstorbene sein Vermögen nicht getreulich,sondern dolore und arglisterweise ,worüber ein ganzer ehrbarer Rat zu erkennen hat-allzugering versteuert hätte,so solle alsdann der Abgang der so viel als zu wenig versteuert worden dem Stadtfisco heimfallen sein und compensiert werden.

38. Ja,wann man bei Lebzeiten eines Bürgermannes ganz augenscheinlich wahrnehmen kann ,dass er hierinfalls betrüglich handelt und sein Vermögen nach vorgeschriebener Maßgab nicht redlich,sondern gar zu gering in die Steuer legen würde,so ist ein löbl. Magistrat befugt,die Sache zu untersuchen und nach Befinden abzustrafen. .

39. Damit aber niemand gefährdet werde,so stehet jedem Bürger zu allen Zeiten frei ,sich bei denen Verordneten Steuerherrn anzugeben und sich soviel als ihnen selbst bedünkt ,dass er an seinem Vermögen möchte zu oder abgenommen haben zu und abschreiben zu lassen.

40. Über dieses so solle ein jeder Bürger quartalis ohne

Unterschied und ohne reflection auf sein Vermögen, jedoch jährlich n ur einmal 30 Kreuzer dem Publico beitragen und in die Steuer mit einrechnen. Die Bürgerswittib und Waisen aber die Hälfte, nemlich 15 kr.

244

41. So oft Steuerungen oder Schatzungen unter die Bürgerschaft müssen umgelegt werden und verkündet werden, solle ihnen a magistrati jedesmal publice angekündet werden, zu was Ende man solche Gelder fürnemlich begehre und wozu es angewendet werden solle, massen dann auch solch einge= hendet ad destinatos usus und nicht zu anderen Dingen verwendet und behörig be echnet werden solle.

42. Die Cassier sollen die Steuer einnehmen.

Die Einziehung der sog. Schatzungen oder extra ordinari subsidia zur Bestreitung dero Reichs=Kreis= und Kriegs= anlagen, sowohl bei den Bürgeren als bei der Stadt Unter= tanen auf dem Land, welche bishero von denen Stättmeistern geschehen und dann allererst in einer Summa denen zu diesen Geldern absonderlich verordneten 3 Kassieren ge= liefert ist worden, solle zu Vermeidung aller Confussionen hinfüro von ihnen Cassierern selbsten verrichtet, auch von Halbjahr zu Halbjahr dem Magistrat gebührend verrech net werden.

43. Die aufgenommenen Kapitalien sollen abbezahlt werden.

Nachdem sich auch erg ben, dass löbl. Stadt sowohl bei vorigen als jetzigen Kriegs =und unruhigen Zeiten ein übergrossen Schuldenlast eingefunden, also solle man von Seiten des Magistrats möglichst trachten, dass bei -Gott gebe erfolgten besseren Zeiten -solche aufgenomme= nen Kapitalien und gemachte Schulden nach und nach abge= löst und bezahlt werden möchten.

44. Man solle keine Kapitalien mehr aufnehmen.

Auch sollen fürohin keine Kapitalien ohne dringende Not vor die Stadt auch nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung des ganzen Magistrats mehr aufgenommen werden, h ingegen jedesmal in die ausstehende Obligations=und Zinsbrief gesetzt werden wozu das Geld seinangewendet und emplo= nieret worden.

45. Auch behaltet sich der Magistrat die Auslosung bevor allderen auf der Stadt haftenden Kapitalien, welche etwan denen Creditoribus von Bürgern und andern Eingeses

senen in ringeren Preis hinfüro möchte abgehandelt oder abgekauft werden, dergestalten, dass ein jeder Bürger oder Schirmgenosse, der ein solch Kapital erhandeln wird, das verglichene wahre Prätium ~~xxxpxxxxxx~~ anzuzeigen bei seinen Pflichten und wann dem Magistrat über kurz oder lang würde gelegen sein ihm selbige cedieren solle doch das ihme bis zur Auslosung die fallende Zins vom ganzen Kapital entrichtet werden.

46. Es sollen hinfüro der Stadt und piorum corporum Rechnungskosten mit beglaubigten Urkunden und Quittungen belegt die Paginen nummeriert und wann selbe just befunden solches zu End gemelt und von denen Examinatoribus und Rechnungsabhörern unterschreiben lassen und werden.

47. Apotheker sollen alle 3 Jahr visitieret werden.
Gleichwie die höchst nötig gewesene Visitation der Apotheken als deren guten Bestell und Erhaltung dem gemeinen Wesen nicht wenig gelegen bereits bei Anwesenheit der kaiserlichen Commission wahrgenommen worden, als solle damit alle 3 Jahr continuieret und solche Visitation niemals länger ausgestellt werden

48. Den Bürgern wird ihr Gewehr wieder gegeben.
Alldieweilen auch eine impetranten Bürgerschaft nun wieder Ausfolgung ihres bei vorigen unruhigen Zeiten abgenommenen und bishero in Verwahrung genommenen bürgerlichen Gewöhre untertänigst gebeten, als will man denen selben zwar solches nunmehro restituieren, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedingung, dass sie sich hinfüro ruhig, gebotmässig und bescheiden, wie christlichen und gehorsamen Bürgern zusteht gegen ihres von Gott vorgesetzte Obrikeit bezeigen und aufführen sollen.

49. Das endlichen das Punktum expensorum und die von beiden Teilen zu Bestreitung deren sowohl bei dieser als auch der vorigen kaiserlichen Commission aufgewandte Kösten hergeschossene Gelder und wer deelbe zu ersetzen und zu bezahlen habe betrifft, so ist zwar selbiges zur kaiserl. Majestät und des höchst preislichen Reichshofrats aller gnädigste Dejudicatur und Decision anheimgestellt worden nunmehro aber ist vermög des allerhöchst besagten Decreti röm. kaiserlicher Majestät die allergnädigste

Verordnung, dass soviel die Elchingische Commissionskösten angehet bei denen was vor Einruckung derselben aufgewendet worden compensieret sei, was aber Zeit während solcher Commission aufgegangen, die Bürgerschaft mit einem Drittel auszurichten habe. Jngleichen die bei vorigen hochfürstlichen Constanzischen und hochfürstlich württembergischen kaiserlichen Subdelegationskommission aufgegangenen Kösten betr. seind, diebei deren ersteren Einrückung von denen impectranten Bürgern vorgeschossene sechshundert und siebzig Gulden unter gesamte Bürgerschaft umgelegte und gezahlten Kosten zu compensieren und dann schliesslich

5o. alles obige festiglich zu halten, haben zwar beide Teile einander zugesagt, da aber je wider alles Verhoffen ein Teil davon abgehen wurde, so solle dem codierten oder onexierten Teil frei stehen, seine Beschwerungen bei beider höchstermelt ausschreibenden Herren Fürsten des Schw. Kreises, hochfürstl. Gnaden und hochfürstl. Durchlaucht klagend anbringen, welche als alsdann nach Erheischung der Sachen kraft empfangener allergnädigster kaiserl. Confirmation allschon zu remedieren wissen werden. In diesem Passu aber änderen es Ihro kaiserliche Majestät dahin, dass anstatt des darinnen stipalierten Recursus an des Schw. Kreises ausschreibende durchl. Fürsten die zur Klag befugte Ursach haben vermeinte Teil seine Beschwerungen unmittelbar bei allerhöchst derselben allein und sonst von niemanden die Erledigung und Hilfe rechtens zu suchen und in Ruhe abzuwarten habe.

Dessen zu wahrer Urkund haben sich die hochfürstlichen Constanzischen und hochfürstlichen württembergische subdelegierte Commissari eigenhändig unterschrieben und ihre Petschaft beigedruckt. So geschehen in der kaiserlichen und des hl. röm Reichsstadt Schw. Gmünd, den 9. April anno 1723

L.S. Christoph Berhhard Schwendler
hochf. constanz. Hofrat und subdelegierter kaiserlicher Commissarius

L.S. Philipp Ludwig von Lynker
hochf. württb. Regierungsrat und subd. kaiserlicher Commissarius.

§ 2

Nebenrezess

248 zwischen

einem löblichen Magistrat und einer impetranten Bürgerschaft des hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd, den 12. April 1724.

Kund und zu wissen weie weiter hiemit demnach ein löbl. Magistrat zu Schw. Gmünd und die dasiege Bürgerschaft über den zwischen ihnen den 1. Juni anno 1706 in 53 Punkten verfassten Nebenrecess die kaiserliche Confirmation sich alleruntertänigst ausgebeten ihro kaiserliche Majestät auch vermög allergnädigsten Decreti ddo Laxenburgden 13. Juni anno 1722 Die gebetene Confirmation über erstgemelten Recess in soweit derselbe nicht geändert, nicht nur alleruntertänigst erteilet sondern auch Teile und ein jeden insbesonders bei seien Pflichten auf dessen(unveränderlichen), unzerbröchlichen Festhaltung mit allem nachdrücklichen Ernst und bei Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade und Strafen angewiesen und ermahnet haben, als hat das hochfürstliche Kreisausschreibamt in Schwaben vermög obhabenden kaiserlichen allergnädigsten Commission gedachten Nebenrecess nach so weit darinnen confirmierten Inhalt und dabei gemachten kaiserlichen Verordnungen hiemit zum Vollzug und genauer Execution durch dero subdelegierte Räte zu bringen und überall in seine Rechte Würdigkeit zu setzen nicht umgehen können und laut obgedachten Nebenrezess wie folgt.

249 Demnach sich aus dehen bishero verhandelten Commissionsactis ergeben, dass über die bereits jüngsthin verglich und publizierten Punkten noch viele Differentien, welche teils mit Zuziehung des gesamten Magistrats von denen anwesenden kaiserlichen Subdelegierten Commissarien von Commissionswegen allein eröteret worden obhanden sein, als hat man solch übrige Punkte in gegenwärtigen Recess gebracht und dieselben gesammelten Interessenten zu deren Wissenschaft und fleissigen Nachgelebung hiemit publizieren wollen und zwar

1. hinfüro sollen 2 Visierer sein.

Es sollen in das künftige 2 verpflichtete Visierer bei der Stadt sein, welche die bishero allein üblich gewesene Accis- oder Umgeldordnung, soviel den Wein betrifft, den die Bürger

einlegen genau beobachten sollen, es möge selbiger weder verkauft oder in die Haushaltung verbraucht werden.

2. Niemand solle Wein in Keller lagern ohne Beisein eines Visierers.
Was aber den Wein belanget, so die Wirt und die Weinschenken einlegen, so sollen die Visierer oder geschworenen Umgelder oder jederweilen einer von ihnen gleich nach Publikation dieses allein ihren der Wirt und Weinschenken Keller befindlichen Wein, nach den Fässern, worin sie liegen specifico auszeichnen und sooft jeder Wirt oder Weinschenk ferner Wein einlegt damit also continuieren mit Benennnung des Tags und wievile Wein es seie dann ja kein Wirt oder anderer Bürger solang als das wegen den schweren Zeiten erhöhte Umgeld und Accis noch tauren müsste oder würde einige Wein ohne Beisein eines geschworenen Umgelders oder Visierers nicht solle in den Keller tun bei Strafe 10 fl, so oft hierwieder gehandelt wird.

3. Da auch ein Wirt 2 Keller in seinem Haus hätte, nämlich einem zum Legwein und den andern zum Schenkwein, sosolle es mit beiden auf erstgemelte Weis gehalten werden. Wann aber das Lager, der Lagerkeller ausserhalb dem Wirtshaus ist, daß man anders nicht als die öffentliche Gass dahin gehen kann, so wird es mit demselben gehalten wie mit anderen Bürger einlegenden Wein, doch dass

4. dem Wirt bei Straf 20 fl verboten seie, aus solchen Lagerkellern kleine oder grosse Fässer ohne Beisein eines Visierers, der es ordentlich verzeichnen, in den Schänkkeller führen oder legen zu lassen, weniger aus dem Lagerkeller denen Gästen zu schenken und was weis zu verkaufen.

5. Sollen die Visierer oder Umgelter in Verrichtung ihres Amts bei Straf der Cassation niemanden, wer es auch sein mag, übersehen, sondern mit allen Bürgern und Wirten hierinfalls eine durchgehende Gleichheit halten.

6. Die Visierer sollen alle Quartal ihre Rechnung vorlegen. Sie sollen auch jedesmal vor Ausgang des Quartals mit allen Wirten abrechnen und was dieselben über Abzug des Weins, so jeder vor sich und Seinige verbraucht-dessen Quantum die zur Abhörung der Umgeldsrechnung Verordnete Herrn zu determinieren haben-an Umgeld schuldig verbleiben, richtig einzuziehen, damit der Wein, welcher denen Wirten zu

250

ihrem Haustrunk passieret passieret wird,soll allein wie anderer Bürger einlegender Wein veracciset und verrechnet werden.

7. Ubrigens soll das Umgeld nicht wie bisher üblich gewesen alle 14 Tage,sondern nur alle Quatember verrechnet werden, mithin auch die Presenzen nicht öfters,denn alle Vierteljahre einmal gezogen und alsdann bis auf die einlangende kaiserliche Ratification oder anderwärtige allergnädigste Verordnung jeden dazu verordneten Herrn einen Gulden gereicht,anbei solle wie auch alle übrige Praesenten in ihre gehörige Rechnung gebracht werden.

8. Von der Lohnung.
Die sog.Belohnung solle in das Künftige alleinig von denen Stättmeistern mit Ausschliessung der übrig bisherigen Deputierten vorgenommen,auch die seithero in solchen Fällen gezogenen Presentgelder füraus cassieren und dann ohnedies sehr beschwertem Publico erspart werden.

251 9. Bei Erteilung in Sonderheit der Armen sollen die Presenten restingieret und nicht von allen Herren Geheimen, sondern nur denjenigen,welche derselben beiwohnen und dieses zwar mit behöriger Moderation gezogen werden.

10. Die Presentgelder sollen aufgehoben werden.
Bei Abhör der Spitalrechnungen sollen die Presenten restingieret denjenigen ,so zu diesem Articul gehören und wirklich demselben beiwohnen der Spitalordnung gemäss gereicht und hierunter keine Übermass gebraucht werden.
Bei vorbeschriebenen 7.8.9.und 10.Punkten wegen der Presentgelder setzen,ordnen und wollen ihro kaiserliche Majestät,dass,nachdem dabei grosser Missbrauch allerhand Eigennutz und unzulässige Vorteil unterloffen,wodurch dem Publoco merklicher Schaden zugefügt worden und dergleichen noch mehr zu besorgen stünde,dass all die Lohnungs=Umgelds=Steuer=und dergleichen bishero üblich gewesener Presentgeldern,wie die Namen haben mögen,hiemit gänzlich abgeschafft und aufgehoben sein sollen.Dahingegen verwilligt allerhöchst dieselbe allergnädigst dem Magistrat insgesamt ein Argumentum solario von 300 fl dergestalten,dass hievon denen 5 Geheimen zusammen 150fl oder einem jeden 30 fl zur alten Besoldung zugelegt,dann die übrigen 15 fl unter die gesamten Magistratspersonen

und die 3 Unterstättmeister verteilt werden sollen, dass bei denen gewöhnlichen Ratsgängen -wie sie dann alle Wochen or= dentlich zweimal zu halten seind-jedwederen erscheinenden Ratsglied anstatt der bishero gereichten 2 Batzen inskünftig drei Batzen gegeben werden, und was alles dann noch überschie= ssen wurde denen 3 Unterstättmeistern zu gleichen Teilen zu = kommen solle. Mit welch erhöhten ~~Salario~~ Salario sich der Ma= gistrat schlechterdings zu begnügen und sich weiters keiner Presentgelder bei Strafe der Remotion ab officio anzumessen hat.

251

11. In der Stättmeisterstuben solle eine Ordnung sein.
In der Stättmeisterstuben solle eine rechte Ordnung gehalten werden und alles so wegen strittigen Teilen oder in deposi= tum vel sequestrum dahin genommen oder hinterlegt wird in ein besonderes Buch aufgeschrieben, zumalen den Parteien, welche sodann sequestriertes Geld oder anderes mit ihren Petschaften zu versiegeln haben, hierummen ein Schein gegeben werden.

12. Waaggeld
Alle in die Stadt gebrachte Waren sollen auf der Greth und Waaghaus abgestossen, auch das Waaggeld indistincte von männig= lich und ohne Dispensation bezahlt werden.

13. Vom schlechten Brot und Bier
All dieweilen auch wegen allhier zu weilen verkauften schlech= ten Brot und Biers zerschiedenes geklagt worden, als wird so= wohl ein löblicher Magistrat als in Besonderheit die bestell= ten Brotschauer, Bierschätzer erinnert, mit allem Ernst daran zu sein, dass denen eingerissenen Unordnungen hierunter abge= holfen und die Stadt jederzeit mit gut und gesundem Brot und Bier versehen werde.

14. Das notwendige Holz für sie Handwerker.
Denen Handwerksleuten ist das zur Treibung ihres Handwerks benötigte Holz, da ferne dessen kein Mangel erscheine, aus denen Spitalwaldungen in billigem Preis zu überlassen und ihnen die Sach hierunter nicht schwer zu machen., ingegen sollen die Hand werker das vor solch erkauftes Holz schuldige Geld dem Magi= strat unverzögert bezahlen und sich sowohl versehen, dass bei solchem Holzfällen und hauen denen Waldungen und zumal denen jungen Haueten weder durch sie, noch die ihrigen einiger Scha= den zugefügt werde.

15. Von denen Beisitzern
Als auch unter anderem geklagt worden,dass die Zahlder Beisitzer hier immer grösser werde und zunehme,dass ein ehrlicher Bürger bald keinen Unterschlauf um billigen Hauszins mehr haben kann ,auch die Victualien und anderes sehr dadurch verteuert werde,als solle ein löblicher Magistrat dahinbedacht sein,dass die überflüssigen Beisitzer nach und nach ausgeschafft und mehrer nicht als man nötig hat beibehalten werden,massen dann auch in das Künftige kein Bürger einigen einkommenden Beisitzern bei Straf 3 fl ohne Spezialeinwilligung des Magistrats aufnehmen,beherbergen oder logieren solle.

251

253

16. Wegen den Ganten
Es hat sich auch ergeben,dass die Bürger bei vorgefallenen Ganten und sonsten dadurch in nichtgeringen Schaden gekommen,dass sie ihre gehabte Schuldforderung nicht obrigkeitlich bekräftigen,sondern sich nur mit schlechten Handschriften begnügen lassen und wird dahero hiemit verordnet alle Aktiv=und Passivschulden bei löbl. Magistrat anzugeben,damit selbige obrigkeitlich verbrieft und confirmiert werden können,widrigenfalls und da solches unterlassen wird ,so werden bei entstehenden Concursen ,Creditorum oder Gantprozess solche unverbriefte Schulden,ob sie schon etwa auch sonst sichere Unterpfand oder Hypotheken wären hingeliehen worden in die allerletzte Klass,wie es sich von rechtswegen gebührt colllociert.

17. Wegen Heiraten Bürgerssöhne und Töchter
Denen ledigen Bürgersöhn,welche zu mannbaren Jahren gekommen und sich mir behörigen Consenz ihrer Eltern,Pflegern oder nächsten Verwandten mit einer Bürgertochter versprochen haben,solche das Hochzeitmachen ohnerachtet selbige gleich gar nicht oder nicht genugsam auf ihrem Erlernten gewandert hatten in das Künftige nicht verwehret weniger dieselbe zu einer Erkaufung des Bürgerrechts gehalten,sondern wie andere Bürger alle bürgerlichen Beneficien und Freiheiten mitgeniessen.Solchen Fall aber da sie nemlichen ihre Lehr=oder Wanderjahre nicht behörig erstanden haben,so solle ihhen ohne erhaltenen Specialdispensation vo n dem Magistrat nicht erlaubt sein,das Handwerk zu treibem oder

vor Meister zu passieren. Ingleich solle auch einem Bürger oder Bürgersohn, der ein fremd Weib heiratet sein Bürgerrecht nicht disputiert werden, sondern nur gehalten sein, für das Weib das gewöhnliche Bürgerrecht zu bezahlen, da aber ein Bürger oder Bürgerstochter einem fremden Mann sich verheiratet, so steht zu des Magistrats Belieben, ob sie denselben gegen Erlegung der Gebühr zum Bürger annehmen oder sie beide hinaus und abweisen wollen.

18. Wegen Appelaten 254

Was die in vorigen Zeiten von denen etwan mit Gefängnis gestraften Bürgeren auf öfters nur in bürgerlichen Streitigkeiten angenommene Urpfänder und Eide sich nicht zu rächen mit von weiteren Klagen an höchste Gerichte abzusehen betrifft, sollen die Bürger mit dergleichen Zumutung, es wären dann sonsten erhebliche und in Rechten exprimitierten Motiven obhanden, in das Künftige verschont bleiben.

19. Wegen Umträgern

Demnach auch wegen der hiesigen Umträgerin vorgekommen dass selbige mehrfältig neue Waren, Zeug, Stoffen undder= gleichen zu nicht geringen Prajudiz der Krämer und Handelsleut von Haus zu Haus zu feilen Kauf herumtragen, als deren Verkauf denen Krämern, Zeugmachern und anderen alleinig zukommt, hiemit abgestrickt und gänzlich verboten, dass dieselbe auf Künftiges Betreten mit Nachdrücklicher Straf angesehen werden sollen.

20. Wegen Wälder und junge Heuau

Wegen der motierten Klag, dass die Wälder und junge Heuau von denen dahintreibenden Schafen, Ochsen und Pferd übel ruinieret werden, hat ein löblicher Magistrat Aufsicht zu tragen, damit dergleichen hochschädlichen Unfug in das Künftige verhütet und diejenigen Hirten und andere, so solche Frevel entweder selbst oder da sie konnten und sollten den Schaden nicht hindern nach Verdienst abgestraft werden.

21. Wegen Einquartierung

Wegen der Einquartierung der Offiziere bei denen Wirten, wie eine Zeit hero allhier gebräuchlich gewesen, solle eine durchgehende Gleichheit gehalten und keiner um einiger Ursachen Willen verschont, sondern hierinfalls ein

Wirt wie der andere traktiert werden.

22. Denen impetrancten Bürgern nicht entgelten.

Gleich wie die römische kaiserliche Majestät bereits vorhin hin in verschiedenen Rescriptis allergnädigst befohlen, dass die impetrancten Bürgerschaft in Ungüte nicht entgelten lassen solle, dass sie in vorigen Zeiten ihren Recess zu hochpreislichen kaiserlichen Reichshofrat genommen und daselbst geklaget, als wird ein löblicher Magistrat von selbsten sich zu bescheiden wissen, solch allergnädigster Verordnung auf das Künftige solchergestalten zu geloben, dass niemand diesfalls zu klagen Ursach haben möchte zu malen, solle man ihnen Impetrancten wie denen übrigen nicht klagenden Bürgern das Recht jedesmal unparteiisch und unverzögert angedeihen lassen, auch die über Gebühr nicht beschweren oder anfeinden, sondern bei ihren bürgerlichen Rechten und Gerechtigkeit von Obrigkeit wegen handhaben und manutinieren.

255

23. Das Zechen im Kloster Gotteszell verboten.

Gesamte Bürgerschaft allhier solle sich des bishero gewöhnlichen Zechens in dem benachbarten Kloster Gotteszell, welches nicht allein die Stadt Umgeld, sondern auch denen Wein-und Bierwirten zu Schaden gereicht bei Straf 3 fl vor jedesmal gaänzlich enthalten, auch für aus bei erster gedachter Straf weder Wein, Bier, Branntwein noch dergleichen von dort abholen lassen und kaufen.

24. Bürgerwacht

Wegen der bürgerlichen Wachten ist die Verordnung hiemit, dass selbige ein jeder Bürger wann die Ordnung an ihn kommt selbst ersehen oder da er wegen triftigen Hindernissen nicht selbst abkommen könnte durch einen andern versehen lassen sollte. Da ein Bürger aber weder selbst auf der Wacht erscheinen, noch einen andern vor sich bestellt hätte, solle er jedesmal 30 kr Straf erlegen, welche der Stadtschultheiss einzuziehen, selbige aber nicht wie etwa vorhin geschehen vor sich behalten, sondern dem Magistrat behörig verrechnen und überliefern solle.

25. 60 jährige Bürger wachtfrei

Diejenigen Bürger, welche über 60 Jahre alt, sollen von denen Wachten wie mehrer Orten auch gewöhnlich, befreiet sein.

26. Steuer in die Stättmeisterstuben legen
Die Amtsvögt auf dem Land sollen sich in das Künftige der jezuweiligen angemessenen Einziehung der Schatzungen von denen Bauern simpliziter begeben und sich dergleichen nicht mehr unterfangen, sondern solchen Schatzungseinzug den Cassierenn als welchen es eigentlich zukommt überlassen.

27. Erhöhtes Umgeld, Zoll, Accis abzutun
Was denen wegen fürwährenden (Zeiten) Kriegszeiten erhöhte Zoll, Accis und Umgelt betrifft, solle selbige ohne höchste Not nicht weiter gesteigert, sondern viel mehr von Seiten des Magistrats möglichst darauf gesehen werden, damit bei anhoffenden besseren Zeiten solche Beschwerden verringert und teils gar aufgehebt werden mögen.

28. Die Bierbräuer betreffend
Anlangend die hiesigen Bierbrauer begehren dass selbige gleich wie andere Handwerker mit einer besonderen Ordnung und Artikeln versehen werden möchten, ist verabschiedet und befohlen worden, dass selbigen in i ihrem Petitio willfahret, auch hier nächst von löblichen Magistrat eine besondere Ordnung und Artikeln aufgesetzt und erteilet, mithin selbige denen übrigen Handwerkern gleichgestellt werden sollen. 256

29. Bierbrauer sollen nicht Wein schenken
Hingegen ist und bleibt ihnen Bierbrauern, dass neben dem Bier auch seithero gewöhnliche Weinschenken solchergestalten niedergelegt, dass sie allein Bier auszuschenken und zu verspeisen Fug und Recht haben. Das Weinschenken aber denjenigen Wirten, welche kein Bierbrauer sind, so neben dem Weinhandel keine andere Profession oder Handwerk treiben, überlassen sollen. Doch bleibt einem ehrsamen Rat ohnverwehrt, sofern etwa das Bier bei künftiger Wohlfeile des Weins so in Abgang kommen würde, wie siebesorgen, dass sie sich davon nicht nähren könnten, ein und anderen auf geziemendes Ansuchen alsdann den Weinschenk zu erlauben.

30. Die Wirt sollen nicht 2 Professionen treiben
Da auch ein Bierbrauer neben treibender Wirtschaft das Becken=oder ein anderes Handwerk erlernt hätten,

ist er vermög dessen jüngsthin errichteter gütlichen Vergleichs vermög dessen kein Bürger zwei Handwerker oder Professionen treiben soll verbunden, das eine von beiden, welches er will, fahren zu lassen, jedoch solcher gestalten, dass wann er die Wirtschaft erst vor kurzer Zeit von löbl. Magistrat vor Geld erkauft hätte, und sich füraus derselben gänzlich begeben wollte, ihme das von Seiten des Magistrats erbotene Geld wieder ausgefolgt werden solle. Da er aber bei treibendem Beck=oder anderem Handwerk zugleich die Wirtschaftsgerechtigkeit sich vorbehalten wolle, und da ihm das Beckenhandwerk nicht abstunde wieder zu seiner vorigen Wirtschaft mit Verlassung des Beckenhandwerks umzukehren, ist ihme solches zu tun unbenommen. Es wird ihm aber das vor die Wirtschaftsgerechtigkeit erlegte Geld solchenfalls nicht wieder herausgegeben.

256
257

31. Gleichermassen sollen auch die Becken des Speisens und Beherbergens der Leute ingleichen des Weins=und Branntweinsschenkens sich gänzlich begeben und jenes denen Wirten dieses aber denen Wein=und Branntweinschenken überlassen. Jedoch solle ihnen Becken als auch Bierbrauern zu Treibung ihres etwa in Vorrat habenden Wein und Branntwein bis auf nächstkünftigen Michaelitag Platz gelassen werden.

32. Weinwirt
Die Gastwirt mögen zwar ihren Gästen Wein, Bier verspeisen sollen aber gehalten sein, das Bier bei hiesigen Bierbrauern massweis holen zu lassen und nicht fassweis einzulegen.

33. Weinwirt
Nicht weniger ist denen bisherigen Weinschenken nicht erlaubt zugleich Bier oder Branntwein mit auszuschenken oder ein und anderes Handwerk dabei zu treiben, sondern es soll wie obgedacht ein jeder nur eine Profession oder Handwerk tractieren, damit sein Mitbürger neben ihm fortkommen und seine Nahrung haben möge.

34. Auch soll das Branntweinbrennen=schenken und =verkaufen von löbl. Magistrat allein etlich gewiesenen Bürgern, welche jedoch kein Handwerk dabei treiben dörfen erlaubt werden und mag ein solcher alsdann seine vorrätigen Weinhefe Obst und Korn, auch anderen Branntwein mass=und schoppen= oder glasweis zu verkaufen befugt sein.

35. Jedoch ist niemand verboten aus seiner habenden Wein- oder Bierhefe Brantwein zu brennen, es solle aber ein solcher solch eigenen Brantwein allein maß- nicht schoppen- oder glasweis zu verkaufen befugt sein.

36. Auf dem Markt Branntwein verkaufen
Ferner ist zwar der Branntwein mit Fässlein hereinzutragen, in die Stadt und an einem besonderen Ort von einem löbl. Magistrat zu bestimmen habendem Platz des Markts öffentlich feil zu haben und zu verkaufen nicht verboten, es solle aber ein jeder, welcher mit dergleichen Fässlein hereinkommt ge= halten sein, noch ehe und dann er etwas verkauft ein gewis= ses Zeichen auf der Greth zu lösen, dann da einer erdappt würde, welcher ohne vorher gelöstetes Zeichen oder an einem anderen als vom Magistrat benannten Ort seinen Branntwein feil haben würde, dem solle der bei sich habende Branntwein gleichbalden confisziert werden.

37. Branntwein hausieren verboten　　258
Auch ist und bleibt das Hausieren mit Branntwein was Art auch selber sein mag durchaus abgestellt und verboten.

38. Brot in Wochenmärkten feil haben erlaubt.
Denen fremden Becken bleibt das Brotfeilhaben auf hiesigen Wochenmärkten bis Mittag um 12 Uhr hiesiger Beckenordnung und Observanz gemäss auch füraus erlaubt, jedoch sollen sie, fremde Becken, das auf solche Zeit unverkauft verbliebene Brot wieder aus der Stadt hinaustragen gehalten, keineswegs aber mit selbigem in der Statdt hin und wieder zu hausieren befugt sein.

39. Filenecrampe=(Filigran) arbeit
Als sich auch die Filencramparbeiter wegen einiger in ihrer Profession eingerissene Stimplereyen beschwert und gebeten dass keine solche Arbeit als von feinem Silber verfertigt werden möchte solch Petitur auch der Billigkeit und denen selben ehedessen ergangenen Ratsbescheiden ganz gemäss ist. Als werden dergleichen Stümplereien und Betrügereien nachmals unter unausbleiblicher Strafe allem Ernstes verboten und denjenigen so mit Filencrampearbeit umgehen nachdrücklich sammentlich befolhen keine solche Arbeit als von feinem und wenigstens von 13 lötigen Silber bei Straf der Confiscation zu verfertigen.

40. Dass in der Metzgi 50 Bänk sein sollen.
Auf einiger Bürger und Metzger allhier um Wiederaufrichtung der aus der Metzig getanen Fleischbänken eingereichtes Me= morial ist der Bescheid dahin erteilt worden, dass die aus derder Metzig getanen Fleischbänk wieder hinein getan und

deren Anzahl bis auf 5o Bämk gerichtet werden sollen, damit ein jeder Metzger so des Austeilens berechtigt, seinen besonderen Bank haben möchte. Es solle aber bei solcher Anzahl der 5o Bänk sein Verbleiben haben und in das Künftige darüber nicht geschritten zu solchem Ende auch keinem Metzger das Aushauen füraus erlaubt werden, es sei denn ein Bank in der Metzig vacant geworden.

41. Tuchmacher und Kaufleut.

Die von denen Tuchmachern wieder einige Kaufleute vorgekommen Klagen werden simpliciter auf die Tuchmacherordnung verwiesen und beide Parteien selbiger strickte zu geleben nachdrucksammlich hiermit erinnert, anbei aber bleibt ihnnen Tuchmachern erlaubt, Gewandwaren zu haben, und zu verkaufen, sowohl als denen erlernten Handelsleuten und Krämern.

259

42. Gelernte und ungelernte Kaufleut

Als auch zwischen denen erlernten Handelsleuten eines, sodann denen Krämern, welche die Handelsschaft nicht gebührlich erlernt, anbei aber neben ihren Handwerkern und Professionen bishero Krämereiwaren geführt und neue Läden aufgericht, anderntei1s Streit entstanden, als ist die Sach dahin beschiden und verordnet worden, dass diejenigen Krämer, welche im Jahre 1698 wirklich offenenLäden gehabt, und in Professione derselben bishero geblieben, solcher Krämerei und Haltung öffentlicher Läden, ob sie Krämer schon die Handelsschaft nicht öffentlich erlernt hätten, auch füraus manutinieren werden, sollen diejenige n aber, so erst nach besagter Zeit neue Läden aufgerichtet und die Handelschaft nicht ordnungsgemäss erlernt, sich den besitzenden Läden und Krämerei füraus begeben und davon abstehen sollen, doch wird ihnen zur Unterbringung und Verschliessung ihrer noch übrigen Waren bis auf künftigen Michaelitag Platz gegeben, von welcher Zeit diese Verordnung an gehen soll.

43. Das Hausieren verboten.

Das Hausieren der Welschen= und Scheurenkrämer mit Spezerei Gewürz und dergleichen ist und bleibt denselben bei kraft der Consfiscation ihrer Waren, da sie sich zum 2. Mal übersehen würden, sowohl vor jetzt als in das Künftige schlechterdings abgestrickt und verboten, hingegen sollen dieje=

nigen Krämer und Handelsleute, welche denen der Gewürz=
handel zukommt bei ihnen obhabenden Bürgereiden alles
Ernsts erinnert sein, ja gute Aufsicht zu tragen, dass
sie mit gerechten unverfälschten und guten Waren sich
versehen, widrigenfalls aber und da gemischt und un=
gerecht Waren bei einem oder anderm ungerechte Waren
angetroffen würden ihme nicht allein selbige gleich=
balden genommen und confisciert, sondern sie auch noch
weiter mit empfindlicher Straf angesehen werden sollen.

44. Kamm=macher und Kaufleut.

Die movierte Klag zwischen denen Kamm=machern und
Kaufleuten, auch Krämern wegen Feilhaben der Kämm, ist
dahin beschieden worden, dass ihnen Kaufleuten und
Krämern helfenbeinerne Kämme zwarschlechterdings, die
von Horn aber allein dem Dutzend nach und bundweis, nicht
nicht aber einzeln und stüchweis zu verkaufen, und
damit zu handeln gestattet, herentgegen ihnen Kamm=
machern alle Gattungen von Kämmen Dutzend=und stuck=
weis zu machen, und zu verscliessen vergönnt sein sol=260
le.

45. Zimmerleut

Die eingerissenen Unordnungen der Zimmerleut, dass die=
selbigen auch Schreinerarbeit machen ist abzustellen
und es bei der vorgeschriebenen Ordnung zu lassen,
auch selbiger strickte nachzuleben.

46. Bretterhandel verboten

Ingleichen ist denen Bürgern das Handeln mit Brettern
und Rahmenschenkeln. Latten und dergleichen verboten,
und solle dergleichen inskünftig nicht mehr gestattet
werden.

47. Waffenschmied

Was die Waffenschmied Beschwerungenwider die Sensen=
händler, Kaufleute und andere, welche Eingriff in ih=
rem Handwerk tun ist der Bescheid, dass sie, die Waffen=
schmied und Sensenhändlersich hierinfalls nach ihren
Ordnungen und Artikeln richten sollen.

48. Apotheker

Die hiesigen Apotheker sollen denjenigen Monitis, wel=
che von denen Visitatoribus bei jüngsthin vorgenom=
mener Visitation schriftlich aufgesetzt und ihnen

Apothekeren zu Handen gestellt werden,nachgeleben und da=
rob halten.

49. Ulmer Tax und Frankfurter Ordnung

Auch weilen sie Apotheker den gedruckten Ulmer Tax und
Frankfurter Ordnung pro norma nunmehro agnosciert und er=
wählt,als wird es auch dabei gelassen und sie Apotheker
zu der accuraten Observierung mit Nachdruck erinnert.

50. Apotheker und Materialisten

Was aber die Materialien und Waren,welche sie Apothekeren
alleinig oder neben denen Materialisten und Krämern en gros
oder en detail zu debitieren befuget,gibt ihnen Erleuchtung
teils die ihnen Apothekern zugestellten schriftliche Liste
und Spezification solcher Materialien,teils ersagte Frank=
furter Ordnung und in spezie deren 3.4. und 5. Titul,wel=
che Ordnungen sowohl die Apotheker als Materialisten flei=
ssig nachkommen wissen werden.

51.Stadtphysici

Demnach auch die hiesigen Stadtphysici sowohl als die Apo=
theker darüber heftig klagt,dass viele Barbierer und
Bader,ja sogar Weiber und Bauern aus und in der Stadt sich
des innerlichen Medicinierens anmassen und denen so sie
consultieren allerlei Arznei ums Geld mitteilen,welches nicht
allein grosse Unordnungen,sondern denen armen Patienten
öfters unwiderbringelichen Schaden und Gefahr zuziehen,zumal
malen aber ihnen Medicis und Apothekern nicht geringen
Nachteil in ihrer Profession und Nahrung hierdurch zugezogen
wird.

52.Niemand soll Arzneien verschreiben als die Medicis

Als wird hiemit allen Barbierern,Badern und all andern,so
der Arznei=und Apothekerkunst unerfahren sind jedermanden
wer er auch sei, einige Arznei zum innerlichen Gebrauch
zu verschreiben oder mitzuteilen bei Straf 1o fl so oft
hierwider gehandelt wird,allen Ernstes verboten,sondern es
solle denen Physici allein zu kommen de morbis zu cognos=
cieren und Arzneien zu verschreiben,denen Apothekern aber
selbige zu präparieren und zu verkaufen,so dass auch denen
Medicis selbst nicht zu gestatten,wie etwan einige Zeither
geschehen Hausapotheken Medicamente zu distribuieren,son=
dern sie Apothekeren erst angeregtermassen dessen allein
befugt sein sollen.

Hiergegen ist auch denen Apothekern und allen andern ernstlich und bei unausbleiblicher Straf verboten denen Medicis sowohl als Balbierern und Badern in ihre Kunst und Profession Eingriff zu tun,sondern es solle ein jeder bei seiner Ordnung manutiniert und allen eingerissenen Unordnungen mit Nachdruck gesteuert werden.

53.Personalfreiheit der Apotheker

Was auch der Apotheker Beschwerden. wegen des Rangs und gebetenen Persoaalfreiheit anbelangend ist beschlossen worden,dass sie dieselbe,da sie nicht bereits einen be= sonderen Rang hätten,inskünftig imediante nach denen Kanzlisten gehen.

Schliesslich und dieweilen auch während anwesender kaiser= licher Commission ganz misshellig wahrgenommen worden, dass viele der Bürgerschaft allhier gegen ihre von Gott hergesetzte Obrigkeit sehr schlechten Respect,noch weni= ger aber deren Geboten und Verboten den schuldigen Gehor= sam,sondernauch sich öfters in Worten und Werken ganz wi= dersetzlich und unbotmässig erzeigen,wodurch dann nicht allein in dem gemeinen Wesen viele Unordnung und Zerrüt= tung notwendig entstehen müssen,sondern auch mehr Gottes schweren Zorngericht über eine ganze Stadt und Land zu= gezogen wird,als werden hiemit von kaiserl. commissions= wegen alle und jede Bürger und Inwohner dieser löbl. Reichs stadt mit allem Nachdruck erinnert und bei ihrem obhabende dem Bürgereid wahlmeinend ermahnt,ihrer verordneten Obrig keitMagistraallen geziemenden Respekt,Gehorsam und Bot= mässigkeitin aller Verfallenheiten zu bezeigen un dsich auch gegeneinander selbsten füraus friedlich und ruhig aufzuführen,so lieb ihnen ist Gottes Zorn ,Ihro kaiserl. Majestät hohe Ungnad ,auch Zerrüttung und Verderbnis ih= res eigenen Stadtwesens zu verhüten.

Urkund der hochfürstl. konstanz. und hochfürstl. württemb. subdelgierten kaiserlichen Commissariorum eigenhändig Unterschrift und vorgedruckten Petschaften,so geschehen Schw. Gmünd,den 12.Monatstag Aprilis 1724

L.S. Christoph Bernhard Schwendner
hochf. konst. Hofrat und subdel.
kaiserl. Commisarius

L. S. Phil.Ludw.v.Lynker,württ.Regier= ungshofrat und subd.ksl.Comm.

263

263 Vereinigungsrecess
una cum clementissimis
resolutionibus cäsareis
wie solcher über die zwischen einem hochedlen
Magistrat und einer ehrsamen Bürgerschaft diesen
des hl. Reichs Stadt Schw. Gmünd gewaltete zerschie
dene gravamina unter beiden Teilen durch hiezu besonders
respektive H. H. Deputatos den 17. Oktober anno 1753 ver=
richtet und zustande gebracht
von Ihro röm. kaiserl. Majestät etc etc
hingegen derselbe nachhero unterm 5, Mai anno 1758 teils
gnädigst ratifiziert, teils hierüber besondere kaiserl.
allerhöchste Verordnungen erlassen worden.

Veneris 5. Mai
1758

Schw. Gmünd gtra Schw. Gmünd puncto divisorum gravaminum
et commissionis ? nunc confirmationem des Vereinigungs=
recess betreffend.

Publicatio resolutio
cäsarä

Ihro kaiserliche Majestät haben dero gehorsamsten Reichshofrat Gutachten allergnädigst approbiert, deme zufolge
Wird der nach Anleitung der r Commissionshandlungen zwischen dem Magistrat der Reichsstadt Schw. Gmünd eines, sodann denen vier bürgerlichen Syndicis Abgeordnete unter dem 17.Oktober 1753 dadiert und den 17.November dictianni übergebene Recess, wobei man des Jakobs Bullings als 5. Syndici monita samt anderen Vorstellungen erwogen, als zwischen beiden Teilen über alle bis anhero strittige Punkten vollständig errichte Vergleich von kaiserlichen Majestät wegen bestätigt und vor ein ewiges unabweichliches zu haltendesStadtgesetze von kaiserlicher Macht und Gewalt wegen jedoch indieser und keiner andern Weise Maß gestgesetzt.

IN NOMINE(PATRIS) SANCTA ET INDIVIDUA TRINITATIS, PATRIS ET FILII ET SPIRITUS SANCTI AMEN.

Zu wissen sei hiemit demnach sich zwischen einem löblichen Magistrat dieser kaiserlichen und des hl. röm.Reichs Stadt Schw. Gmünd eines und einer ehrsamen Bürgerschaft dahier anderntteils in Betreff des von der zu Berichtigung des ehemalig bürgerlichen Gravaminum allerhöchst angeordneten kaiserlichen Subdelegations-commission errichtete und ahhero von röm.kaiserlicher Majestät Carolo VI.gloriosissime memoria in causa Schw. Gmünd gtra Schw. Gmündpuncto diversorum gravaminum allergnädigst ratificiert und daraufhin den 9. und 12. April 1723 von denen dazumalen dahier zugegen gewesenen kaiserlichen hochansehnlichen Herren Subdelegatis auctoritate cäsarä publieierten Haupt =und Nebenrecess eine Zeit hero zerschiedene Misshelligkeiten ereignet gestalten eine ehrsame Bürgerschaft sich hauptsächlichen in deme ,dass ein so anderen Punkten vorgemeldtet kaiserlicher Commission = recessen nicht zu ihrer behörigen Activität gediehen bei

Ihro glorreichstregierenden kaiserlichen Majestät Franci=
co I.und allerhöchst derselben höchst preiswürdigen kais.
Reichshofrat wider den Magistrat alleruntertänigst be=
schweret so fort ihre ehemalige Gravamina guten Teils
noviter reosummiert worüber zu der Sache notdürftiger
Untersuchung auch allbereits eine kaiserliche Reichshofkom
kommission allermildest angeordnet und von höchstdersel=
ben die bürgerlicherseits zum Vorschein gekommen Grava=
mina in persönlichen Beiwesen sowohl magistratisch als
bürgerlichen Debutatorum punctatim durchgangen worden.
Und nun aber eine ehrsame Bürgerschaft oder im Namen
derselben die von gedachter Bürgerschaft zu Vollführung
des ganzen Prozesses erwählte ausgeschlossene und bevoll=
mächtigte 4 bürgerliche Sindici benanntlich
1.H. Hofmeister Johann Peter Bommas zu Kloster Gotteszell
2.H.Abraham Ihlen,Apotheker
3.H. Anton Forstner,Goldschmied
4.H.Leonhard Dudeum,Grünbaumwirt
unterm 30, August nächsthin motu proprio bei einem dazu=
mal versammelten ganzen Rat erschienen und denselben unter
Überreichung einer Präliminalpunkten in Substantia zu
vernehmen gegeben,wie sie gerne seheten und wünschten,
wann ale bishero obgewalte Strittigkeiten zur Verhütung
all fernerer Weitläufigkeiten und davon dem Publico höchst
beschwerliche Kösten amicabiliter gehoben mithin nebst
ihnen 4 Deputatis aus dem Ratsmitte niedergesetzt,der
Haupt=und Nebenrecess von solchen Punctaten durchgegangen
und in Conformitatem desselben das hiesige Justiz=
Steuer=Ökonomiewesen und Polizeiwesen als die 4 notwendig
sten Punkte gemeinsam regalieret all solches sodann auf
allerhöchst kaiserliche Ratification in einen neuen Re=
cess gebracht von denen magistratl.sowohl als bürgerl.
Deputatis unterschrieben und besiegelt und nachgehends
Ihrer röm. kaiserl. Majestät zu allergnädigsten Confir=
mation alleruntertänigst vorgelegt werden sollten.
Als hat ein löbl. Magistrat ,nachdem derselbe solch bür=
gerlicherseits an ihn geschehenes Anbringen in reifer
Überlegung gezogen keinen Anstand gefunden diesen bürger=
lichen Präliminargesinnungen in Ansehung dass durch einen
erzielenden gütlichen Vergleich eines Teils die höchst=

nötige Ruhe,Fried und Einigkeit und damit verknüpfte Liebe und Gehorsam zwischen denen Vorgesetzten und Untergebenen am allerfüglichsten hergestellt,andernteils aber die auf darbei köstbpielige Prozess ganz unvermeidlich zu verwenden habenden,dem hiesigen gemeinen Wesen von Tag zu Tag weiter zu Last fallende Kösten auf das aller facilste abgewendt und cessierend gemacht werden könne vollkommen beizutreten,so so fort dieselbige durchaus zu begnehmigen.

Und wie ersagter Magistrat seine allseits zu solchem Ende die beiden Herren Bürgermeister Storr und Geiger nebst den Herren Sindico Twinger und Herr Cassier Jageisen e gremio depitiert,so ist zugleich von beiderseits zusammen geseese= nen Deputatis freundschaftlich zu solche geschritten,die beiden beide kaiserl.Commissionis Haupt=und Nebenrecess und darüber zum Vorschein gekommenen Beschwerden punctatim durchgangen und auf kaiserl. allerhöchste Ratification folgende Punkten als ein immerwährendes Gesatz und Richt= schnur aller in des Justiz-Steuer-Ökonomie und Polizei= wesen als die vier vornehmste Stück eines gemeinen Wesens einschlagenden Vorfällen durch gütlichen Vergleich und Ver= einbarung festgestellt worden und zwar

1. alles in Vergessenheit sein 267

sollen alle vbisherigen Misshelligkeiten von Stund an ces= siert und alles Vergangene in eine ewige Vergessenheit ge= stellt sein und bleiben.Dahero auch der Magistrat niemanden aus der Bürgerschaft oder der Zahle der Impetrancten dies= falls das Geringste weder indirekte noch weniger direkte entgelten lassen,sondern vielmehr dieselbige gegen all und jeden seinen Mitbürgern ohne Unterschied mithingegen den Armen wie den Reichen ,den nicht Befreund wie den Verwand= ten in Bestrafung des Bösen und Belohnung des Guten eben= also ein gemeiner Richter auch mit Ernst und Liebe zugetan sein.Gleichwie hingegen gemeiner Magistrat als der von Gott und kaiserl. Majestät vorgesetzten Obrigkeit die untergebene Bürgerschaft allen gebührenden Respeckt und Gehorsam zu be= zigen hat.

2. Von der Justiz

Soviel die Administration der Justiz betrifft solle selbige des Reichs Gesetzen und der Ordnungen auch hiesig löbl. Stadt von Kaisern und Königenconfirmierten Statutengemäss

ohne Ansehung der Personen Geschenk oder Verwandschaften einem wie dem andern unparteiisch und gewissenhaft auch fordersamst und in genauesten Kösten tam in judicando quam exequendo angedeihen und administrieret werden und so soll

3. Gerichtsordnung
auf der von alters her eingeführten und in der Jägerschen Buch sog. Periphrasia enthaltenen unverbesserlichen Rats= und Gerichtsordnung a parte Magistratus strictissime behar ret werden, so viel aber

4. wegen Vorständ
den bishero üblich gewesenen persönlichen Vorstand deren Parteien so bis daher ihre Klagen selbsten vorgetragen betrifft, so hat man hierinfalls um so mehr eine andere Ordnung zu machen gemeinsamlich vor notwendig erachtet, als hiebei um des von denen Parteien a potiori beschehe= nen unförmlichen Anbringens willen zum öfteren keineswegs in judicando fortzukommen gewesen. Es solle daher

5. Advocaten
denen Parteien zwar erlaubt sein ferner weit persönlich vor Rat oder Gericht vorzustehen, doch sollen zuvor alle Parteien sosichbei dem regierenden Amtsbürgermeister behö rig anmelden werden in die Kanzlei verwiesen, daselbst nach der Sachen ad protocollum notdurft vernommen, sodann aber die Protocolla bei der nächsten Ratsession verlesen, darauf die erforderlichen Bescheid und Urteil gefällt und solche sodann denen zum Vorstand in die Ratsstubenberufe= nen Partibus publiziert werden.

Ad Articulum 5tum

Da auch in monitis ad art 5 tam von einigen aus der Bür= gerschaft das Verlangen geäussert worden, zwei von obrig= keitswegen bestellte Advocates zu haben, so ergehet kaiserl. Majestät Resolution dahin, da Magistratus hiezu 2 geschickte Männer auszuwählen habe denen allerhöchst dieselbe pro Salario jeden 100 fl an Geld samt 10 Klaftern an Buchen also genannt Herrenholz verordnen, dargegen sie jedem Bür ger um eine mässige Belohnung als 10 kr vor jeden mündli= chen Vortrag und wann es auf Schriften ankommt zu 20 kr vor jeden Bogen zu Honoration samt 6 kr vor die Schreib= gebühr an Hand zu gehen schuldig sein solle, wo jedoch

ein Bürger selbsten zu besorgen im Stande wäre, bleibet ihm solches zu tun unbenommen.

6. vide Nr.4 fol. 649

7. siehe Nr. 5 fol 649 usque und befördereret werden-beisetzen und nicht weniger der Verdacht genommen werden, dass nach der kaiserl. allerhöchsten Intention der Rat zum Teil mit der rechten erfahren Subjektis besetzt werden, dahero

von Verwandten im Rat

8. siehe fol 649 Nr.6

9. siehe fol 649 a

10. Auf eben diese Art Rechte gegen Schweger id est welche zwei bändige Schwestern zur Ehe haben -eheleibliche zwei bändige Kinder sich aneinander verheiraten ausgeschlossen sein, jedoch all dieses nur insofern, dasszwar dergleichen einander Verwandte oder verschwägerte Personennicht zueinander in Rat erwählt werden können, gleichwohlen es denjenigen, so in Collegio magistratus schon vorhin beieinander sitzen und anders ex post durch vorgehende Verheiratung miteinander auf obige Art verwandt oder verschwägert werden, sollen ein solches niemanden nicht präjudicieren oder ein solches schuldig sein solle, sein bekleidetes Offizium oder Ratsstelle ob impedimentam spervenient abzutreten, gestalten kaiserl Majestät diesfalls erst in diesem laufenden Jahr in Sachen des verstorbenen Bürgermeister Kaysers und des Cassiers Fischer, da der letztere schon qua senator des ersten qua consulis Tochter geheiratet in conformitate hujus die deutl. allerhöchste Dicission und Respektaimpedimenti antecedentis et supervenientisZiel und Mass zu erteilen allergerechtest geruhet und willen.

269

(b) ad § 8 et 9 et 10

Gleichwie es wegen deren Verwandt=und Schwagerschaft bei der Abrede sein Verwenden hat, so solle hingegen dasjenige, was von der Schwagerschaft erwähnet, auf die affinitatem antecedaneam nicht aber supervenierten zu verstehen sein und dannhero denen, so schon im Rat seind, sich miteinander zu verschwägern frei stehen, dahingegen wann die Schwägerschaft allschon durch den Tod derjenigen Person durch welchen dieselbe entstanden, aufge=

hört, von sotaner Person annoch Kinder nachgeblieben, solle dieserfalls für eine noch fortdauernde Schwagerschaft gehalten werden, wurde jedoch sich etwa ereignen, dass eine durch dergleichen Schwagerschaft ausgeschlossene Person besonders nützlich oder andere triftige (Gründe) Umstände so kaiserl. Majestät zur Dispensation bewegen könnten vorhanden wären, stehet magistratui frei mittels eines der Ordnung nach gefassten gemeinsamen Berichts bei alllerhöchst derselben einzukommen und ersagte Dispensation zu erbitten Es sollen aber unter diesem Verbot der Verwandt- und Schwagerschaft bei denen Ratswahlen auch die erhaltenen Consulenten Stelle mitbegriffen sein, dergestalt, dass bei denen selben eben sowohl als bei denen Ratsherrn selbsten das ersagte Gebot in acht zu nehmen wäre.

11. Zahl der Ratsglieder

Schon gedachtermassen bei Ersetzung des Rats und anderer Stellen nicht auf Verwandschaft, Gunst, Eigennutz, sondern vielmehr wie billig auf cabable meritierte und zum Teil deren Rechten erfahrene Subjekta angetragen werden solle. Als hat diesfalls beiderseits tam ex parte magistratus quam civium vor höchst befunden, den hiesigen Statumregiminis auf einen besseren und ordentlicheren Fuss dem gemeinen Wesen zum Besten zu regulieren, weswegen es gemeinschaftlich beliebet hat, dass künftighin das Plenum an statt den bisherigen 18 Personen nur in 12 Membris bestehen solle, und zwar in 5 Herren Geheimen und 7 anderen Ratsgliedern, so dass solchergestaltenin dem geheimen Collegio wie bisher 3 Herren Bürgermeister und 2 Oberstättmeister, in dem Pleno aber nebst denen 5 Herren Geheimen drei Unterstättmeister drei Herren Cassier und ein Senator sitzen würde.

269

(c) ad § 11

der innere Rat statt 18 Personen, woraus er bisher bestanden zwar von kaiserl. Majestät vor das Künftige auf 12 Personen nemlich 5 Geheime und 7 Ratsglieder in dervorgeschlagenen Ordnung gesetzt werde, es auch bei denen ausgeworfenen Sallariis und wegen deren Accidentien genommenen Abrede sein Verbleiben habe, jedoch pur dem Buchstaben nach wie dann bei sotanen Accidentien alles was nicht wirklich denen Worten nach zugelassen, unerlaubt, auch strafbar

270

gehalten werden solle, vide etiam nachfolgenden Art.78

12. Beide Herren Consulenten

Fernerweit zwei Ratskonsulenten wie bisher beibehalten werden, welch ersterer die bisherige Syndicatiskanzlei= direktors oder Stadtschreiberstelle und der 2. das Stadt= schultheissenamt mit zu versehen, auch beide sowohl denen Geheimen als ganzen Ratssessionibus cum voto consultativo beizuwohnen hätten. Da aber

(d) ad Art. 12

und weilen ad Art. 12 die Erinnerung beschehen, ob kaiserl. Majestät etwan geruhen möchten denen Ratskonsulenten statt des bishergehabten Voti consultativi in decisium in Gnaden zuzugestehen, so haben allerhöchst dieselbe ein sol= ches in Justizsachen und denjenigen, welche dahin einschlagen für nötig und nützlich befunden dahingegen es in pu= rer politischen Beratschlagungen bei derer Consulenten alt herkömmlichen Voto consultativo verbleiben solle.

13. Herren des geheimen Rats sollen kein Commercium treiben

Nicht allein wider das Ansehen und Respekt den Herren Geheimen laufen will ferner weit neben ihren Officiis ein zu offerbarer Vieeirung ? gereichendes Gewerb oder Han= tierung zu treiben, sondern auch hierdurch zu vielen andere ren Inconvenienzen der Anlass gegeben werden kann, so ist gemeinschaftlich beschlossen worden, dass füro an in dem geheimen Ratcollegio alle bürgerlichen Commertien, Pro= fessionen oder waserlei offene Gewerbschaften durchaus cessieren und ein jede in dem Geheimen Rat erwählte Per= son sogleich in ipso facto seine vorhingetriebene Hand= lung oder offenes Gewerb zu quittieren u nd niederzulegen schuldig sein solle, wo hingegen

14. Augmentatio Salariorum

um künftig bessere Subsistenze derer Magistratspersonen sowohl als Offizianten willen man um so mehrer beiderseits auf eine Augmentation angetragen, damit ein jeder mit Beisetzung aller dem Publico höchst schädlichen Eigennützlichkeiten ehrlich möchte bestehen und seinem Officio dem gemeinen Wesen zum Besten nachbehörigen Pflichten deener erforderlichen Verstand leisten zu können ohne Ursach zu haben mit Negligierung seines Amtes andern Privatge= schäften nachzuhangen und dadurch dem Publico eo ipso

schädlich und nachteilig zu fallen,dahero man sich sofort communi placito vereinbart hat,dass

15. jeder der drei Herren Bürgermeister pro anno salario gereicht werden solle am Geld 500 fl nebst 20 Wägen Buchen und drei Wägen Birkenholz,auch denen bisherigen Ratssessionsgeldern ad 12 kr und denen gewöhnlichen Rechnungs =und Bestandsprösentien samt dem was ein jederweiliger Bürgermeister als Pfleger des Hospitals von dem selben pro speciali labore zu geniessen hat.

16. Verschickung auf Conferenzen.
Jedem der beiden Herren Oberstättmeistern sollen fürohin samt all obigem was einem H. Bürgermeister an Holz, Sessionsgeldern,Rechnungs=und Bestandsprösentien hospitalischen Deputat ausgeworfen,gereicht werden 400 fl und solle einem solchen,da er in der Stadtangelegenheiten auf einen Augenschein oder sonst in Verrichtung auszureiten hat,seine bisherige Prosenz nebst Zehrung angedeihen.

(e)

Bei demjenigen,was in dem 16 § von denen Prösentien bei Verschickung oder Augenschein in gemeiner Stadt Sachen vorgekommen und in denen Ammerkungen dargegen erinnert worden geschiehet,die Entscheidung dahin, dass die Prösentien samt der Zehrung Berechnung vollkommen aufhören, dahingegen denen sonsten oder auch zu Augenscheinen vor die gemeine Stadt Verschickten billige,nicht zu hoch laufende Diäten nach des gesamten innern Rats jedesmalen Befinden ausgeworfen werden dollen.Es wäre jedoch vor die in der Stadt tuende ausserordentliche Officiat-Commissionen und sonstige dergleichen Sessions oder Verhöre in gemeiner Stadt wesen niemals etwas zu rechnen,sodann in übrigens

17. EIGENNÜTZLICHE Geschenke
Bei denen Verpachtungen,Kaufen und Verkaufen alle Einge= ding Laykaufs,auch bei Ver gebung deren Diensten und sämtlichen Wahlen deren Magistratspersonen,sowohl als deren Offizianten eigennützliche Geschenke,wie nicht weniger überhaupt alle so ordinari als extraordinari Accidentien und Prösentien,wie selbe erdacht werden möchten, gänzlich abgestellt und denen bereits angemerkten Herren

Geheimen sowohl,als übrig folgenden Senatoribussub poena remotionis ab officio verboten und selbe mit ihrem solcher Gestalten augmentierten Salario,wobei ein jeder sich ehrlich fortbringen kann,simlpiciter ver= gnügt sein solle.

Obwohlen in dem § 17 die Straf der Remotion gegen diejenigen festgesetzt worden,welche bei Rats und Amterwahlen oder Contracten vor das Publicum zu ih= rem Privatnutzen etwas bedingen oder annehmen wollten, welche dann zweifelsohne in Justizsachen auf eben die= se Art zu versehen ist,so setzen ihre kaiserliche Ma= jestät hiezu,dass diese Punkten besonders den Ratseid samt der Straf einverleibt,desfalls von dem Magistrat das Concept mit Zuziehung deren bürgerlichen Sindico= rum gefasst und alljährlich zu Anfang des Jahres mit dem Anhang bei Rat verlesen werden solle,dass auch ein jedes dasjenige, was ihn bei dergleichen Vor gang bei einem oder dem andern Collegen oder Officianten zu Ohren gekommen,anzugeben schuldig seie.

18. Salarum des 1. Ratsconsulenten

Dem 1. Ratskonsulenten sollen nebst den unterm §42 regulierten Kanzleitax jährlich 2oo fl an Geld,auch 12 Malter Dinkel Früchten,sodann 2o Wägen Buchen und 3 Wägen Birkenholz nebst allen ~~Rextänden~~ bisher ge= zogenen Accidentien,sowohl vor die Ratsessiones als Beständen~~rxx~~ Rechnungen und von dem Hospital gereicht werden.

Salarium des des 2.Ratsconsulenten

19. Sodann dem 2.Ratsconsulenten,welcher wie oben gedacht das Stadtschultheissenamt nebenbei versehen solle,wä= ren an Geld 3oo fl nebst 1o Malter Dinkelfrüchten und 16 Wagen Buchen und 3 Wagen Brkenholz,samt dem gewöhn lichen Sessionsgeld a 12 kr zu verabreichen.

Salarium deren Herrn Stättmeister

2o. Hierauf folgen die 3 Herren Unterstättmeister,diesen könnte und zwar einem jeden an Geld gereicht werden pro anno fixo 3oo fl nebst 16 Wägen Buchen und 3 Wägen Birkenholz,auch dem gewöhnlichen Ratssessiongeld,dann

273

denen oben gedachten Beständ= und Rechnungspräsentien und demjenigen, was einem wegen dem Ausreiten-wie oben bei denen Herrn Oberstättmeister Meldung geschehen-ge=bühret. Hierauf wären

Salarium der 3 Herren Cassiers

21. jedem der 3 Herren Cassiers pro anno Salario zu reichen 300 fl, woran in Ansehung, dass ihre Geschäfte mehreres und hauptsächlich teils die Bürger und die Bauernschaft angehende Reichs=und Kreiscontributiones betreffen, die Contributionskassa 200 fl, gemeine Stadtkammer aber nebst dem gewöhnlichen Ratssessionsgeld a 12 kr u nd 14 Wä=

(g) gen Buchenholz 100 fl beizutragen.

Lassen kaiserliche Majestät bei denen in Recessen be=merkten 3 Cassieren des gemachten Widerspruchs unge=achtetes Bewenden

Salarien der Herren Senatores -Bauherrn

22. Dem jungen Senatori, welcher zugleich schon gedachter massen das Bauamt anstatt der bisher bei dem Stättmei=steramt üblich gewesenen Alternation beständig verwal=ten solle, könnten pro anno Salario 200 fl nebst dem gewöhnlichen Ratssessionsgeld a 12 kr auch 11 Wagen Buchenholz gereicht werden, sodann ~~die Stadtschultheissenstelle abgestellt.~~

274 23.

(h) Stadtschultheissenstelle abgestellt.

Die Stadtschultheissenstelle obengedachtermassen gänz=lich cessieren und solches Amt dem 2. Consulent ohme Zulegung des mindesten weiteren Salari nach der vor=handenen Stadtschultheissenordnung versehen solle.

Geben allerhöchst dieselbe dero Bewilligung dazu, dass das Stadtschultheissenamt von dem 2. Sindico geführet werden könne, wie solches § 23 ausgedruckt ist, soviel

24. Salarium der Herren Stadtphysikorum

die beiden Herren Stadt=und Landphysicos, welche ihren Rang wie bishero nach denen beiden Herrn Consulenten behalten betrifft, wären dem ersten 175 fl an Geld samt 8 Malter Dinkel und 12 ~~Malter~~ Klafter Buchenholz, dem jüngeren hingegen 105 fl an Geld, samt 8 Malter Dinkel und 10 Klafter Buchenholz neben ihren freien Praxi zu verabreichen.

Vögte auf dem Land

25. Auf dem Land sollen hinkünftig nicht weiter denn 2Vögte und zwar einer zu Iggingen und der andere zu Bargau wohnend beibehalten werden.
Sollen der Abrede des § 25 gemäss nur 2 Vögte auf dem Land künftig gehalten und wegen derselben Instruction Salarierung, auch alles übrige dem Buchstaben Vergleichs nachgegangen werden.

Vogt zu Iggingen Salarium

26. Deme zu Iggingen sollen für beide zu versehen habende Ämter Iggingen und Spraitbach pro anno Salariumgeld gereicht werden 2oo fl nebst 8 Malter Dinkel und 8 Malter Haber, welcher Haber aber demselben wie bishero der Spital zu reichen hat.
Dann ferner von jedem einbringenden Frevel 15 kr, nebst denen vondenen Zuteilungen und Beständen bis daher üblich gewesenen Präsentien, auch fernerer Benutzung derer zu dem Amt Iggingen gehörigen Garten =und Wiesenstücken und gewöhnlichem Vogtstroh, dann 14 Wagen Holz, dargegen aber derselbe wie der folgende sich allen Weinschenkens oder Treibung der Wirtschaft oder Güter an sich Erkauftes auf dem Land gänzlich enthalten solle.

Vogt zu Bargau und Bettringen

Und so auch
27. solle dem Vogt von Bargau und Bettringen vor seine beiden Ämter von hiesiger Stadtkammer 2oo fl an Geld, nebst 4 Maltern Dinkel und 4 Malter Haber und Klafter Holz, wie nicht weniger von dem Hospital die bishero 3 Malter Dinkel und 3 Malter Haber nebst 1o Klaftern Buchenholz und von St Katharina pfleg 1 Malter Dinkel, ein Malter Haber und die zum Schlösslein in Bargau gehörigen Güter samt dem bisherigen Vogtstroh und wie oben von denen einbringenden Frevel, Beständ, Teilungen, die gewöhnlich Präsentien gaudieren, nicht weniger sie, beide Vögt, so oft die hierhero in denen geheimen Ratstagen zu kommen haben, das ist wöchentlich zweimal, jedesmal von dem Hospital vor das Mittagessen und Futter vor ihr Pferd in natura 15 kr zu erheben haben sollen und sollen besonders diese beiden Vögte neben ihrer sonsten ihren bisherigen Bestallungen enthaltenen Verrichtungen über alle bei ihnen einkommenden Klagen und all andern Amtsinstantien jederzeit ein ordent=

275

liches 1. Ptotokoll führen,sofort solches bei ihrem Vor-
stand mit denen Parteien vor den geheimen Rat legen und
darüber getreulich referieren,damit die Sache rechtli=
cher Gebühr nach entscheiden und zu bisheriger Execution
gebracht werden könne,dabei sie beide auch gehalten
sein sollen,sich bei vorfallenden Soldatenmärschen ge=
brauchen lassen und denen Untertanen bei Stands und
anderen Quartieren nach Notdurft an Hand zu gehen.

Salarium des Steuerschreibers

28. Solle der Steuerschreiber bei der Stadtkammer qua Actu=
arius beibehalten und ihme jährlich an Geld 25o fl
nebst 1o Malter dinkel,16 Klafter Buchenholz und 3 Klaf
ter Birkenholz verabreicht werden. So im übrigen all wei-
teren Accidentien,sie mögen Namen haben wie sie wollen,
völlig cessieren und vor alle ihm auferlegt werdende
276 Verrichtung lediglich nichts zu prätentieren haben solle.

Salar ium des Grethmeisters

29. Solle der Grethmeister ebenfalls verbleiben und ihme
pro anno Salario an Geld 2oo fl nebst 1o Malter Dinkel
und Holz nach Notdurft von demjenigen,so ohnehin auf die
Greth geführt wird und gebrauchen gereicht werden,übri=
gen s alle weiteren Präsentien aufgehoben sein

Salarium des Ratssecretario

30. Dem Ratssecretario un d zugleich Registratori,so in de=
nen geheimen und ganzen Ratstägen das Protokoll zu füh=
ren,auch die Registratur zu besorgen,solle pro anno Sa=
lario 2oo fl an Geld nebst denen gewöhnlichen Ratsses=
sionsgeldern a 12 kr,auch Protokollextract-Gebühren,
nicht weniger 8 Maler Dinkel und 12 Klafter halb Herren
halb Dienerholz gereicht werden.

Salarium der 2 Kanzlisten

31. Sollen im übrigen nur 2 Kanzlisten beibehalten werden,da
von der ältere zugleich auch auf dem Land die Amtsschrei
berstelle in dem Igginger =und Spraitbacheramt,der
andere aber dieselbe in dem Bargauer=und Bettringeramt
versehen solle..Davon einem jedem davon nebst allem
Schreibgebühr und Kanzleigebühren,so sie beide in der
Stadt miteinander zu teilen haben,auf dem Land aber ein
jeder in seinen Ämtern zu geniessen hat,gereicht werden
an Geld 1oo fl,neb st 8 Malter Dinkel und 12 Klafter
Holz.

Weilen jedoch nach dem § 31 ganz wohl angehet,dass die beiden Kanzlisten die Amtsschreiberstelle auf dem Land mitversehen,beide Teile auch ausserhalb des Rezesses in denen Handlungen vor jeder Salarium auf 130 fl an Geld nebst 8 Malter Dinkel und 12 Klafter Holz Buchen ver= standen,so solle es bei demselben verbleiben.

Salarium des Cassierschreibers

32. Den beidem Contributions-cassiersamt unumgänglich nöti= gen Cassierschreibern sollen von dieser Canzlei pro anno Salario gereicht werden 200 fl.

Salarium des Visierers

33. Von den zweien Visierern soll nur einer verbleiben ,der 2. als unnötig abgehen,einem solchen könnte greicht wer= den 200 fl an Geld,nebst 8 Malter Dinkel und 12 Klafter Holz,darbei aber all weitere Accidentia abgeschafft sein.

Salarium des Ratsdieners

277

34. Dagegen könnte anstatt des 2. Visierers ein Ratsdiener recidiert werden,welches vor Rat an denen geheimen und ganzen Ratstägen die Parteien anzumelden,auch um der hin und wieder sich ereignenenden Vorfallheiten willen bestän= dig an der Hand zu sein,bei einem zeitlichen regierenden Herrn Amtsbürgermeister an der Statt deren bisherigen Stadtknechten sich aufzuhalten und aufzuwarten,auch de= nen Bürgern zu bieten und selbe zu citieren hätte. Diesem könnte g ereicht werden 125 fl,nebst 8 Malter Dinkel und 12 Klafter Holz

Salarium des Stättmeisterdieners

35. Der Stättmeisterdiener solle gleichermassen verbleiben, und ihme jährlich an Geld 125 fl,7 Malter Dinkel und 10 Klafter Buchenholz und ein Klafter Birkenholz gereicht we den,dargegen dessen übrige Accidentia durchaus cassieren.sollen.

Stadtknechten

36. Von den Stadtknechten sollen nicht weiter als 2 fürohin verbleiben u nd des 3. Frucht =und Holzsalarien der Stadt kammer zugehen,das Geldfixum aber des 3.abgehenden Stadt= knechts denen beiden verbleibenden in Compensationem,das ihnen wegen des Ratsdieners abgehenden Bietbatzenszuge= legt werden.

Übrige geringe Diener

37. Bei denen übrigen geringen Dienern solle es wie bishero auch fürohin sein Verbleiben haben.

Geheimen Rat betreffend

38. Solle der geheime Rat neben denen Angelegenheiten so unter der Bauernschaft auf dem Land vor=und ausfallen nichts als Publica und Sachen ,so keinen Verzug haben) leiden,tractieren,darbei aber das Plenoxx jederweilig geheime Ratsprotokoll in dem nebst hierauf folgenden Pleno verlesen und darüber zu etwa weiteres erforderlichen gemeinsamen Verordnung das benötigte referiert werden.

Die Urteile betreffend

39. vide § 9 fol 211 mit dem Anhang dass ebenfalls jederzeit das letztere ganze Ratsprotokoll und die denen Parteien hinaus zu geben resolvierte Extractsprotocollares vor der wirklichen Extradiction denselben verlesen und

278 278

was etwan noch zu keiner Execution gekommen stärklich vollzogen,mithin hierbei auf alle nur immer tunliche media exequendi der behörige Bedacht genommen werden solle.

(1)

40. vide § 10 fol 650

soviel die Appelationes § 40 betrifft soll zwar dem Magistrat vergönnet sein,die apostolos refatatorios bewandten Umständen bei denen an kaiserlichen Majestät allerhöchst Reichsgerichte gehende Appelationen zu teilen,jedoch bleibet die ganze Erkanntnus super forma et qualitate causa appelabilis auf die höchste Reichsgerichte und deren Erkenntnis ausgestellt.

41. In Betreff deren bei Rat etwas zu klagen habenden Parteien ist zwar oben § 4 allschon verordnet worden,dass alle klagende Parteien so sich bei dem regierenden Amtsbürgermeister melden oder von selbem ex officio citieret werden ,müssen von dem Herrn Amtsbürgermeister zu der Kanzlei verwiesen und daselbst summaliter zum Protocoll vorgenommen,alsdann aber das Protokoll bei Rat vorgelegt und darüber behörig referieret werden solle.Es bleibet also nichts desto weniger denen litigierenden Parteien frei und ihrem Belieben anheim gestellt,ob sie ihre Causas durch in oder ausländische Provatores (procuratores) oder Advocatos,welche sich in denen exhi=

bierenden Schriften nebst denen Clienten mitzuunterschreiben hätten, jedoch auf der Parteien Kösten bei Rat schriftlich einreichen wollen.

42. hat man sich in betreff des Kanzleitax wie selber a commissione caesare bereits in vorigen Zeiten approbiert worden und in fine dieses Recesses sub Nr 1 mit anectiert ist, dahin verstanden, dass selber solchergestälten zu jedermanns Wissenschaft in der Kanzlei affigieret, sofort hierauf a parte deren sämtlichen hieran zu participieren habenden Kanzleiverwandten punctaell ?beharret und niemand darüber gravieret oder übernommen werden solle.

Weilen § 42 wegen deren Tättmeister sich einige Undeutlichkeit und Mangel darin sich befindet, da derselben sporculen gleich anderen festzusetzen allerdings nötig gewesen wäre, hierbei annebst die Beschwerde angebracht worden, dass mehr als ein Taättmeister zu denen Teilungen komme, so solle ersteres annoch geschehen und es puncto publicationis der Sporcl ? Ordnung ,wie wegen andern Sporulen verfüget gehalten werden, denen Stattmeistern aber wird dabei aufgegeben, dass bei Teilungen nicht mehr als einer allenfalls einer um den andern per turnum sich einfinden sollten, doch wird ihnen diesfalls auch auf andere Art als dem Turnum sich zu vergleichen nachgelassen.

Kaufbrief, Eheberedung betr.

43. Die Kaufbrief, Eheberedungen und dergleichen sollen von dem ersten Consulenten qua Kanzleidirektore fleissig revidieret, alsdann bei Rat dasselbe zur Ratification vorgelegt werden, denen jedesmal gegenwärtig sein sollen den Interessenten deutlich verlesen, auch denen selben bei ereignetem Zweifel der Inhalt explizieret, mithin alles secundum mentem et intentionem paciscentium eingereicht werden und solle bei der Kanzlei ein ordentlicher Contract Buch gehalten, dann alle vorgehenden Kauf und Verkäufe pacta dotalia, Tausch und andere Kontract notieret, auch die Contracts Protocolla, welche vor Rat ratifizieret worden, sogleich expedieret, folglich die Expedition in dem nächsten Rat samt dem Protocoll ad refidendum vorgelegt und gleich darauf denen Parteien zugestellt

279

werden, wie dann auch in Conformitate hujus die Gerichts oder Amtsschreiber über alle auf dem Land dergleichen vorgehenden Contract und zwar über ein jedes Amt insbe= sondere solches Buch zu führen und ein jeder derenselben die in diesem oder jenem Amt vorgehende Contract darein verbleiben solle.

Kanzleiordnung

44. Solle an Seiten der Kanzlei und dahin gehörigen sämtli= chen Offizianten auf der in der Jägerschen Periphrasie fol. 216 et seq. eingetragenen Kanzleiordnung festig= lich gehalten und von niemand darwieder gehandelt wer= den und sollen nicht mündel all und jede denen Kanzlei= verwandte obliegende Geschäfte nirgends anders, wo als in der Kanzleistuben verrichtet und niemand (anders) ausser denen hier=ein gehörigen Personen und wer notwenidigerweise etwas in der Kanzlei zu tun hat, der Zutritt gestattet, sondern derjenige, so ausser denen verpflichteten Kanzleiverwandten über die Schranken-welche jeder verü (pflichteten Kannleiverwandten) schlossen zu halten-hin= einzugehen sich anmassen sollte, zu 15 kr Straf der Kanz= lei untereinander zu teilen angehalten werden, dahero

280

Tägliche Kanzleibesuchung

45. Die beiden Herren Konsulenten samt dem Ratssekretär und denen Kanzlisten ausser Sonn=und Feiertägen all übrige Täg in der Wochen von morgens 8-11 Uhr und des Nachmit= tags von 1-4 Uhr auf der Kanzlei present sein und vor der bestimmten Zeit und an anderen Ratstägen ehe und be= vor der Rat aufgestanden ohne ehrhafter Ursach oder Hin= dernus sich nicht davon hinwegbegeben, viel weniger ganz auszubleiben sich unterstehen solle, damit wenn klagende Parteien von dem Bürgermeisteramt dahin verwiesen werden die Herrn Kanzleidirektoren und übrigen dahin gehörigen Personen-um die Partes gehörig ad Protokollum vernehmen zu können, present sein möchten. Und weilen auch

Archiv betreffend

46. dem Publico an ordentlicher Verwahrung und Haltung des Archivs sehr vieles gelegen, als sollen die Herrn Stättmeister sowohl als Ratssecretarius qua Registrator, welchem solches und die Registratur zur Aufsicht anver= traut ist, all möglichsten Kleiss anwenden, damit alle

Akta, Dokumenta, Briefschaften in richtiger Ordnung erhalten, auch fürohin durchaus keine Orginalia mehr jemanden, so ein oder anderes Document von officien halber nötig haben möchte, ausgehändigt, sondern von selbem auch nur Copien genommen und deme, der etwad hievon zu seiner Information gebraucht, zugestellet, die Orginalia aber nach genommener Copia gleichbalden wiederum von dem Registrator an sein behöriges Ort reponieret werden und dieses zwar nach Massgab der hierinnen allbereits ergangen kaiserlichen allerhöchsten Verordnung bei Straf der Remotion ab officio und noch weiterer nach Beschaffenheit der Umständ zu befahren habender Straf.

281

(n)

Was das Archiv § 46 angehet, solle dasselbe zwar unter Direktion derer Oberstättmeister verbleiben, jedoch von denen beiden Consulenten alljährlich in dem Monat Mai revidieret und wegen des Befindens eine schriftliche Relation erstattet werden.

Da auch ex parte civium hiebei die Anerinnerung geschehen, ein Publique Bibliothek anzuordnen, die sowohl denen Sindici als jedermann offen stehen könne, so solle sich Magistratus wegen dieses Punkts, sonderlich aber der Aufsicht und des Fundi halber annoch in einem besonderen kurzen Bericht intra duos menses vernehmen lassen.

47. Schwärtag betreffend

Solle hinkünftig alljährlich auf einen von dem Magistrat in dem Monat August determinierten Tag, wie vor alters und auch ohnehin in allen Reichsstädten üblich der Schwörtag nach der in der Periphrasie fol. 339 et sequ. enthaltenen Vorschrift gehalten, so fortbei selbemnebst denen hiesigen Statutis, wie selbe in gedachter Periphrasie und in der Stättmeisterstuben befindlichen Schwörtagordnung enthalten sein, vordersamst und in Sonderheit auch gegenwärtig errichtet neue Recessen von Punkten zu Punkten abgelesen, und darauf über die vollständige und genaueste Festhaltung desselben, sowohl von dem Magistrat als der Bürgerschaft nach obiger ehedessen observierter Ordnung das wirkliche Jurament prästiert werden.

48 Wucherliche Zinse
sogenannte Abschlag
vide § 15 fol.652 und da

49 die leidige Erfahrung bishero bezeuget, was gestalten bei teils Handelsleuten der sog. sündhafte und verdammliche Abschlag dermassen in den höchsten Grad gestiegen, dass denselben weiter unabgestellt zu lassen, nimmermehrverantwortlich sein würde, sondern dieser Gottlosigkeit auf

282 das Schärfste vorzubiegen, unumgänglich nötig sein will, solchem nach solle künftig keiner dergleichen Handelsleuten oder wer es immer ist, mehr befugt sein, wie bisher denen Goldschmieden oder sonstigen Handwerksleuten für die ihnen verfertigte Arbeit allerlei aus der Fremde mit sich hereinbringende Waren oder sonstige Naturalien, wie sie immer Namen haben mögen, an Zahlungsstatt zu geben, sondern schuldig und verbunden sein, ihnen Goldschmied und Handwerkern ihres Arbeitslohnes mit barem Geld, jedoch das nicht in einem höheren Wert als es dahier und in diesem Schwäbischen Kreis cursieret, zu bezahlen. Welcher hinwider handeln solle, es seie hernach der Handelsmann in Gebung oder der Handwerksmann in Nehmung sotaner War oder Naturalien, anstatt der baren Bezahlung, ein solcher solle einer wie der andere das Erstemal um 50 fl, das andere mal um 100 fl und das Drittemal mit Ausschaffung aus der Stadt und Aufhebung seines Bürger rechts ohne weitere Gnad und Barmherzigkeit gestraft, derjenige, aber, so die Geldstraf nicht in Vermögen haben möchte, mit einer öffentlichen Leibs=und Schandstraf gebüsset werden, wie man von obrigkeitswegen zu desto mehrerer Handhabung dieses gemeinnützlichen und heilsamen Endzwecks besondere Leute hieraufgenauere Absicht zu tragen bestellen und ihnen jedesmalen bei beschehener Anzeig das Drittel von denen Strafen angedeihen lassen wird.

(o) Was über die Gravamina ersagter Kaufleute ad Art 19 et 75 betrifft, hat es ebenfalls in betreff derer von andern Bürgern zurückgebrachten Waren bei dem Aufsatz des Vergleichs sein Verbleiben, jedoch solle Magistratus auf billige Art durch eine Verordnung erläutern

1.) Was en gros nach Gelegenheit und Verfassung der Stadt heiße, sodann wie es

283

2.)jederzeit zu vermeiden allen Unterschleifs mittels Anzeige bei Magistrat von dergleichen Waren Visitations Abstossung auf der Waag oder sonsten zu halten sei. Worbei dann Magistratus die Kaufleute mit ihrem Parthe vernehmen könnte.

5o. siehe den § 16 fol 652

51. siehe den § 17 fol 652

(p) Die bürgerliche Erinnerung ad § 51,dass alle Jahr jedem Handwerk seine Ordnung vorgelesen,in soweit nötig, ausgelegt und darüber von Neuem angelobt werde,wäre von Magistrats wegen zu befolgen.

52. Es solle aber kein Handwerk oder Vorgesetzter desselben befugt sein,Handwerk zu halten,er habe selbes von einem deren Herrn zweiern ,id est einem deren von dem Rat verordneten Handwerksherren angezeigt und denselben sotanen Handwerk mit Bei=zu=wohnen erbeten,auch solle

53. der löbl. Magistrat allen Oberen und Mitachtmeistern einer jeden Profession wieder ihre Professionsmitverwandte, da sie denenselben nicht parieren oder sich zu denen ihnen von Handwerkswegen auferlegten billig und wohlverdienten artikelmässigen Strafen nicht bquemen wollten,mit obrigkeitlicher Manutenence an Handen zu gehen und dergleichen renitenten mit Nachdruck und allenfalls mit weiterer Bestrafung hiezu zu vermögen sich angelegen sein lassen.

54. siehe § 18 fol 654

55. siehe § 19 fol. 654

56. In Betreff deren Weinwirten und Bierbräuern des nebeneinander befugt sein sollenden Wein=und Bierschenkens halber,diese sich auch kaiserl. allerhöchste Ratification miteinander in anno 1748 allschon dahin verglichen,dass da dieser Punkt niemanden dann sie Wein=oder Bierwirten untereinander alleinig anginge und sonsten lediglich keinen ihren Mitbürgern schädliche wäre,fürohin beiden,sowohl denen Weinwirten als Bierbrauern den Wein neben dem Bier auszuzapfen zukommen solle,als hat man in Ansehung ,dass eines teils,wann man eines von dem andern separieren wollte,das Publicum an dem Umgeld einen merklichen Schaden leiden konnte,andernteils aber

284

kaiserliche Majestät in ihrer ehevorigen allerhöchsten Verordnung § 29 des Nebenrezess auf den Fall, da etwan das Bier bei künftiger Wohlfeile des Weins nicht wohl zu verschliessen sein möchte, den Wein neben dem Bier ausschenken zu dürfen, denen Brauern ohnehin allergnädigst vergünstiget zur Vermeidung all besorglicher Confussion und um desfalls die Sache auf ein beständiges zu setzen gemeinsamlich beliebet, dass es bei diesem zwischen denen Weinwirten und Bierbrauern untereinander gemachten Vergleich sein Bewenden haben möchte, mithin da das Wein und Weisse -Bierschenken nebeneinander in Zukunft erlaubt, jedoch verboten sein solle, nebenbei auch braunes Bier sieden und ausschenken zu dürfen, dahero dann ein Bierbrauer neben seinem weissen Bier auch Wein auszuzapfen befugt sein solle, wohingegen derjenige Brauer, welcher braunes Bier zu sieden gesonnt wäre, als worüber ein jeder die Wahl hat, zwar nebenher auch weisses Bier ausschenken, des Weinschenkens sich aber, eben also gleich wie derjenige der weisses Bier und Wein nebeneinander schenkt, des braunen Bierschenkens sich enthalten hat und ist ihnen Wein =und Bierwirten des Branntweinbrennens halber nicht mehr als ihren Abgang zu brennen erlaubt.

285

Es sollen aber die nach Publizierung dieses neuen Vergleichs verbleibende Bräustätten, sowohl als Weinschenksgerechtigkeiten obrigkeitlich notieret und beidenfalls über den notierten Numerus in Zukunft keine weitere Bräustätt oder Weinschenkensgerechtigkeiten mehr vergünstiget werden, dahingegen

57. Beckenweinschenk

die Becken, so bis dahero neben ihrem Schankwerk auch Wein und Branntwein ausgeschenkt, durchaus nur ein Handwerk behalten, all übriges aber nach den ihnen zukommenden Wahl quittieren, mithin die übrigbleibende Becken bei ihrem Beckenhandwerk alleinig verbleiben, folglich sich alles, sowohl des Biers, Weins, Branntweins-schenkens als des Beherbergens, Setzens und Speisens denen Gästen simpliziter enthalten und solches denen Wirten überlassen, ihnen jedoch zu ihrem besseren Fortkommen erlaubt sein, den Branntwein und zwar soviel und aus was

vor Früchten sie immer wollen,neben ihrer Baderei allei=
nig und mit Ausschluss aller übrigen Bürgeren zu bren=
nen und selben mass=und fässleinwiese an die Wirt zum
(qu) Auszapfen oder an andere Bürger zu ihrem Hausgebrauch
zu verkaufen,solchen aber gläsleinweis auszuschenken
ihnen absolute verboten sein .
Weilen(aber) in denen Monitis § 57 wegen der Beckenord=
nung einige billig zu beobachtenscheinende Monita vor=
gekommem ,als hätte Magistratus dieselbige in behörige
Erwägung zu ziehen und davon das Tunliche zu veranstalten
wo übrigens
Becken Branntwein brennnen

58. In jeder dergleichen Becken,so Branntwein brennen dem
Publico alle Quartal 2 fl Umgeld zu bezahlen verbunden
und solcher gestalten hinfüro an kein durch Träger oder
sonsten mehr hereingelassen oder damit zu hausieren
gestattet werden,jedoch aber erlaubt sein, solle Wein=
Branntwein oder Kirschenwasser hereinzubringen,solches
aber an niemand verhausieret ,sondern auf öffentlichem
Markt(feil gehalten)und auf dem hiezu angewiesenen Platz
zu jedermann freiem Kauf feilgehalten,inmittels und zu=
gleich aber
Becken eine gewisse Anzahl

59. hauptsächlich darauf angetragen werden,dass die Profes=
sion deren Becken nicht allzuviel stark übersetzt,son=
dern die Backstätten auf einem gewissen Numerus und
Anzahl,bei welchem sichein jeder ehrlich ernähren,fixiert
xie rt,auch darüber kein weiterer mehr aufzuführen ge=
stattet werden.

60. Betreff Kaufleut und Krämer
Wegen deren Krämern und Kaufleuten soll es fürohin sol=
chergestalten gehalten werden,dass die Führung deren
Waren in denen Läden in 3 Klassen abgeteilt,sofort ei=
ner nichts denn Ellenwar,der andere hingegen nichts als
Gewichtswar und der 3. nichts als Eisenwar,Mess und
Kupfer beisammen feilhaben und verkaufen,beinebens aber
niemand von gedachten Kramern einer Profession in ih=
re n Articulen oder diesem oder jenem Professionisten
zukommende Waren einigen Eingriff tun solle.

286

(r) Nachdem ad § 6o wegen Separation der Hantierung Streit vorgefallen Magistratus auch selbsten nunmehro angibt, dass die Verordnung in ansehung der Abänderung in 3 Klassen nur provisorisch bis auf weiteren unter denen Handelsleuten zu machenden Vergleich seie, als hätte derselbe binnen 2 Monat seine Kauf=und Handelsleute zusammen kommen zu lassen ihre Monita anzuhören, sie allenfalls zu vergleichen oder, wo es nicht angehen wollte, von obrigkeitlicher Gewalt wegen zwischen ihnen einen Unterschied und Ordnung per Sentiam zu machen. Vide etiam den nachkommenden § 124

61. Und da auch bishero einige Handelleut, so auf auswärtige Märkt und Messen ziehen, neben solche ihre Handlung teils offene Läden, teils ohne dieses in ihren Häusern vollkommen Kramerei geführt, also solle solches nebeneinander in Zukunft nimmermehr gestattet, sondern ein dergleichen Handelsmann angehalten werden, entweder seinen Laden zuzumachen oder seine Handlung zu quittieren, auch weilen nicht minder

62. Wirt sollen nicht handeln

etliche Wirt neben ihrer Wirtschaft die Handelsschaft mit Silber und weisser War, auch Zwirn und andern Sachehn, sowohl ausser, als in der Stadt getrieben, so hat es dieses Passus halber gemeinsamlich beliebt, dass solches hinkünftig als ein seinen Mitbürgern höchst prejudidierliches Unwesen absolute verboten und künftighin neben einander nimmermehr erlaubt, sondern allen Ernstes abgestellt werden solle.

Damit aber auch denen Krämern oder Kaufleuten (gegen) von denen Hukern oder Krämleren nicht ferner Eingriff beschehen möchte als ist

63. Hukern oder Krämpler

desfalls beiderseits beliebet worden, dass dergleichen Hukler oder Krämpler neben ihrem Krämpel, welcher in nichts anderem als Salz, Schmalz, Schmer, schwarzem und rotem Rauchtabak, hielandischem Schaf=und Kuhkäs, Lichtern, Gersten, Gersten, Eiern, Erbsen, Linsen, Zwetschgen, Schnitz, Hanf=und Rübsamen, Schwefelhölzlein, Faden, auch allem grünen Obst und dergleichen, sonsten in

keinen Kramladen gehörigen schlechten Waren bestehen solle, lediglich nichts anderes führen oder andere Hantierung treiben und folglich ein dergleichen Krämpler sich einig und alleinig mit diesem ernähren.

(s. 64.) hat deren sogenannten gelernten Kaufleuten gegen den Art. 63 und 64 gestelltes Begehren wegen Abänderung desjenigen, so in Ansehung derer Hucker und Sailer auch ihrer Hantierung verwandt nicht statt, sondern bleibt es bei dem Vergleich. Doch sollte

64. Sailer dürfen auch den Krämpel führen denen Sailern deren Handwerk allzuviel und dermassen übersetzet, dass sie davon alleinig sich nicht nähren können, unverwehrt sein, neben ihrer Profession auch den Krämpel führen zu dürfen, dargegen sie aber

65. alle Holzwar quittieren und denen Siebmachern überlassen, auch

66. die Becken kein Krämpelwar, sondern alleinig Schönmehl, Musmehl, Griesmehl und Salz und dann

67. die Metzger in Zukunft keine Lichter mehr machen, noch verkaufen, auch niemand zu speisen oder zu beherbergen Macht haben sollen.

68. Handlung mit Silber

Nachdem ihre kaiserliche Majestät ad § 20 des ehevorig errichteten Recess betreff des freien Silberhandels allerhöchst disponiert und diesfalls in Kraft einnes immerwährenden und unveränderlichen Gesetz festgestellt, dass denen Handelsleuten und Bürgern eben also wie denen Goldschmieden, die ihre Profession ordnungsmässig erlernt haben, ohne Unterschied der freie Handel mit Gold=und Silberwar, auch anderen Waren auf fremde Messen und Jahrmärkte gestattet und solches niemand verwehrt werden solle, als hat es zwar hiebei noch fernerweit sein unveränderliches Bewenden solchergestalten, dass nicht allein die Handelsleut und Bürger den freien Handel in die Fremde zu treiben, sondern auch die Goldschmied ihre gefertigten waren in und ausser der Stadt und an wen sie wollen zu verhandeln und zu verkaufen befugt sein wollen. Doch da wie schon gedachte dergleichen Handelsleute bishero neben ihrer Handel=

schaft zugleich auch andere Professionen getrieben, wodurch die Handelsschaft vielfältig verdorben und denen übrigen Mitbürgern in vielen Wegen Schaden zugefügt worden, als hat man gemeinsam beschlossen, dass sowohl die Handelsschaft in ihrem ferneren Flor, als auch einen jeden Bürger bei zulänglicher Nahrung zu erhalten, niemanden wer die Handelsschaft auf auswärtige Messen und Jahrmärkte zu führen entschlossen, auch nebenbei zu Haus ein anderes Gewerb zu treiben zukommen, sondern wie in procedentibus verordnet, ein solches, sein sonst geführtes Gewerb oder Hantierung zu verlassen schuldig sein solle.

289 69. Vom Silber

In Betreff des dahier verarbeitet werdenden Silbers haben zwar Ihro kaiserliche Majestät §21 des ehevorigen Commissionsrezess allergerechtest verordnet, dass durchgehends kein anderes als 13 lötiges Silber verarbeitet und damit gehandlet werden solle, da aber man bis daher zur Genüge wahrgenommen, was gestalten hierbei das Commercium aus der Ursache, weilen an verschiedenen Orten ein geringeres als 13 lötiges von denen Handelsleuten erfordert wird, unmöglich bestehen und im aufrechten Stand erhalten werden könne, als hat man nach reifer der Sach gepflogenen Überlegung miteinander sich dahin vereinbart, dass wie bereits ohnedem beschiehet, zwar die Prob 12 lot 2 qus beharret, jedem nach aber neben diesem auch noch ein geringeres als absolute nicht unter 1o lötig zu verarbeiten und damit zu handeln erlaubt sein solle.

(t) Die Silberarbeit ad § 69 belangend haben kaiserliche Majestät zwar ehedem der Stadt eine 13 lötige Prob zu halten befohlen, um aber dem Silbercommercio als einer dieser Stadt sehr einträglichen Nahrung desto besser aufzuhelfen, numehro die ordentliche Schw. Gmündsche Probe denen neu vorgefundenen Umständen nach auf 12 Lot und 1/2 Lot in das Feine gesetzet, dabei aber in Gnaden erlaubt, dass sie nicht über 2 Lot in dem Gewicht fallende Silberarbeiten auch zu 1o Lot in das Feine, sodann, wo das Gewicht nur vor einem Lot

und darunter wäre zu 8 Lot in das Feine gearbeitet werden könne, wobei jedoch, wann die Stücke nicht zu klein, dass eine Press? darauf zu schlagen nicht schiedlich wäre, jedesmalen der Buchstabe g mit der Zahl des Lots in das Feine darauf zu setzen wäre.
Es solle aber alles wie bishero, wann es auch noch so klein wäre, der Behauung unterworfen sein und die Confiscation der Waren gegen die Übertreter statt haben, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die der Stadt verfallenen Stücke gleich zerbrochen werden.
Die weiter dabei vorgehaltenen Strafen aber, wann jemand sein Silber gar nicht oder Falsches zur Beschauung brächte, sollen darin bestehen, das erstemal einen Monat, das anderemal 2 M nate nicht arbeiten dürfen, auch binnen der Zeit das Handwerkszeug von denen Vorstehern in Verwahrung genommen werden.

290

Verginge er sich aber nochmals, wäre er alsdann aus dem Handwerk zu verstossen, der Handelsmann hingegen, so dergleichen Waren bestellte, welche bei der Prob unrichtig befunden wurden, solle das erstemal mit 5o, das anderemal mit 1oo fl, das drittemal mit Verlust der Kaufmannsschaftsinnung gestraft werden.

7o. Einesteils zur Erhaltung des Credits bei der hiesigen eine Zeit in sehr üblen Ruf geratenen Handelsschaft, anderteils aber allen etwa vorgehenden Betrügereien nach Möglichkeit vorzubeugen, erkleckliche Vorsorge zu tragen nötig also sollen alle gefertigten Silberwaren, ehe selbe verkauft oder aus der Hand gegeben werden, von jedem Goldschmied bei seinen obhabenden Pflichten und Eid, denen von Obrigkeit bestellten Schauern zur Probe vorgelegt und anders nicht veräussert, auch die Ware, so unter 1o lötig befunden, wird von ihnen den Schauern zerbrochen und dem Goldschmied wieder zurückgegeben werden, auch mit dem Schauzeichen nicht markiert, sondern verschmelzt werden, wie dann

71. da einige sich gelüsten lassen sollten, geringhaltigeres als 1o lötiges Silber zu verarbeiten und der Schau zu subducieren, solche War auf beschehener Obrigkeit Anzeige oder Betreten nicht allein ingleichbalden conficieret, sondern befundenen Dingen nach noch weiter mit einer

Geld=oder Turmstrafe belegt und darin niemand übersehen werden solle und solle hierauf

72. von dem Magistrat sowohl als denen hiezu verordneten Schauern strictissime gehalten, sofort in exequendo und Beharrung deren hieroben vorgeschriebenen Strafen dem äussersten Rigeur nach infårieret werden. Da im übrigen

73. alle bisherige andere, von denen Goldschmieden sich erwählten Drikatzeichen, ausser des Goldschmieds Namen, welcher auf aller, sowohl probemässig als anderer War befindleich sein solle aufzuschlagen, bei obrigkeitlicher scharfer Strafe durchaus abgestellt und diejenigen Waren so 12 Lot 2 qus halten, mithin probmässig seind mit keinem andern als der Stadt Probezeichen und Wappen das geringere oder 10 lötige aber zu Erkenntnus und Distinction mit einem Q markiert werden solle und an dieser Verordnung soll auch

74. die fremden Handelsleute, so Waren allhier verfertigen lassen, durchaus nicht allein gebunden, sondern auch gehalten sein sich der in § prócidenti 49 wegen des Abschlags, Hereinführung fremder Waren und Bezahlung deren Arbeitsleuten enthaltenen Disposition genauest zu fügen und solcher unter gedoppelten Bestrafung in keine Wege zu contravenieren.

291

75. Da auch diese Fremden, sowohl als die hiesigen Handelsleute, Goldschmiede und andere Bürger, welche mit Gold= und Silberwaren handeln, etwan anderwärtige Waren ausserhalb Landes dagegen einhandelten, sollen sie nicht befugt sein, selbige allhier in der Stadt zu prájudicieren anderer Kramer oder Handelsleuten pfund=ellen=ode r massweis bei zu erfahren habenden scharfen Strafen zu verkaufen, sondern selbe allein stuckweis und en gros zu verhandeln suchen. Sollten sich aber einige mittlerweile aus der Bürgerschaft hervortun, welche zum Nutzen der Strumpfstrickerei oder anderer Waren den Baumwoll= oder Zwirnhandel zu treiben sich resoltieren wurden, so solle solches ihnen unverwehrt, dabei aber nicht gestattat sein, neben diesem ein anderes bürgerliches Gewerb zu treiben, hingegen denen Kramern und andern Bürgern gleichergestalten verboten sein, die Baumwollen oder

den Zwirn zu prajudiz dieser en gros Handelnden Mitbürgern zu verkaufen.

76. Hospital

Von dem Hospital solle niemandendenen Magistratspersonen sowohl als Offizianten, weiteres gereicht werden als diesendes Spitalsordnung an Viktualien, so aber dermalen bei aufgehobener Ökonomie zu Geld angschlagen expresse zuleget und der letzten Recess §.25 in conformitate hujus bestätiget.

Wie es mit denen Accidentien von ermelden Stiftungen zu halten, seie zwar §25 et 26 versehen, es solle aber auchbei der St Katharina=und Testamentspfleg wegen der Belohnung der Magistratspersonen und Offizianten ebenso wie bei dem expresse benannten Hospital gehalten werden. Dieser Stiftungen Rechnungen seien denen bürgerlichen Sindici eben wie die von gemeiner Stadt ebenfalls zur Einsicht vorzulegen vide §97

77. Wildbret

Da der ehevorige Recess § 26 wegen Erkauf und Ausschikkung des in dem freien Bürsch geschossen Wildbret expresse verordnet, dass hierzu jährlich nicht über 50 fl verwendet werden sollen, als hat es auch hierbei um so mehr füraus sein Bewenden, dass bis dahero öfters weniger als 50 fl emploiret worden.

NB finden Ihre kaiserliche Majestät ohne Not bei jetziger Erhöhung deren Salarien auch das im vorigen Recess und jetzo § 77 vor dem innern Rat angesetzte Accidenz ad 50 fl vor Wildbretgeld zu lassen und solle solches künftighin nicht mehr gereicht werden.

78. Gemeind=und Allemandsgüter

Von denen Gemeind=und Allemandsgütern solle nicht das geringste ohne sonderbare Not oder allenfalls nicht anders als mit Vorwissen und Consenc des ganzen Rats-Magistrats allienieret und veräussert werden und dieses zwar dergestalten, dass alle dererlei Allienationes durchaus unkräftig und nichtig, mithin als ob niemalen kein Verkauf vorgegangen, beschaffen sein solle.

Nachdem ad § 78 der Magistrat vermeint, dass die Sommerschafweid auf dem Möhnhof und der Stadtzwinger

so der ältere Bürgermeister um 52 fl jederzeit in Bestand gehabt, unter die verbotenen Accidentien aus besonderen Ursachen nicht zu rechnen sein, kaiserliche Majestät aber alle unvorbehaltenen Accidentien nach Massgab des § 2 dieser Verordnung abgeschafft wissen wollte so solle auch dieses Accidenz darunter begriffen sein, die weilen jedoch der jetzige Besitzer. Bürgermeister Geiger, diesen Bestand auf lebenslang bekommen und bei dessen Recessen ad gloriam caesaream dessen besondere, sowohl in Öconomico von beiden Seiten coram commissione angerechnet, als auch bei Erleichterung des Vergleichswesens selbsten gemachten Verdienste in Erwägung gekommen, so solle er aus Gnaden bei diesem Bestand lebenslänglich gelassen werden, nach seinem Abgang aber diese Benutzung dem Stadtärario verbleiben.

79. Öffentliche Peitschen

seind zwar vor die Bürger in geringen und Civilverbrechen leidentliche und von denen Malefizgefängnussen unterschiedene Carceres bereits zugerichtet worden, es ist aber hiebei auch bürgerlicherseits darauf angetragen worden, dass das bishero ein so andermal mit Bürgern und Bauerssöhnen vorgenommene öffentliche Peitschen abgestellt werden möchte.

Nachdem hingegen ex parte Magistratus man hierinfalls widersetzet, dass man sich diesfalls circa modum impositionis pönarum, wo es zumalen auf eine exaspecationem Pönä ankäme, als ist die Sache hierinfalls zu keinem Vergleich gediehen, sondern dieser Punkt der allerhöchst kaiserlichen Dijudicatur überlassen worden.

Haben kaiserliche Majestät bei dem § 79 entschieden, dass das öffentliche Peitschen derer Bürger nicht mehr statt habe, sondern in eine andere Straf verwandelt werden solle.

80. Steuerwesen

Nachdem das Steuerwesen, so von dem kaiserlichen letzten Commissionsrecess an bis gegenwärtig zu seiner behörigen Wirklichkeit zu bringen gewesen, allerdings die Hauptursach wäre, welche zu der zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstandenen Missverständnis und

daraus erwachsenden Beschwerden den vornehmlichen Anlass gegeben, als hat man sich in Betreff dieses Hauptpunktes beiderseits dahin verglichen, dass forderist der Häuser und Güter halber es bei derjenigen dermalen neuerlichen revidierten Taxation und Anschlag, wie solcher das letztemal in anno 1748 zwischen magistratischer und bürgerlicher Deputation unparteiisch errichtet worden füraus zu belassen, hingegen alle 9 Jahr über gedachte Häuser und Güter und selben Taxation abermalen durch eine aus dem Magistrat und der Bürgerschaft bestehende Deputation eine gemeinsamliche Renovation vorgenommen werden solle.

81. Ein jeder Bürger, er sei reich, mittelmässig oder arm, solle neben seinem übrig steuerbaren Vermögen annoch aparte 100 fl in die Steuer einzubringen verbunden sein und dieses nicht wegen seines Bürgerechts, sondern deren vor darum, weilen, so viel den Armen betrifft, welcher lediglich nichts steuerbares besitzt oder in dem Vermögen hat, glei gleichwohlen zum wenigsten 100 fl steuerbarem K apital die jährlichen Prästanda zu entrichten schuldig und man weniger nicht angedeihen lassen kann, der mittlere und vermöglichere Bürger hingegen, worunter keiner ist, der nicht von seinem Verm ögen ein Utile oder Genuss beziehet, der Billigkeit nach das von diesen 100 fl jährlich abfallende wenige Prästandum um zwischen den armen und vermöglichen Bürgern zu beobachten seienden besseren Proportion willen wegen seinem gehabenden Commercio. Gewerb oder Nahrung ganz wohl und ohne das mindeste Aggrovio abzureichen vermag, worbei

82. zu merken, dass da in der anno 1748 gemeinschaftlich vorgenommenen und abermalen revidierten Taxation in conformitata §31 ultini Recessus wegen deren Häusern auf die Hälfte und bei denen Gütern auf den gänzlichen wahren Wert bereits reflectieret worden der Ansatz der Steuer hievon absolute nach dem Tax und Anschlag ohne eine weitere Rücksicht auf die Hälfte, denen hergebenden Steuerzetteln inserieret werden sollen, und ist somit

83. ein jeder Bürger verbunden nebst seinen solchergestalten taxierten Häusern und Gütern und denen erstverstandenen 100 fl sein allübriges Vermögen in einem von sei=

295

ner eigenen Hand unterschriebenen Zettel nach seinem bürgerlichen Eid und obhabenden schweren Gewissens= pflichten zu consignieren und dem Magistrat getreulich übergeben.

84. Hat es gemeinsamlich beliebet, es bei dem § 32 des letz= teren Commissionsrezess von dem Magistrat in seinem ad illustrissiman commissionem aulicam ?alleruntertä= nigst eingeschickten Steuerprojekt getanen Vorschlag kraft dessen einem jeden Bürger seine bei der Contri= butomskassa stehen habenden Kapitalien alle durchaus mit 5 % verinteressieret, dargegen aber von einem jedem dergleichen Bürger seine Aktivkapitalien, ob sie auch schon vermög der errichteten Obligationssteuer frei wären, völlig und gänzlich wie all übriges Vermögen in die Steuer eingelegt, so fort keinem hievon eine weitere Steuerfreiung mehr gestattet werden solle gänz lich zu belassen cum annexo dass

85. das Cassieramt und mit diesem auch forderist der Magi strat auf all immer möglichste Art bedacht und beflissen sein solle, die bei der Cassa haf tende Passivkapitalien nachund nach anheim zu bezahlen und hierzu den in sequen quentibus in Vorschlag gekommen und verglichenen Fun= dum zu verwenden, sofort alles Eifers daran zu sein, dass die auf der Cassa stehenden Passivkapitalien ehemöglichst abgetilget und dardurch das Onuscontribuendi dem ge= meinen Wesen und jedem demselben Mitglied zum besten

296

verringert werde.

Waisen steuerfrei

86. Der Waisen ihr Vermögen solle nur zur Hälfte in die Steuer gelegt werden, doch weilen es auch manchmal Wai= sen gibt, welche unter keiner Vormundschaft mehr stehen, sondern schon bei Juris seind, so solle des Magistrats Erkenntnis anheimgestellt sein, zu untersuchen, ob eine solche Person vor einen wahrhaften Waisen anzusehen und selber dieses Benefizium angedeihen zu lassen sein möchte oder nicht und hiebei

87. noch ferner gemeinsamlich beliebt worden, dass dahin hauptsächlich zu reflektieren wäre, ob solche Waisen in dem Stand, durch ihre Handarbeit oder Commercium sich ernähren, ehrlich kleiden, so fort das habende Ver=

mögen vermehren können, auf welchen Fall ohne die mindeste Ohnbilligkeit das völlige Vermögen ganz und gar in die Steuer einzulegen, im andern Fall aber nur zur Hälfte oder, da ferne solche Waisen die tägliche notwendige Nahrung darvon nehmen und ihre ganze Subsistence bei Zeiten gänzlich verzehren müssten, gar nicht zu versteuern wären.

88. Alle Passivkapitalien, so ein jeder Bürger von dem andern verzinslich aufnimmt, solle der Debitor von seiner Steuer abziehen, der Creditor hingegen solche zu versteuern schuldig sein. Diejenigen Kapitalien aber, so ein Bürger von einem Extrareo, Kloster, Stift, Piis locis et corporis aufnehmen würde, dürfen von der Steuer nicht abgezogen, sondern es müssen die zum Unterpfand verschriebenen Güter oder Häuser nach ihrem anschlag völlig versteuert werden, weilen ansonsten derlei Fundi immobiles gänzlich aus der Steur gezogen, mithin dardurch der Steuer fundus zum Last derer übrigen Mitbürger allzuviel geschwächet wurde, welches auch nicht minder

297

89. von sämtlichen Commercianten dergestalten zu verstehen ist, dass was ein solcher von Auswärtigen in seinem Commertis auf Credit hat, gleichermassen keineswegs in dessen Steuerquanto abgezogen, sondern gänzlich und völlig versteuert werden solle. Den Streit hingegen, so ad § 89 wegen Besteuerung des bei (kaiserlichen Majestät) Kaufleuten vorfallenden Commissionsguts entstandener ist von kaiserlichen Majestät dahin entschieden, dass die Commissionswaren der Steuer zwar nicht zu unterwerfen seien, jedoch derjenige, so dergleichen Waren angenommen sich bei dem Rat sogleich mittels Fraktur zu Vermeidung des Unterschleifs legitimieren und bei seinem Bürgereid, dass die Sach also beschaffen seie versichern solle, im Fall solches nicht geschehen und ein Monat darüber verstrichen ist, ist er der Steuer darvon bei seinen eigenen etwan auf Credit genommenen Waren zu zahlen schuldig.

90. Die Pretiosa von Gold und Silber, Edelgestein, auch anderes Silbergeschirr, goldene Ketten, Ring und dergl., damit nicht gehandelt wird, item Bettgewand, verschnitte

neund unverschnittene Leinwand, Kleider, Zinn, Kupfer und andere Geschirr oder Hausgerät, darmit nicht Handelschaft getrieben wird, dürfen nicht in Anschlag kommen, noch ver= steuert werden.

91. Alle ausstehende zinsbare und ohnzinsbare ungewisse Schulden und Kapitalien sollen ebenfalls nicht verst euert werden dürfen, jedoch aber ein jeder Bürger soll seine vor ungewiss erachtete Schulden oder Kapitalien bei der Übergebung seines Steuerzettels in eine besondere Ver= zeichnus zu bringen und darüber a magistrata erkennen lassen, was daan als ungewiss und ungefährlich einzusetzen sein möchte, hiernächst aber

92. solle all übriges Vermögen so erstgedachtermassen nicht expresse ausgenommen, es seie bewegliches oder unbeweg= liches, liegend oder fahrendes, in oder ausser Land gelegenesals dasjenige Geld, womit gehandelt wird, sichere Kapitalien ohn Unterschied des davon beziehenden Interesses auch andere gewisse Aktivschulden, item das feiernde Geld auch alle guten gangbaren Waren-wobei jedoch die Pavel= war ausgenommen-sodann Wein, Ross, Vieh, Schaf, Früchte sol= len dem wahren Wert nach mithin das Hundert zu Hundert völlig und gänzlich in die Steuer eingelegt werden.

93. Sollte sich bei ereignenden Todfällen und vornehmenden Inventuren äussern, dass ein verstorbener Bürger sein Ver= mögen nicht getreulich, sondern dolore und arglistiferweis worüber ein ganzer Magistrat zu erkennenhat, all zu gering versteuert haätte, auf solchen Fall ist conformitate der ehvorigen Verordnungen gemeinsamlci beliebet worden, dass dasjenige, was ein dergleichen schuldhaft befundener Teil zu wenig verstaurt und respective versetzt haben sollte der Abgang und [illegible] hievon der Steuer halber der Stadtkammer wegen deren Schatzungen aber der Contributionskassa zu=fallen solle und da nicht ,minder

94. man bei Lebzeiten eines Bürgers ganz augenscheinlich ge= wahr nehmen sollte, dass er hierinfalls betrüglich hand= len und sein Vermögen nach vorgeschriebener Massgab nicht redlich, sondern gar zu gering in die Steuer legen würde, so solle der Magistrat befugt sein, die Sach zu.untersuchen und abzustrafen.

95. Damit aber niemand gefährdet werde, so solle ein jeder

Bürger befügt und ermächtigt sein,alle Jahr im Monat April und diesen ganzen Monat hindurch,vor dem Magistrat oder den Herrn Stättmeister zu kommen und sich soviel als ihm in seinem Gewissen bedunkt,auch sich sicher weiss,dass er in seinem Vermögen möchte zu oder abgenommen haben zu oder abschreiben zu lassen.

96. Über dieses so solle ein jeder Bürger quartalis ohne Unterschied,ohne Reflexion auf sein Vermögen,jedoch jährlich nur einmal 30 kr dem Publico beitragen und in die Steuer mit einrechnen,die Bürgerwitwen und Waisen aber nur die Hälfte mit 15 kr,jedoch sollen hievon die wahrhaft armen Wittiben und Waisen völlig immun sein und gar nichts zu verreichen haben.

97. Beibehaltung und das Amt der bürgerlichen Syndici So oft Steuer oder Schatzungen unter die Bürgerschaft müssen umgelegt werden und verkündet werden,sollen ihnen wie bishero a magistrata jedesmal noch publci angezeigt werden zu was Ende man solche Gelder fürnemlich benötiget und wie sie angewendet werden sollen,massen dann auch dieselbe ad distinatos usus und nicht zu andern Dingen verwendet werden und behörig verrechnet werden sollenmit dem weiteren Anfügen,dass fürohin zu Benehmnug alles bis daher fürgedauerten unbegründeten Misstrauens und dadurch bei manchen entstandene ungleichen Argwohn bei jederwilligen jährlichen Ablegung deren Rechnungen über die erhobenen und hinwiederum ad destimatos Usus verwendte Schatzungen die dermalige bürgerliche Syndici beigezogen und zu Mitabhörung und Justification derenselben berufen,in Abgang eines dergleichen Ausschluss aber von ihnen jedesmalen ein anderer aus der Bürgerschaft per majora eligieret und so so=fort die Anzahl deren 5 Syndicorum oder bürgerlichen Ausschuss als Representanten der ganzen Bürgerschaft zu solchem Ende in ewigen Zeiten beibehalten werden sollele len.

Ist in diesem Artikel u nd Monita ad Art. 36.47.97.so wohl wegen deren bürgerlichen Syndicorum gewidmeten Belohnungals auch wegen deren Beibehaltung und künftiger Amts Verschiedenes vorgekommen,welches kaiserliche Majestät dahin erledigt hat,dass

300

1. es bei der Abrede §97 wegen beständiger Beibehaltung einiger bürgerlicher und zwar 5 Syndicorum verbleiben solle, deren ihr Amt darin bestimmen, dass sie die Rechnungen der Abrede nach aus kaiserlichen § 27 hieroben gemachten Verordnung einzusehen und zu monieren haben jedoch solle ihnen der Status passives zu der Zeit mit vorgelegtxx werden und darüber Monita zu machen erlaubt sein, ergebe sich aber, darbei Anstand, solle solcher sogleich mit Beilegung derer Protocollorum von Magistrata unweigerlich an kaiserliche Majestät gebracht werden.

2. Bleiben die jetzigen 5 Syndici noch 5 Jahre und wann inzwischen einer abgeht, wird es mit der Ersetzung der vazierenden Stelle nach Massgab des § 97 gehalten. Wann aber

301

3. ersagte 5 Jahre fast verflossen, solle bei kaiserlicher Majestät in Zeiten angefragt werden, ob diese 5 Personen ferner ganz oder zum Teil beizubehalten oder andere an die Stelle zu setzen seien.

4. Vor die von jetzigen Syndici gehabte Mühe wird jedem derenselben ein Douceur von 20 fl ex erario verordnet, vor dasjenige aber so nachher zu tun gewesen oder sein wird hätte

5. jede derselben jährlich 10 fl zu einer Ergötzlichkeit wegen Versäumnis zu genießen.

98. Kapitalien aufnehmen bei der Stadt

Sollen hinfüro keine Kapitalien mehr ohne dringende Not vor die Stadt, auch nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung des ganzen Magistrats aufgenommen, allenfals aber jedesmal in die ausstellende Obligationes und Zinsbrief gesetzt werden, wozu das Geld seie angewendet und emploiret worden.

Der 98. Art. bleibet ebenfalls in der Art wie er aufgestellt worden, jedoch mit dieser Erklärung, dass in besonderen Notfällen denen Geheimen die benötigte Summa aber nicht weiter als zum Höchsten bis zu 2000 fl den unanimi consensa, keineswegs aber per majora aufzunehmen frei stehen solle, welches sie aber einen Monat hernach als es geschehen, dem Rat zu eröffnen und dass das Geld zum besten der Stadt ehrlich verwendet

worden, ohne weitere Angabe der Ursache auf ihren Eid auszu sagen. Wann aber diese Ordnung nicht beobachtet wäre, davor ex propriis zu sehen hätten.

302 99. Und weilen unter anderem in Punkto des Steuerwesens man auch(dahin)prinzipaliter darnach zu sehen hat, dass die Contributionskassa dahier von seinen ob=habenden Passivis und davon abhangenden jährlichen Verzinsungen befreiet werde gestalten wann diese nach und nach und mittlerweil gänzlich cessieren sollten, ein jeder Bürger, die übrige auch Reichs=und Kreis oder sonstige publique Erfordernissen benötig=te Prostanda gar leicht und ohne besondere Beschwer=de tragen würde, ist es beiderseits einmütig beliebt worden, allvorderist mit behörigem Ernst und ohne einige Nachsicht auf die Eintreibung deren viele tausend Gulden importierten Restanden dergestalten mediante executione von Magistratswegen bedacht zu sein, damit diejenige, welche notorie zu bezahlen in dem Stand sein, hierzu allen Ernstes angehalten, bei denenaber, bei welchen es etwas schwerer hergeht, die Verfügung getroffen werden solle, sotane ihre Rück=stände von ihnen nachund nach und auf gewisse Termi=ne einzubringen und dann sotane eingehende Restanten bei dem Cassieramt separat geführet und lediglich zu nichts anderes als zu Bezahlung deren Passivkapi talien applizieret, darbei aber jederzeit daruaf ge=sehen werden solle, dass die am höchsten in der Ver=zinsung laufenden Kapitalien vor anderen geringeren Zinsen abgeführt werden. Damit aber

303 100. man umso bälder von solch aufhabenden Passivis be=freiet und dardurch das Onus contributionum zum besten verringert werden möchte, als sollte bei gegenwärtig und -Gott gebe-lang contenuierten friedlichen Zeiten bei welchen der Ansatz der Schatzung en ohnehin nicht sonderlich hoch sich belaufetnebst denen erforderli=chen all jährlich aparte ein doppelte Schatzung zu oben bestgemeintem Ende umgelegt und solch hier an eingehende auch niemand in dem Ausstand gelassen, son dern von männiglichen barseingetriebenem werden sol=lendes Geld gleichermassen zu nichts anderem denn

304

dem verstandenen Zahlungsfondo angewendt und nebst de-
nen ebenfalls hierzu gewidmeten alljährlich einkommend
.den Restanden zu Abstossung derer Passivkapitalien
applicieret werden,worüber sich auch umso weniger
jemand des geringsten zu beschweren gegründete Ursach
hat,als es keinen deren Bürgern in mindesten belästigt
sondern vielmehr bei nachund nach von denen bisheri=
gen Passivis unvermerkt verschwendeten Zinszahlungen
oftgedachtermassen einem jeden bürgerlichen Mitglied
sein jährliches zu praestieren habendes Contributionis
quantum merklich verringert wird.

101. Stadtkammerechnungen.

Bei Ablegung der Stadtkammerrechnungen sollen wie bei
denen Contributionskassa -rechnungen jedesmalen die
5 bürgerlichen Syndicis hierzu berufen und ihnen sel=
be mit anzuhören gestattet werden.

304 ad 101 finden kaiserliche Majestät allerdings nützlich,
dass dem Artikel 101 gemäss die bis dahero denen Rech
nungen von Magistrata errichte unschickliche Rubrique
insgemeinkünftig unterbleibe und alle Posten mit Be=
zeichnungen eingetragen werden,zumalen bei geheimen
Ausgaben gleich vorhero die Vorsehung geschehen ist.
vide vorhergehende Art. 98

102. Visierordnung und Umgeld.

Anstatt derer bisherigen zweien Visierern sölle,wie
oben gedacht,nur einer behalten werden undsolle es
im übrigen bei der bisherigen Visierordnung sein un=
abänderliches Bewenden haben,auch löbl. Stättmeister=
amt und der Herr Oberumgelder zum allgemeinen Besten
und Nutzen des hiesigen Publici behörig eingebracht
und allen etwa vormerkenden Schleichen und nach Not=
durft begegnet werden,die sog. Belohnungen sollen

103 Belohnungen

bei der Städtmeisterstuben,auch Accidentien Cessierung
bei denen Herrn Stättmeistern

Wie wirklich geschiehet fererweit von denen Stättmei=
stern alleinig vorgenommen werden deren bishero hie=
von bezogenen Praesentien aber wegen vermehrtem Salari
cessieren wie dann überhaupt ausser denen gewöhnli=

chen Ratssessionsgeldern a 12 kr und vorhero regulier
ter Bestand und Verrechnungsprösentien ,auch Erbtei=
lungsgebühren und was vermög der Spitalordnung denen
Herrn Pflegern vor besondere hiebei gehabende Verrich
tungen und Bemühhung zukommt,all übrigen Accidentien
durch den Bank abgeschafft sein und cessieren.

104. Warenabstossung auf der Greth.

Alle in die Stadt gebrachten Waren sollen auf der
Greth oder Waaghaus abgestossen und das Waaggeld
indistincte von männiglich und ohne Dispensation
bezahlt,nicht minder auch accis oder Gildenzoll von
allen dahier verkauft werdenden fremden Waren auf das
genaueste eingetrieben und diejenige,so selbe unter=
schlagen oder Gefährte dabei gebrauchen würden,als
worauf der Grethmeister ein wachbares Aug habensol=
le,empfindlich gestraft werden solle.

105 Guts Bier bräuen und guts Brot backen.

Alldieweilen auch hauptsächlich darauf zu sehen,da=
mit bei denen Bierbräuern allzeit gutes niesbares
Bier und bei denen Becken gutes Brot gebräuet und ge
bachen,das letztere auch neben der Qualität an dem
behörigen Gewicht nicht mangelhaft erfunden werde,
als solle der Magistrat sowohl als die Brotschauer
und Bierschätzer diesfalls einen jeden Bürger und be=
sonders dem armen Mann zum Besten alle nur immer er=
sinnliche Provacation anwenden.
Haben kaiserliche Majestätbei dem § 105 befunden,
dass obwohlen dem Monito gemäss dem bürgerlichen Aus
schuss eine Mitaufsicht nicht gestattet werden kann,
dannoch sonsten in Einrichtung der magistratischen
Direktion wegen Bier und Brots einigeAnmerkungen an
Hand gegeben worden,wovon Magistratus nützlichen Ge=
brauch zu machen wissen werde.

106. Holz für Handwerksleut.

Denen Handwerksleuten ist das zu Treibung ihres Hand=
werks benötigte Holz-dessen kein Mangel erschiene-
aus denen Spital=und anderen Waldungen in billigem
Preis zu überlassen und ihnen die Sach hierunter
nicht schwer zu machen,hingegen sollen die Handwerks=
leute das vor erkaufte Holz schuldige Geld dem

306

Magistrat unverzögert bezahlen und sich wohl verse=
hen,dass bei solchem Holzfällen und Hauen(wederdurch
denen Waldungen und zumalen denen jungen Hauen we=
der durch sie nöch die ihrigen einiger Schaden zu=
gefügt werde.

107 Beisitzer
Als auch unter anderm geklagt worden,dass die An=
zahl deren Beisitzeren hierin all zu stark und sol=
chergestalt überhand nehmen,dass ein ehrlicher Bür=
ger bald keine Unterschlauf um billigen Hauszins
mehr haben kann,auch die Viktualien und anderes seh
darnach verteuert werden,als solle der Magistrat
dahin bedacht sein,dass die überflüssigen Beisitzer
nachund nach abgeschafft und nicht mehr als man nötig
hat beibehalten werden,massen dann auch in das Künf
tige kein Bürger einen Beisitzer bei Straf ohne
Specialeinwilligung des Magistrats aufnehmen,beher=
bergen oder logieren,auch fordersamst man a parte
magistratus daran sein soll,dass alle dienstlosen
Personen oder sog. Eigenbrödler notieret und ent=
weder zum Dienst angehalten oder instande aus der
Stadt getrieben werden.

307

ad 107 werde Magistratus dahin zu sehen bedeutet,
dass deren sog. Häuslisleute vor der Stadt nicht zu
viel seien oder aber verdächtige Personen angenom=
men auch wann sie darunter schon befindlich ferner
geduldet werden.

108. Gante.
In Gantfällen solle es bei der dermalen in observan
tem stehenden Gantordnung durchaus belassen und auch
selber striktissime beharret werden.

109. Wandern der Bürgersöhne.
hat es gemeinsamlich beliebet,dass ein jeder ledi=
ger Bürgerssohn ohne Unterschied vor seiner Ver=
heitratung schuldig und verbunden sein soll,drei
Jahr in die Fremde zu wandern und solle seine Wan=
derzeit contiens tempore zu vollenden auch bei=
nebens einen solchen neben seiner vollsteckten
Wanderzeit vor dem completten 28.Jahr keine Hoch=
zeit erlaubt werden,sondern einem solchen ,wann

er diese beiden vollstreckt,über seine vorhabende Verehelichung,auch Bürger und Meister zu werden vor dem löbl. Magistrat um den obrig keitlichen Consens ansuechen,dieser aber hauptsächlich darauf sehen solle,ob ein dergleichen Supplicant mit denen des Altersund der Wanderzeit halber erforderlichen Requisitis versehen, auch sich und die Seinigen mit seiner Hantierung ehrlich fortzubringen und zu ernähren,sofort seinebürgerliche Præstenda zu entrichten fähig sein und so

110. die Umträgerin sollen keineswegs neue Waren als Zeug, Kattun,Tuch und andere Sachen zu Præjudic deren Kramern und Kaufleuten bei obrigkeitlicher Strafe verkaufen,sondern alleinig gemachte Kleider und andere alte Waren oder Kleider öffentlich feil haben wollten,so solle ihnen die von alters her hierzu destinierte 2 Kramlädlein bei der Metzig zu diesem Ende angewiesen werden,

308

112 Wälder und junge Hau.

wegen der movierten Klagen,dass die Wälder und junge Hau von denen dahin treibenden Schafen ,Ochsen und Pferden übel ruinieret werden,hat ein löblicherMagistrat Aufsicht zu tragen,damit dergleichen höchst schädlicher Unfug verhütet und diejenigen Hirten und andere so solche Frevel entweder selbsten begehen oder die sie könnten und sollten den Schaden nicht hinderten nach Verdienst abgestraft werden,dahero das Stättmeisteramt hierauf genaueste Obsorg haben und niemanden diesfalls übersehen ,auch dabei Aufstellung derer Holzwarten jederzeit auf getreue und redliche Leute antragen und diese,damit sie etwan nicht selbst mehr schädlich als andere Leute sein möchten,möglichst auf der Hut stehen lassen,nicht minder

113 Holzgänger

solle denen Holzgängern kein Beil oder sonsten zum Hauen taugliches Instrument mehr mitzunehmen ,sondern nur das,was sie in dem Wald an dürrem Holz finden oder mit Händen brechen können,auch dieses nicht ausser denen gewöhnlichen Holztagen hereinzutragen erlaubt sein,nicht minder sollen

114 Holzwarten

die Holzwarten bei Verlierung ihres Dienstes fleissige

Obsicht tragen,dass keinem Bürger auf seinen Gütern sonderheitlich an denen Hagen einiger Schaden zugehe und da sie allenfalls schadhafte Leute oder Kinder betreten oder in Erfahrung bringen würden,sie selbe bei der Innung alle Quartal fleissig anzeigen und zur Bestrafung einbringen sollen.

vide § 112

ad § 114 et 112 et 113.Nachdem so fort insonderheitlich ad § 112 und 114 ziemlich wichtige Monita wegen des Forstes und Jagdwesens vorgekommen,darbei aber vorgeschlagen worden

1, einen Waldmeister anzunehmen,
2. die Wälder ordentlich alljährlich umzureiten,
3. denen Bauern das Gewehr abzunehmen und das Schiessen zu verbieten,dagegen
4. denen Bürgern die freie Bürschordnung alljährlich vorzulesen,
5. das Holz unter denen Bürgern gleich und das Klafter zu 1 Gulden auszuteilen,
6. eine Schafordnung und desfalls bessere Einrichtung zu machen,
7. dass denen Holzwarten alle 3 Jahr ein anderer Distrikt anvertrauet werden möge.

Kaiserliche Majestät hingegen in denen Erläuterung nicht genugsame Auskunft finden um darüber die endliche Entschliessung nehmen zu können,als solle Magistratus desfalls in seperato seinen alleruntertänigsten Bericht erstatten und bis dahin, das so ersagte Fragen angehen,aufgeschoben bleiben.

115. Quartier in der Stadt bei den Wirten

Wegen der Einquartierung deren Offizieren bei denen Wirten soℓle eine durchgehende Gleichheit gehalten und keiner um einer Ursach willen,ausser er wäre ein Ratsglied,verschont ,sondern hierinfalls ein Wirt wie der andere tractieret werden.

310

ad 115

obwohlen in dem § 115 denen Ratspersonen so Wirtschaften treiben bei Einquartierungen denen Offiziers eine Verschonung zugestanden worden,so wollen kaiserliche Majestät dass sie desfalls denen übrigen Wirten völ=

lig gleich gehalten werden sollen und sollen

116. Zechen bei Gotteszell

gesamte Bürgerschaft allhier sich des Zechens in dem benachbarten Kloster Gott szell ,welches nicht allein gemeiner Stadt an dem Umgeld,sondern auch denen Wirten und Bierbräuern zu nicht geringem Schaden gereicht bei Straf 3 fl vor jedesmal gänzlich enthalten auch hieraus bei erstgedachter Straf weder Wein, Bier, Branntwein noch dergleichen von da abholen und kaufen.

ad 116

weilen auf das Monitum ad § 116 beide Teile darinnen bestandenseind, dass denen Gmündschen Ingesessenen das Zechen an fremden Orten auf Sonn =und Feiertägen wegen guter Ordnung zu verbieten seie,habe Magis tratus diesfalls die Verordnung ergehen lassen.

117. Bürgerliche Wachten

wegenderen bürgerlichen Wachten bleibet es zwar noch ferners(selbsten) hiebei ,dass selbige ein jeder Bürger,wenn die Ordnung an ihn kommt,selbsten versehen oder da er wegen tauglicher Hindernus nicht selbsten abkommen könnte,durch einen aneern tauglichen Mann versehen lassen solle.Da ein Bürger weder selbsten auf der Wacht erscheine ,noch einen andern vor sich bestellt hätte,so solle er jedesmal von dem Stadtleutnant notiert und von denen Herren Stadtmeistern 30 kr Straf angehalten werden inmittelst und da

118 Soldatenwacht

die Wacht dermalen das hiesige Kreiskontingent versiehet,so solle der löbliche Magistrat auf den Fall, da selbes wieder in das Feld zu ziehen hätte, dahin bedacht sein,dass wie das letzteremal beschehen,etwelche Bürger die Wachten zu versehen angenommen,sel selbsten dem eingehenden bürgerlichen Wachtgeld salarieret,mithin der Bürger auf solche Weis zu seinem nicht geringen Vorteil von dem wirklichen Wachtstehen enthoben bleiben möchte.

119. Wachtfrei

Doch sollen diejenigen Bürger,welche über 60 Jahre alt seindvon denen Wachten oder davor schuldige

311

Wachtgelder, wie mehrerer Orten auch gebräuchlich, befreiet sein.

12o Fremde Becken

Denen fremden Becken bleibet das Brot feil haben auf hiesigen Wochenmärkten bis Mittag um 12 Uhr hiesiger Beckenordnung und Observanz gemäss auch füraus erlaubt, jedoch sollen die fremden Becken das auf solche Zeit ihnnen unverkauft lìegende Brot zwar nicht wiederum mit sich hinaus zu tragen, jedoch gehalten sein, solches bis auf nächsten Wochenmarktin dem Gretkeller aufzustellen.

ad Art. 12o

Bei dem Art. 12o finden kaiserliche Majestät die Erinnerung gegründet, dass weder die Aufkäufler bei Märkttägen denen in die Stadt kommenden Bauersleuten entgegengehen, noch ehe es 12 Uhr geschlagen auf dem Markt etwas kaufen sollen, wann hero Magistratus zu wolcherlei Verordnung angewiesen wird.

121. Filetgrainarbeit =(Filigran)

Die Filetgrainarbeiter sollen ihre Waren von keinem andern als Feinsilber oder welches zum wenigsten 15 Lot hat verarbeiten und dahierauf keine Prob oder Stadtzeichen geschlagen werden kann, so solle bei solchen zum öfteren eine Hausvisitation vorgenommen und bei Vorfindung eines geringhaltiger als 15 Lot verarbeitetes Silber die Übertreter zu wohlverdienter Straf gezogen werden, dahero dann auch die Filigranarbeiterdiese dergleichen Waren eben also gleichwie eineige Goldschmied, so solche kleine gegossene und andere Waren, worauf kein Probezeichen geschlagen werden kann, verfertigen, in die Schau zu bringen verbunden sein sollen.

312 122. Fleischbänk

Gleich wie der Numerus derer Fleischbänken in der Metzig in conformitate der ehevorig allerhöchst kaiserlichen Verordnung allbereits auf 5o regalieret, also solle dieser Numerus nicht weiter extentieret und in das Künftige nicht darüber geschritten, so fort keinem Metzger vor sich zu metzgen oder Fleisch auszuhauen erlaubt werden, es sei denn ein Bank in

der Metzig vacant geworden und solle
123. Bürgersbank metzgen
ein jeder Bürger wie von alters her üblich gewesen,
auch die Metzgerordnung mit sich bringet,ein zu metz-
gen habendes Vieh aud dem sog. Bürgersbank metzgen
zu dürfen befugt sein.
ad Art. 123
jedem Bürger nachgelassen sein Vieh auf dem/Metzgers-
Bürgersbank zu metzgen solle solches nach dem Moni=
to dahin verstanden und desfalls das Nötige befohlen
werden,wann solches vorhero 4 Wochen in des Bürgers
Stall gestanden.
124. Kramläden.
Im Betreff,deren allschon in vorigen Zeiten zwischen
denen erlernten Kaufleuten eines so denen Kramern,
welche die Handelsschaft nicht gebührend erlernt,an=
bei aber neben ihren Handwerkern und Professionen
bishero Kramereiwaren geführt,und neue Läden aufge=
richtet entstandenen und bis gegenwärtig noch nicht
gehobenen Strittigkeiten,bleibt es bei der oben § 60
diesfalls gemachten Verordnung,kraft dessen zwar auf
obrigkeitliche diejenigen,so wirklich offene Läden
haben in derselben ferner Profession belassen werden
können,ob sie auch schon die Kaufmannschaft nicht
ordentlich erlernt,doch sollendergleichen Kramerei
oder Kaufmannschaft nicht erlernten Bürgern in Zu=
kunft offene Läden zu halten und Kramereiwaren zu
verkaufen nimmermehr gestattet,auch niemanden mehr neben
neben einem offenen Laden oder anderer Profession
oder Handelschaft in die Fremde zu treiben befugt
sondern eines oder das andere zu quittieren schuldig
sein,da dann solchenfalls die Sachen sich von selb=
sten haben und alle dererlei bisherige Strittigkeiten
und unter anderen beschehene Eingriffe eo ipso cessie
ren werden.
ad § 124. 313
Da nächsthin ad Art 60 und 124 von ersagten Handels=
leuten graminieret und angeführt worden,als ob dem
alten Nebenrecess con anno 1724 §42 mittels dieses,dass
dass die ungelernten Kramer ihre Läden behalten,aber

keine neuen dergleichen jemals verstattet werden sollten zu nahe getreten werden kaiserliche Majestät aber solches nicht befinden können, viel mehr darüber den Recess sogleich Stritt entstanden, kein besseres Mittel gewesen als die Verordnung, wie sie dalieget zu fassen, als solle es darbei sein Verbleiben haben.

125. Hausieren der Welschen.

Das Hausieren der Welschen und Scheurenkrämer mit solchen Waren, welche denen Krämern und allen hiesigen Professionisten zu kommen, auch dahier in denen Läden oder sonsten zu haben seind, ist und bleibt ihnen bei Straf der Confication ihrer Waren, da sie zum zweitenmal übersehen würden, sowohl von jetzt als das Kündftige schlechterdings angestellet und verboten und worauf von obrigkeitswegen scharfes Einsehen genommen werden solle.

ad § 125.

Hätte der Magistrat dahin zu sehen und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, dass derjenige Bürger oder Bauer, welcher verbotene Waren von Welschen oder Scheuerkrämern ausser den Jahrmärkten kauft, allezeit um 3 fl gestraft und dem Verkäufer, wann er sich das zweite Mal vergeht, seine Waren confisciert werden sollen, von sotanen Strafen und Confiscation wäre die eine Halbscheid dem Erario die andere Halbscheid aber dem beschädigten Handwerk oder Profession zuzuwenden. Hingegen sollen diejenigen Krämer und Handelsleute

314

126 Gutes Gewürz und Waren führen

welchem der Gewürzhandel zukommet bei ihrem obhabendem Bürgereid allen Ernstes erinnert sein, ja gute Aufsicht zu tragen, dass sie mit gerechter unverfälschter und guter Ware sich versehen, widrigenfalls und da gemichte und ungerechte War bei ein und anderem angetroffen wurde, ihnen nicht allein selbe gleichbalden genommen und confiscieret, sondern sie auch noch weiter mit empfindlicher Strafe angesehen werden sollen und solle nicht minder

127. Gewicht, Ellen und Mass
auch das Gewicht, Ellen und Mass genauest vigilieret selbe alle 3 Jahre visitieret und so Mangel herin erscheinen sollte, dieselben behörig justifizieret sofort mit dem Stadtzeichen markieret, auch diejenigen, so diesfalls dolose gehandelt, zu gebührend und exemplarischer Strafe gezogen werden.

ad § 127
Bei dem §127 wollen kaiserliche Majestät und Vorstehendes sich von selbsten dass gleiches Gewicht, Ellen und Mass, wie von der stadt gesetzet auch in derselben Gebiet auf dem Lande zu halten sein.

128. Kamm-macher
Die Kamm-macher und Kaufleute, auch Kramer wegen Feilhaltung deren Kämmen betr. ist verordnet worden, dass ihnen Kaufleuten und Kramern helfenbeinerne Kämme zwar einzelweis, die von Horn aber allein dem Dutzend nach und bundweis, nicht aber einschichtig und stuckweis zu verkaufen unddamit zu handeln gestattet, her entgegen ihnen Kamm-machern alle Gattungen von Kämmen dutzend=und stuckweis zu machen und zu verschlüßen vergönnet sein solle.

ad 128
Die Kamm-machernahrung ad § 128 berührend machen kaiserliche Majestät den Entscheid dahin, dass zwar die helfenbeinernen Kämme jeder Kramer so gut als die Kamm-macher einzeln verkaufen können, die hörnernen entgegen ihnen nicht stuckweis, sondern nur allein zu halben und ganzen Dutzend zu verkaufen erlaubt sein solle um die Kamm-macher desto besser bei ihrer Nahrung zu behalten. Es sollen auch überhaupt die kramer denen Professionisten gegen ihre Artikeln oder letztre ihnen gegen ihre Innung, noch ein Handwerk dem andern keinen Eingriff tun, womit auch das Monitum ad § 128 seine Erledigung bekommen und werde Magistratus anbefohlen über diese Ordnung stäcklich zu halten.

129. Zimmerleute
Die ehedessen und auch noch öfters sich ereignenden

315

Unruhen und Unordnungen der Zimmerleute, dass selbe auch Schreinerarbeit machen, solle nach dem hierinfalls bereits getroffenen und auf Instanz deren Schreineren exequierten Verfügungenauch diesfalls in medio liegender Artikel nach Möglichkeit abgestellt werden.

130. Waffenschmied
Die Waffenschmied ehevor eingekommene Beschwerung wider die Sensenhändler, Kaufleute und anderen, welche ihnen Eingriffe in ihrem Handwerk tun, belangend, sollen die Waffenschmied und Sensenhändler sich hierinfalls nach ihrer Ordnung und Artikeln richten.

131. Apotheken
Gleichwie an wohlbestellten Apotheken demPublico sonderbar vieles gelegen, als sollen dieselben von denen Medicis und einer hierzu verordneten Ratsdeputation alle 3 Jahre ordentlich visitieret werden und sie, die Apotheker, denen jenigen Monitis, welche bei einer dergleichen vormehmenden Visitation von denen Herren Medicis schriftlich aufgesetzt und ihnen behändigt werden sollen, strktissime nachgeleben und darobhalten.

132. Sollen die Apotheker den Stuttgarter Apothekertax und Frankfurter Ordnung pro norma annehmen und selbe accurat zu observieren gehalten sein.

133. Was aber die Materialien und Waren, welche sie, Apotherker allein oder neben denen Materialkramern en grosoder an detail zu debitieren befugt, gibt ihnen Erläuterung die ihnen und denen Krämern in anno 1748 zugestellte Spezification, bei welcher es sein unabänderliches Bewenden haben soll. Demnach auch

134. H. Stadtphysici und Apotheker, auch Barbierer und Bader

316 deren hiesigen Stadtphysicorem, sowohl als deren Apotheker ehevorige Beschwerden bis anhero fürgedauert dass viele Bader, Barbierer, ja sogar Weiber und Bauern in und ausser der Stadt sich des innern Medicinierens anmassen und denen, so sie consultieren, allerlei Arznei um das Geld mitteilen, welches nicht allein grosse Unordnungen anrichtet, sondern auch

denen Patienten öfters unwiederbringlichen Schaden und Gefahr, zunalen aber ihnen, medicisund Apothekern nicht geringen Nachteil in ihrer Profession und Nahrung heirdurch zugezogen wird, als sollen hiemit allen Barbierern, Badern und anderen, dem Apotheramt underfahrenen allen Ernstes und bei Straf 1o fl, so oft hierwieder gehandelt wird, verboten, niemanden, wer er auch sei, einige Arznei zum innerlichen Gebrauch zu verschreiben oder mitzuteilen, sondern es solle denen Physici allein zukommen de moribus zu cognoscieren und Arzneien zu verschreiben, denen Apothekern aber selbige zu präparieren und zu verkaufen, so dass auch denen Medicis selbsten nicht zu gestatten, wie zeithero geschehen, Hauspotheken zu halten oder denen Patienten selbst präparierte Medicamente zu distri buieren, sondern sie Apotheker erst anberegtermassen dessen alleinig befugt sein sollen.

135. Hiergegen ist auch denen Apothekern und allen andern ernstlich und bei unausbleiblicher Strafe verboten, denen Medicis sowohl, als Barbierern und Badern in ihrer Kunst und Profession Eingriffe zu tun, sondern es solle ein jeder bei seiner Ordnung manutieret und allen eingerissenen Unordnungen a Magistrati auf das Nachdrücklichste gesteuert werden.

136. Sollen die Apotheker ihren Rang immediante nach denen Kanzlisten haben auch der Personalimmunität halber völlig befreiet sein und in spe die Immunität des Wachens unter den Toren, wie anderer Orten auch gebräuchlich, zu geniesen haben und darbei auch manutieret werden.

137. Zwei Apotheker haben.
Sollen nicht weiter denn 2 Apotheker passiert u nd die dieseitige Bürger und Landsuntertanen schuldig und gehalten sein, alle von denen H. Medicis ihnen vorgeschriebenen Medicamente nirgends anderswo als aus denen hiesigen Apotheken zu nehmen. Und nachdem dermalen nur ein Apotheker dahier befindlich, so solle zwar, wie gemelt, noch einer hierzu aufgeführt werden dürfen, jedoch der löb l. Magistrat nicht zu=

317

zugeben ,dass einer etwa die Apothekerkunst zu erlernen in dem Sinne habendes Bürgerskind zu Präjudiz oder Hin= dernus ein fremder Apotheker zu einem Bürger angenom men werde.

138. Hebammen

Solle nicht minder vor einem löbl. Magistrat hauptsäch- lich darauf angetragen werden,dass tüchtige und geschickte,auch keine andere Hebamme recipiert werden als welche zuvor von denen Herrn Medicis examiniert und der Sache gewachsen erfunden worden,wie man dann bedacht sein solle,etwa eine taugliche Person die Kunst auf Kosten des Publici bei erfahrenen Hebammen lernen zu lassen,welche sodann angehalten werden können,auch andere geschickte Weibsbilder in ihrer Kunst zu unterrichten und da

139. Jakob Doll,Barbierer

der Barbierer Jakob Doll die Perückenmacherprofession ordentlich erlernt und selbe bis daher neben Perücken- machernbetrieben,als solle ihm ein solches,jedoch nur als eine Personalsache fernerweit gestattet,nach deinem Tod aber zum Nachteil deren hiesigen Perückenmacher keinem andern mehr vergönnt werden.

140. Freie Bürsch

In betreff der freien Bürsch und nach derselben bisherigen unordentlichen Übung solle eine Bürschordnung er= richtet und allen in dem freien Bürschbezirk gesessenen Herrschaften von Direktori wegen zu conformer Bezeigung communiziert sofort darauf angetragen werden,dass in Bürschung des Hoch=und anderen Wildbrets und was sonsten von der Jagd depentieret eine ordentliche,dem Waidmanns gebrauch nach erlaubte Zeit obeservieret werde.

141. Schultheissen auf dem Land.

Da anstatt deren jetzigen Amtsvögten nur zwei derselben beibehalten werden,mithin unumgänglich nötig ist,neben diesen in denen gleichwohlen auseinander gestreuten,zu= malen mixtierter Orten,einige Schultheissen mit einem geringen Gehalt und ohne sonderbare Beschwerde deren Untertanen aufzustellen,als hat man beliebet,an jedes Ort der folgenden Orten als Spraitbach, Mutlangen,Reichenbach Mögglingen,Oberbettringen und Strassdorf einen Schult=

heissen anzuordnen. Übrigens und

142 Bei den Professionen auf gewissen Numerus anzutragen. solle der löbliche Magistrat alles Ernst esbedacht sein bei allen Professionen auf einen gewissen Numerus tunlich anzutragen, und selbsten dergestalten zuregistrieren, damit bei jeder Profession nicht mehrere Professionsverwandte gebildet werden, als sich nebeneinander ehrlich möchten ernähren und fortbringen, auch ihre bürgerliche Prostanda prostieren können. Und da

143. bis daher zum öfteren bedauerlich gewahr zu nehmen gewesen, was gestalten viele der Bürgerschaft dahier gegen ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit sehr schlechtem Respekt nochweniger aber , denen Gebot=und Verboten den schuldigen Gehorsam , sondern auch sich öfter un d in Worten und Werken ganz widersetzlich und unbotmässig erzeiget, wodurch nicht allein in dem gemeinenWesen viel Unordnungen und Zerrüttung notwendig entstehen müssen, sondern auch noch mehrmalen das schwere Zorngericht des Allerhöchsten über eine ganze Stadt und Land zu= gezogen wird, als will man hoffen, dass fürohin ein jeder Bürger sich gegen seine Obrigkeit dergestalten botmässig und mit Bezeigung alles schuldigen Respeks aufzuführen beeifernwerde, wie es einem rechtschaffenen Bürger ohnehin geziemet und wohl anstehet, umso mehr als dargegen der Magistrat einem jeden ohne Unterschied alle schuldige Liebe und Gewogenheit zuwenden und sonderheitlich auch die Impectranten, welche in gegenwärtiger Sache ihren alleruntertänigsten Recurs ad augustissimum genommen, hierwegen nicht das Geringste entgelten lassen, noch über Gebühr beschweren oder einfinden, sondern bei ihren bürgerlichen Rechten und Gerechtigkeiten wie überhaupt alles andere hiesige ihre Mitbürger von obrigkeitswegen einen wie den andern handhaben, monu= tieren und beschirmen wird.

In all übrigen hi bei nichts besonders berührten Punkten aber hat da sowohl in denen Monitis als von denen sogenannten Kauf=und Handelsleuten gegen den Recess Angeführte nicht statt, sondern wird dasselbe hiemit verworfen.

Wie dem auch

die kaiserliche,ehedem ergangene Resolution dahin er=
läutert werden und gegen die jetzige confirmierte Ver=
abredung auch respekt,kaiserliche Vergünstigung nicht
anzuziehen seind und solle nunmeehro Magistratus den gan
zen Recess samt diesen kaiserlichen Resolutionen der
versammelten Bürgerschaft autoritate cäsaria verlesen
lassen,und publizieren,wie dann er ,Magistratus,sowohl
als dieselbe zu unverbrocherner desselben Festhaltung
bei Vermeidung dererteils allschon einverleibten ,teils
anderer schweren willkürlichen Strafenvon kaiserl.
allerhöchsten Amtswegen angewiesen werden.

L. S. Johann Georg Geiger.

In Verfolg dessen sollen schliesslichen
alle bisherigen Gravamina und Beschwerden v on Stund an
abgetan und in ewige Vergessenheit gestellet sein und
bleiben.
Hinfüro an aber alle diese hiervorstehende gemeinsamlich
beliebte und dem allgemeinen Besten des hiesigen Public
und desselben künftigen Wohlstand am vorträglichsten
angesehenen Punkten-worüber mit ihrer römischenkaiser=
lichen Majestät und dero fordersamsten allergnädigsten
Ratification alleruntärtänigst erbittet werden,- so=
wohl ex parte Magistratus in exequendo als der Bürger=
schaft in perennum fest,genauest und unverbrüchlich gehal=
ten,sofort darauf an dem jährlichen Schwörtag von dem
Magistrat und der Bürgerschaft die eidliche Pflichten
abgelegt und also die Übertreter e gremio magistratus k
kaiserlicher Majestät,die Bürger hingegen dem Magistrat
als ihrer Obrigkeit zur empfindlichen Respective aller=
höchst und gebührender Bestrafung verfallen sein.
Wurde es sich aber ergeben,dass successu Temporis die
Umstände und Beschaffenheit des hiesigen Orts sich sol=
chergestalten anlassen sollten,dass in ein oder anderen
Pnukten eine Änderung zu treffen und nach Vorliegenheit
der mittlerweil sich ergebenden Umständen ein so anderer
dermalige Verordnung dem Publico schädlich oder eine
andere erforderlich erachtet werden sollte,soll solches

jedesmal durch 5,aus dem Magistrat hierzu ernannten Deputatos und die von der Bürgerschaft in gleicher Anzahl verbleibendem Ausschuss untersucht,die Umstände erheischter Notdurft nach in Deliberation gezogen und sich darüber behörig verglichen,dass auf solche Weise sich ergebende Resultat aber kaiserlicher Majestät zurebenmässigen allergnädigsten Ratification und Genehmhaltung aller Submissest? vorgelegt und nach dessen Erfolg dem gegenwärtiben die kraft eines immerwährenden Gesetzes haben sollenden Recess an seine behörige Stelle inservieret werden.

Dessen zu wahrer Urkund seind von dieser gemeinsamlich beliebten Verhandlung drei gleichlautende Exemplaria verfertigt ,all solche von denen sowohl aus dem Magistrat hierzu verordneten 4 Deputatis,als denen bürgerlichen 4 Syndicis eigenhändig unterschrieben und mit allseits gewöhnlicher Petschaft besiegelt sofort eines darvon an die in dieser Sache allerhöchst angeordnete kaiserliche Reichshofratskommision zu alleruntertänigster Impetrierung der kaiserlichen allergnädigsten Ratification aller submittest eingeschickt ,von denen übrigen zweien hingegen eines dem Magistratus und das andere denen bürgerlichen Ausschüssen im Namen der Bürgerschaft behändigt worden.

So geschehen Schw. Gmünd,den 17.Oktober 1753

L.S. 1. Joseph Ferdinand Anton Storr
Bürgermeister

L. S. 2.Johann Dominikus Geiger
Bürgermeister

L.S. 3. Twinger Syndicus

L.S. 4.Franz Dominikus Jageisen
Senator und Kassier

L.S. 5. Joann Baptist Peter Bommas
Kloster Gotteszellscher
Hofmeister

L.S. 6. Franz Antoni Forster

L.S. 3.Johann Abraham Ihle Apotheker

L.S. 4.Leonhard Dudeum Baumwirt

323

§ 2

Nr.1

Kanzleitax

Hiesiger, des Hl. röm.Reichs Stadt Schw.Gmünd wie selber a Magistrata revidieret und von einer hochansehnlichen kaiserl. Subdelegations=comission approbiert worden anno 1758

	fl	kr
1. Von Erbteilungen in der Stadt		
Voneiner Hauptteilung in etlich tausend fl Vermögen bestehend, dem H.Syndicus 6 Rsthl Tax	9	-
In der Kanzlei in gemein zu teileauch so viel	9	-
Von andern geringen Teilungen	6	-
Item	4	3o
Von gemeinen Teilungen	3	-
Item von geringen	2	-
auch	1	3o
Nachdem, und sich das Vermögen gestalt, be=findet, so viel nun dem Herrn Syndico angesetzt ist, der Kanzlei allwegen auch soviel unter sich zu teilen gereicht werden.		
2. Auf dem Land		
Von einer Hauptteilung, da sich das Vermögen bei oder über 2ooo fl erstreckt dem H. Syndico	6	-
von geringern	4	3o
dann von andern, wann sich das Vermögen bei 8oo.9oo fl befindet,	3	-
auch von geringern	2	-
Item	1	3o
bis auf	1	-

324

Was als dem H. Syndico jedesmal angesetzt wird, empfangt der Vogt und H. Amtsschreiber nebst dem Hembd

Von jedem gesiegelten Teilzettel hat der Kanzlist oder Amtsschreiber zu fordern, nachdeme sich die Erbsportion befindet

	fl.	kr
Item	-	30
von	-	20
bis	-	15
	-	10

3. Von brieflichen Dokumenten

	fl.	kr
Von des Herrn Stadtpfarrers Prosentation	3	-
Schreibgebühren ohne das Pergament	1	-

4. Von eines Pfarrers auf dem Land und Kaplans allheir in der Stadt.

	fl.	kr
Prösentien	2	-
Schreibgebühren	-	44
Von einem Tischbrieftax	1	30
Schreibgebühr	-	45
Von einem Heiratsbrief in der Stadt und auf dem Land Tax dem Herrn Syndico	1	30
Schreibgebühr	1	-
Siegelgeld	-	8
Auf dem Land dem Vogt		45
Von einem Geburtsbrief in der Stadt und auf dem Land dem H. Syndico	1	30
Schreibgebühr	-	45
Dem Vogt auf dem Land	-	45
Denen Gezeugen pro Discretion einen Trunk Wein		
Von einem Lehrbrief in der Stadt und auf dem Land dem Herrn Syndico	1	30
Schreibgebühr		45
Siegelgeld	-	8
Denen Oberachtmeistern einen Trunk Wein		
Von einem Kauf=und Tauschbrief von jedem 100 fl Kaufschilling dem Herrn Syndico	-	20
Dem Kanzlisten auf Pergament	-	45
auf Papier	-	30
Siegelgeld	-	8
Von Schuld=und Zinsbrief Tax von 100 fl	-	20
Schreibgebühr	-	30
Siegelgeld	-	8

325

	fl	kr
Von einer Interzesion und obrigkeitlicher Attestion		
H. Syndico Tax	-	15
Schreibgebühr	-	15
Von einem Fruchtattestato	-	12
Von einer ? Fehde	-	8
Von einem Verkündzettel	-	12
Von einem Memorial	-	30
Item	-	20
auch	-	15
Bei denen Erbteilungen und so oft der Kanzlist occupieret wird, gibt man täglich	-	30
Item von denen Obsignationen auch jedesmal	-	30
Welches Taggeld der sämtlichen Kanzlei miteinander gehört.		

326

5. Vonden Ganthen

	fl	kr
Von einem Gant gebühret dem Herrn Syndico	1	30
Item	1	-
und	-	30
und so dem Kanzlisten von einem Anweisungszettel	-	6
Item hat er zu gaudieren für das Ganthprojekt die Gebühr nach billigmässigen Ermessen und gebührt auch darbei je jedem deren Zunftknechten	-	4
wie auch jeden der Stadtknechten	-	4

Ende.

328

Seite 328 zeigt ein Bild des Schmalzgrubentors.

Dieses Hoftor ist anno 1794 im Juli ganz eingerissen worden, es war mit Quaderstücken gebaut,hat,wie es hier(angezeigt) Anzeig gibt,eine besondere Tür.Weilen die Kannoniers das Magazin in der Schmalzgrube hatten,um besser Einfuhrt zu haben ist solches eingerissen worden.

links:Franziskanerkirche

über dem Tor:
das grosse Hoftor.

Auf Seite 329folgt ein Lageplan des Siechenbergs.

Drittes Buch

Nr 2.

CHRONIKA

BESCHREIBUNG DER HEIL! RÖM. URALT

GANTZ KATHOL! KAISERL.KÖNIGL.FREIEN

REICHS STADT SCHWÄBISCH GEMÜNDE

PARS VI

gesammelt und geschrieben von Dom. Debler m.p. 1780

Abriss der Marktbach vom neuen Rathaus bis zur Kanten=wirtschaft nebst dem Wachhäuslein etc.

Wappen: Reichsadler Einhorn

333

Inhalt des VII. Teils

1.Attestaten für einen Occulisten,Stein= und Büchschneider 47
2.für einen Silberhändler
Promotoria et Attestation 50

Attestate : Attestation examinis ,so man einem ausgelernten Chirugen gibt 51
so man einem hiesigen Bürger,welcher nach Nürnberg handlet ausfertigt 52
um Erbteilung,Geburt und Lehrbrief 53
Interims Attestat ehrlicher Geburt und redlichen Herkommens 54
Attestat eines Italieners 55

Abschied: einem Substituten 56
einem Metzgersknecht 57
einem Untertan auf dem Land 58
so einer Gemeind ihrem Mitnachbar gibt 59
so man einem Soldaten gibt. 60

Pass eines Soldaten 62
Patent wegen eines ausgerissenen Soldaten 62
Pass vel Attestatum eines ausgerissenen Soldaten 62
Recessis? 63 62
Hochzeitszettel 64
Kundschaft zu einem erkauften jährigen Stier,Kalb... 65
Zins=und Reversbrief 65
Lehrbrief für einen Kaufmannsdiener 68 70
Lehrbrief so die Achtmeister ausstellen 71
Legbrief 72
Losungsbrief um eine neuerbte Wiese 74
Lösungsbrief auf ein Haus 75
Ledigzahlung der Leibeigenschaft 76
Leitung einiger Bürger in Urfehden 77
Pfründbrief 78
Bettelbrief 82
Prozess einer Gant 83
Quittung und Ablösung eines Zinses 84
Quittung in Pflegschaft 85
Quittung einer verkauften Schuld 86
Reverslegbrief 87
Revers eines Zinsbriefs in Pflegschaft 58

334

REGISTER

§ 1

Krämpler=Ordnung

Anno Domini 1570 auf Donnerstag vor Simon und Judas Tage haben Bürgermeister und Rat, zunftmeister und die ganze Meisterschaft von gemeinem Nutzen wegen Reicher und Armer und dass ihre Stadt desto werbsamer werde und die Gäste und Nachbarn ihr Gut hereinführen gesetzt und geboten, dass ein jeglicher, der ein Krämpler sein wolle, zu der Krämplerei kein Handwerk treiben, denn das in die Kremplerzunft gehört, sondern allein auf der Kremplerei liegen soll, ausgenommen die Becken, die mögen wohl feil haben Schönmehl, Musmehl und Salz und nichts anderes, das ihr Zunft nicht berühre.

Aber haben Bürgermeister und Rat und Zunftmeister von der Krämpler wegen angeordnet gesetzt, dass die Krämpler noch Krämplerin werden durch sich selbst noch durch jemand, noch jemand, noch jemand anderen daherin Essende? noch Schmalz sowohl weder Schmalz, Käse, Eier, Erbes, Hirse, noch etwas anderes das Krämpler feil zu haben zusteht auf Gewinn und wiederzu verkaufen, kaufen soll, noch schaffen zu kaufen innerhalb 3 Meilen Wegs von der Stadt Gmünd, von dahier wegen dann wie hernach geschrieben steht, dem ist also dass den Krämplern zu Ulm, Gaildorf, Schorndorf, Geislingen und Göpppingen erkannt und gegönnt ist, dass daselbige, was ihnen genannt und eben wohl kaufen mögen.

Es ist gesetzt, dass dahier Bürger noch Bürgerin hier zu Gmünd weder hier in der Stadt, noch ausserhalb, innerhalb 3 Meilen Wegen auf dem Land die Gute, das den Krämplern zusteht zu kaufen, auf Gewinn und wieder verkaufen kaufen solle und dass auch doch ein Bürger noch Bürgerin bestellen ihnen solches zu kaufen in dahin wegen. Auch ist gesetzt ob ein Gast herbrächt Gute, das den Krämplern zu kaufen und wieder zu verkaufen zustatt der dann nicht zu Markt fahren und nicht feil haben wollt, wann der in der War kommen möcht, der Krämpler solchig Gut wohl von ihm kaufen das ausgenommen, dass sie von Mittag des Aftermontag bis auf Mittel Donnerstag nicht kaufen, noch schaffen ihnen gekauft werden und dass sie darin umsonst auch kein Gefred treiben und in Sonderheit so soll doch ein Krämpler durch ein Bürger oder Bürgerin noch

338

ihm selber in der Stadt Gmünd nichts zu kaufen, denn wie obsteht

Es ist verwilliget, gesetzt und erkannt, dass ein jeder Bürger und Bürgerin, dass ihr die ihnen auf ihrem eigenen Gut gewachsen ist, auf dem Markt oder in seinem Haus, wann er will, verkaufen mag.

Käsverkauf

Weiters ist gesetzt, dass die Krämpler den Käs auswägen sollen, einen jeglichen der sie begehrt und das Pfund Käs, die gut Käs sind von guter Milch als Schaf, Kreuzkäs um 5 Pfinnig und nicht höher geben.

Unschlitt

Nachdem ist gesetzt, dass die Krämpler das Unschlitt nicht höher geben sollen, denn das Pfund um 5 Pfinnig und die Wolllichter, das Pfund um 11 Heller und wann er Pfinniglichter machen will, so sollen nicht über 6 Lichter, die man zu Pfinnig geben will auf ein Pfund gehen und Hellerlichter nit über zwölfen an ein Pfund.

Schmalz

Item, dass die das Milchschmalz nit höher geben sollen, denn das Pfund um 7 Pfennig.

Schmehr

Fürbass ist gesetzt um deswillen, dass die Schuhmacher desto füro zu Schmehr kommen und es desto bass haben möchten, da vor die Leut desto bass mit geschmiertem Leder versehen werden und auch arme Leut Schmehr desto bass überkommen und ein guten Kauf haben mögen, dass auch ein Krempler mehr Schmehr fürkaufen noch ander Weise kaufen soll, dann so viel und sie meinen das Jahr aus brauchen mögen auszuschneiden und auszustechen und doch also, dass ihn keiner über 5 Pfund auf einmal gegen einer Pfann verkaufe und anspreche und das sonst nicht hinausgeben sollen und ziemlich das Pfund Schmehr geben nach dem Löffel, da will ein Rat Aufsehen auch haben und sich mögen einen so gefährlich damit halten ein Rat woll ihn selber den oder denselben darum zu strafen vorbehalten.

Speckkaufen.

Zuletzt ist gesetzt, dass weder Metzger noch Krämpler, noch jemand anderen hier einen Speck, den er wieder verkaufen

will unter der Metzge kaufen soll, sondern wer ihn kaufen will nur soviel und er in sein Haus gebrauchet eigentlich kaufen soll. Und jeglichs vorgeschriebenes Stück ist geboten bei 2 Pfund Heller, dass ein jeglicher von jedem Stück, das er überfährt und wie oft er es überfährt zur Pön verfallen sein soll, 2 Pfund Heller und sich möcht einer so gefährlich in ein oder mehr Artikeln halten und sooft überfahren. Ein Rat wollt ihn darzu zu strafen selben vorbehalten und dieser Dingen aller sollen Rüger sein all Rügg geben Zunftmeister, Meisterschaft und dazu die ganze Gemeind, namentlich oder jegliches besonders und diese Stück alle genanntlich oder jedliches besonders will ein Rat ihm selber vorbehalten zu mehren oder zu mindern, nachdem sie bedenkt der Stadt Ehre, Nutz und Gut sein.

vid. orph. lit A Nr. 13

§ 2

Ordnung in allen Zünften

Anno Domini 1588 auf Donnerstag nach St Andreastag haben ?Frager und Zunftmeister der Stadt zu Gmünd mit Vergunsten Wissen und Willen der fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat daselbst von deswegen als viel Aufruhren und ungebührlichen Handlungen zum Drittenmal in ihren Zünften geschehen und die aber mit Straf und andern von einer Zunft anders dann von der andern gehalten werden, daselbst zuvorkommen und dass es in solchen Dingen gleich von einer Zunft als der andern gehalten werden, eine solche Ordnung unter ihnen wie hernach folgen wird gemacht, doch aufeinander mehren oder ganz wieder abstellen der obgeschriebenen Bürgermeister und Rat jedes Stück bei Pön und Bussen zu halten, wie dann bei jedem Stück sein Pön und Buss beschrieben steht.

2. Item, was sich Aufruhr, Unfug oder Widerwärtigkeit zwischen zweien Zünften in einer Zunft macht und begibt, wie der Handel genannt und geheissen wäre, dieselbe Sach soll von erst einem Zunftmeister fürgebracht werden, das soll dann die Sach an sein Zwölfmeister bringen, mögen dann dieselben die Sach hinlegen und richten, so hätt es sein Bestand

wann sie es aber nit hinlegen und richten möchten, welchiger dann in dem Handel nach dem Urteil beschwert vermeint zu sein, der mag wohl für einen Rat appelieren, der soll und wird dann in der Sache handeln nach dem u nd sie ein Gestalt hat.

Item, dass man keinem kein Zunft zu kaufen geben soll, es sei dann vor Bürger worden und bring es dem Zunftmeister in die Zunft erkomme und sie kaufen will, vor glaublichen Schein, dass er Bürger worden oder mit einem Ratübereinkommen seie.

340 Item welchen ein Rat zu einem Beisassen annehmt und der ein Handwerk konnt und das treiben wollt, der soll dieselb Zunft darein das Handwerk gehört, kaufen, und mag sie dann darnach als lang er hie zu Gmünd in der Stadt ist und sein Wesen und Wohnung darin hat brauchen, wann er aber aus der Stadt hinwegzieht und darnach wieder in die Stadt zieht und kommt und vermeint die Zunft wiederum zu brauchen, so soll er für einen Rat kommen und das an einen Rat bringen, vergunnt ihm dann ein Rat die Zunft wieder zu haben, so bedarf er sie nicht wiederum zu kaufen.

Item welchem ein Zunft zu kaufen gegönnt wird, der soll anfänglich der Zunft geben 1 Pfund und 6 Schilling-Heller und darzu einen Gulden, um denselben Gulden soll man in der Zunft kaufen ein Armbrustbüchsen oder andere Wehr und Waffen, die dann die Zunft zu gemeiner Stadt Nutzen zu heben notdürftig.

Rechtsschilling

Item wann 2 Zünftig in einer Zunft miteinander vor der Zunft in Recht stehen, so soll anfänglich jegliche Partei 2 Rechtsschilling legen und welcher Teil der Sache darum sie dann miteinander zurecht gestanden sind, Recht gewinnen, demselben sollen sein 2 Rechtsschilling wieder gegeben werden.

Schwören

Item, welcher in einem Zunfthaus oder Stuben Gott den Allmächtigen lästeret mit Schwören, dadurch er ihn oder sein Gottesheiligen ihr Marter und Leiden nennt und aufhebt, der soll zur Pön und Buss geben 10 Schilling Heller der Zunft, es möcht aber einer so freventlich Schwür tun,

ein Rat wird ihn darum strafen an Hab oder Gut.

Lügen heissen

Item, welcher einen freventlich lügen heisst, der soll zur Pön und Buss geben der Zunft 1o Schilling Heller, er hab der Sach Recht oder Unrecht.

Lehrknecht dingen

Item, welcher Bürger oder Bürgerin hier zu Gmünd ein Lehr=knecht oder Lehrmagd, sie seien jung oder alt dinget, ohn Wissen und Beiwesen des Zunftmeisters und zweien seiner Meister, der soll und muss zur Busse und Pön geben der Zunft 5 Schilling Heller.

Item, welcher in ein Zunfthaus oder Stuben Messer, Degen oder andere Wehr und Waffen über den andern zuckt, der soll und muss zur Buss und Pön geben ~~der Zunft 5 Schilling Heller~~. geschieht es des Tags 1 Pfd Heller, geschieht es ~~Item welcher (in ein Zunfthaus)~~ aber des Nachts ein Gulden

341 Item, welcher auch den andern an vermelten Enden mit Tru=cken, Streichen, schlägt, geschieht es des Tags, so soll er zur Pön und Buss geben der Zunft 1o Schilling Heller, geschieht es aber des Nachts 1 Pfd Heller 342

Waid betr.

Auf Aftermontag nach dem Sonntag anno 1522 haben sich Bür germeister und Rat und Zunftmeister von gemeinen Nutz we gen diese nachgeschriebene Ordnung gemacht und entschlos sen, dass nun fürohin in ewige Zeit ein jeder Bürger, Bürgerssohn und die Auswärtigen, so herein in uns ere Stadt ziehen und sich einem Gewerb der Meisterschaft und der Zunft gebrauchen und freien wollen, in welcher Zunft der=selbige oder dieselbigen wären oder darein genommen wer=den, geben ohne Widerred 17 kr, sofern wann sie das vormals nicht geben hätten, damit sie und die ihrigen auch teil und gemein an dem erkauften Waide haben, das soll also gestraks gehalten werden und dann fürohin von einem je=den Zunftmeister und seiner Meisterschaft gelebt und nachkommen werden.

Item

Wann einem Zünftigen von seinem Zunftmeister, es sei ein Rats oder anderes Gebot geboten wird, welcher dann solchi gem seinen Geboten ungehorsam wäre, wobei ihm dann geboten worden ist, daselb Geld soll von ihm unablässig genommen werden

Item ,wann man den Stubenzins an einen fordert und wenn er den nicht gibt,sowerden nach demselben Einfordern in 8 Tag zugeben,in der er ihn geben soll,tut er das nicht,so muss er darnach ohne alle Gnad das Dritthalb mehr geben.

Item

wann ein Zunftmeister und sein Meisterschaft eine Strafen, und einer dieselbige Straf,warum er dann gestraft wird, nitvon Stund ab gibt oder zu geben hätt,so soll ihm ein Monat darzu die zu gebene Zeit und Frist gegeben werden, gibt er dann dasselbige Strafgeld in demselben Monat nicht, so soll und muss er ohne alle Gnad darnach das Dritt-teil mehr geben.

342 Item,In diesen Dingen allen soll ein Rat seine Obrigkeit desgleichen den Schultheissen und den Aimungen das Recht vorbehalten sein, auf Dienstag nach dem Sonntag Oculi Anno 1517 haben sich Burgermeister und Rat und Zunftmeister miteinander dieser nachfolgenden Ordnung geruhet und ent= schlossen,dass nun fürohin in ewige Zeiten einejeder,so herein in unsere Stadt ziehen und Bürger werden will,der= selbig soll es dann im Anfang der Zunft,darin er angenommen wird geben 34 kr,damit er und die seinigen auch Teil und Gemein an dem erkauften Korn haben und das soll also ge straks gehalten und dem fürohin von einem jeden Zunftmei= ster und seiner Meistschaft gelebt und nachkommen werden.

vid orph Lit A 12

XXIV § 3

Schneider und Krämer betr. de 1571

Wir,Zunftmeister und die Zwölfen gemeinlich der Schneider= zunft zu Esslingen bekenen und offenbaren allmä nniglich mit diesem Brief,dass auf heutigem Datum vor uns erschie= nen ist der ehrbar Meister Jakob Oswald,den man nennt Schrott der Schneiderzunft zu Gmünd,fürbringend wie seine gemeine Zunft etl. Stuck und Zunftrecht,Spehn und Irrung hätten mit der Kramerzunft zu Gmünd,deshalb selber von wegen sei= ner gemeinen Zunft an uns ausgefertigtund ihnen nun von uns unser Satzung,Ordnung und Zunftrecht zu haben Not wär, sich dero in Kundschaft wisse zu gebrauchen Rat und Begehr von uns in die also der Wahrheit zu lieb zu geben.

Dieweil man dann der Wahrheit zu lieb Kundschaft nicht ver=
sagen, sondern zu Beistand der Gerechtigkeit billig geben
soll,, so haben und offenbaren wir, wie wir dann in Wahrheit
billig sagen sollen, dass unser Zunftsatzung, Ordnung, Recht
und alt Herkommen ist, dass wir zu Esslingen wohl Barchet,
Schechter und Wänkgarn in unserm Haus eigentlich haben und
den für uns and ander Kunden auf ihr Begehren zur Arbeit
gebrauchen mögen, doch dass wir den nit ausserhalb mit der
Ellen oder Waag ausmessen oder wägen ungenanntlich wir
mögen auch wohl ganze Barchettücher bei uns zu unserm Hand
haben überkommen und die wieder also ganz oder bei halbem
Tuche am Kauf vertreiben und zu verkaufen und anders nit
mit der Ellen in kaufweise ausmessen. Aber Zwillich und al=
lerhand Leinwand die ungemanget ist, mögen wir feilhaben
und mit der Ellen zu Stucken oder ganz ausmessen und ver=
kaufen, solcher Zwilch oder Leinwand die Kramerzunft bei
uns feil zu haben nit Macht haben, es sei ein Tuch oder
an vermachter Arbeit und darzu sollen und mögen die gemel
te Krämerzunft nit feilhaben Hembter, Schuhsocken, Hosen oder
anderes dar nur vor Wullen =oder Leinentuch zu machen ge=
hörig ist in allgemand. Und das zu offnen und wahren Urkund
so geben wir dem obgemelten Meister Jakob Oswald, Zunft=
meister, diesen Brief besiegelt mit des ehrsamen und weisen
Hansen Zehen, einen Ratsherr zu Esslingen eigen Insiegel,
dass er von unser fleissigen Bitt wegen und in selbst doch
unschädlich öffentlich gehenkt hat an diesen Brief, der ge=
ben ist an nächsten Montag nach St. Laurentitag der Geburt
Christi anno 1571

L.S. vide Org. ltl. Nr. 24

§ 4

Gesetz der Segessen=schmied

Wir, die Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Stadt
zu Schw. Gmünd, bekennen und tun kund allmänniglich, offent=
lich mit diesem Brief, dass die Meister Segessenschmieds=
Handwerk uns fürgebracht haben ein Verzeichnis einer Schrift
neuer Ordnung und ein Gesatze, die sie meinen ihnen und

343

ihrem Handwerk und der ganzen Meisterschaft und doch auf unser Vergunden und Erlauben fürgenommen haben und die Ordnung und das Gesatzen sind also das Erste ,das füro die Meister des vorgeschriebenen Handwerks ihre Knechte dingen sollen um einen wirklichen Lohn und zu dem geben Jahrlohn und auch jedem Knecht also belohnen,darnach einer jeder arbeiten kann und darum wann ihr Knecht mögen , die sie zu ihrem Handwerk haben empfangen ?,dass sie mit ihm überlegt sind mit Kost und mit Lohn,dass sie nit mehr erschwingen mögen.

343

Item,mehr haben sie gesetzt,dass sie den Knechten kein Segessen machen sollen,als sie vor Jahr Gewohnheit gewesen ist.

Item,mehr haben sie gesetzt,dass fürohin auch eun Meister auch einen Knecht besonderen Lohn geben sollen,weder vom Stahlmachen ? noch vom Schleifen,noch vor einen Ausbreiten, sondern dass jeglicher Knecht nur den wirklichen und Jahrlohn als er gedingt ist zun soll.

344

Item,mehr haben sie geesetzt,dass ihr auch einer verbunden sein soll Brates,eier,Schönbrot den Knechten zu geben,sie mögen es dann feil haben,sondern haben sein Gesetzt von des schönen Brots wegen als man jeglichen Knecht bisher zu de Morgensuppe ein Schönbrot gegeben hat,als ob man ein Schönbrotzu der Suppen gebe,dass er das soviel und er essen mag zu der Suppe essen u. das ganz Brot u. soviel er des Leibs nicht heimtragen und weder Weiber noch Kinder heimbringen soll,als sie ein Gewohnheit gehabt haben.

Füro haben sie gesetzt das Tagwerk zu machen als dass der Verbundsbrief den das Handwerk hat das einhaltet.

Sie haben aber gesetzt,ob ein Knecht oder mehr unlieb an redlich Sachen von ihren Meister können,dass sie kein anderer Meister dasselbige Jahr,das sie auszudienen gedingt worden sind anfallen soll ohn des oder derselben Meister der oder die sie gedingt hatten willen und vergunsten und dass die Ordnung dafüro unzerbrochen gehalten worden,haben sie darauf zu Pön und Strafe gesetzt,dass ein jeglicher,der diesem Stück eins oder mehr überfährt und bricht von jedem gebrochenen Stück in sonderheit verfallen seie ,wie ganze Zunft,das das ist 1 Pfund und 5 Sch. Heller.

Und als sie ein Bund und Einung gemacht und die gewöhrt haben,wann St Michealistage auf nächst nach Dato dies Briefs

kommen wird zehn Jahr und es dann ausgehen werde und sie begehrt haben ihn zu gönnen, den zu erneuern und zu stärken nach 10 Jahr, dass wie den Nutzen der dem Handwerk dran liegt angesehen und gemerkt und der erneuert haben und erneuern und erstrecken denselben in Kraft dies Briefs von St Michaelistag auf nächst von wieder 10 Jahr die nächste, dass es nach Tun und Ausweisung des vorgenannten Briefs gehalten worden und erneuert wird, soll als ob derselbe Brief von Neuem gemacht oder von Wort zu Wort hierin beschrieben und begriffen wären und wann uns die obgenannten Bürgermeister Rat und Zunftmeister die vorgeschriebeneOrdnung und dies Gesätze und auch der gemelte Bund redlich und ziemlich und auf das vorgeschrieben Handwerks Nutz und Notdurft sein Bedenken haben wie die mit verwandtem Rate verwillküret und dem vorbenannte Handwerk erlaubt und genehmigt in die mit diesem Brief doch uns und unsern Nachkommen das behalten, dass wir die widerrufen ,ändern oder mehren mögen, wann und zu welchem Jahr wir wöllen über kurz oder lang, dass sie uns darin nicht tragen und darwider nicht reden, noch tun sollen in keinem Weg .

Und das zur wahren Urkund und dass die Ordnung im Gedächtnis bleibe haben wir lassen schreiben und machen diesen Brief und tun versiegeln mit unserer Stadt Secretinsiegel das öffentlich dem anhanget, dies ist beschehen und der Brief ist gegeben am Mittwoch vor St Valentinstag nach Christi Geburt etc 1452 Jahr vid Nr. 16

345

§ 5

Lit.A Nr. 19 das Orginal

Die nachgesetzte Stubenordnung und Gesätze haben vergonnt die ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat und Zunftmeister

Es ist zu wissen, dass er Zunftmeister ,Zwölfmeister und Stubenmeister wie Nutz, Notdurft und von Friedenshand die Ordnung und Satzung tun, welcher den andern heisst lügen, der soll geben ein halb Zunft ohn alle Gnad 5 Schilling, so oft er das Gesetz übergeht, als oft wird er gestraft. Welcher auch ein Messer zuckt, der gibt einen Gulden ohn alle Gnad. Welcher schlägt mit einem Messer oder in ein Messer

der gibt ein Pfund Heller ohn alle Gnad.Und die Sach mag also geschaffen sein,er wird anders und härtlich gestraft. Wer auch stossig wird mit Spielen,Kugeln oder andern Sachen,der soll in der Stube nit richten,besonders soll das an den stehen,die es gehört oder gesehen haben und ob das niemand gesehen hatte,so solle es an den(Stellen) Gesellen stehen, die in dem Hause sind.

Bedurft aber jener ein Notdurft wessen die Sachen weiter zu bringen,der mag das Schieben an ein Zunftmeister und Meisterschaft,wird aber das nit gehalten,so wird,so wird er gestraft nach Erkanntnus einer Meisterschaft.

Auch sind frevelnde Wort fest verboten,dass kein Unfried darauf gang,wer das überging,wird gestraft von den,die darüber gesetzt sind.Auch ist uns allen zu wissen,dass ein jeglicher Zunftmeister und Stubenmeister,Zwölfmeister und Stubenmeister Fried zugebieten habe,es seie in der Trinkstuben oder anderswo.käme er dazu,dass je einer Fried gebieten müsst,den Fried soll man zu Stund halten,und Schweigen,wenn aber,dass kein Meister darbei wäre,so hat ein jeglicher Gesell Fried zu gebieten und welcher den Fried also versieht,als oft man ihn gebietet und ihn nit halten will,als oft muss er geben ein halb Zunft,und alleweg dem Rat sein Recht unverzüglich.

346 Es möchte auch in allen obgeschriebenen Artikeln solch Gefrod erfunden werden, werden,dass,willein Zunftmeister und Zwölfmeister ihne selber behalten das zu Strafen nach Erkanntnus einer Meisterschaft.Es ist auch zu wissen,welcher lediger Gesell will auf die Stuben gehen,der wird den Brief und Satzung halten und wer den ein oder mehr übergeht,den wollen wir halten und heben bis er an Gesatzen genug tut.

Item was sich auf der Stuben verlöft,das bleibt darauf ohn Friedbrecher.

Aus der Büchs einzunehmen.

Anno 1564

Es ist zu wissen,dass in dem Jahr als man zählt nach Christi Geburt tausend vierhundert und im vier und sechzigsten Jahr ,hand Konrad von Hohenstadt und die Meisterschaft aus der Zunftbüchsen genomme n 15 Heller an dem Tag

der Rechnung zu Steuer an der Zehrung so sie beieinander ge tan hand und hand da einhellig beschlossen fürbass dass zu mindern oder zu mehren nach Erkanntnus eines Zunftmeisters und einer Meisterschaft alle Jahr nach Gelegenheit und Ord= nung ihrer Sachen.

Item ,wie gaben Hohannes Baldung 5 Schilling Heller auf un= sere Rechnungtag des sein wenn worden auf St. Markustag anno 1479.

Gesatze unter der Schmiedzunft.

Das Erste ob jemand unter der zunft mit dem andern stössig würde das sollen sie von allem ersten dem Zunftmeister und dem Meister klagen.

Item,es soll niemand dem andern keinen Knecht abdingen,er weiss denn angeblich,dass er ledig seie und sich nirgends anders verpflichtet habe.

Item,es soll niemand keine Lehrknecht dingen,erhab denn 2 von den 12 Meistern darbei und soll nit weniger von ihnen nehmen,denn 4 fl und 2 Jahr zu dienen,möcht er aber mehr er= langen,dann mag er wohl tun,wär er aber ein Bürgersohn,mit dem möcht er übereinkommen,so er möcht.

347

Item,soll ein jeglicher,der die Zunft hat,wenn er einen frem= den Knecht dinget,der dann mit Bürger hier wäre und den 8. Tag hat den soll er dann für den Zunftmeister bringen,der ihm gelebe,was er hier zu schaffen gewinne,dass der darum dem Rat und der Zunft gehörig sei,welches das überführen, der ist verfallen zur Pön 15 Schilling der Zunft.

Item,es soll niemand weder Hämmer,Zangen,Mühleisen,Pflug= eisen noch Stahl kaufen,da ihm bedunkt,dass es mit recht= fertig sei ohne Gefährd.

G esellen dingen.

Item ,es soll auch keiner kein Mann schmieden lassen,der dann in der Zunft nit wäre.

Es soll auch keiner kein Sindelstahl machen,er wolle ihn dann für ungehärtet Eisen hingeben,

Kohlen kaufen

Es soll niemand kein Kohl kaufen,es sei dannoch vor über den Mühlgraben kommen und von dem Fuder soll er geben zwei Zu= ber den ersten,den die da mitgehen als dann Gewohnheit ist, welches Fuder aber mit 7 Zuber hat,davon soll er nit mehr dann 1 Zuber geben und welcher einen Zuber nehmt,der soll

einen Pfinnig mehr vom Zuber geben, von dem
Item, und alle vorgeschriebenen Punkt, Stück und Artikel
hat der Rat gegönnet und erlaubt und wäre der eins oder
mehr überführt als dicker dies überfährt, der ist zur Pön
verfallen einer ganzen Zunft .
und darzu so wöllen ihn die Zunftmeister und Zwölfmeister
strafen nach dem und dick die Sache an ihr selbst ist und
sie gemerkt darein erkennen, darum hütet euch vor Schaden!

Anno 1562

Zunftleihen
Item, Zunftmeister und Meisterschaft und die ganze Gemein
haben gesetzt und gemacht bei der abgeschriebenen Pöm
dass niemand die Zunft leihen soll dann um Bargeld oder
dass er genug darum tut, auch haben sie gesetzt bei ob=
geschriebener Pön, dass niemand keine Kohlen verkaufen soll
als dieweil die Zunft Kohlen hat zu verkaufen.
Item, mehr haben die Zunftmeister und Meisterschaft ge=
setzt anno 1567, dass die neuen Pfleger, sie sein von Mei=
ster oder von der Gemeinde geloben sollen dass sie der
Zunft treu sein wollen, ohn alle Genad.
Auch haben Zunftmeister und Zwölfmeister gesetzt, welchen
fürohin der Zunft-geld verfallet, es seie an Rechnung, an
Frevel oder Strafgeld oder Wachs, der soll es also bar
richten und bezahlen und soll man fürohin niemand mehr
bieten.

Von der Stuben Knecht

Es ist zu wissen, dass will unserm Stubenknecht alle Jahr
Lohn zu geben 4 fl darvon soll er unser Haus beholzen,
was man verbrennt Sommer und Winter ohngefährlich und
soll unser Haus versehen als ein Stubenknecht zugehört
und soll das tun treulich ohn Gefährd, mehr gibt man ihm
alle Jahr 4 Pfund Unschlitt, davon soll er umzünden bis zu
der Weinglocken ohngefähr.
Und wenn ob der Zunftmeister oder ein Meisterschaft oder
etlich von der Gemeind die sie zu ihm nehmen auf der Stu
be essen wollen, so soll er ihm Licht geben von den 4 Pfu
Pfund Unschlitt die vorgeschrieben sind.
Iten der Stubenknecht soll unser Haus verwachen und Wach
geld geben ohngefährlich was sich hie on gebührt.

Item, wir geben dem Stubenknecht alle Jahr 3 Pfund Heller an Opfergeld an Weihnachten.

Was auf der Stuben seie

Wir haben in unserm Haus : 6 Flaschen,in die eine geht 9Maß
in die ander geht 7 "
in die 3. 5 "
in die 4. 4 "
in die 5. 2 "
in die 6. 1 "

1 Winden
9 gevierte Tisch
5 lange Tisch
2o Schrannen
7 Schrannenbretter
2 Fidlen
4 Spielbretter
6 Handbüchsen
8 Armbrust,die gut sind
6 schwache Armbrust
1 Winden
9 mässige Kanten
wir haben 22 Armbrust
ein Dreifuss
zwei Eisen
stahlene Goller

Dass der Kohlzuber 17 Viertel Dinkels inwendig zu behalten soll

349

Nota zu wissen sei allmänniglich,dass in dem Jahr als man zählt nach Christi Geburt 1465 an St. Narzissentag haben die ehrbamen,weisen Bürgermeister,Rat und Zunftmeister ,die zwei ehrbaren Mann Bissig und Hansen von Lauchen gegeben und geordnet von des Kohlzubers wegen eine Ordnung zu machen,also haben sie als von Rats wegen mit den 12 Meistern Schmiedhandwerks einhelliglich geordnet und gemacht auf die Form,,dass der Kohlzuber behebt 17 Viertel Dinkels und füro allweg in ewig Zeit soll der Kohlzuber 17 Viertel Dinkels behalten also wenn ein Zuber verloren würde oder erbrechen so soll man allweg ein machen,der 17 Viertel Dinkels nit

mehr oder weniger behalten.

Die Zeit war Thomas Mayer Zunftmeister

und 12 Meister waren mit Namen:

Konrad von Hohenstadt	Hans Kupferschmied
Peter Stolz	Konrad Sarwirdt
Hans Hemerlein	Hans Weisseisen
Franz Schöffel	Matthias Ochs
Hans Claimer	Klaus von Urkingen
Peter Katzenstein	

(zu obeigem Inventar)

6 Handbüchs

4 Tischlach

21 Armbrust

und Bartolome Köntz hat einen entlehnt und Paul Böck eine Winde und eine Armbrust entlehnt

ein Gollen und ein Glutfass

2o Schrannen

2 Truhen

2o Spiess,14 gevierte Stühl ,3 lange Tisch,1 Hockbank,11 Kanten,8 Schrankbretter,4 Fidlen,2 Zuber,5 Fläschlein,4 Brettspiel,4 lange Schrannen, 1 Dreifuss,5 zinnerne Schüs=seln,21 Gläser,21 Bechergläslein,8 Pfannen,1 Mörser,ein kupferner und ein eiserner,1 Rost und 1 Bratspiess,Deller, Löffeln,2 Schüreisen in die Kuchen.

350

§ 6

Ann o 1588

Auf Donnerstag nach St Johannes Bäptistentag anno Domini haben Bürgermeister ,Rat und Zunftmeister und dazu die gan=ze Meisterschaft der Stadt zu Gemünd mit einhelligem Rate von der vbermelten Stadt Ehr und Nutz wegen alle die der Rat ,Zunft und Zwölfmeister damals gewesen sind abgesetzt und ein solch Ordnung unter ihr gemacht,dass nun fürohin all=weg nicht mehr der Rat denn 8 auf der Bürgerbank,acht auf der Gemeindebank und 8 Zunftmeister,dann der Zunft auch nicht mehr denn 8 sein sollen.

Und soll anfänglich ein neuer Rat von dem Bürgermeister be=setzt werden als dann beschehen ist und hat ihm also getan zuerst so hat er ein der vor des Rats gwesen ist zu einem

Ratgeber erwählt dieselbe 3 und die sie zu ihnen erwählt haben einen neuen Rat besetzt wie als obsteht verlaufen ist beschehen sollichem demselben Rat ist von einer Meisterschaft befohlen worden in den 8 Zünften die Meisterschaft zu besetzen und eine Ordnung zu machen so viel hinfüro alle Hahr der Rat und der Zwölfmeister abgehen, sollen dasselbig auch von dem Rat beschehen und als verordnet worden ist, dass alle Jahr zwei auf dem Bürgerbank und 2 auf der gemeinen Bank abgehen sollen und von den Zunftmeistern alle Hahr 4 Meister und von den Meistern aus jeder Zunft alle Jahr 3 Meister und die Rät und Meister ,die alle Jahr abgehen werden mögen wohl wiederum von den die sie zu erwählen haben ob sie die zu Nutz und Gut sein bekunden gar oder zum Teil erwählt werden oder man mag sie feiern lassen und andere an der abgegangenen Statt erwählen.

Und ist der Abgang in der Schmiedzunft von den Meistern wie hernach folgt:

Bartholomä Haug
Hördegen Bubenschöth =die 3 werden abgehen auf den Jörgen
Jerg Betz Tag um 1589

Heinrich Jorenheimer
Jörg Katzenstein = die drei werden abgehen auf St.
Anton Mayerhöfer Jörgentag Jahr 1590

Hans Kupferschmied
Claus Kohli
Ulrich Mayer = die drei werden abgehen auf St
Jergentag Jahr 1591

Wendelin Hölzle
Stofflus
Jerg Heller = die drei werden abgehen auf St
Jergentag Jahr 1592

vide das Orginal Lit A Nr 7

Und ist der Abgang in der Krämerzunft von den Meistern wie hernach folgt

Ludwig Stäble
Ehrhard Seckler =die drei werden abgehen auf St Lorenz=
Lorenz Geist tag Jahr 1589

351

mit anderer Hand ist hingeschrieben

a)Dietrich Glaser Michel Rapp

b) Leonhard Mayerhöfer

c) Jerg Hartmann

Matthias ~~Jur?~~ Anker a
Michel Rothner b = die drei werden abgehen auf St Jergentag Jahr 1590
Max Schleicher c

mit anderer Hand

a)Jerg Liegle

b)Claus Neidhard

c)Hans Breinle

Linhard Betz a
Hugnest b = die drei werden abgehen auf St. Jergentag Jahr 1591
Claus ~~Weller~~ c

Wahlen a Ulrich ?
b Bernhard Müller

Endris Roth a
Bernhard b = die drei werden abgehen auf St jergentag Jahr 1592
Hans Mahler c

a Hans Strobel
b Hans Breinle

NB Alles wird gehalten werden unter and(die) Zünften alle Jahr in Abgang der Meister;der Zunftmeister lasst bieten alle 12 Meister die einheimisch sind von denen die daselbe Jahr abgegangen darnach tut er ein Frag der Abgegangenen halb und des Letzten zum Ersten aber wieder zu erteilen sei oder nicht also geschiehet auch den andern

352 vid Orginal Lit A Nr 8

Anno 1574

Anno Domini 1574 auf Aftermontag nach St. Jakobitag haben Bürgermeister ,Rat und die Zunftmeister der Schmiedzunft auf Verlangen und Anbringen diese hernach folgende Meinung und Satzung von der Zunft Nutz und Würde wegen erlaubt,verpont und verwilligt zehn Jahr die allernächst nach darum die Zettel machen in ander kommen werden doch so behalt ihnen selbe ein Rat dar ihme vor die Dinge zu mindern,zu mehren oder ganz abzutun zuerst wie einer ihm

Zunftrecht erkauft oder ererbt hat, in derselben seiner Gerechtigkeit soll er beleben, wann aber einer füro hin der fremd war, Bürger wird und ihr Zunftrecht kaufen oder haben will, der soll auch bei demselben ihrem Zunftrecht bleiben, wie von altersher Herkommen ist, wer aber das ein Fremder also wie obsteht Bürger würde und ein äigen Meister werden und ihr Zunftrecht holen wollte, der soll auch bei demselben ihrem Zunftrecht bleiben und dazu in Sonderheit geben 5 Rheinisch Gulden, wer aber eines Bürgers Sohn oder von Datum dies Zettels selbst ein Bürger, welcher dann ihr Zunftrecht kaufen wollte und die Zunft vor sich nicht hatten, derselb sollauch bei ihrem alten Zunftrecht bleiben. Wie dann ihr Gewohnheit bis Dato gewesen ist, sollte abe aber einer eigen Meister werden, der also ein Bürger oder Bürgersohn vorhin gewesen wäre, der soll auch darzu in Sonderheit geben drei Gulden, das alles was also gegeben würde und gefällt, soll halb der Stadt und halb der Zunft gefallen und werden Geferd und Arglist hier ihme genutzlich ausgestossen.
Vid Lit A Nr.9

§ 8

Wir die Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Stadt zu Schw. Gmünd, genannlich bekenen und tun kund männiglich, öffentlich mit diesem Briefe fürum und unser Nachkommen vor allermänniglich als für uns kommen seind die Herbare, weise der Zunftmeister und Zwölfmeister der Zünfte Schmiedhandwerks unser Mitbürger und uns fürgetragen haben wie die Segessenschmied, die ihrer Zunft seind, dernachgeschreibenen Ordnung und Satzung (eins geworden seins) unter ihmeauf unser Vergunsten und Erlauben überkommen und eins geworden sind, wann sie meinen die aus gemeinen Stadt ihr selbst und dem ganzen Schmiedhandwerk an Holz und an Kohlen nützlich weisen als dass dardurchdesto minder Kohlen gemacht und gebrauchet und desto mehr Holz an unsere Märkt geführet worden, darum auch der Reiche und der Arme Holz bestobelt ? und in besserm Kauf haben mö=

353 gen, wann ob sie der Ordnung nitmachten, und dass auch durch solche Ordnung und Satzung ihr Handwerk und segessen ihnen besser würdet kommen, wann ihr nicht mehr soviel mehr gemacht werden mögen als davon und haben und gebeten zu solcher ihrer Ordnung und Satzung unsern Willen zu geben und ihnen die zu verlauben und zu vergünstigen und doch auf unser Widerrufen mindern oder mehren wie uns bedenkt nützlich zu sein.

Segesseb werden hier nicht mehr gemacht wegen Mangel an Holz.

Und die Ordnung und Satzung ist also, dass alle, die der segessenschmied sind und als Meister das Handwerk treiben alljährlich das Handwerk anfangen sollen zu St Michaelis, deshl. Erzengels Tag und dastreiben und schmieden Nutz auf St. Jakobs Tag des hl. Apostels, darnach nächsten und nicht länger noch fürbass wohl mag jeglicher, welcher will davor wann ihr gelangt führen und aufhören zu schmieden und welcher Meister also schmiedet, der soll des Tags nicht mehr machen dann ein Tagwerk Segessen, doch mag jeglicher welcher will nebst dem Tagwerk Segessen Stutzel machen bei einem Tagwerk und nicht darüber. Und dass ein jeder Meister nicht mehr haben solldenn ein Feuer davor er schmiedet und von der Knecht wegen, die nicht eigen Meister sind und nicht Werkstatt haben ist die Ordnung und Satzung also ob ihr einen oder mehr zu Meisern dinget bis zu Pfingsten oder St. Johannistag die zu wandern oder länger oder kürzer in das Jahr, dass er vor St Jakobstag seiner Dienstledig würde, dass er sich einer Meisterschaft unternehmen und auch kein Gesess machen soll bis auf St Michaelistag darnach nächsten und ob dann ein Knecht oder wer Meister werden wollte, dass die dann die Ordnung und Satzung halten sollen in aller Weise und Mass selbe vorgeschrieben ist und dass auch die Ordnung und Satzung angehn soll auf St Michaelistag, der nach dato dieses Briefs aller schwerist kommet und währen 10 Jahr die nächst aufeinander. kommen) Und dass auch ein jeglicher in der Ordnung und Satzung begriffen, der sie überfährt und nicht hält wie oft und an welchen Punkten und Stücken

er das tut, dass er zu jeglichen Male darum zur Pön und Strafe verfallen sein soll 1o fl dem Rat und der Stadt gleichhalb und der Schmiedzunft halb ohn alle Gnad und ohn alles ablassen.
Und wie vorgenannte Bürgermeister und Rat und Zunftmeister die Ordnung und Satzung gehört haben seind wir in unsern Räten darüber beratlich(gewesen) gesessen undhaben die eigentlich erwägt und bedenket wie solcher Ordnung und Satzung und von der vorberührten dahinwegen darum fürgenommen haben unser gemeinen Stadt den Reichen und den Armen und auch der ganzen Schmiedzunft als von Holz und Kohlen wegen und vorab den Segessenschmied als von welchen wegen ihr Handwerk nützlich sei. Und darum so haben wir zu solcher Ordnung und Satzung unseren Willen gegeben und die Vergunstet und tun das und bestatten auch diese Ordnung und Satzung mit rechtem wissen und Kraft dieses Briefs und wie die Kraft und Macht hat und haben soll. Und doch unsund anderen Nachkommen dabei männiglich behalten und gedinget, dass wir die widerrufen und abtun oder minderen oder mehren mögen, wann und wie wir wollen und uns deme gedunkt nützlich wegen einer der Zunft und allmännigli ch Widerred und Eintrag das alles zur wahren und offenen Urkund, so haben wir unser Stadt Sekretinsiegel öffentlich anhenken lassen an diesen Brief der geben ist am Mittwoch vor St. Matthäus des hl. Apostel und Evangelistentag des Jahrs, daman zählt von Geburt Christi unseres Herrn 1442
vidi Orgh. Lit A Nr 1o

354

§ 9

Stubenordnung

Es ist zu wissen, dass die Stubenmeister mit Namen

Peter Winternacht — Peter Locher
Hans Kissling — Matthias Bader
und mit ihnen
Hans Bonlot — Hans Gertner
Hans Bader — Hans Herwart

Sie haben also angesehen als von der Gesellen Nutz wegen und anderer Stubenrecht, dass man die Stuben soll halten mit Bescheidenheit und was also beschehen auf der

Stuben ,es seie mit Worten oder mit Werken,das soll
man also dem Stubenmeister am ersten klagen und soll
auf der Stuben bleiben und wer dsa überführe,der soll
zur Straf geben 11 Schilling Heller ohn alle Gnaden
und soll demnach dem Stubenmeister gehorsam sein und
welcher es nicht tät,der gibt 5 Sch. Heller ohn alle Gnade.
Item,welcher ein Messer zieht bei Tag,der soll einen
Gulden geben ohn alle Gnad und des Nachts 2 fl.
Item,welcher den andern heisst lügen ,der soll 5 Sch. Heller
Heller geben ohn alle Gnad,möcht er aber einen weisen,
dass einer ihm unrecht tät,so soll serselbe für ihn ge
geben die 5 Sch. H. Heller.

355 Item ,welcher einen schlüge mit derbem Streich oder
Wurf,der soll auch 5 Sch. H. Heller geben ohn alle Gnad.Es m
möcht sich also erfinden,er stände dem Stubenmeister
hart zu strafen.

Item welcher ungereimlich,ungeziemlich ohn gebresten=
lich schwören tät an den Glieder Gottes inwendig und
auswendig,der solle geben ohn alle Gnaden und soll
ein jeglicher Stubengesell Rüger sein und welcher das
hörte und denselben nicht rügte,der soll auch geben
2 11 Schilling

Item,wenn dass die Gesellen miteinander zu Morgen esse
sen auf der Stuben oder Zimmert,so sollen auch noch zu
Mittag essen .

Item,wenn man zehrt oder zechet,so solle ein jeglicher
sein Zech selber geben und wenn einer nit da,so soll
er die Zech zu morgens geben unverzögerlich und wenn
einer das nit gebeoder täte ,der steht dem Stubenmei=
ster zur Straf.

Item und wann man die Zech hat umgenommen und abge=
rechnet,so soll man aufhören zu spielen und den Haus
wirt lassen unbekümmert.

Item und wann die Zech ist abgerechnet,so soll man
kein Wein auf den Zunftmeister holen,noch auf keinen
Stuben Gesellen

Item und wer die vorgechriebenen Stuck ein oder mehr
überführt,der steht zur Straf als vorgeschrieben steht
doch dem Schultheissen und dem Stadt un vordenk von Rech
Wer das nicht halten wollte,das vorgeschrieben steht

der widerspricht jezund lasst sich nit einschreiben,wann man will dass gehalten werdewelcher spielte oder lang lieg te zu einer Schenken,der solle zur Pöm 2 Schillinggeben und den Schenken soll ein halb Mass sein.

Wer dass ein Stubengesell ein Herr aufführte,der nit Stu= ben gesell wäre und der Stuck ein oder mehr überführe und konnt man denselben nit ergreifen ,da halt man sich an den, der ihn herauf geführt hätte.

Welcher der vorgeschriebenen Stück ein oder mehr nit halten wollt und der den Stubenmeister nit Gefolgung wollte sein, wie sie dazu rufet,der soll einbehalten sein,dass er ge= straft werd nach Erkanntnus des Mehrteils.

Und alle Feiertag so soll ein Wirt sehen und wann man ob einen vorkommt und dass er es nicht täte,so soll er geben 2 Sch. zu Straf und darnach den nächsten Feiertag,so soll er dennoch Wirt sein und liebe Gesellen hütet euch vor Schaden etc Deo gratiam über dick einer schwört,bei der Glieder Gottes als dick muss er geben. 3 Sch.

Vid Vrg.litA Nr 11

§ 11

Vergleich

Unterböbingen zwischen den zweien Grundherren Gmünd und Diemantstein

Datum Heidenheim an der Brenz Mittwoch nach dem Sonntag Misercordia Dei,der da war der 20. April 1575.

NB.Mit anderer Feder steht ein Margion wie folgt.

Benanntlich und erstlichen nachdem hiebevor etlicher= teils auch dieser gegenwärtige neu erweckten Spänen zwischen dem Inhaber und Grundherrn gemelten Dorfs Unterböbingen wegen 2 Verträg,der eine und erste so zu Anfang also anfangt:

Nr.3 Vertrag von Anno 1512 Sonntag Quasi modo geniti

"Zu wissen und kund seie männiglich die diesen Brief " ansehen.lesen oder hören werden,dass die edlen,festen " fürsichtigen,ehrsamen und weisen Wolf von Wöllwarth zu Lauben,Bürgermeister und Rat zu Gmünd etc etc et

" de Dato auf Montag nach dem Sonntag Quasi modo ge=
" niti Anno tausend fünfhundert zwölf
und der andere des Anfangs

Nr.3 Vertrag anno 1531 Sonntag Invo= cavit

" Zu wissen sei allermänniglich dass sich Irrung und
" Spöhn zwischen einer ganzen Gemeind zu Unterböbingen
357 " seines Datums aber Montag nach dem Sonntag Invoca=
" vit tausend fünfhundert dreissig ein und sonderlich
" der erste ordentl aufgericht und dessen gesiegelte
" Urkunden den Parteien widerfahren und zugestellt.
Der andere aber auf aller Will bewilligen des
Spitals zu Gmünd uralten gewöhnlichen glaubwürdigen
Bestand ~~beidern~~ büchern allein zu kräftigen immerwährenden
Gedächnis inserieret und eingeschrieben worden, als
haben ungeachtet dass der letzte der einen Partei
etwas zu missfallen und ~~sich~~ das fürderlich sein wollen zu
vorderist die Junkherrn und Herren niedergesetzten
und erbetenen Schiedsrichter solche beide einander
selbst auch den gegenwärtig gewesenen Streitpunkten
zustimmenden und berührenden Vertrag kraft dessen
vertrauten Arbitrii und anbefohlenen Amts in allen
Punkten Artikeln und Clauseln in Kräften gesetzt,
wie sie dann ~~solche hiemit~~ Vergleich wirklich also bündig und
kräftig erkennen und denselben und zum Teil nachge

Nr 3 Compromissum

setzten deren Deklarationen von allen Teilen ge=
horsamliche gelebt und unweigerlich nachgesetzt wer=
den solle.

Soviel dann den ersten der von Klagenden von Gmünd
Klag amtl. betrifft, so soll zu vorderist die daselb=
sten articulierte und an dem kaiserlichen Kammerge=
richt noch unveränderte Rechtfertigung hiemit aufge=
hoben allerdings cassiert, tot und ab, auch die da=
runter den Parteien aufgeloffene Expens und Unkosten
compendieret und verglichen sein und nachdem sich
solche Handlung um des Stalls so zu der Tobern ?
Gastherberg zu Unterböbingen jezo gehörig wegen
erwägt also dass Gmünd solchen Bau des Stadels den
alten Verträgen zuwider zu sein vermeint etc die=
weilen und es aber keinen Haupt oder Rauchbau und
der Herberg zur guten Notdurft angesehen, so ist

358

neugebauter Stall ist versteint

deshalber Bethäd nicht,dass solcher neugebauter Stall allein wie jetzt und weiter nichts angehenkt einmassen es deren den von Untergang allbereits versteint worden.

Arrest auf=gehebt

Also bleiben dadurch auch dass bei anderen Punkten vermeldt und gegen Hansen Kleinen ,gewesenen Wirt und jetzigen Gmündschen Untertanen oder Hintersassenvon den von Diemantstein imterponiert und angelegt Arrest hiemit gefallen wiederummen relaxieret und entschlagen sein soll.

Den 3. Punkten,des Viehhaus Hag und neue ausgeraite Dornheck betreffend ist erkannt,dass solche ihme vonDiemantstein und Wittib inmassen es also bud von dem ganzen Untergang zu Unterböbingen in allweg gemeiner Landstrassen daselbsten ohne Schmälerung ,Nachteil und Schaden vermeint und verstanden ist, dergestalt auch bleiben es vermeldter von Diemandstein und Wittib ohnverlangt zu Monatfrist mit einem guten Zaun oder Maureren deren eines zu seiner Gelegenheit der gemachten Besteinung gemäss zu vermachen,auch also in Ehre und gebührlichen Bau zu erhalten schuldig und soll der Bronnen bei den vielen Klagpunkten,wenn er jezo zumal den Junkherrn der Wittib und Gemeinde zu gute fürhin verbleiben, dass jeder sein Gebühr und Teil dem andern ohne Schaden zu erhalten verbunden sei.

gemeiner Bau soll in Ehre verbleiben.

NB. Gemeine und gleiche Dorfs= oder Grundherrn zu Böbingen sein

Es sol auch bei dem 5.6.und 7. Klagpinkten das Pfund Heller Strafgeld so der Diemandstein und Wittib Hans Heinen von wegen seines Hausgenossen aufgelegt hiemit gefallen und dem Diemandstein und Frau Wittib sowohl die Stadt Gmünd in Kraft der alten Verträge gemeine und gleiche Dorfs=oder Grundherrn zu mehr=gedachtem Böbingen sein,inmassen dann auch kein Grund ohne beider Herrschaften Amtleut zuvor wissen und willen zusammenkommen,noch gehalten werden sollen.

Gemeinde

NB. Floreyamt
Floreyamt

Nachdem bei den 8. und 9.Artikeln der von Diemantstein und Wittib einen Kaufbrief de Dato dem hl. Pfingstabend etc 141o aufgelegt das Floreyamt und davon herrührende jährliche Gült auch auch fürge=

5 Pfund Heller und 4 Hirner Hühner	fallen Neuerungen der Strafen betr., so soll dem Schloss zu Unterböbingen nach Sag und Inhalt vermeldt Briefs jährlich 5 Schilling Heller, auch 4 Hirner Hühner fürohin gereicht werden, sonsten aber sollen der Straf wegen beide Herrschaften zugleich und jederzeit Gelegenheit, Ordnung zu geben und in eine oder dem andern Weg wie sie sich deshalben vergleichen fürgenommen befugt und dessen von Diemandstein und Wittib für sich selbst angemasste Neuerung der Strafen hiemit cassiert und aufgehoben sein.
beide Herrschaften so sollen die Strafen wohl Ordnung geben	
Nr. 3 Haupt und Vierleut	Sovile dann die Haupt=und Vierleut derselben Wahl geloben und schwören bei den zehenden Artikeln be=
NB Die Wahl des Hauptmanns bei den Gmündschen verbleiben	langend solle es bei mehrernannten alten Verträgen in allweg also verbleiben, dass nemlich zu mehrer Erleichterung (änderung) derselbe die erwählte Vierleut ihnen die 2 ihrer Herrschaft geloben und die Wahl des Hauptmanns bei den Gmündschen bleiben und also die
sollen den Vierleuten gehorsamen	beider Herrschaften Untertanen und Hintersassen diesen Vierleuten, die an den Verträgen und uf erlegte Gehorsame zu leisten verbunden und schuldig sein sollen.
	Den 11. und 12. Punkt belangend soll es den Hausgenossen halber weil hiervon bei dem 5.6. und 7. Punkt vermeldt in allweg also gehalten werden, dass
NB Hausgenossen	hinfüro kein Untertan ohne Vorwissen seiner Herrschaft, Amt oder Vierleuten einige Hausgenossen einnehmen, hausen, beherbergen sollen bei der Strafe und beschränkter Bürgschaft derer sich beide Grundherrn ferner miteinander vergleichen möchten.
	Bei dem 13. und 14. Artikel soviel Baltes Fuchs=es Weibs Verweigerung und darüber angezeigten Frevel betrifft, dieweilen solche Handlung sich auf den Gmündschen Gütern zugetragen, so soll dem von Diemantstein und Wittib weiters nichts dann ihm die alten Verträg zu geben zu strafen gebühren, welche dann auch hiemit in alten Verstand gesetzt und deswegen begehrte Strafen aufgehoben und von unwirken sein sollen.
	Was den am 15. Punkt vorgemelten Balthasar Fuchsen

und seine erkauften Güter am roten Stütz oder Knollenhof berieht soll der Bauer billigerweis bei dem alten Herkommen gelassen und darüber nicht belästigt werden.

Und dieweil die Handlung des Abelis Sohn zu Böbingen und seines Gesellen zu Iggingen beim 16. Artikel vermelt mehr aus Unverstand denn eigenen untreuen Fürsatz sich zugetragen, also eine geringe ohngefahre Ursache, so wollen die Herren Niedergesetzte hiemit solchen Stritt ohne einige Straf aufgehebt und hingelegt haben.

361

soll die Steinsetzug geschehen ohne die geschworenen Untergänger

Obwohl auch so viel bei den 17. Artikel Klaus Hölldampfen und Hans Abele, beide Gmündsche Schirmansgehörigen Untertanen zu Unterböbingen vertauchte Güter betr. mit darunter fürgeloffener Steinsetzung ausserhalb gemeinen geschworenen Untergangs von den Parteien und anwesenden Gültherrn selbst etwas mit Verordnung gehandelt, so soll es jedocj diesmals darbei dergestalt verbleiben, dass fürohin und inkünftig desgleichen Bemarkung durch niemand andern denn den Ehegedachten jederzeit ordentl Untergang keineswegs verricht und verhandelt werden solle.

Weisch=und Stupfelfeld

Rechendienst NB 6 Heller Heugeld der Stadt abgesprochen

Zu dem 18. das Weischund Stupfelfeld anlangend, so soll solches nach gut Ansehen bei der Herrschaften Vierleut zu Erntszeiten verboten und wieder aufgetan werden in massen hievonen bei dem 8. und 9. Artikel dessen auch die fluramtshalber vorgenommene Strafen wegen wegen betä dingt und abgehandelt

Dieweil sich auch Inhalts des ~~neuentgehenden~~ 19. Gmündschen Klagpunkts unser hieroben bei dem 8. und 9. angeregte Artikel und Wöllwarthschen Kaufbrief befindt, dass ihm, Diemantstein und Wittib unser des Spitals und Gotteszellschen beiden Höfen einer jder einen Heller und Rechendienst, sowohl als ausser des des Matthias Melchiors Gut zu reichen und zu beweisen gebührt, soll es dabei noch nicht bleiben und dargegen von ihme Diemantstein und Wittib als sie bekanntlich der Stadt Gmünd die ~~Sechs~~ 6 Heller Heugeld jährlich gereicht und gegeben worden.

362

dem gehornten Vieh die Horn abschneiden

Vierleuts=oder Dorfgemeindsrechnungen sollen beschehen beider Herrschaften oder Amtleut Wissen. Für 2o. sollen die Vierleut=oder Dorfgemeindschaftsrechnungen soviel als andere der Gemeindversammlung Inhalt der obabgefertigen 5.6. und 7. Artikeln mit beiden Herrschaften oder deren Amtleuten Wissen,Willen und Beiwesen abgehört und gehalten werden.Wörüber bei den 21.und 22. der von Diemantstein Wittib oder Inhaber des Schlosses Böbingen ihrem gehörnten Vieh die Horn durch die verordneten Dorfleut nicht wollten abschneiden,so sollen sie dieselbige durch ihre dem allgemeinen Landsgebrauch gemäss zu fürkommen besorgender künftiger des Viehs Beschädigung tun und verrichten lassen.

Winterwaid

Die Winterwaid bei dem 22.Gmündschen Artikel betr. so mag ein Gemeind zu Unterböbingen daselbst bis zu des Flecken Nutz und Wohlfahrt fürohin wie bishero verleihen wem sie wollen,darbei aber denjenigen dem solche verliehen keiner Herrschaft ,es beschehe dann mit sein,des Beständers guten Willen weder Käse,Lamm,Geld oder anderes wenig noch viel zu gelten schuldig sein.

Hirtenhaus
Der Hirt soll das Haus bewohnen und kein Hausgenossen aanehmen.

Bei dem Artikel 23 und letzten Artikel der Stadt Gmünd übergebene Artikel soll das Hirtenhaus durch niemand anderen denn den ordentlich aufgenommenen Hirten bewohnt werden auf denselben auch warten und aufnehmen beider Herrschaften Wissen und Willen sonst kein Hausgenosse eingenommen werden.

Diemantstein und Frau Wittib Beschwerden

Und dann weiters auf die eingebrachte dessen von Diemantstein und Frau Wittib Beschwerde,so sprechen die Herren Schiedsrichter bei dem ersten derselben Punkten dass nochmalen in Kraft der hiermit confirmierten und anno 31 abgehandleter Vergleichung von beiden Herrschaften alle und jede hievon zu Zeiten desselben Vertrags und neu eingefangene noch ohngeöffnete Güter und Trieblucken alsbald der gemeinen Weid zu Gütern auggemacht,auch die der Enden und darum gesetzte Markstein sowohl ein eigen als denen gemeinen Gütern,hinweg

alle alten Treiblucken und ungeöffneten Güter aufzumachen

getan werden sollen.

neue Umbrüche der Wiesen nicht gestattet.

Zum anderen die umgerissenen Wiesmäder so dem Waidgang des Viehs sehr nachteilig sein sollen belangend ist bedacht, dass beide Herrschaften zur ehsten Gelegenheit genugsamen Augenschein einnehmen und der Notdurft nach gebührlich und nachsehnliches Einsehen haben und da Unordnung gefunden dieselbige abstellen auch inkünftig dergleichen Umbruch so den Viehtrieb und Waid zum Nachteil und Abbruch gereichen mächten mit nichten zu lassen noch gestatten sollen.

Gmündsche Hölzer

So fallt beim Dritten gleichfalls klagend für, daß die Gmündschen Hölzer für und für gebahnet, so dem Vieh und Tri eb und Bestuckung der Waid verhinderlich, damit aber solches fürkomme, so sollen abermals beide Herrschaften jedes Jahr ihrer beider Teil Wäld und Hölzer durch die Vier= und andere ihre Amtleut und Verordnete besichtigen und Bescheid geben lassen, wohin und an welchen Ort jederzeit ohne Schaden der Herde getrieben und gegeben Bescheid gemäss gefahren und die Waid gebraucht werden möge.

Den 4. und 5. Diemantsteinische und Wittibpunkten lassen die Herren Niedergesetzte bei denen hiervor der Hausgenossen halber gemeldte 5.6.7.8. und 12. übergebenen Gmündschen Vorbeschwerde allerdings beruhen.

364

Haussuchung

Sodann zum 7. auf Missfang Haussuchung getan und nichts gefunden sein soll derowegen so haben solcheehebedächtliche Sachen und Handlungen die erküste und bewilligten Schiedsrichter von Amtswegen hiemit auf soviel dem ferneren Anhang des 7. Artikels Erbteil etlicher Viertel Jauchert betr. wovon nun solche Erbteil und soll es also wie von alters her nach Ordnung und Mass sie von beiden Herrschaften oder deren Befehl haben bescheiden werden billigerweis gelassen und gestattet sein

3 Hühner und 3 Rechendienst

Der 8. und 9. Art. 3 Hühner und 3 Rechendienst auch die Dorfrechnungantreffende bleiben bei den Schieds

richtern Erkanntnus wie hieoben bei den Gmündschen überreicht 19.und 2o.Klagpunkten beschlossen und abgehandelt worden. Darauf und für das Letzt so sollen in allen obgesetzten und ausgeführten Fällen beide Herrschaften und ihre derzeit verordnete Amt=und Hauptleut und Vierleut ,auch die Untertanen und Hintersassen selbst wann sich Missverstand in oder ausserhalb des Dorfs Unterböbingen begeben und zutragen würden sich guter(Beschaffenheit)Bescheidenheit ,auch billiger friedlicher Nachbarschaft in allweg ihnen selbst,auch dem Flecken zum Gutende in allerhand zutragender Not ,es sei in Brunsten ,Kriegs=und allen andern Gefahren gut Ordnung den Kraft dies und vorgehender alter Verträgen anzurichten und sich also gegeneinander aller guter Freund=und Nachbarschaft befleissen wie dem sonsten in allweg auch alle ihre bisher gewesene Widerwill,Ohnfried und Ohnnachbarschaft desgleichen auch alle hier unterloffenen Reden,so die Parteien ihnen zu Schmach,Beschwerden,Nachteil verstanden haben möchten.Hiemit alldings in Kraft anbefohlen weil wirkliche ritterlich Amts und beschehene Kompromissaufgehabene kraftlos,tot und ab keinen Teil an seinen ordentlichen,wohlhergebrachten Ehren Reputation und ehrliche Herkommen verletzlich oder nachteilig,so auch also hiemit zu guten Freunden, Nachbarn und gemeinen des Dorfs Unterböbingen Grundherrn gemacht und gesprochen sein und bleiben soll jede Partei dieses Vertrags Handlung auch sonsten solcher Spänen halber ufgeloffene Kösten unsere Besorgnis für sich selbsten haben und tragen. Diesem allem als obstehet getreulich zu geleben und wirklich auch unweigerlich nachzukommen,so haben nicht allein beide Geteil den erküsten und von ihnen erbetenen Schiedsrichter auch ausführlich zu Eingang deshalb überreichte Gewalt ohne einig hinder sich bringen mündlich und beharrlich compromittieret deshalben auch mit Hand gegeben Treu angelobt,sondern auch sie zu allen Teilen selbsten einander solches zu vollziehen bei ihrem adeligen und guten

Ehren mit Mund und Hand gegenwärtig versprochen und zu=
gesagt alle Gefährde und Arglist hier zu vernichten und
ausgeschlossen.

Und dessen zu fester und wahrer Urkund, so haben vielermel
te Parteien und Anwält beinebes den oftgedachten H. Schieds=
richtern ihre angeborne der Stadt Gmünd und eigene Insie=
gel, jedoch den Herren Unterhändlern und ihren Erben son=
sten in andere Weg ohne Schaden, an diesen Brief so libels=
weis verfasst ,gehangen, dero zwee gleichlautend verfertigt
und jeden Teil einer zugestellt worden, und gegeben zu
Heidenheim an der Brenz Mittwoch nach dem Sonntag Miseri
cordias Domini. der da war der 2o. Monatstag Aprilis als
man zählt von der Geburt Christi unsers Herrn und Selig=
machers 1575

Siegel= L.S. vide Org. Lit A Nro

§ 12

Vertrag von 1568

Den Viehtrieb zwischen dem Flecken Lindach u. dem Kloster
Gotteszell am Pfaffenbach und dem Sandgehen betr.

Wir nachbenannte Georg Kratzer, Vogt zu Gaildorf, Leonhard
Feyhl von Fellbach, Gülg Bulling und Leonhard Kronwedel
beid von Alfdorf als erbetne Tätungsleut, bekennen öffent=
lich mit diesem Brief als sich Spän und Irrung gehalten ha
ben zwischen den würdigen und geistlichen Frauen Priorin
und Konvent des Klosters Gotteszell an einem und dann dem
edlen und festen Herrn Kaspar Diemar, auch den bescheidenen
Vierleut und ganze Gemeind zu Lindach anderteils, antref=
fend der Viehtrieb und Hut, so die gemelt von Lindach über
und auf der Klosterfrauen Wiesen unter dem Holz Sandger
genannt, zu haben sich angemasst, welches aber die Kloster=
frauen unterranden ihnen zu verwehren und nit gestatten
wöllen, dass auch beiderteils gütlich stellen wir, die
Tätingsleut obegenannt auch beiderteils Fürtrag, Verhörung
der Kund schaft und Einnehmung

des Augenscheins gegeneinander dermalen vertragen
Erstlich,dass die von Lindach mit ihrer Gemeindherd und ziehendem Vieh zu den offenen Zeiten über der Klosterfrauen Wiesen zwischen dem Schappenholz und dem Mayreisach und dem Holz Sandger genannt,den Pfaffenbach hinab bis an den Friesbach und der Grabenwies nicht hinüber zu treiben sollen Macht und darauf kein Hut noch Waid sollen haben,sondern fürtreiben und damit gebührlich und nachbarlich halten ,desgleichen solle es auch gehalten werden ,so die von Lindach wie obgemelt mit ihrem Vieh auf der andern Seite den Friesbach herabtreiben,dass sie den Pfaffenbach hinauf wie den vor mit dem Herabtreiben gemelt,treiben und nit waiden sollen.
Zum andern sollen die von Lindach von der Landstrassen durch über der Klosterfrauen Wiesen und den Bach durch das Holz Sandger hinauf,wie das versteint ist aus=und einfahren und in demselben Weg bleiben und nicht ausbrechen,noch weiter in der Klosterfrauen Wiesen nit fahren und zum Dritten und Letzten sollen die von Lindach mit ihrem Vieh,es seien Ochsen oder andere Rindvieh,noch Rossen nicht Macht haben an der Frauen von Gotteszell Holz,Sandger genannt,zu treiben,zu fahren, noch zu weiden nicht Macht haben,sondern selb Holz geheuet und die Übertreter durch der Klosterfrauen Hofmeister oder andern ihren Diener darum wie gebräuchlich gepfändt werden, damit sollen die Parteien gemelten Spähn gericht und vertragen sein.
Dessen zu wahrer Urkund hab ich Georg Kratzer ,Vogt obbenannt von mein und meiner Mittätigers Leut wegen mein eigen Insoegel-doch mir und meiner Erben ohn Schaden -öffentlich angehängt an diesen Brief,so haben wir.Priorin und Convent unseres Gotteshauses Insiegel und damit dieses Vertrags zu besagten an diesem Brief deren 2 gleichlautend gemacht und jeden Teil auf ihr Begehr einen geben,am Donnerstag den 29. April 1568
4 L.S.

369 Steuerwesen betreffend.

Demanch die allhier zu Schw. Gmünd sich befinden de subdelegierte kaiserlichen Commissari bei Unternehmung des Commissionsgeschäfts wahrgenommen, dass unter anderem in dem Steuerwesen bis mehrer Disproportion und Ungleichheit vorgeloffen, welche zu allerhand schädlichen Missverständnissen Anlaß geben.

Als haben sich endlich nach gepflogenen mehrfältigen Unterredungen auch angehaltenen und ausgebetenen Steuerfuss der benachbarten Reichsstädte Bürgermeister und Rat eines, sodann ein impectrantische Bürgerschaft andernteils mittels von obbesagten kaiserl. Commission tentierte Guet der künftigen Steuer halber nachfolgender Gestalt gütlich verglichen und verbindlich gemacht.

1. solle ein jeder Bürger sein ganzes Vermögen nach dem wahren Wert ausser einiges hier nachgeschriebene gar oder zum Teil ausgenommenen Stücklein gewissenhaft und bei seinem obhabenden Bürgereid estimieren und anschlagen, auch solchen seinen Aufschlag innerhalb 14 Tagen denen von einem edlen Rat hierzu in Sonderheit deputierten Steuerherrn mittels einer von seiner eignen Hand unterschriebenen Zettel von einem halben Bogen Papier übergeben und vorlegen, ohngefähr auf folgende Art und Weise.

Zum Exempel:

Unterschriebener Bürger zu Schw. Gmünd hat dermalen an steuerbarem Vermögen, wo er hiemit pflichtmässig anzeigt:
zweitausend siebenhundert fünfunddreissig Gulden
geben den 26. Mai 1706 N. N.

2. Es sollen auch alle Häuser, Scheuren samt übrigen Gebäuden und ihren leeren Plätzen, so in der Stadt Ringmauern gelegen seind und zur Hälfte die Gärten, hingegen nach ihrem wahren Wert in die Steuer gelegt werden.

3. die bei der Stättmeisterstuben oder Stadtkammer stehenden Kaptalia, welche mit 5 % verzinst werden, und vermög aufgerichter kapitalbrief nicht ausdrücklich steuerfrei , sollen gleichfalls völlig versteuert werden.

4. Der Waisen ihr Vermögen solle nur zur Hälfte in die Steuer gelegt werden .

5. Alle Passivschulden sollen von eines jeden steuerbaren Vermögen abgezogen werden und nicht versteuert werden, ausser denjenigen Kapitalien, welche von Dato anvon einigen Klöstern, Stift oder andern Piis locis et corporibus hiesiger Stadt aufgenommen werden, dann man selbige hinfüro nicht abziehen, sondern die zu Unterpfand etwa verschriebenen Güter nach ihrem Wert völlig versteuern soll.

6. Die Pretiosen von Gold und Silber und Edelgestein auch andere Silbergeschirr, golden ketten, Ring und dergleichen, damit nicht gehandelt wird. Dann Bett, Gewand, verschnittenen und ungeschnittene Leinwand, Kleider, Zinn, Kupfer und ander Geschirr oder Hausrat, womit nicht Handelschaft getrieben wird, so die ungewissen Kapitalien und Schulden, die nicht zinsbar seind, dürfen nicht in Anschlag kommen und versteuert werden.

7. Alles übrige Vermögen aber, so erstgedachtermassen nicht expressiv ausgenommen ist, ist es Bewegliches oder Unbewegliches, Liegendes oder Fahrendes in oder ausser Land Gelegenes, es mag Namen haben wie es will, solle gewissenhaft und wie in jeder es gegen Gott und der Obrigkeit getrauet zu verantworten taxiert und in die Steuer gelegt werden.

8. Auch da sich bei ereigneten Todsfällen und vorhehmender Inventur äussern sollten, dass der Verstorbene sein Vermögen nicht getreulich, sondern dolose und arglistigerweise -worüber ein ganzer Rat zu erkennen hat- allzugering versteuert hätte, so solle als der Abgang, oder soviel

als zu wenig versteuert worden,dem Stadtfisco heim=
fallen und confisciert werden.

9. Je wann bei Lebzeiten eines Bürgersmanns ganz augen=
scheinlich wahrnehmen sollte,dass er hierinfalls
betrüglich handle,und sein Vermögen nach vorgeschrie=
bener Massgab nicht redlich,sondern gar zu gering
in die Steuer legen würde,so ist ein löbl. Magistrat
befugt,die Sach zu untersuchen und nach Befinden der
Sach abzustrafen.

10. Damit aber niemand gefahrt werde,so sthet jedem
Bürger zu allen Zeiten frei sich bei denen verordne=
ten Steuerherrn anzugeben und soviel als ihm selbst
bedunkt,dass er in seinem Vermögen zu oder abgenom=
men habe zu und abzuschreiben zu lassen.

Darnach sich nun jeder wird zu richten wissen
Datum Schw. Gmünd,den 8. Mai anno 1706
Fürstlich Constanzsche und fürstlich würtembergische
subdelegierte kaiserlichen Commissari
L.S. Franz Leon.Waibel mp
Friedrich jakob Wundt mp

372

373

Von Verfertigung

§ 1

Attestatum
für einen Occulisten,Stein=und Bruchschneider

Wir Bürtermeister und Rat des Hl. freien Reichsstatt Schw.
Gmünd urkunden und bekennen hiemit,dass uns unser Untertan
Adam Blumlen zu Thewangen,welcher gestalten sein Söhnlein
Jakob Blumlen von dritthalb Jahren mit eine, Maidbruch ein
Jahr lang sehr schmerz und beschwerlich behaftete gewesen,
also dass demselben vermög bei ein und andern Medicis und
Chirugen eingehalten getreuen Rats durch kein anderes Mittel
oder Kur geholfen werden können als einig und allein durch
einen wohlerfahrenen Schnittarzt erlernte und gebrauchte
Kunst des Schnitts und sintenmalen Herr Lorenz Maienfels
Occulist,Stein =und Bruchschneider,auch Leib=und Wundarzt
zu Geislingen im Bistum Augsburg wohnhaft,auf sein Beschehenes
Bitten sich behandeln lassen,sein Blümleins Söhnlein in die

Kur an und aufzunehmen, doch selbige auch mit Verleihung göttlicher Gnaden zu Thewangen in seinem Haus beiwesend unseres Pfarrers daselbst H. Maier, Joann Georg Munders und unser bei=der Untertanen allda Bernhard Blümleins und Georg Abelens, auch anderer Personen mehr nicht allein und zwar ungebunden und fast ohne Schmerzen glücklich geschnitten, den augeschnittenen Maidbruch von ziemlicher Grösse vorgezeigt, sondern auch mehr gemeldtes Söhnlein inner 3 Wochen wiederum also und von Grund aus geheilet, curiert und solcher guten Leibsgesundheit gebracht habe, dass vorderist Gott dem Allmächtigen wegen hiezu so gnädig verliehenen väterlichen Hilf und Segens zumalen auch ein ehrenbesagter Herr Maienfelsen und seiner rühmlichen Kunst und gebrauchten Fleisses willen billig Lob und Dank zu sagen und solch seiner Verrichtung wie auch heilsam und glücklicher Kur halber auf sein geziemendes billiges Ersuchen der lieben Wahrheit zur Steuer öffentliches Gezeugnis von Billigkeit wegen mitzuteilen zu welchem Ende eingangs gedachter Adam Blümlein und gehorsamen Fleisses willen billig Lob und Dank zu sagen und solch seinen Verrichtung wie auch heilsam und glücklicher Kur halber auf sein geziemend und bittliches Ersuchen der lieben Wahrheit zur Steuer öffentliches Gezeugnis von Billigkeit wegen mitzuteilen zu welchen Ende eingangs gedachten Adam Blümlen und gehorsamen Fleisses wollte gebeten haben, eben besagten H. Maienfels unter gemeiner unserer Stadt Insiegel selbiges widerfahren und an gedeihen zu lassen.

Wann der Kundschaft der Wahrheit niemand zu verwaigern wie auch dieselbe in alle geziemende Weg zu beförgern obrigkeithalben wohl geneigt und es hieroben erzählt sich also in Wahrheitsgrund tut befinden, zumalen auch er N.N. sich in Zeit seines Aufenthalts eines ehrlichen aufrichtigen Lebens und Wandels beflissen.

Als haben wir diese Urkund unter unserer und gemeiner Stadt grösserem Secretinsiegel-jedoch uns und unseren Nachkommen und denselben ohne Schaden-gebetenermassen erteilen wollen, so geschehen und gegeben

Schw. Gmünd, den 27. Feber nach der gnadereichen Geburt Christi 1697

L.S.

§ 2

Attestatum für
einen Silberhändler

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. röm.Reichs Stadt Schw.
Gmünd fürgen hiemit zu vernehmen den nach Vorweisen die=
ses hiesigen Bürger und Goldschmied N.N. uns gebührend
für und anbringen lassen ,welcher gestalten er mit sei=
nen und anderen dahier schaumässigen Silber =und anderen
Waren nach N. in der Schweiz N zu vereisen vorhabens zu
dem Ende aber ein behauptes Attestatum dass hiesiger Schau
gemäss die kleine War zwischen 11 und 12 lötig,die grosse
aber 12 et 13 lötig sein solle und er dergleichen durch
allhiesigen geschworenen Schaumeister ordentlich beschau=
en und allhiesiger Prob nach dahin führen zu lassen gewil
ligt sei.Als haben ihme dies Loco Attestati und durch die
hiesige passierte Prob sich also befunden mitteilen wol=
len und sich seiner Notdurft nach dessen bedienen zu
können.
Sig. Schw. Gmünd den 12. Mai anno 1692.
L.S.

§ 3

Promotoria et Attestation

Wir Bürgermeister und Rat der hochfürstlichen Haupt=und
Resi denzstadt Würzburg in Franken demnach Vorweisen die=
ses der Kunst erfahrenen Egidius Franziskus Kucher ,seiner
Profession ein Goldschmied von der löblichen Stadt Schw.
Gmünd gebürtig und dienstgebührlich zu vernehmen gegeben,
welchermassen er sich bereits eine zeitlang in dahiesigen
hochfürstlicher Residenz aufgehalten und seiner erlernten
Kunst exerzieret,nunmehr aber gänzlich entschlossen seie,
sich dahier bürgerlich ein und häuslich niederzulassen
mit der angefügten endlichen Bitte,seinem Vaterland die
nötige Urkunde,eheliche Geburt und freien Herkommens ab=
holen lassen wollte.Wir geruheten ihm gegenwärtige Promo=
lociales und Attestation dahin zu erteilen,damit ihme
der verlangte Geburtsbrief desto ehnder in Forma pro=
bante ausgefolgt werden möchte,wann wir nun dessen Peti=
tum von billig ermessen auf dem Impetranten das Bürgerrecht
dahin praestitis praestantis gern vergönnen,als haben wir

ihm hierinfalls umsoweniger aushanden gehen können,ersuchen diesem nach alle und jede zu löblichem vermeldt Schw. Gmünd verordnete wohlansehnliche Herren pber=und Unterbeamte,auch sonsten männiglich Standes Gebühr hiemit dem Impetranten hierinfalls völligen Glauben beizustellen und mit Abfolgung seines Geburtsbriefs allen beförderlichen Willen zu bezeugen, die wir solches in dergleichen und anderen Occuretien gegen die ihrigen zu reciprocieren erbietig.
Urkundlich unter unserm und gemeinen Stadt Secretinsiegel Würtzburg den 1. Nov.des 1692 Jahrs.

377

§ 4

Attestatum Examinis

so man einem ausgelehrten Chirurgo gibt.

Wir,mit Namen Philipp Jakob Wohnli Physikos et Medicino Doktor Stadtphysikus und Johann Böbelen geschworener Stadt=barbier,beide in des Hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd tun kund hiemit und bekennen demnach anheut dato vor uns kommen und erschienen auch uns gebührend angebracht Vorweiser dieses der der ehrenhaft und kunstreiche Ulrich Knaupp,Barbierer von Döckingen gebürtig,welcher gestalten er seine Kunst wie gebräuchlich und der ihme mitgeteilte und vorgewiesene Lehrbrief und dieser seiner Kunst zu bedienen vorhabens wäre mit geziemender Bitte.Wir wollten ihm ein behöriges Examen nehmen und ihm darüber befindende Dinge nach beglaubtes schriftliches Attestatum,solcher seiner Notdurft nach habe zu gebrauchen geben und mitteilen,dieweilen dann männiglich die Wahrheit zu befördern schuldig auch dem begehrenden Zeugnis derdelben nicht abgeschlagen,sondern mitgeteilt werden sollte,als haben wir sotane seine abgelegte Bitte angesehen und ihme darauf ein gewöhnlich ernstliches Examen genommen,da wir dann befunden,dass ernannter Ulrich Knapp seine Barbierkunst nicht allein wohl erlennt,sondern sich auch darum also erwiesen und hören lassen,dass er aller Orten für einen Barbierer wohl auf und angenommen werden kann. Dahero wir ersagten Knappen auf angefügte seine Bitte gegenwärtiges Attestatum unter unser eigenhändigen Subscription und fürgedruckten gewöhnlichen Petschaft verfertigter erteilen wolle,damit derselbe sich dieser seiner Kunst

ohne männiglich Irrung,Eintrag und Widerrede bedienen könne und möge.
Geschehen Schw. Gmünd den 1. Mai 1692
L.S.

§ 5

Attestatum

so einem hiesigen Bürger ,welcher nach Nürnberg handlet mitgeteilt wird.

Wir Bürgermeister und Rat des hl. röm Reichs Stadt Schw. Gmünd urkunden hiemit,dass fürweiser dies N N unser gehorsamer und verpflichteter Bürger seine mithin alle unsre und gemeiner Stadt habende kaiserliche und königliche Privilegien und Regalia besonders aber auch die mit löbl. des Hl. Reichs freien Stadt Nürnberg verglichenem Zollfreiheit zu gaudieren und zu geniesen habe,demanch ihm N N auf sein untertänig Ansuchen gegenwärtiges Attestatum der Wahrheit zur Steuer und damit er solches in wohlgedachter Nürnbergscher Zollstatt geziemend fürzuzeigen habe unter gemeiner Stadt hier fürgedruckten Secretinsiegel verfertigtes Attestatum erteilet und zugestellt worden.
Sig.den 2. Mai 1692

§ 6

Attestatum für erkaufte Früchte.

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd fügen hiemit zu vernehmen demnach Vorweiser dies N.N. von N. und N.N. von N.unsere Untertanen nach N. zu verreisen,allda hiesiger Bürgerschaft zum Guten 3 Wägen mit Früchten zu erkaufen in allhiesige offene Korns chrann und nicht weiter führen zu lassen,vorhabens derowegen und dieselbig um einig schriftliches Attestatum,damit ihnen solch erkaufte Früchte umso ehnder ausgefolgt und passiert werden,möchten geziemend belanget,dass wir ihnen ein solches billig nicht versagen als vielmehr alle und jede Herrschaft und Obrigkeiten oder deren nachgesagte Beamte hiemit gebührend ersuchen wollen obersagte unser beide Untertanen mit bei sich habenden 3 Wägen Früchten aller Orten ohnverhindert pass=und repassieren zu lassen.Das seind wir auf alle Begebenheiten der Gebühr zuwider erbietig urkundlich unser gemeinen Stadt Secretinsiegel

378

379

Sig.den 9.Okt.1693

L.S.

§ 7

Attestatum um Ertellung Geburtund Lehrbriefs.

Wir Bürgermeister und Rat des Hl.röm. Reichsstadt Schw, Gmünd urkundden hiemit männiglich kraft de uns anheut zu end gesetzten Dato der ehrbar und bescheidene Andreas N. Bürger und N. von N.zu verhehmen gegeben,weilen er vorhabens seinen Sohn N.allhier bürgerlichen einzukaufen,ob wir denselben zu einem bürgerlichen Mitglied gegl auf=und annehmen und deshalb schriftlichen Schein ihm erteilen wollten.Wann nun wir ihm N. in seiner Bitte solchergestalten willfahrt dass,wann er vor seinen Sohn den benötigten ehrlichen Geburtsbrief und absonderlich,dass er frei und mit der Leibeigenschaft niemal verbunden,dann seinen Lehrbrief auf den er 100 fl bar Vermögens seie schriftlich Schein aufweisen,werde ihme gegen Erlegung der Gebühr das Bürgerrecht nach Belieben zu beziehen versprochen sein solle,als haben demselben zu mehrer Versicherung gegenwärtiges unter unserm und gemeiner Stadt kleinem Insiegel verfertiges Attestatum erteilt.

Datum den 22. Okt. 1692

L.S.

§ 8

Interims Attestatum

ehrlicher Geburt und redlichen Herkommens

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd urkunden hiemit,dass uns hiesiger Bürger N.,Schmiedshandwerk untertänig zu erkennen gegeben,welcher gestalten sein Sohn N.auf ersagtem Handwerk sich in der kaiserlichen Haupt= und Residenzstadt Wien in Österreich in Heirat und zugleich habender tröstlicher Hoffnung nach allda häuslichen einzulassen vorhabens sein mit gehorsamer Bitt,wir wollten besagt seinem Sohn zu behuf sotanen des Verlangens beglaubte Kundschaft ehrlicher Geburt und redlichen freien Herkommens mitteilen. Ob wir nun zwar männiglich in bevorstehenden und abzielenden seinem Glück allermöglichste Beförderung zu tun auch der Wahrheit schuldige Zeugnis mitzuteilen ganz wohl geneigt;nachdem aber unser Statutis zu gegen ist,jemanden in dergleichen

Ansinnen effective zu willfahren, bevor er uns vor des Orts löbl. Obrigkeit bei dero er sich niederzulassen entschlossen beglaubigte Attestatum eingebracht hat. So haben wir gleichwohlen ihme N. zu Auswirkung und Einbringung eines von uns zuvor verlangten schriftlichen Testimonie gegenwärtigen Schein erteilen und anbei die Versicherung tun wollen, sobald er uns desgleichen beglaubigtes schriftliches Zeugnis, wo er sich ansässig zu machen angeben und allda aufgenommen zu werden die vertröstliche Zusag darüber erlangt habe, eingebracht und fürgezeigt haben wird ihme in oberwähntem seinem Petito in Forma consuetu et probante unverweigerlich willfahrt werden solle. Urkundlich unter gemeiner Stadt hierfür gedruckte kleine Secretinsiegel, den 1. Mai 1792.

§ 9

Attestatum einem Italiener

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd fügen hiemit zu vernehmen deme=nach Vorweiser dieses N.N. von N. mehr N.N. Italiener und onfern Venedig gebürtig eine geraume Zeit hero hier und dieser Enden allwo-Gott sei Lob-gesunder, reiner und von aller ansteckenden Seuche verfreuter guten Luft obhanden sich aufgehalten, nun aber in ihr Vaterland zu begeben vorhabends derowegen uns dieselbe um um ein schriftliches Attestatum damit selbe?ein vorhandener Pass und repassiert werden möchte geziemend belangen welches wir ihnen billig nicht versagen, sondern vielmehr all und jede Herrschaft und Obrigkeit oder deren nachgesetzten ~~prompte~~ Beamte hiemit gebührend ersuchen wollen, obersagten Italiener aller Orten ohnbehindert passieren zu lassen, das seind wir auf alle Begegenheit der Gebühr nach zu erwidern erbietig, urkundlich ut in aliis ect

L.S.

382

Abschied einem Kanzleisubstituten

Wir Bürger und Rat des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd bekennen hiemit gegen männiglich demnach zeigen dieses N.N. für einen Substituten in unserer Kanzlei, in die N. jahrlang gedient, er aber seine Gelegenheit nach, anderen Ort sich zu begeben und seinen besseren Nutzen zu suchen

vorhabens derowegen er um einen gebührlichen Abschied und fernere Commendation untertänig gebeten, wann er sich dann die Zeit über unter unserer Kanzlei Substitut gewesen, getreu, fleissig, aufrecht und wohl verhalten, daher wir umso vielmehr geneigt, ihme mit dem begehrten Abschied und fernerer Beförderung verholfen zu erscheinen und an seinem Glück keineswegs zu verhindern, dorowegen gelangt am allermänniglich was wirklichen Stands oder Wesen sie seien nach Standserforderung unser untertänigst Dienst und freundlich Bitten und Beginnen, sie wollen ihm N.N. um seiner aufrichtigen Dienst willen von unseretwegen im günstigen befohlen haben und ihm alle gute Beförderung erweisen, dass statt uns eingleichen noch jedes Stands Erheischung untertänig Dienst und freundlich hinwieder zu beschulden zu Urkund haben wir ihm N.N. diesen Abschied mit unserer Stadt anhangenden Insiegel besiegelt, doch uns und unser Nachkommen ohne Schaden zugestellt und verfertigenlassen, der geben den 1. Mai 1762

L.S.

383

§ 11

Abschied einem Metzgerknecht

Wir N.N. und N., beide Bürger und verordnete, geschworene Achtmeister des Metzgerhandwerks zu N. bekennen öffentlich und tun kund männiglich mit diesem Brief, dass auf heut dato vor uns zu erkennen gegeben nachdeme er bei N.N. auch Bürger und Metzger allhier 5 Jahr lang für einen Metzgerknecht auch aber jetzo an andere Ort dem Handwerk nach zu wandern vorhabens, derowegen er seines Verhaltens und Abschieds Kundschaft notdürftig wäre, demnach an uns sein fleissiges Bitten obermelten seiner gewesenen Meister es haben wie sich gebührt zu verhören und ihme alsdann seiner Aussag ein glaubwürdigen Schein und Urkund-sich derer seiner Notdurft nach zu gebrauchen habe, zu geben und mitzuteilen auf dass und dieweil wir den begehrenden Kundschaft der Wahrheit mitzuteilen geneigt, so haben wir demnach abgedachten N.N. auf die Pflicht und Eid damit er Bürgermeister und Rat dieser des Hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd unsern Herrn und Obern verhört, welcher aussagt, dass obgenannter N.N. des erschienenen N. Jahrs sich zu ihm verdingt und für ein Metzgerknecht 5 Jahr lang bei ihm

(verdingt) gedient, sich auch in solcher Zeit ~~sonderheit~~ in seinen Diensten wie ihm dann sonsten nichts anderes bewusst, mit Einkaufen des Viehs und Treibung des Handwerks auch allen andern Sachen aufrecht, redlich, frömmlich und wie einem redlichen frommen, getreuen Knecht gebührt gehalten, auch mit seinem freien guten Wissen und Willen von ihm abgeschieden, so ist auch ermelter N.N. seiner Pflicht vor uns allerdings ledig gezählt worden, hierauf an alle männiglich denen er N. diesen offenen Brief fürbringen und zeigen wird unser dienstliches Bitten, die wollen ihme N. dieses seines aufrechten Wohlhaltens dienen und redlichen Abschieds wegen mit aller guten Beförderung ~~bestellen~~ befohlen sein und dessen geniesen lassen, das sind wir nun einjeder seiner Gebühr nach dienstlich und freundlich zu beschulden gutwillig und erbietig dessen zu wahrer Urkund haben mit obgemelten beiden Achtmeister und mit ihm ich N.N. mit sonder Fleiss gebeten und erbeten etc.

L.S.

§ 12

Abschied eines Untertanen auf dem Land

Wir Bürtermeister und Rat des Hl. röm Reichs Stadt Schw. Gmünd tun kund männiglich mit diesem Brief als N.N. von N. zeigen dies nicht allein da selbst, sondern auch zu N. etl. Jahr lang unser verpflichter Untertan und Hintersass gewesen und heut dato uns gebeten, nachdem er sich mit seiner Haushaltung um sein und seiner Ehwirtin und Kinderwohlfahrt und besserer Nahrung willen an andern Ort zu begeben und niederzulassen vorhabens, wir wollten ihm glaubwürdigen S Schein und Urkund seines Abschieds und Verhaltens sich deren sich seiner Notdurft nach zu gebrauchen habe zu geben und mitzuteilen günstig geruhen, dieweil wir dann uns die Wahrheit zu befördern schuldig wissen und für uns selbst darzu geneigt, so bekennen wir demnach hiemit, dass obgedachter N. und N. wie obgemelt gewesen, sich soviel uns bewusst wie einem Untertan gebührt, aufrecht frömmlich gehalten als dass es sein Gelegenheit sein möge wir ihm wohl länger für einen Hintersassen geduldet haben, derowegen auch auf sein Bitten seiner Pflicht und Eid damit er uns verwandt gewesen erlassen, wie er auch von uns mit unserm guten Wis=

384

sen und Willen abschieden mit gebührlichem Ersuchen, Bitten und Begehren ihme gedachten unserm gewesenen Untertanen befürdert und befohlen sein lassen, das begehren wir nun ein jede Obrigkeit mit Gewogenheit hingegen zu beschulden zu wahren, Urkund haben wir unser Stadt Sekretinsiegel -doch uns und unser Nachkommen gemeiner Stadt ohn Schaden-hierfür drucken lassen und geben ... L.S. .

§ 13

Abschied so eine Gemeind ihrem Mitnachbar gibt.

Wir die Vierleut und ganze Gemeind zu N. bekennen öffentlich und tun kund männiglich mit diesem Brief, dass auf heut dato als wir gemeindweis beieinander versammelt gewesen vor uns erschienen ist unser Mitinwohner und Nachbar N. zeigen dies undhat uns für bringen lassen, nachdem er um bessere seiner Nahrung und Wohlfahrt willen sich andern Orten und Enden neiderzulassen, vorhabens derowegen er seines bei unsverhaltenes Tun und Lassen Urkund und Abschied notdürftig wäre, demnach an uns sein fleissiges Bitten ihme gebührenden Abschiedsbrief und Urkund der Mehrheit sich derer seiner Notdurft nach gebrauchen haben zu geben und mitzuteileln auf dass und dieweil dann männiglich die Wahrheit zu befördern schuldig, auch den begehrenden Kundschaft derselben nicht verweigert, sondern mitgeteilt werden soll, so sagen und bekennen wir demnach auf die Pflicht und Eid, damit wir unsern Herrschaften verwandt und geschworen, daß gemelter N.N. dann seiner Hausfrauen auf die N. Jahr lang unser Mit=und Inwohner und Nachbar gewesen mit jederzeit auf recht, redlich, nachbarlich, frömmlich und freundlichen Nachbar gebührt gehalten und erwiesen, als dass es sein Gelegenheit gewesen, wir ihme gerne länger zu einem Nachbar geduldeen und leiden mögen ist auch mit unserm guten Wissen und Willen von uns abgeschieden hierum an allermänniglich war Würthen und Stands und Wesen der seie derer N.N. diese offenen Abschiedsbrief fürbringen oder zeigen wird unterdienstlich und freundlich Fleiss bitten dem ihm N.N. befürdert und befohlen sein zu lassen, das wollen wir um ein jeden seiner Gebühr nach unter dienstlichst und freundlichst Fleiß beschulden und verdienen, sonder alle

Gefehrde und des zur wahren Urkund haben wir N.N. Gmündscher Untertan und N.N. Schenkscher ,Limburgscher Hintersasse zu N.für uns selbsten auch vor einer ganzen Gemeind daselbsten wegen und von ihm in Sonderheit darzu erkiest mit Fleiss erbeten die fürsichtigen ehrsamen und weisen etc.

§ 14

Abschied ,so man einem Soldaten gibt.

Wir Bürgermeister und Rat der Hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd fügen hiemit männiglich zu vernehmen,dass Vorweiser dieses,der ehr=und namhafte N.N. von N. gebürtig,unser ehe=dessen angewornener und nun des H.H. Grafen etc und des hochlöbl. Schw. Kreises wohlbestellten General ,Wachtmei=sters und Obristen über ein Regiment zu Fuss hochgräfl.Ex=cellenz dero Leibkompagnie gestellter Musketier 36 Monat vor einem Musketier gedient und in während der Zeit sich in Belagerungen,Openen,Schlachten,Wachten,Scharmützel und allen andern vorgefallenen Kriegsoccasionen ehrlich ,redlich tapfer und mannhaft wie einem ehrliebenden Soldaten wohl ansteht und gebührt erzeigt und verhalten ,dass sowohl hoch gräfliche Excellenz als wie ein sattsames Contentament ge=tragen alldieweilen aber derselbe sein Fortun zu Haus zu suchengedenkt und uns deswegen um seine Entlassung und Er=teilung eines ehrlichen Abschieds geziemend ersucht,so wir ihm auch nicht versagen als vielmehr. hierinnen gern will=fahren wollen gelanget demnach an alle und jede hoch und niedere Herren,Kriegsoffizier und gemeine Soldaten zu Ross und zu Fuss unser geziemend Ersuchen obsagtem Musketier nicht allein aller Orten frei,sicher und unverhindert Pass und Repassieren zu lassen,sondern auch ihm alle beförder=samen und geneigten Willen zu erweisen,das seind wir um einen jeden der Gebühr nach zu widern erbietig .Urkundlich unter unser und gemeiner Stadt Secretinsiegel

L.S.

§ 15 388

Pass einem Soldaten

Von tit hochlöb. General Grafen Fürstenberg Schw. Kreis Regt unter H. Hauptmann Unzen löbl. Regiment vel Compagnie zu Fuss etc wurdet hiemit vorzeigen dieses hierin quartier

ten Muskertiers namens N.N. sein gebührend Ansuchen nach N zu verreisen auf N. Tage Urlaub gebeten, dannenhero gelanget an alle und jede Herrschaften auch hoch=und niedere Herren Kreisoffiziere und zumalen gemeine Soldadesca zu Pferd und zu Fuss unser respective geziemendes Bitten ihme N.N. allderorten Orten unverhinderlich pass=und repassieren zu lassen, so jeden Stands Erfrischung nach wie zu erwidern Allenfalls erbietig seind. Urkund unser gemeiner hiesiger Stadt Gmünd gewöhnl. Secretinsiegel

§ 16

Patent wegen eines ausgerissenen Soldaten

Demanch gestern abends hiesig geworbene Musketiers N.N. von N.aus dem hochfürstlichen Stift etc gebürtig, pflichtvergessen ausgerissen, als haben wir fürweisere dieses N.N. Gefreiter und N.N. Musketier ihnen nach zu eilen und auf Betreten wieder anhero zu bringen Befehl gelangt, solchen nach an alle und jede Herrschaften, Obrigkeiten und ihre abwesend derer, nachgesetzte Beamte wie auch alle hoch und nieder Offizier des Stands Gebühr nach geziemenden Ersuchen im Fall sich obbenannter N.N. in dero Territorio betreten lassen sollte und mit Fürweisen dieses nicht gutwillig zurück und anhero kehren wollte, ihnen das sie selbigen auch mit Macht mit sich fortbringen möchten erforderlich an Hand zu gehen. Solches seind wir nebst Refundierung etwan darunter aufgehenden Kösten in dergleichen und anderen Begebenheiten herwideren erbietig ? unter vorgedrucktem unserer gemeinen Stadt Insiegel etc Bürgermeister und Rat

§ 17

Pass vel Attestatum einen ausgerissenen Soldaten

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd fügen hiemit zu wissen, demnach von der hochfürstl. zollerschen Dragonerregiments unter Hauptmann N.N. Compagnie hier im Quartieramten Christoph N. nach Rottweil zu verreisen auf 12 Tag Urlaub gegeben anjetzo aber über solche Zeit wohl einen Monat ausgeblieben als haben wir Fürweiseren dieses N. unter obig wohlermelten löbl. Kompagnie

bestellten Korporal sich allhie zu begeben und aufzusuchen, Befehl gelanget, solchen nach an alle hohe und niedere Herren Kreisoffizier und zumalen gemeine Soldadeska zu Pferd und zu Fuss etc unser respekttive ut supra L.S.

§ 18

Recepiss

Das Reportant uns sein aufgehabtes Schreiben zu recht überliefert, worüber mit nächsten die gebührende Antwort erfolgen solle, entzwischen ist ihnen dieses Loco ~~Recessive~~ Recipisse erteilt worden den 10. Mai 1698

Kanzlei zu Schw. Gmünd

389

§ 18

Recepis alio modo

390

Von hochgräfl. limburg. gaildorfschen Herrn Vogten zu Welzheim an Herrn Bürgermeister und Rat des Hl. Röm Reichs-Stadt Schw. Gmünd hat Reportant sein aufgehabt verschlossenes Schreiben zu recht eingeliefert, weilen aber dermalen wegen obhand vieler Geschäfte auf das Petitum nicht gratifizieret werden kann, solle nicht destoweniger ein solches ehnter Gelegenheit dahin abfolgen inter ~~im~~ loco recipisse hierüber zu erteilen sogleich anbefohlen werden...

Kanzlei allda.

§ 19

Hochzeitszettel

Dem hochwohl ehrwürdigen, edlen und hochgelehrten Herrn Michael Schleicher Stadtpfarrer und Landdekan allhier wird hiemit wissend gemacht, dass ein edler und wohlweiser Magistrat dieser des Hl. röm Reichs Stadt Schw. Gmünd N.N. und N. N. auf ihr geziemendes Ansuchen Hochzeit zu halten seines Orts Obrigkeit vergünstigt.

Actum Schw. Gmünd....

L.S. T Kanzlei allda

§ 20

391

Kundschaft zu einem erkauften jährigen Stier, Kalb etc

Vorweiser dies N.N. Gündscher Gmünd. Untertan zu N. hat von hie=

sigem Bürger und xx N.N. einen jährigen Stier,Kalb,welches er diesen ganzen Sommer und bisher in seinem Stall und gemeiner Waid gehalten käuflich erhandelt und weilen -Gott seis gedankt- nun mehr immer Jahr und Tag wenig erbliche Viehsucht allhier nicht vermerkt worden,kann dahero bedeut Stück aller Orten neben anderm Rindvieh sicher passiert und wohl geduldet werden.Urkund unter gemeiner hiesigen Stadt gewöhnlichem Insiegel

Kanzlei allda.

§ 21

Zins=und Reversbrief

Ich,N.N. Gastgeber zum N. und Bürger allhier zu Schw. Gmünd bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und all meine Erben,dass ich dem hochehrwürdigen ,edlen und hochgelehrten Herrn Joh. Michael Schleicher Ihlbl. et phil. wohl meritiert Stadtpfarrer und Landdekan dahier und seiner wohllöbl. Priesterschaft unserer Lieben Frauen Pfarrkirchen allhier und ihren Nachkommen aufrechtund redlich schuldig worden bei Tugend und guetlichen Gelter und bezahlen soll und will benammtlich einhundert und fünfzig Gulden in Müntz guter und gemeiner dieser Stadt Gmünd Währung,so sie mir zu sonderen meinen Nutzen getreulich bar vorgestreckt haben, also gerede und verspreche ich hiemit für mich und meine Erben obehochgedachten Herrn Stadtpfarrer und einer löbl. Priesterschaft oder ihren Nachkommen die benannte Summe Geldes solang wir es in Händen ~~einhaben~~-wie dann jederzeit Teil wann er will über k kurz oder lange Zeit selbige den andern ein Vierteljahr Frist vorhero wohlwiederum auf=und abkünden darf und m mag- jährlich auf St. Joh .Bapt. mit 7 fl 30 kr behörter Währung zu verzinsen und damit von Dato dieses Briefs über ein Jahr erstmalens anzufangen ,alles bei habhafter und nach dieser Stadt Gmünd Recht Angriff,Versätzt,Verpfand und Vergantung meiner 3 /4 Tagwerk Garten auf dem Kalten Markt zwischen Jakob Netzel Baders und weiland Georg Nehers Schmied hinterlassener Wittib Häuser und Gärten einerseits,anderseits aber Christian Schroppen,Fuhrmanns und Hans Georg Weitmann,Goldschmieds Garten gelegen,stossen oben an Hans Michel Rudolph Beckens

392

Krautländer und unten wieder an ersagten Weitmanns Gärtlein, so zinsfrei. ledig und eigen immer solang und viel bis mehr hochernannter H. Stadtpfarrer und eine wohllöbl. Priesterschaft oder ihre Nachkommen um Hauptgut all und jede verfallen und unbezahlte Zins samt Kösten und Schaden-da deren rechtmässig darauf ergehen wurde-völlig ver ghügt und contentiert in Kraft dies Briefs getreulich und ohne alle Gefährde.

Diesen zu wahren Unkund habe ich eingangs ernannten Hans X^ mit sonderem Fleiss gebeten und erbeten die edle, ehren feste, fürsichtige und wohlweise H. Sebastian Holzwarth des Rats und H. Georg Hebler, Stättmeister, beide Richter dahier, dass sie ihrem eigenen Insiegel-jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden-öffentlich hierher gedruckt haben, geben und beschehen auf St Joh. Bapt. anno Christi 1695

L.S.

Ueberschrift auf Zinsbrief

Hans N. Gastgeber und Bürger allhier zu Schw. Gmünd
15o fl Kapital wovon jährlich auf St. Joh. Bapt. anno
1696 erstmals 7 fl 3o kr Zins gefallen

gegen

H. Stadtpfarrer etc und einer wohllöbl. Priesterschaft
unser Lieben Frauen Pfarrkirchen dahier.

§ 23

Lehrbrief für einen Kaufmannsdiener

Ich, N.N. Kaufmann und Bürger in des Hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd bekenne öffentlich und tue kund männiglich mit diesem Brief als erschienen 1695 Jahr den 14. Monatstag Januarii Zeiger dieses Hans Georg Zoller, des ehrhaft und achtbaren H. ~~Georg~~ Johann Zollers, Tuchmachers und Bürgers an zu Marbach eheleiblichen Sohn zu Lernung der Kaufmannschaft mir als einen Kaufmann in Beisein Hans Balthasars Schleichers pro des Rats und Herr Hans Georg Stahlen, beide Kaufmänner und Bürger dahier 4 Jahr lang verliehen, verdingt und von mir dazu angenommen worden, mich auch heut dato aber gebeten, nachdem ersagte seine Lehrjahre sich vollendet und er sein Fortun anderwärts zu suchen bedacht sein möchte, dass ich ihm solch bei

mir erlernter Kaufmannschaft beglaubten Schein und Urkund sich derer seiner Notdurft nach haben zu gebrauchen geben und mitteilen wollte, dieweilen dann männiglich die Wahrheit zu befördern schuldig auch dem begehten Kundschaft nach habe zu gebrauchen geben und derselben denselben nit abschlagen sondern mitgeteilt werden solle, so sage und bekenne ich demnach auf mein bürgerl. Pflicht und Eid, womit ich demnach einem wohledlen Magistrat dieser Hl. Röm Reichsstadt Schw. Gmünd meinen gebietenden Herren und Obern verwandt bin, dass obgedachter Hans Georg Zoller verwichenen 1795

395

Jahrs den 14. Monatstag Januari zu Lehrung der Kaufmannschaft mir als einen Kaufmann im Beiwesen obbesagter beider H. Kaufmänner vier Jahr lang verliehen, verdingt und von mir dazu angenommen worden, dieselbe auch berührte Zeit über bei mir unausgestanden aufrecht und redlich ausgelernet mit die Gebühr nebst anderen Behörde nach Sitt und Gewohnheit derselben tugend=und gütlich entrichtet und bezahlt, inmassen dann derselben anheut dato von mir im Beisein obegemelter Herren Hans Georg Stahlen und H. Johannes Jauchert, beide Kaufmänner dahier, solch seiner Lehrjahre ledig und losgesprochen worden darauf auch mit meinem freien guten Wissen und Willen von mir abgeschieden.

So hat sich nicht weniger gedachter Hans Georg Zoller die Zeit und er also bei mir gewesen und gelernt, wie mir dann sonsten von ihm anders nicht bewusst aufrecht und redlich, frömmlich und wohl allermassen einem getreuen Lehrjungen gebührt verhalten.

Soll demnach allermänniglich denen er Hans Georg Zoller diesen offenen Brief fürbringen und zeigen wird geziemend bittend dieses seines redlichen Auslernens, Wohlverhaltens und Abschiedes wegen in günstigem Befehl zu haben. Dasbin ich um einen jeden der Gebühr nach zu verschulden erbietig. Deswegen ich zur wahren Urkund habe ich eingangs ernannten Hans Burghard Stahl mit sonder Fleiss gebeten und erbeten die edle ehrenfest fürsichtige und wohlweise Herren Johann Jakob Twinger und Herrn Georg Schedel, beide Oberstättmeister und Richter dahier, dass sie ihre eigenen Insiegel-jedoch

ihnwn und ihren Erben ohne Schaden-öffentlich an die=
sen Brieg gehängt haben,der geben und geschehen den
14.Maonatstag Januari nach der gnadenreichen Geburt
unsers Herrn und Seligmachers und einzigen Erlösers
Jeus Christus gezählt 1699 Jahr.

§ 24

Lehrbrief

Ich,N.N.,Bürger zu N. bekenne öffentlich und tue kund
männiglich mit diesem Brief als erschienen Hahrs zei=
gen dies N.N. weiland N.N. selig nachgelassener eheleib=
licher Sohn zu Lehrung des N. Handwerks mir als einem
Meister deselbigen in Beisein N.N. und N.N. von N.,bei=
der Verordneter und geschworener Achtmeister ermelten
Handwerks auch N.N. und N.N. gedachte N. verordnete
Pfleger-drei Jahr lang verliehen gedingt und von mir
dazu angenommen worden,mich auch heut dato aber gebeten,
nachdem ersagte zwei Lehrjahre sich vollendet und er
mittlerer Zeit solchem seinem Handwerk nach zu wandern
vorhabens sein möchte,dass ich ihm seines bei mir er=
lernten Handwerk glaubwürdig Schein und Urkund sich
derer seiner Notdurft nach gebrauchen habengeben und
mitteilen wollen,dieweil dann männiglich die Wahrhaft
zu befördern schuldig auch dem begehrenden Kundschaft
derselben nicht abschlagen,sondern mitgeteilt werden
solle,so sage und bekenne ich demnach auf meine bürger=
liche Pflicht und Eid,damit ich einem edlen und wohl=
weisen Rat dieser des Hl. Röm Reichs Stadt Schw. Gmünd,
meinen gebietenden Herren und Obern verwandt bin,des
obgedachten N-N. verschiedenes N. Jahr zur Lehrung des
N. Handwerks bei mir als einem Meister desselben in Bei=
sein obgemeldter beider Achtmeister 3 Jahr verliehen,
verdingt und von mir darzu angenommen worden,daselbige
auch berührte Zeit über bei mir unausgestanden aufrecht
und redlich ausgelernt,mit das gebührende Lehrgeld ,des=
gleichen der Zunft ihr gehörig Zunftgeld tugend und güt=
lich entricht und bezahlt,auch mit meinem freien guten
Wissen und Willen von mir abgeschieden,so hat sich auch
gedachter N.N. die zeithero unter der also bei mir ge=

397 wesen und gelernt wie mir auch von sonsten von ihme an=
ders nicht bewusst ist, aufrecht und redlichen Be=
lehrung gebührt verhalten , dabei auch in Zeit solche sei
ner Lehrung allhier Handwerksbrauch gehalten worden, als
dann auch das auch noch also gehalten wird und solchen
nach allermänniglich dene er N.N. diesen offenen Brief
fürbringen und zeigen wird, dienst und freundlichst Dien=
stes bitte ihme dieses seines redlichen Auslehrens wohl
erhaltenes und Abschiedens wegen in günstigem Befehl
zu haben, das bin ich um einen jeden der Gebühr nach dienst
und freundlich zu verdienen erbietig.
Zu wahrer Urkund habe ich obegenannter N.N. und mit ihme
wir Oberachtmeister und Mitmeister mit sonderm Fleiss erbe
ten fürsichtigen ehrsamsten und weisen....
L.S.

§ 25

Lehrbrief , so die Achtmeister eines abgeschworenen
Meisters Jungen zu geben pflegen

Wir, Peter N. und Hans N., beide verordnete und geschworene
Achtmeister und mit ihnen N. Meister des N. Handwerks, alle
drei Bürger zu Schw. Gmünd, tun kund männiglich mit die=
sem Brief als verschiedener N. Jahr Zeiger dies N.N.
von N. des N. Handwerks , Bürger allhier zu Schw. Gmünd
selig in unserm Beisein zu Lehrung des Schlosser=
handwerks 3 Jahr lang verliehen , verdingt und von ihme
angenommen worden, demnach aber gemelter N. kurz verschie=
ner Zeit aus diesem Jammertal tots verfahren, hat gedach
ter N.N. uns auf heut dato gebeten, nachdeme er solchem
sein Handwerk mittlerer Zeit nach zu wandern vorhabens
dass wir ihme seines redlichen Auslehrens , Wohlhaltens,
und Abscheidens glaubwürdiges Urkund mitteilen wollten,
bekenne demnach mit diesem Brief bei denen Pflichten
und Eiden , womit wir einen edlen , ehrsamen Rat dieser
des Hl. Röm Reichs Stadt Schw. Gmünd, unsern gütigsten
fürsichtigem gebietenden Herrn und Obern verwandt und zu=
getan, dass verschiedener Jahre gedachter N.N. obgedachten
N.N. seligen zu Erlernung des Schlosserhandwerks in un=
serm Beisein 3 Jahr lang verliehen, verdingt und von ihme
angenommen worden, dass selbig auch bemelten Zeit nach

× ehrbiblicher Sohn weil N.N. den Schlosser, auch Bürger ×

Handwerksbrauch aufrecht und redlich ausgelernt und erstatt ihm das gebührende Lehrgeld, desgleichen der Zunft ihr gehörig Zunftgeld tugendlich und gütlich bezahlt sich auch die Zeit unter N. bei ihm gewesen-wie unddenn sonsten anders nicht bewusst aufrecht ,redlich und frömmiglich und wohl wie auch einem frommen, redlichen Lehrjungen geziemet und gebührt erwiesen, es ist auch...

§ 26

398

Legbrief

Ich,N und N. zu N. bekenne öffentlich mit diesem Brief als die ehrenfeste und fürsichtigen, ehrsamen undweisen Herrn Bürgermeister und Rat gemelter Stadt N., unsere gute Freund, auf unser gebührlich freundliches Ansuchen ein Zinsbrief a N fl Hauptguts besagend und einem neuen mit Spagen umzogenen Schenkelladlein mit unserer beiden adeligen angeborenen Petschaften besiegelt von uns zu getreuen Händen bis auf unser sämtlich Wiedererfordern behaltweis in ihr Verwahrung genommen, dergestalt, da wir ohne unsere Erben solch Schenkelladlein samt derer darin verwahrten Hauptzins Verschreibung mitler Zeit von ermelten H. Bürgermeister und Rat wiederum erfordern wurden, da sie uns oder unsern Erben solch Schenkelschäckele samt der Hauptzinsverschreibung darinnen gegen Hinausgebung ihres deswegen uns zugestellten diesen Reversbrief am Dato gleichlautenden neben gebührender Quittung wiederum verfolgen und zustehen lassen sollen. Mit diesem sonderen Vorbehalt und Beding, dass ihnen Herr Bürgermeister und Rat-was der allmächtige Gott gnädigst verhüten wolle-solch Schenkelladlein und Hauptzinsverschreibung darinnen durch Gewalt, hahm. Raub, Brand, Plünderung oder Diebstahl andere Gefahr oder aber an ihme selbst in der Behältnus Schaden nehme und sie darum kämen, dass sie Bürgermeister und Rat uns oder unsern Erben mit nichten für Schaden zu stehen oder Antwort darum zu geben schuldig noch verbunden sein oder auch von uns oder unsern Erben darummen noch ohne Recht nicht angefordert werden sollen, in kein Weis noch Werk dann wie uns für uns und unsre

Erben solcher Fäll halber aller Anspruch und Anforderung jezo als dann und als jezo wissentlich in Kraft dies Briefs bester Form und was Rechtens so aus der .uros depositi zu gute kommen möcht samt den Rechten gemeiner Verzeichnis widersprechend auch sonst aller Behelf und Einred derer wir uns hiemit zu gebrauchen hatten gänzlich und gar verzagen und begeben haben getreulich und ohne alle Gefährde zu wahrer Urkund haben wir unser angeborne adelige Petschaft hierfür gedruckt und geben...

400

§ 27

Lösungsbrief um eine ererbte Wiesen

Zu wissen und kund getan seie männiglich mit diesem Brief allen denen so ihn sehen, lesen oder hören lesen nachdem die bescheidene N.N. und N.N. ,beide Bürger zu N. von weil.N.N. als ihre Ehewirtin und Schwieger sel.anderthalb Tagwerk Wiesen vor Eytigkofer Tor zwischen N.N. und N.N. gelegen erblich an und heimgefallen damit dann ihn jedes und dessen Erben jetzt und hinkünftigZei Wissenschaft haben möchten,welcher Teil an der berührten Wiesen ihm zugehörig und guter Freund,liebender Freundschaft und Einigkeit willen auch damit alle Weitläufigkeiten zwischen ihnen verhütet werden,also haben wir sie beide die bemelten anderthalb Tagwerk Wiesen der Richtschnur nach zugleich von einander in 2 Teil zerteilt und darum gelöst,al so dass gemelter A Teil das Oberteil und dann ihme B das Unterteil an bemelter Wiesen ein Los zugeteilt und heimgefallen,wie dann sie solche Wiesen dermassen sogleich verteilt und allbereit mit Marksteinen vereint versteinert und untersetzt ,dass also ihr jeder Gut Wiesen welcher Teil ihm gehörig und wessen er sich fürderhin zu verhalten und darnach zu richten haben wird und da sich über kurz oder lange Zeit zutragen und zubegeben wurde,dass gemelter ihr einer es seie welcher es wolle sein Teil Wiesen verkaufen wollte, oder würde,dass der nadere Teil oder dessen Erben die Losung so hoch das verkauft Gut ohne alle Verwei

gerung darzu haben und einander gestatten sollen,getreulich und ohne alle Gefährde zu wahrer Urkund sei dieser Brief 2 gleichlautende von einer Hand geschrieben und jedem Teil einer sich darnach zu richten habe und zugestellt,ob auch der ein verloren,verlegt oder sonsten ohnkräftig wurde,dass nicht destoweniger der andere Kraft und Macht haben soll,als wären sie noch beide bei der Hand.Geschehen und gegeben.... L-S.

401

§ 28

Lösungsbrief auf ein Haus

Ich,N..N, ,Bürger und N. zu Schw. Gmünd ,bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und alle meine Erben,nach dem geliebte Brüder Hans und Karl die N auch Bürgerallhier meine jetzt inhabende Behausung in dem Pfaffengässlein zwischen N.N. und N.N. Häuser gelgen,welche uns sämtlich von unserm lieben Vater Karl N. selig erblich anerstorben ,mir nur ein benmaste und leidentl. Summa Gelds brüderlich künftlichen gedeihen widerfahren lassen, dergestalt,dass ich oder meine Erben berührte Behausung widerum verkaufen wollte,dass gedachte meinelieben Brüder die Losung dazu haben sollen,hierauf gerede und verspreche ich für mich und alle meine Erben da über kurz oder lange Zeit mehr gemelte Behausung wir verkaufen sollten oder würden und ernannte meine lieben Brüder dieselbe zu sich lösen wollten,als dann ich und meine Erben schuldig und verbunden seien ihnen solche Behausu ng nach biederleutErkenntnus und dem Wert wie es selbiger Zeit verkauft darum sie dann auch miteinander losen und welchen sie oft gedachter Behausung in Los möcht werden einhändigen und widerfahren lassen sollen.

402

Wie wir ihm dann deswegen alle Losungsgerechtigkeit freiwillig und ungezwungen hierzu gegeben haben und gestatten wöllen ohne allein Befehl ,Ein=und Widerede deren wir uns hinwieder zu gevrauchen hatten getreulich und ohne alle Gefährde dessen zu wahrer Urkund seind kerbweis aufeinander geschrieben und jeder Teil einer demselben zugeleben wisse zugestellt worden.Der geben...

§ 29

Ledigzahlung einer Leibeigenschaft

Ich,N.N. von N. fürstl.württb Rat und Obervogt zu Blaubeuren,bekenne öffentlich und tue kund männiglich in Kraft dieses Briefs für mich und alle meine Erben und Nachkommen,dass Katharina Megelerin weil. Leonhards Nagels und Margarta Schifflerin beide sel. nachgelassenen eheleibliche Tochter der Zeit Wolf Mayers zu N eheliche Hausfrau mir mit der Leibeigenschaft zugetan und verwandt gewesen,aber auf ihr untertäniges Ansuchen hab ich sie derselben gänzlich entlassen und bemüssigt wie sie mich auch deswegen mit einer Summa Gelds zu einem guten Benügen befriedigt,hier meine ich sie und ihre Erben von Mannsund Frauenspersonen solcher mit zugetanen Leibeigenschaft halber für mich und mein ganz und gar Gut ledig,undlossage dergestalt,dass sie und ihre Erben wohl anderer Orten sich haushebig be geben daselbsten wohnen und bei anderen Herrschaften Schutz und Schirm begehren und annehmen mag,ohngehindert mein ,meiner Erben und sonsten männiglich als es getreulich und ohngefährt zu wahren Urkund und mehrerer Bekräftigung ,so hab ich mein angeboren Adel Insiegel -doch mir und meinen Erben in anderweg ohn Schaden- öffentlich angehängt an diesen Brief,der geben ist auf

L.S.

§ 30

Leitung einer Bürger in Urpheden

Damit ich mich dessen alles samt den Rechten gemeiher verzeichnis widersprechend ,wissentl in Kraft dieses Briefs bester Form rechtens gänzlichen Vorzügen und begeben habe und des nach mehreren Versicherung dieser meiner Urphed,so hab ich zu und neben mir obgenannten meinen günstigen Herren und Oberen eonem ehrsamen Rat der Stadt N. die achtbaren und ehrbaren N.N. und N.N. samt Und sonders um 300 fl und also ein jede Person umd 25 fl zu rechten Bürgen gesetzt,dergestalt und also

.da ich diese Verschreibung in einem oder mehr Punkten und Artikel verbreche und nit halten, auch mich sonsten ungebührl. mit Worten oder Werken erzeigen wurde, als= dann sollen die obgedachten Gebürgen schuldig sein, auf Ihren gedächtes eines ehrb. Rats erfordern einen Monat, den nächsten darnach mich wieder in Gefängnis und Verhaft zu stellen zum Fall sie aber das nit täten oder kunnten, so sollen sie von Stund ab nach Ausgang des bestimmten Monats ohne weitere Anforderung einen ehrsamen Rat 300 fl in Minz erlegen ohne allen Abgang oder Einred ,da auch ernannten Bürgern einer oder mehr mit Tod abginge soll und will ich in allweg in Monats= frist ein oder mehr so viel abgangen andere taugliche einem ehrsamen Rat annehmliche Bürgen setzen und das nit länger verziehen bei Pön und Straf wie obsteht u. wie die obgeschriebenen Bürgen alle samtlich undson= derlich bekennen in dieser Bürgschaft wie obsteht ,dass wir die mit gutem freien Willen und ohne Zwang haben angenommen ,gereden und versprochen, auch deroselben genug zu tun wahr und steht zu halten getreulich zu leben und nachzukommen ohne alle Ein=und Widerred bei Verpfändung all unserer Güter ,liegender und fahrender gegenwärtigen und zukünftiger alles getreulich und ohne Gefährde..... L.S.

404

§ 31

Pfründbrief

Wir Prior und Konvent gemeinlich des Predigerklosters in des Hl. Röm Reichs Stadt Schw. Gmünd gelegen, beken= nen öffentlich und tun kund mit diesem Brief für uns und alle unsere Nachkommen im Orden ,dass wir mit ein= helligem guten Wissen und wohlbedachtem Mut auch vor= gehabtem Rat mit den ehrwürdigen und wohlgelehrten H. N., gewesenen Pfarrherrn N.N. auf sein dienstfleissi= ges angelegtes Bitten und Begehren in Beisein auch mit Wissen und Willen des ehrsamen und weisen Herrn N.N. Stadtmeisters, als uns eres von einem ehrsamen Rat verordneten Pfleger, dann auch mit Wissen bewilli= gen in Namen und von wegen seines Mit-Pflegers des

405

fürsichtigen und ehrsamen und weisen H. N. , Bürgermei=
sters,so anderer ehrhafter Ursachen halber nicht zu=
gegen sein konnte und ferners des ehrwürdigen und wohl
gelehrten N.auch ehrsamen,achtbaren und bescheidenen
Herrn Magistri H. N.,dieser Zeit Pfarrherr allhier,
N.N. des Rats und N.N. Rotgerbers,als des obegenannten
Herrn N.nächsten erbeten Freund und Beistander über=
kommen seind und zu unserers Klosters besserer Nutz
willen ihme H. N. eines statten und unwiderruflichen
Kaufrechts und redlich erkauft und zu kaufen gegeben
unsers Gotteshaus Pfründ auf sein Leib allein sein
Leben lang und nicht längem in Gesundheit und Krank=
heit,also dass er bei und in unserm Gotteshaus über
unserm gemeinen Konventtisch mit aller Kost,Speis,Brot
und Wein so gut als wie Prior und Konvent solches selbst
haben und niesen,desgleichen,dass er Tag und Macht bei
uns sein Stuben,kalt und warm,auch eignen Kammer,wie
ihm vorher gezeigt und er deswegen mit uns einig wor=
den,haben niesen,gebrauchen und versehen werden,soll
allermassen und dergestalt wie andere unsers Ordens
Conventualen doch mit diesem besonderen Beding und
Vorbehalt,dass er im Fall über Tisch sein gewähnlich
Pfründ nicht konnte austrinken,guten Fug und Macht
habensoll den übrigen Wein in sein Gemach mit ihm zu
nehmen,desgleichen dass er sein Essen und Mahlzeit
versäumte,soll ihm sein Wein,soviel die Pfründkanten
vermag und das Brot auf sein Erfordern hernach unwei=
gerlich ausgefolgt werden und so die Herren Conventu=
alen ein Colloquium Trunk haben werden,soll er dazu
gleichfalls berufen und gefordert werden,wofern er
aber nach dem Willen Gottes liegenhaft und krank wur=
de,soll er aus der Kuchen wie ein anderer Kranker
Conventual gehalten und ihm ein aufwrtende Person,die
wie auch zum Speisen verbunden sein solle zugeordmet
werden und da er in solch seiner Krankheit,Schwachheit
ausserhalb unseres Klosters sich zu seinen Schwestern
einer tun wurde,sollen und wollen wir ihm alle Mahl=
zeit,seinen Pfründwein und Brot wie oben gemelt und
dann für den aufwartenden Person ein halb Mass Wein
und die Portion des Brots hinausreichen,desgleichen

den Schlüssel zu des Klosters Pforten,doch dass er zu gewöhnlicher Zeit ein=und ausgehe ,überantworten las=sen,dagegen hat er uns ein anbereite Bettstatt,wie er sie jetzo brauchet auf sein tödlich Ableben williglich einverschafft,auch bei Aufrichtung dieses Briefs 500 fl guter,genehmer,dieser Stadt N. Währung also bar zu unsernsichern Händen dargezählt und überantwortet,die wir auch also von ihm empfangen und in andern unsers Gottes Haus scheinbaren und kündlichen Nutzen verwen=det und angelegt ,derer wir dann ihme N.N. u nd wir deshalben seines Quittierens notdürftig kraft dieses Briefs bester Form rechtens hiemit quitt,frei,ledig und loszahlen lassen,sagen,gereden und versprechen hierauf für uns und alle unsere Nachkommen im Orden bei unserer guten,treuen und wahren Worten oft genann=ten H. N. alls dasjenige als obsteht mit Essen,Trinken aller Art,kalt und warm,soviel in diesem Brief spezi=fiziert nicht darvon ausgenommen treulich und richtig zu geben,folgen zu lassen und zu leisten ohne allen Abgang,Schmälerung oder Mangel und wofern wir und un=sere Nachkommen ein solches alles wie obsteht-welches doch Gott der Allmächtige gnädig verhüten wolle-nicht leisten würden oder kunnten oder was Verhinderung oder Zufall sich das begebe,so hat alsdann er N.N.,seine Erben oder wer sich dessen von seinetwegen billig an=zunehmen hat,vollen Gewalt und ergeben gut Recht uns an allen unsers Gotteshaus Renten,Zinsen,Gefällen, Gülten und Gütern,liegenden und fahrenden,gegenwärti=gen und zukünftigen,nichts ausgeschlossen,in und aus=serhalb der Stadt,als seie hiemit eingesetzt,ohnzwei=fellich Unterpfand mit oder ohne Recht,geistlichen und weltlichen anzugreifen und demselben was ihme be=liebt zu ihren Händen zu ziehen,dieselbe zu versetzen zu verkaufen oder sonsten in anderer Weg ihres Gefal=lens zu verkümmern und damit zu handeln und zu tun und zu lassen als mit ihrem eignen Gut,solang und viel bis ihm alle Mängel,darum sie Angriff hattend samt Kösten und Schaden ihnen das angriffhalber oder in anderer Weg aufgeloffen Erstattung geschieht,dar=vor solle uns unsere Nachkommen und unsers Gotteshaus

407

Güter wie obsteht nicht schirmen, lehen unsers Ordens noch andere geistliche Privilegien und Recht, wie die jetzo oder fürderhin erdacht und geordnet werden mögen, so uns einigerlei Gestalt hierwieder zu statten kommen könnte, derer wir dann uns allerwissentlich in Kraft dieses Briefs bester Form rechtens hiermit begeben und verziehen lassen wolle, alles getreulich und ohn Gefährde. Das zur wahren Urkund haben wir, Prior und Convent gemelt unser und unsers Ordens gewöhnl. Priorat und. Convent, desgleichen H. N., mehr gedeut, den fürsichtigen, ehrsamen und weisen H. N. Bürgermeister gebührendl. fleissig gebeten, dass er sein eigen Insiegel zu Bekräftigung obbeschriebner Ding für mich auch an diesen Brief gehäggt hat, welches ich N.N. beschehener Bitt wegen also beschehen sein-doch mir und meinen Erben ain allwegohn Schaden-bekanntlich bin, geben in des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd ....

L.S. L.S. L.S.

408

§ 32

Bettelbrief

Ich, N.N. der Zeit Schultheiss zu N. und mit ihm wir Richter des Stadtgerichts daselbsttun kund allermänniglich mit diesem Brief, dass auf heut dato, als wir gerichtweis beieinander versammelt gewesen, vor uns erschienen, weil unsers gewesten Mitinwohners N-N- selig und N.N, eheleiblicher Sohn N.N. genannt und uns fürbringen lassen, demnach er leider allerdings von Jugend auf mit der schweren Krankheit des hinfallenden Siechheit behaftet, solches auch in länger mehr bei ihm zunehmt und also dadurch verhindert, dass er seiner Handarbeit leider seine Leibsnahrung nicht mehr zu haben oder überkommen, sondern dass er nicht Hungers halber sterbe und verderbe, wollt den heiligen Almosen nachziehen und dasselbe von Haus zu Haus auch Person zu Person um Gottes Willen bitten mit Beschwerden suchen und bekommen möchte deswegen er aber Kundschaft der Wahrheit bedürftig mit Bitt ihm solches günstig zu erteilen, dann männiglich die Wahrheit zu befördern schuldig, also bekennen wir, dass obgedachter N.N. allerdings von Jugend auf mit obgezeigter schwerer Krankheit behaftet

deretwegen an alle und jeden was Würthen,Standes oder We=
sens sie seien unser gebührl. Bitten,sie wollen ihm N.N.
auf seinem um Gottes Willen Bitten mit ihrem Almosen was
einem jeden der Allmächtige ermahnet mitleidentlich steu=
ren und verholfen sein,das wird der allmächtige Gott einem
jeden zweifelsohne wieder richtig belohnen .Zu wahrer Ur=
kund habe ich obge,elten Schultheiss für mich und im Namen
eines ganzen ehrsamen Gerichts zu N. mit besonderem Fleiss
erbeten die ehrsamen und weisen Herrn N.N. aus N.,beide
Stättmeister und Richter zu N..dass die ihre eigenen In=
siegel.doch ihnen und ihren Nachkommen ohne Schaden-hier
angehenkt,der geben.....

409

§ 33

Prozess einer Gant allhier

Wann einer zu Schw. Gmünd Obrigkeit ein Unterpfand verschrie
ben,sonderlich eine Behausung und die Bezahlung nicht ver=
mög Briefs und Siegel beschieht,so mag der,so man schul=
dig die Behausung durch einen Stadtknecht allhier ein
Spehnen,das ist ein Spahn aus dem Unterpfnad schneiden.
Solchen Spahnen trägt der Stadtknecht 3 Freitag nachein=
ander dem Gericht für mit diesem Vermelden,es lasse der
Hauptschuldner den Inhaber des Unterpfands sein Haus samt
dero Zugehör um N. Gulden als sein verschrieben Unterpfand
aufbieten,alsdann wird dem Stadtknecht gesagt,er solle sol=
ches dem Schuldner zu Haus und Hof und unter Augen männig
lich anzeigen und auch das Unterpfand öffentlich
drei Wochenmärkt nacheinander aufbieten und feiltragen,
wann dann solches drei Gericht nacheinander beschehen,als=
dann durch den so man schuldig nun ein Gantbrief vor Ge=
richt angehalten,der ihm auch mit Recht erkennt wird,der=
gestalt,dass ihm solch Haus heimgesprochen,dass er mög
dasselbige in Beisein des Schultheissen und zweier Richter
verkaufen,versetzen und damit gefahren als seien freieige=
nen Güter jedoch denen so hievon wissentliche Alterszins
oder Schulden darauf haben an ihren Rechten nichtig benom=
men,folgens so wird dem Inhaber auf Begehren aus dem Un=
terpfand geboten...

410

§ 34

Quittung und Ablösung eines Zins

Ich ,N.N. ,Bürger zu N. bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und alle meine Erben,dass mir der ehrbar N.N. auch Bürger allhier die N. Gulden Zins ,so er mir jährlich auf N. Tag vor N. Gulden Hauptguts gerichtet auf heut Dato mit ernannten Hauptgut tugendlich und gütlich erlegt,bezahlt,abgelöst und zu meiner sichern Hand geantwortet,daran mich ganz wohl gegnügt hierum ich für mich und meine Erben undwer sonsten deshalben ferners quittieren notdürftig ist obermelter mir erlegten abgelöster und bezahlter N. Gulden Zins kraft dies Briefs quitt,frei ledig und loszahlen lassen u.sagen also dass nun hinfüro weder ich noch meine Erben auch niemals von unser wegen zu bemelden N.N. noch seinen Erben berührter mir abgelöster uns bezahlter Summa Gelds halber in ewige Zeit kein Zuspruch noch Forderung mehr haben suchen oder fürnehmen sollen und wollen mit noch ohne Recht in kein Weis noch Weg dann ich mich für mich und mein Erben dessen alles samt den Rechten gemeiner Verzeichnis widersprechend wissentlich mitin Kraft dieses Briefs gar und gänzlich vorzeigen und begeben haben getreulich und ohne Gefährde zu wahren Urkund.....

§ 35

Quittung in Pflegschaften

411

Ich N.N. weil N.N. Bürger zu N. seligen und nachgelassene ehrlicher Sohn bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und alle meine Erben,dass mir die ehrbare N.N. beide auch Bürger zu ge,elter N. als meine verordneten gewesenen Pfleger über mein väterliches und mütterliches Gut,dessen N. Gulden gewesen auf heut Dato alles ihres Einnehmens und Ausgebens vor denen Herren fünf Geheimen Räten ermelter Stadt N. auf recht und redliche Rechnung getan und daruaf solch mein väterliches und mütterliches Gut und Baumgarten darhinter in N. Gass gelegen-daran mir noch ein Viertel Teil gebühret-tugend und gütlich erlegt bezahlt und zu sicheren meinen Händen geantwortet auch sich der getragenen Pflegschaft gegen mit gänzlich

erledigt haben ,hierummen ich mich und für meine Erben obbesagte meine Pflegere alle ihre Erben und Nachkommen und wer sonsten deshalb ferners quittier und notdürftig oberwähnter ihrer getragenen Pflegschaft auch mir über= antworteten und bezahlten väter=und mütterlichen Guts kraft dies Briefs quitt,frei ,ledig und loszahlen lassen und sage also dass nun fürohin weder ich noch meine Erben auch niemand anders von unseretwegen zugemelt meinen Pflegeren,derselben Erben oder Nachkommen ob mehrberich= teten ihrer getragenen Pflegschaft ,auch nur bezahlten und überantworteten väterlichen und mütterlichen Guts halber in ewige Zeit kein Zuspruch noch Forderung mehr haben. suchen oder suchen oder fürnehmen sollen noch wolden,weder mit noch ohne Recht,in kein Weis noch Weg ,denn ich mich für mich und meine Erben dessen alles samt den Rechten gemeiner Verzeichnis widersprechend ,wissentlich mit und im Kraft dies Briefs bester Form rechtens gänzlich verziege und begeben habe dessen alles getreulich und ohne all Gefährde.Dessen zu wahrer Urkund gebeten und erbeten die wohledle feste,fürsichtige , ehrsame und wohlweise Herren N.N.,dass dieselbe ihre eigenen Insiegel-jedoch ihnen und ihrem Erben ohn Scha= den-öffentlich hierfür und aufgedruckt geben....

412

L.S. L.S. L.S.

§ 36

Quittung um eine verkaufte Schuld

Wir nachgenannte mit Namen N.N.,beide Bürger zu N. und als verordnete Pfleger weil. N.N. des älteren sel. nach= gelassenen Kindern bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen ,dass uns der bescheidene N.,auch Bürger allhier die N. Gulden Kaufschilling so er,N.N. uns mit Bewilligung eines wohledlen Rats all= hier um und für N. fl von uns ausser unserer Pfleg= schaft auf N. N. zu N .N. erkauft etc auf heut dato tugend=und gütlich erlegt ,bezahlt und zu unseren siche= ren Händen geantwortet hat etc daran uns ganz wohl be= gnügt,hierummen wir für uns und unsere Nachkommen ge= dachten N.N. alle seine Erben und wer sonsten deshalben

413

ferners quittieren notdürftig obberührte uns für die erkaufte Schulderlegten und bezahlten N. Gulden kraft dieses Briefs quitt,frei,ledig und loszahlen lassen und sagens also ,dass nun fürohin weder wir noch unsre Nachkommen ,auch niemand von unsrtwegen zu ermelten N.N. noch seinen Erben obgedachten unsern Schulden auch deren dafür bezahlten N. Gulden halben in ewige Zeiten keinen Zuspruch u.s.w. vide § 35

§ 37

Revers Legbrief

412

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm.Reichs Stadt N.bekennen öffentlich mit diesem Brief,dass wir auf freundliches Ersuchen und Begehren der edlen,festen N.N. zu N. unsern guten Gönnern und Freunden verpitschten Schenkel ~~und Schänkeln~~ Schächtele so mit ehrengedachter beider Junker adeligen geborne Petschaften verwahrt ,samt einem dareinliegenden Hauptverschreibung um N. Gulden Hauptguts zu unsern getreuen Händen und Verwahrung bis auf ihr sämtlich oder ihrer Erben Widerforderung be=haltweis angenommen mit dieser sonderbaren Eredition

414

....,dass wir ihnen oder ihren Erben zu welcher Zeit sie solches Schenkel ~~Schankel~~ Schächtele samt der darin liegenden Zins=brief wiederum erfordern werden gegen Herausgebung die=ses Reversbriefs und gebührende Quittung wiederummen liefern hinausgeben und zustellen sollen und wollen , doch dass uns-welches der allmächtige Gott gnädig ver=hüten wölle-solch Schenkelädlein und Brief darin durch Gwalt,Nahm . Gewalt, Plünderung,Diebstahl und andere Gefahr entwehrt worden oder an ihm selbst in der Behal=tung Schaden nehmen soll ,dass wir ihren gedachten Jun=kern oder ihren Erben vermög ihres Legbriefs mit nich=ten für solchen Schaden zu stehen Red und Antwort da=rummen zu geben schuldig noch verbunden sein sollen noch wollen in kein Weis noch Weg getreulich und ohn=gefährlich dessen zu wahren Urkund haben wir gemeiner Stadt Secretinsiegel hierfür u nd aufdrucken lassen...

L.S.

§ 38

Revers eines Zinsbriefs in Pflegschaften

Ich ,N. Bürger und N. zu N. bekenne öffentlich mit die=
sem Brief für mich und alle meine Erben als die beschei=
dene N.N. zu N.,beide auch Bürger allhier ,nur auf mein
fleissiges Bitten in meinen anliegenden Nöten N. Gulden
Hauptguts jährlich auf St. N. mit N. zu verzinden gelie=
hen und fürgestreckt und aber die darüber aufgerichte
und diese Revers am Dato gleich lautenden Hauptzinsver=
schreibung einen stetten Kauf besagt und Ausweis ,jedoch
mir und meinen Erben den Wiederkauf und Ablösung allein
zu lassen ,dass doch dessen ungeachte Pflegeren für sich
und ihre Nachkommen ihnen hiermit auch ausdrücklich bevor
Erben wann und zu welcher Zeit ein Jahr sie wöllen und
sonderlich aber so sie obberührte Hauptsumma halber be=
dürftig sein würden obgemelte Verzinsung wohl wieder
aufsagen ,abkünden und das Hauptgut samt dem Zins von
uns erfordern mögen,die wir ihnen auch so sieuns dieselbe
auf Ziel und Zeit wie hernach geschrieben steht aufkün
den werden ohn all Ein=und Widerede erlegen ,ablösen und
bezahlen sollen und wöllen,jedoch welcher Teil solche
Ablösung oder Aufkündigung also tun will,der soll esdem
andern ein Vierteljahr zuvor verkünden und ansagen und
sobald solche Aufkündigung also beschehen ist,solle ich
oder meine Erben mit Ablösung der Hauptsumma und Zins
auch Bezahlung uffgeloffener Kösten und Schaden einer
der nächsten darauffolgenden Vierteljahrfrist gänzlichen
gefasst erscheinen ohn allen Behelf,Ein=oder Widerrede
deren wir uns zugebrauchen hätten,getreulich und ohn alle
Gefährde zu wahren Urkund habe ich obgemelter N.N. mit
sonderm Fleiss gebeten und erbeten.....

§ 39

Reversbrief auf Bürgen gestellt

Ich N. zu N. sesshaft bekenne öffentlich mit diesem Brief
für mich und alle meine Erben als die Bescheidene N.und
N. zu N. beide verordnete Pfleger,weil N. zu N. selig
nachgelassener Kinder mit Bewilligung eines ehrbaren
Rats der Stadt N.mir auf mein fleissiges Bitten in mei

416 nen anliegenden Nöten und dass sich mein guter Freund N. zu N. als Bürg und Gewöhr für mich verschrieben und verobligieret N. Gulden Hauptguts jährlich auf St. N. Tag mit N. Gulden zu verzinsen geliehen und für mich gestreckt und aber die hierüber weisende und diesen Revers am Dato gleichlautenden Hauptzinsverschreibung.... So man ein Zinsgeld jährlich ablöst muss man also setzen: Und wiewohlen dieser Brief einen steten Kauf besagt und ausweist, so ist doch hierin ausdrücklich abgeredet und bedingt worden also dass ich oder meine Erben an gemelten N. Gulden Zins oder Hauptgut mit N. Gulden auf St. N. Tag künftigen Jahrs und von denen allwegen über ein Jahr jedesmal N. Gulden oder N. Orth mit N. Hauptgut bis zu ganzer Bezahlung obberührter N. Gulden ablösen, entrichten und bezahlen sollen und wollen.

§ 40

Revers eines Bürgerbriefs

Ich, N. Bürger und N. zu N. bekenne öffentlich mit diesem Brief, dass die ehrenfeste, fürsichtige, ehrsame und weise Herren Bürgermeister und Räte des Hl. Röm. Reichs Stadt N. mich auf mein gebührliches bittliches Ansuchen zu einem Bürger nachfolgenden Gestalten auf- und angenommenhaben, nemlich und also, dassich in ihrer Stadt

417 gleich einem anderen Bürger meine Hantierung und Gewerb mit Kaufen und Verkaufen auch in anderen Weg meines Gefallens unverhindert männiglich in allen Privilegien deren die Bürger allda fähig sein und sich zu gebrauchen haben treiben suchen und üben mag, auch von ihm gleich einem andern Bürger geschützt und geschirmt werden soll. Dargegen und zur Vergleichung solcher von ihnen mir getaner Vergünstigung soll und will ich ihnen H. Bürgermeister und Räte jährlich und eines jeden Jahrs besonders allweg auf N. zu rechtem Bürgergeld N. Gulden Münz genehmer zu ihrer Stadt Währung desgleichen ob von der röm. kaiserl. Majestät unserm gnädigsten Herrn und Ständen des Reichs ihrer Stadt ein Türkenschatzung aufgelegt wurde für dieganze Schatzung überhaupt N. Gulden gemelten Währung geben und unfehlbar bezahlen und so ich mittlerer Zeit bei ehrengemelten Herren Bürgermeister

und Rat Häuser und Güter kaufen werde, soll ich dieselben der Gebühr versteuern auch davon, wann ich das Bürgerrecht wieder aufkünden würde, die Nachsteuer sowohl als das Umgeld von dem Wein, so ich in meiner Behausung zu Gmünd austrinken würde, wie andere ihre Bürger geben, darauf hab ich auch ein Eid zu Gott und seinen lieben Heiligen geschworen, ihnen gleich anderen Bürgern getreu und gewehr zu sein, ihren Schaden zu ~~wahren~~warnen, Frommen und Nutzen zu fördern, nach allem meinem besten Vermögen und Verstand desgleichen ihren Geboten und Verboten wie und welcher Gestalt sie gesetzt, geordnet und hinfürogesetzt und geordnet werden, ohne allen Vorbehalt, Behelf und Ausred wie sie Namen haben oder unter was Schein dieselbe zu Beschönerung erdacht werden mögen, gehorsam zu geleben und nachzukommen, wie dann solches alles auch in dem Bürgereid ausdrücklich begriffen und verleibt ist, getreulich sonder allen Arglist und Gefährde. Des zu wahrer Urkund hab ich mein eigen Insiegel oder Petschaft öffentlich an diesen Brief gehängt und mich mit eignen Händen unterschrieben, der geben.... L.S.

418

Gewaltbrief

Wir mit Namen Peter und Valentin Cordan =Cordan, beide Gebrüder von Moli, Schönfelder Gerichts in Italien gebürtig tun kund und hiemit bekennen, nachdem wir in glaubwürig Erfahrung gebracht, welcher gestalten unser geliebter Vater, Nikolaus Cordan vor einem Jahr zu besagtem Moli in Gott selig entschlafen und nun dessen Verlassenschaft auf uns beide und unsere noch übrigen 2 Gebrüder Joannes et Leonhard Cordan arblich kommen tut, wir aber solcher Abteilung obliegender Geschäfte ferne des Wegs und anders in eigener Person nicht beiwohnen noch abwarten können, sondern hierzu einen anderen mit notdürftiger Gewalt und Vollmacht versehen sollten und müssen, dass wir hierzu den ehrhaft und achtbaren unsern freundl geliebten Vetter Matthias Cordan von besagtem Moli gebürtig an unser Statt als unser Pfleger und Vormünder verordnet, ihm unser Vollmacht und Gewalt geben und aufgetragen ....
Allermassen wir ihm hiemit wissentlich und in Kraft

419

dieses dieselbe also und dergestalten geben und auftragen tun, dass er zu ernannten Moli vor ordentlicher Obrigkeit dieses unsers väterlichen verlassenen Guts unsertwegen sich gebührend anmelden und legitimieren die Erbschaft cum beneficis inventorii antreten und mit unsern beiden Gebrüdern verteilen, die Schulden bezahlen unsere betreffenden beiden Erbsportionen zu seinen Händen nehmen, darum quittieren, damit contrahieren, handeln tun solle und lassen solle und wolle, als ob wir gegenwärtig selbsten tun sollten oder möchten.

Dieser unser Bevollmächtigter soll auch Gewalt haben, auf den Fall zustehender ehrhafter Verhindernussen und es sonsten die Notdurft erfordern wurde einen andern hierzu tauglichen Anwalt zu substituieren u. an gebührendem Ort namhaft zu machen da er auch eines weiteren oder mehreren Gewalts dann hierin begriffen notdürftig wäre oder dein würde, denselben wollen wir ihm hiemit am allerkräftigst und beständigsten dies vermög der Rechten und de stillo auch nach Landsatz und Ordnung geschehen soll kann oder mag auch gegeben haben und was also in unserm Namen mehr ermelter Gewalthaber oder dessen Subdelegierter Händler tun und lassen werde das versprechen wir genehm, steht, fest un unverbrüchlich auch sie derentwillen aller Bürde zu entheben und aller Dings schadlos zu halten, dergestalten jedoch, dass dieser unser Gewalthaber oder dessen Subdelegierter schuldig sein solle und wolle uns darummen auf jedesmalig Begehren inkünftig gebührende Rechenschaft zu geben.

Zur Urkund dessen haben wir unser eigenhändig unterschrieben und unser gewöhnlich Petschaften hiefür gedruckt gegeben und geschehen des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd den 21. Monatstag April Anno Christi 1699

420

L. S. N. N.
L. S. N. N.

Peter Cordan, Valentin Cordan

Das nun obgesagter Peter und Valentin Cordan Gebrüder ...oberwähnten Vetter Mathio Cordan in dieser Erbschaftssache diese Vollmacht und Gewalt mit unser Wissen also

gegeben und zugestellt haben wird hiemit auf beiderTei=
len geziemend Bitten unter gemeiner allhiesiger Secret=
insiegel attestiert.
Actum Schw. Gmünd den 21.April 1699

Bürgermeister und Rat

Folgt der lateinische Text obiger beiden Urkunden

421
422
423

Gewaltbrief

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm Reichs Stadt Schw.
Gmünd tun kund und hiemit bekennen, nachdem von dieses
hochlöbl. Schw. Kreises beider Herren ausschreibenden Für=
sten hochfürstl. Gnaden Durchlaucht eine allgemeine Kreis=
versammlung auf den 23.Martinii anno 1693 in des Hl. Reichs
Stadt Ulm anzustellen gnädigst beliebt und wir zu dero
selben dem Herkommen gemäss gleichfalls berufen und ein=
geladen worden, ~~dem Herkommen gemäss~~, dass wir hierzu den
edlen und hochgelehrten H. Joann Melchioren Kolb...
unsern Ratskonsulenten an unser Statt abgeordnet, ihm unser
Vollmacht und Gewalt gegeben und aufgetragen haben...
Allermassen wir ihm auch hiemit wissentlich und in Kraft
dieses dieselbig also und dergestalten geben und aufgetragen
~~haben~~ tun, dass er Inhalt seiner Instruction bei dem hoch=
löblichen Kreisdirektoris von unsertwegen sich gebührend
anmelden und legitimieren, auch was unser notdürftig ist
fürbringen, alles und jedes was dies Orts zu des gemeinen
hochlöbl. Kreisesbestem Nutzen und Wohlfahrt Gedeihen
kommen und erwünschlich sein mag, handeln votieren und
richten und verabschieden helfen solle und wolle als wir
Gegenwärtiges selbst tun sollten oder möchten. Dieser un=
ser Delegatus solle auch Gewalt haben, auf den Fall zu=
stehender ehrhafter Verhindernussen und es sonsten die
Notdurft erfordern wurde, einen andern hierzu tauglichen
Afteranwalt zu substituieren und an ge ührenden namhaft
zumachen. Da er auch eines Weiteren oder mehreren Gewalts
dann hierinnen begriffen bedürftig wäre oder sein würde,
denselben wollen wir ihm hiemit am allerkräftigst und be=
ständigsten das vermög der Rechten und de Stylo beschehen
soll kann oder mag auch gegeben haben und was also in

424

in unserm Namen mehr ermelter Gewalthaber oder dessen Subdelegierten handlen tun und lassen w erden, das Versprechen wir genehm statt fest auch die derenthalben aller Bürde zu entheben und allerdings schadlos zu halten.

Dessen zur wahren Urkund haben wir unser Stadt Secret insiegel hierauf drucken lassen, so geben und beschehen den 2. Nonatstag April 1653 Jahrs

425

§ 43

Zins-und Reversbrief

Simon Kuttlers, Wagners und Bürgers allhier zu Schw. Gmünd pro 50 fl Kapital wovon jährlich auf St. Jakobi Apostoli und anno 1700 erstmals 2 fl 30 kr Zins gefallen
gegen
tit. Herrn Stadtpfarrer, einer löbl. Priesterschaft und deroselben Herrn Pflegeren der Armen Seelenbruderschaft zu unserer Lb. Frauen etc
...

Ich Simon Kuttler, Wagner und Bürger allhier zu Schw. Gmünd bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und meine Erben, dass ich den hochwürdigen, edlen und hochgelehrten H. Michael Schleicher....Stadtpfarrer und Landdekan allhier und einer löbl. Priesterschaft zu unserer Lb. Frauen Pfarrkirchen und deroselben H. Pflegern als Vorgesetzten der sog. Armenseelenbruderschaft allda und deren Nachkommen aufrecht und redlich schuldig worden bei tugend= und gütlichen Geldern und bezahlen soll und will bekanntlich 50 fl in Münz güter genehmer dieser Stadt Gmünd Währung, so sie mir mit Wissen und Bewilligung eines wohledlen Magistrats allhier zu sonderen meinem Nutzen getreulich bar vorgestreckt haben, als und verspreche ich hiermit für mich und meine Erben obhochgedachten H. Stadtpfarrer, einer löbl. Priesterschaft und deren H. Pfleger o oder ihren Nachkommen, die benannte Summa Gelds, solang wirs in Händen, so wie dann jeder Teil, wann er will über kurz oder lange Zeit selbige den andern in Vierteljahrsfrist vorhero wohl wiederummen auf und ankün=

426

den darf und mag, jährlich auf St. Apostoli mit 2fl 30 kr gehörter Währung zu verzinsen und darmit von Dato dies Briefs über ein Jahr erstmals anzufangen alles bei habhafter und nach dieser Stadt Schw. Gmünd Recht Angriff, Versatz, Verpfänd und Vergantung meiner anderthalb Tagwerk Wiesen unter dem Vogelhof zwischen Seb. Deblers, Drehers und Hans Georg Kobels, Kreuzmüllers Wiesen gelegen, stossen oben an das Vogelhofholz und unten an den gemeinen Graben und Weg, so zinsfrei und ledig und eigen, jeder solang und soviel bis er hochernannten H. Stadtpfarrer, ein löbl. Priesterbruderschaft und deren Herrn Pflegern oder ihre Nachkommen und Hauptgut alle und jede verfallen und unbezahlten Zins samt Kösten und Schaden-da derer rechtmässig darauf ergehen wurden-völlig vergnügt und contentiert in Kraft dies Brief getreulich und ohn all Gefährde. Dessen zur wahren Urkund habe ich mit sonderm fleiss gebeten und erbeten, die edle, ehrenfeste, fürsichtigen und wohlweisen Herren Johann Jakob Twingert und Hans Georg Schedel, beide Oberstättmeister und Richter allhier, dass sie ihre eigenen Insiegel-jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden -offentlich hierfür und aufgedruckt haben....., geben und geschehen zu...

§ 43

Gewalt

Ich, N. N., weiland N.N. selig nachgelassene Wittib Bürgerin zu Schw. Gmünd, bekenne öffentlich mit diesem Brief, nachdem gedachter mein lieber Hauswirt, seliger hin und wieder Schulden hinter ihme verlassen, die mir nunmehr erheischende Notdurft nach zu erfordern und einzubringen von nöten und aber ich solches obliegender Geschäft ferner deswegs und anderer Ungelegenheit halber selbsten eigener Person nicht verrichten kann, dass ich demnach in Kraft dieses Briefs bester Form rechtens wie das an allen Orten und in allen Richten und Gerichten, geistlichen und weltlichen, auch wohl Landsgebrauch, Satzung und Ordnung zum zierlichsten und beständigsten geschehen soll und kann und mag mein vollkommen Mandat und Gewalt übergeben habe.

427

Tue das hiemit wissentlich und in Kraft dies Briefs, dem ehrbaren N.N. ,Bürger allhier also und dergestalt die erin meinem Namen und von meinetwegen an die Ort und Ende alida man ermielten,meinen Ehewirt selig schuldig ,welche Schulden mir jetzund gebühren,vermög eines bei seinen Händen habenden Auszugs sich verfügen,die Schulden erst in der Güt empfangen,darummen quittieren und um Besieglung bitten soll und mag auf den Fall aber die Bezahlung von einem oder mehr Schuldner anmit erfolgen wird.....

428

§ 44

Attestatum ehrlicher Geburt

Wir,Bürgermeister und Rat des Hl. Röm Reichs Stadt Schw. Gmünd urkunden hiemit in Kraft dieses Briefs, dass vor uns kommen und erschienen ist der ehrhaft und bescheidene Mann Wolfgang Fürstdorfer,unser Beisitz und Landfuhrmann aus der Filial Leibelfingen im Land ob der Enz gelegen,gebürtig und uns gehorsamlich ersucht,wir ihm ,sein Eheweib und Kinder gegen der Gebühr zu Bürgern auf und anzunehmen,grossgünstig geruhen möchten,alldieweilen er aber zur Erlangung dessen eines glaubwürdigen Attestati ehrlicher Geburt und dass er mit Leibeigenschaft niemand verwandt,also keinem noch irgendem Herrn zugetan seie bedürftig,wäre auch ihm anders nicht als wann er solche von seien Obrigkeit, worunter er geboren ,einbringen werde die Vertröstung zu dem suchenden Bürgerecht in uns anvertrauter Stadt gegben haben da man hero er entweders in eigener Person oder durch Schreiben solch sein Geburt und Lehenbrief ,auch Attestatum,dasserniemand mit Leibeigenschaft zugetan seie,einzuholen entschlossen und um glaubwürdige Zeugnisse ,dass wir unter berührter Conditionalis ihme ,seinem Eheweib und Kindern wirklich die Vertröstung zu dem Bürgerecht gegeben gehorsamlich ersucht.Als haben ihm diese sein geziemendes/ Bitt nicht abschlagen,sondern dies Loco Attestati desto sicherer und schleuniger zu seinem Intent gelangen können unter vorgestellten unsern gewöhnlichen Kanzleisecret-doch

inanderweg ohne Schaden-verfertigter erteilen wol=
len,so geschehen und gegeben den 9. Juli 1699

429

§ 45

Caution

Wir mit Namen Peter und Josef Fischer,Gebrüder,beide
Goldschmied und mit ihnen ich,Susanna Fischer und meine
5 Kinder,namens Maria,Antoni,Georg,Michael,Kaspar Fi=
scher,alle Bürger und Bürgerin allhier zu Schw. Gmünd
tun hiemit für uns und sämtliche unsere Erben kund und
bekennen demnach ein wohledler Magistrat löbl. Hl. Röm
Reichs Stadt Schw. Gmünd unser hochgeehrte,gebietende
Herren und Obere...anheut zu endgesetztem Dato auf
unsere geschehen geziemendes Anbringen,was massen unser
respektive Bruder und Stiefsohn Johannes Fischer vor
14 Jahren sich in die Fremde und in specie nach Rocken
dorf in Ungarn begeben uns seithero aber von ihm eini=
ge Nachricht ,ob er noch beim Leben oder tot sein möch
te nicht worden zumalen auf vielfältiges genau und flei
ßiges Nachforschen weder er,Johannes Fischer,noch
seiner Familie das geringste zu erfahren gewesen und
dannenhero dafür halten wollen,derselbe alldorten ohn
Leibserben werde Tod verblichen sein und hier auf ein
geweste Bitte uns bemelden unseres Bruders und Stief=
sohns Johannes Fischer allhier hoffende Erbsportion
und Vermögen so bishero unter Vormundschaft Verwal=
tung gestanden und die Summa des Rezess bis jetztmals
abgelegter Rechnung an Kapitalien darvon verfallenen
Zinsen ausstehenden Jahrzielern und barem Geld etc
sich in tot ad 670 fl beloffen,gegen leistender genug=
samer Caution womit unser respecto Bruder und Stief=
sohn Johannes Fischer,im Fall er noch beim Leben oder
von ihm rechtmässige Erben hinterblieben und vorhan=
den seie ,die oder er wohl selbst solches sein Ver=
mögen über kurz oder lang zu erheben suchen würden ,
sowohl um nächsterwähntes uns zu 8. Hauptteil zu
scheidendes Vermögen ad 670 fl als davon von jetzo
an bis dorthin gefallene jährliche Abzins- von jedem
fl des Jahrs 2 Groschen oder von Hundert fl 5 fl-

430

gänzlich und allerdings versichert und schadlos sein möchte ,zu eigenem Handeln und Genussbrauch und zwar unser jedem nach Erbschaftsweis einen Achtteil aus= folgen und einliefern zu lassen jetzt angeführten un= sern Petitio und Gesuch unter folgender Condition und massgebl.defferieret und willfahret im Fall wir nicht allein um abgeschriebene Hauptsumme wann und dann die unserm respekte Bruder und Stiefsohn ,Jo= hannes Fischer oder dessen etwa hinterlassenen recht= mässigen Erben extradieret und ausgefolgt werden müssen, sondern auch von Dato dieses für alle künftig davon fallende Zins oder ertragende Nutzbarkeit mit Renun= tiation und Verzeihung des Benficii ordinis excusi= onis restituionis soli ? mali non numerata pecunia und aller anderer rechtlicher Behelfen und Einreden, wie die immer seien oder erdacht und vorgeschützt werden möchten und konnten füreinander in solitum ste= hen,das ist ein jeder aus nicht nur für seinen wirk= lichen bekommenden achten Teil sive pro quota veril und bis dorthin darvon ertragenden Abzug ,sondern für die ganze und völlige Summe oder alle 8 Twil der 670 fl samt allen davon gefallenen Pensionen sich verbündlich und zu Selbschuldnern machen und da beinebens gleicher= gestalten dafür auch all unser so gegenwärtig als künftig Hab und Gut,so jetzt als dann und dann als jetzt generaliter et specialiter hypotheciren und verpfänden wurden.

431 Dass wir jetzt erwähnte Cnditiones nicht allein in al= lem und jedem wie nächst vorgelautet einzugehen uns darzu verbindlich zu machen und realiter zu prästieren beliebt,sondern auch solche mit gebührendem gehor= samen Dank acceptiert und angenommen haben also und dergestalten,dass wir uns sowohl sämtlich als ein je= der aus uns auch sonderheitlich sich hiemit und in Kraft dieses nicht nur für seinen achten Teil ad 83 fl 45 kr zu und die ertragende Pension ,sondern um die völlige Summe der 670 fl mit wohlbedachtlicher Re= nuntiation & aller und jeder vorerwähnten ? respective Beneficien und Exceptionen auch wie die sonsten weiters sein und ersonnen werden mögen in solidum obligieren

und uns zu Selbschuldnern machen,als wann ein jeder aus uns dieselben allein gänzlich empfangen ,genutzt und genossen hätte,dafür solchen massen auch all unser ge=genwärtiges und zukünftiges Liegendes und fahrendes vermögen ,nichts davon ausgenommen ,zu einem wahren , rechten Unterpfand samt und sonders hypothesieren und verpfänden tun in der allerbesten und verbindlichsten Form ,Weis und Gestalt als das von rechts und hiesige Stadt Gewohnheit wegen immer beschehen solle. Zu wahren dessen haben wir uns nicht allein und ein jedes sonder=heitlich mit eigener Hand unterschrieben ,sondern auch mit sonderlichem Fleiss gebeten ,die edle,ehrenfeste fürsichtige und wohlweise Herren Jakob Twinger und Herr Nikolaus Kucher,beide Oberstättmeister und Richter allhier ,dass die ihre eigenen Insiegel-jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden -offentlich hierfür und auf=gedruckt haben,geben und geschehen Schw. Gmünd......

§ 46

Abschied vor einen Lakaien

Ich .N.N., des fürstlichen Stifts N.Dech.et Statthalter urkunde hiemit ,dass Vorweiser dieses N.N. von N. gebür=tig seines Handwerks N. vier Jahre bei mir gedient und sich in solcher Zeit fromm ,ehrbar ,getreu und solcherge=stalt verhalten,dass ich mit ihm wohl vergnügt sein konnte.Weil er aber sein Glüch weiter zu suchen vorha=bens,als habe ihm gutwillig meinen Diensten entlassen, und ihm zu seiner Befriedigung gegenwärtigen Abschied unter meiner Hand Unterschrift und fürgedrucktem Insie=gel erteilt,der geben ist zu N. den 10.Juli 1701

Melius

Melius

Ich ,N.N. der röm. kaiserl. Majestät ..urkunde und be=kenne hiemit kraft dies ,dass Vorweiser ,der ehrbar und bescheidenen N.N. gebürtig zu N. aus Bayern bei mir 4 Jahr lang für einen N. und Lakai gedienet und sich während der Zeit anders nit als ehrlich ,getreu ,fleißig redlich und dergestalten wohl verhalten hat,dass ihm in meinen Diensten gern noch hätte stehen und haben

möchten ,alldieweilen er aber sein Glück und Fortun anderwärts auch zu versuchen willens ist und nun Ent= lassung und Erteilung einer glaubwürdigen Attesta tion seinen wohlgeleisteten Diensten halber in Unter= tänigkeit gebeten,als habe ihm solches keineswegs weigern ,sondern vielmehr gegenwärtigen Abschied der Wahrheit zur Steuer willig und gern erteilen wollen. Gelanget demnach an jedermänniglich wes Stands und Dignitatem die seinen respecta Dienst und freundlich Ersuchen obgemeltem N. bestens recommenadieret seie und ihme zu seinem ferneren Promotion aller beförder= samen guten Willen erweisen zu lassen ein solches wird er dankbarlich erkennen und ich werde es um einen jeden Stands Erforderung nach hinwiederummen zu de= merieren geflissen sein. Gestalten mich neben meiner angeboren gewöhnl. hiervor gedruckten Petschaft eigen= händig unterschrieben geben....

434 ......

§ 47

Recess der Landsuntertanen
und
E.E. Magistrats der Stadt
Schw. Gmünd
de anno 1706
nebst §48

Notariatsinstrument in eod casa et
anno

NB.

Bargauer Amt	59	Bauern,52 ja,6 nein,1 gar nichts
Bettringer Amt	62	" 33 ja,28 " 1 " "
Spraitbacher A.	83	" 57 ja,25 " 1 " "
Igginger Amt	61	" 56 ja 5 " -

haben also von den 4 Ämtern in allen und von 265 Bauern

den Recess angenommen	198
nicht angenommen	64
wieder angenommen noch nicht	3
Summa	265

435

Zu wissen seie hiemit,demnach die röm. kaiserl. Majestät dem nunmehro abgeleibten H. Reichsprälaten zu Elchingen

in Sachen der Bürger und Bauernschaft des Hl. Röm Reich s Stadt Schw. Gmünd als Impectranten eines sodann ehrsamen Rats= Magistrats daselbst als Impectranten ,andernteils Puncto diversorum gravaminum allergnädigst aufgetragene kaiserl. Comission auf die beiden kreisausschreibenden Fürsten in Schwaben,nämlich des Herrn Bischofen zu Constanz ,hochfürstlichen Gnaden und des Herrn Herzogs zu Württemberg,hochf. Durchlaucht kraft erteilten kaiserl.Recripts und Vollmacht vom 19. Febr.anno 1704 dahier allergnädigst transcribieret haben,dass höchstermelte dieselbe das ganze bei obgedachter vormäliger Commission vorgeweste Werk zumalen auch der Landsuntertanen ihre Strittigkeiten welche von wohlgedachtem Herren Prälaten zu Elchingen im Jahr 1700 ad Recessum gebracht,selbiger aber aus erheblichen Ursachen a cäsario Majestate nicht confirmiert und ratifiziert worden,ferner untersuchen und trachten sollen,damit das schon so lange anhaltende Ohnwesen einstens abgetan und die Stadt in alt ruhigen Friedensstand restituiert anbei aber der fälligen Sach Relation cum sententis et rationibus decidenti an den kaiserl. Reichshofrat eingeschickt eingeschickt werden möchte .Höchstermelter Kreis ausschreibende Fürsten auch der kaiserl. Majestät zu alleruntertänigsten Ehren und der gesamten Interessenten ihrem besten solch allergnädigst aufgetragene Commision sich unterzogen und durch dero anhero geschickte bevollmächtigte Subdelegatos nach untersuchtem und verglichenen Streitigkeiten zwischen der Gmündschen Bürgerschaft und dero Magistrat,auch der Gmündschen Landsuntertanen alt und neue Klagen contra Magistratum angehört,zumalen all von vorigen Elchischer Commission verhandeltes nochmäliges Durchgangenes und Untersuchtes daraufhin Via amicabilis compositionis tentiert und endlich nach gepflogenem mehrfältigen Conferenzien und Deliberationen mit E.E. Magistrat sowohl als dero Landsuntertanen auch Zuziehung der hierbei guter Massen interessiert Gmündsche Herrschaft ,nemlich der allhiesigen geistlichen Stiftungen durch die Gnade Gottes die strittige Puncta ausser zweien Punkten nemlich den Punkt [illegible] der frohen so ad referendum et decidendum ausgesetzt mit allseitigem Consens und Belieben in Güte beigelegt und verglichen worden.

436

Als ist zu Festhaltung und künftiger Nachricht gegenwärtiger Recess jedoch mit ausdrücklich. Vorbehalt der kaiserlichen allerhöchsten Ratificattion darüber zu Papier gebracht und darin von Punkten zu Punkten der beschehen Vergleich beschrieben worden und zwar .

1. so sollen anforderist alle vormaligen Misshelligkeiten und was occasione derselben etwan sowohl von Seiten der Herren Impetranten als Impetrante dusamte processe vorgegangen völlig vergessen, tot und ab, im Gegenteil aber zwischen E.E. Rats und den Landsuntertanen gutes Vertrauen retablieret und confirmiert sein, wiedann die Landsuntertanen gegen E.E. Magistrat als ihr von Gott und kaiserlicher Majestät vorgesetzte Obrigkeit allgeziemendes Gehorsam und Respekt jederzeit zu tragen, deme versprechen E.E. Magistrat hingegen dieselbe wie einer christlichen Obrigkeit gebührt zu liebe und zu schützen, zumalen sie wegen vormals an kaiserl. des Hofrats ge- nommenen Revertus halber nichts in Vergüten entgelten zu lassen nicht weniger zugesagt

437 Nebst deme

2. solle es bei demden 21.Juni anno 1690 E.E. Magistrat allhie und dero Landsuntertanen errichtet auch a Caesaria majestate allergnädigst confirmiert Dillingschen Recess an allen seinen Punkten ausser dem die Fronen betreffend derentwegen unterdessen neuer Streit entstanden sein unabgeändertes Bewenden haben und demselben von beiden Teilen stricte nachgelbt werden.

3. Was aber die ermelte Fronen betreffend, so seind forderist die Gotteszellschen Untertanen vermög eines der kaiserlichen Commission vergelegten und und der kaiserlichen Majestät Leopoldo primo glorwürdigsten Angedenkens den 12. Okt. 1659 confirmierten Vertags vonallen Fronen gegen die Stadt Gmünd völlig exempt und befreit, die Untertanen zu Bargau und Weiler in den Bergen hingegen als welche zu angemessen Fronen gegen hiesige Stadt sich jederzeit unweigerlich verstanden und noch dato darzu verstehen sollen auch für und dergleichen ahngemessene Fronen prästieren E.E. Magistrat aber solche Moderate und solchergestalten exigieren, damit diese arme Untertanen auch ihr eigen Geschäft darbei versehen und bei häuslichen

Ehren erhalten werden können.
Was aber die übrigen Landsuntertanen ausser obigen concernirt betrifft, so ist zwischen denenselben und E.E. Magistrat der Fronen halber einen völligen Vergleich zu treffen der Ursachen schwer, ja unmöglich gefallen, weilen eines Teils der impectrantischen Bauernschaft vermög producierter Kauf=und Bestandsbrief auch anderer Dokumente von allem und jeden Fronen gegen die Stadt Gmünd frei und ledig sein wollen, andernteils aber E.E. Magistrat eine Possesionem longevam pro immemorialem vorgeschätzt und mittels vor= gelegter Stadtrechnung als worin das Geld so einem jeden Froner zu Ergötzlichkeit gereicht worden, eingetragen ist, von dreissig, vierzig bis hundert Jahr dargetan, dass ermelte Landsuntertanen jederzeit und bis in Anno 1700, da ihnen von der Elchischen Subdelegationskommission-unwissendmit was Recht-Inhibition getan worden, der Stadt ungemässen Fronen und Dienst getan haben, damit aber gleich woher die= ser Fronen halber als welche neben anderen eine der vornehm= sten Motiven der a parte impetrantium am kaiserlichen Hof formierten Klagen und ausgewirkten Commission mit gewesen bis auf weitere kaiserliche allergnädigste Verordnung et= welche Vereinigung Und Richtigkeit getroffen, mithin als sonst etwas besorgende Weiterung vorgebogen werden möchte bis auf einlangende anderwertige kaiserliche Resolution zwischen E. E. Magistrat und denen Gmündschen Landsunter= tanen Salvis tamen cujus partis juribus dieser Interimsver gleich gemacht worden, dass bis dahin ein jeder Landsuntertan hiesiger Stadt jährlich mehr nicht denn 2 Fronen, nemlich ein ganzer Bauer mit einem Wagen, ein halber Bauer mit einem Karren oder 2 Halbbauern zusammen mit einem Wagen, ein Söld ner, aber, so mit keinem Zugvieh versehen, mit der Hand auch 2 Fronen gratis und ohne einige Entgeld, jedoch solcher ge= stalten prästieren solle, dass, das dafern die Stadt in ei= nem Jahr nicht aller Fronen benötigt wäre, die übrigbleibenden des folgenden Jahres weder zu Geld geschlagen noch nachgeholt, sondern denen ungefronte Bauern solchenfalls nachgelassen und geschenkt, anbei solche Fronen nicht zu anderen priorum corporem oder privatorem Dienst, sondern allein zu gemeiner Stadt Nutzen geleistet, nicht weniger auch solche opera rusti ca nicht derzeit des grössten Geschäfts als Heuet, Ernt und

438

dergleichen exigieret ,sondern wo möglich zugewartet wer=
den solle bis solch Geschaäft vorbei seie.

4. Wegen Bezahlung der bei hiesiger Stadtkammer haften der alt
und neuen Passivschulden und auggeschwollenen Zinsen ereig
nete sich ratione destentierten Vergleichs gleich
falls nicht wenige abstacula als bei vorigen Pünkten an=
erwogen die Impetranten zu Concurrenz dieser Schulden
umso weniger sich anfangs verstehen wollten als ihnen a
parte magistratus vermittels Vorlegung autentischer Kapi=
talbrief und Obligationes in Notfällen auch mit Vorwissen
und Einwilligung der Bauernschaft augenommen oder zu laute
Reichskreis und Kreisprästatis verwandt worden sein, hinge
gen von Seiten der Stadt regeriert wurde,dass solche Kapi=
talbrief per jejuriam temporum meistenteils verloren gegan
gen,die wenige noch vorhandenen aber deutlich erweisen tät
dass diese Kapitalien zu gesamter Stadt- worunter auch
Sachti die Landschaft als Untertanen begrüssen wäre-Nutzen
und Besten auggenommen worden ist, über alles dieses aber
aus denen Stadtrechnungen erweislich ,auch sondten notori
seie,dass sie gesamte Landsuntertanen an denen von dem Magi
strat ausgeschriebenen Schatzungen zu Bezahlung obiger
Zins und Ablösung der Kapitalien ab antique et immemoriali
tempore jederzeit ihre Quotam undisputierlich beigetragen
haben.

Nachdem aber die anwesenden kaiserlichen Subdelegations=
commision die Stadtrechnung samt zugehörigen Urkunden
und Quittungen von 30 Jahren ,nemlich von 1670 bis 1700
her-den die folgenden Rechnungen noch nicht gestellt seind,
auch seithero keinen neue Schulden gemacht worden-selbst
mit allem Fleiss durch ganzen und soviel aufgefunden ,dass
nicht allein die Landsuntertanen bis zu Zeit vorigen Elchi
gischer Commision zu Abtiggung obiger Zinsen und Kapitali
en die angekünde Schatz ungen ohnweigerlich gereicht, sonder
auch oft besagte Kapitalien zu nichts anderem als Bezah=
lung der Stadt und landschaftlichen Reichskreis=und Krieg
prästantorum, wozu sie Landsuntertanen ohndisputierlich con
curieren verbunden seind verwandt worden, massen dann auch
die Deputierten der Bauernschaft neben derer Grundherrscha
ten und beigeordneten Advocato in selbsteigenen perlustrieren
und Examinierung besagter Orginal und von dem ganzen Ma=

× nicht dargetan werden mögen, daß solche Kapitalia ×

gistrat von halb und halb Jahren abgebet und justifi=
zierten Stadtrechnungen kein anderes gefunden.
Als haben sie endlich impetranntische Landsuntertenen
die Billigkeit hierunter von selbsten erkannt undkraft
dies versprochen,dass sie beikünftig ankündenden Schat=
zung zu Bezahlung obgedachter Kapitalien und Zinsen je=
desmal zu ihre betr.Quota der zweidrittel unweigerlich
und gehorsamlich concurrieren wollten.

5. Damit aber der Kapitalien halber in das Künfitge nicht
neue Confusion und Rigidenz entstehe,so ist kraft dieses
die Verordnung dahier geschehen,dass wann in Futurum
aus unumgänglicher Not zu Bestreitung der von denen Bür
gern und Landsuntertanen schuldigen Præstantorum ein
oder anderes Kapital aufgenommen werden müsste ,solches
mit Vorwissen des ganzen Magistrats geschehe und in der
Hauptobligation und Schuldbrief jedesmal der Landsun=
tertanen ausdrückliche Meldung getan,auch das Caput,
warum und zu was Ende solch Geld aufgenommen werden,
in specie expliziert werden solle.

6. Ingleichen behält sich auch der Magistrat die Auslosung
bevor aller deren auf der Stadt haftenden Kapitalien ,
welche etwa denen Creditoribus von Bürgern,Landsunter=
tanen und andern Eingesessenen in ringerm Preis hinfüro
möchten abhandlet oder abgekauft werden,dergestalt ,
dass ein jeder Bürger,Landsuntertan oder Schirmgenoss,
der ein solch Kapital erhandeln wird,das verglichen
wahre Pretium bei seinen Pflichten anzeigen und wann dem
Magistrat über kurz oder lang wurde gelegen sein,dass
selbe um solchen Preis dem Publico zum besten auszulö=
sen ihme selbiges cedieren soll,doch dass ihm bis zur
Auslösung die fallende Zins von ganzem Kapital errich=
tet werden.
Welchenfalls dann der durch solche Auslösung dem gemei=
nem Wesen zuwachsende Provit denen Landsuntertanen zu
ihrem zwei Drittel gleich denen Bürgern zu ihrem Ein=
drittel auch zu Nutzen komme.

7. Und gleich wie bereits vorigen Elchingischen Comission
wohlbedächtlich verordnet worden,dass der Landuntertanen
eingehende Schatzungen mit der Stadt Gefällen und Indra
ten nicht wie bis dahin beschehen confundiert,sondern

441

separiert und eine eigene Kontributionskasse(gelegt) bestgerichtet werden solle.
Also hat es annoch dabei solchergestalt sein ohngeändert Bewenden, dass die von denen Landsuntertanen sowohl als Bürgern der Stadt einzuziehende Schatzung von denen dazu bestellten H. Cassierern eingezogen in eine besondere Contributionskassa gelegt, gewissenhaft und ordentlich Rechnungen über Einnahme und Ausgabe geführt auch solche alljährlich auf einen gewissen Termin von gesamtem Magistrat abgehört und justifiziert, zumalen auch
442 Zubenehmung aller Differenz und Zweifels denen Amtsuntertanen jedes Jahr gewissenhaften summarischen Extract über Einnahm und Ausgab exdradieret und in specie denenselben die von Zeit zu Zeit einlangende Kreistabellen communicieret werden sollen, damit sie Landsuntertanen und wem daran gelgen ist gründlich erlernen können, wie und was die bezahlten Schatzungen angewendet worden sein, ferner

8. und wie die Landsuntertanen zu Bezahlung der jährlich gefallenen Reichs=Kreisund Kriegsprästantorum zu ihrem vergoffenden zwei Drittel-denn das übrige 1/3 tragt die Stadt -sich solang keine Dimembration deren Ämter oder Dorfschaften geschiehet, welch unverhofftenfalls der Bauernschaft billig eine proportionierte Moderation zu gönnen willig versehen.
Also sollen auch solch eingehende Schatzungsgelder weder zu der Stadt noch anderem Nutzen, sondern einig und allein zu Bezahlung der Reichssteuern, Römermonat, kaiserl. Kammergerichtszieler, Stadtkapitalien und Zinsen und was sonsten pro anni oder in futurum zu vorfallende Reichs=Kreis= oder Kriegsnotdürften wie die Namen haben mögen, angesetzt werden emploriert und verwendet worden und damit man dessen umsomehr gesichert seie, solle bei jedesmaligem Ansatz und Verkündung der Schatzungen ihnen Landsuntertanen Magistrat fideliter angezeigt werden, zu was Ende man solche Gelder erfordern und wozu sie gebraucht werden sollen. Was aber den Schatzungseinzug selber betrifft, solle selbiger jedesmal von denen H. Cassierern als welche hiezu in specie bestellt seind, verrichtet und ihrer Bauern wegen lieferenden Schatzung behörige Quittung

erteilt werden.
Die Amtsvögte aber sollen sich dergleichen Einzugs in Futura keineswegs mehr anmassen noch unterfangen.

443

9. Nachdem aber auch von Seiten der impetrantischen Bauerschaft sowohl bei dem vormal Dillingschen und Elchingischen als jetziger Commision über die Verenthalung des Gemeinds=und Bestandsbriefs heftig geklagt und deren Extradition inständig gebeten a parte magistrati aber beständig behauptet worden ,dass dergleichen Gemeindbrief nach geflissenem Nachsuchen weder bei dem Stadtarchiv noch sonsten sich befinden wollen und dahero nicht extradiert werden können, so hat man endlich zur Benehmigung all widrigen Verdachts dieses Expediens ergriffen,dass diejenigem des Magistrats und andere Personen,so mit dem Archiv=und Kanzlei=documente umgehen,mittels abgelegtem körperlichen Eids asseverieret und sich verbindlich gemacht ,dassie dergleichen Gemeindsbrief weder in Händen noch einige Wissenschaft, wo sie sein möchten haben,da aber dergleichen sich künftig finden oder in Erkundigung gebracht werden konnte,selbige ohnfehlbarlich denen Landsuntertanen zugestellt werden sollen.Was aber die quästierte Bestandsbrief betrifft hat sich E.E. Magistrat sponte anerboten,dieselbe auf Begehren der Bauernschaft fertigen und gegen Rechnung des a caesarea Commissione jüngsthin revidieret und moderitten Kanzleitax extradieren zu lassen.

10. Wenn der Durchzüg,Märsch und Nachtquartiers hat man sich beiderseits dahin verglichen,dass selbige neben denen etwan erforderlichen Fuhren und Vorspannen von denen Landsuntertanen allein und ohne Concurrenz der Bürgerschaft gelitten,hingegen ihnen Landsuntertanen ,die etwan von dem Kreis oder sonsten deswegen erlangende Bonification auch allein und ohne Participation der Bürgerschaft zukommen,anbei solche bestehender Indemnisations halber gleichbaldig und ordentlich Abrechnung getroffen werden solle.

444

11. Nichtweniger was die Still=lager und Winterquartier betrifft, solle zwar die Stadt mit wirklicher Quartierbelegung wie in andern gleichen Reichsstädten auch

gebräuchlich verschont bleiben ,übrigens aber von der Stadt die etappenmässige Verpflegung zu ihrem Zukom= menden ein Drittel erstattet und nebsthin von denen Amtsvögten ihnen Landsuntertanen bei solcher ereig= nenden Soldatenmarsch und Quartieren mit Rat und Tat an Hand gegangen alle excess und des Ordre möglich abgewand, zumalen auch von Seiten E.E. Rats selbst da= hingesehen worden, damit die Untertanen in solchen Fäl- len nicht zu hart mitgenommen werden.

12. Den neuen Steuerfuss der Gmündschen Landsuntertanen anlangend, so ist abgeredt und verglichen worden, dass nachdem nunmehr nicht allein die von vorigen Elchingi= schen Comission veranstaltet Dismembration glorum per juratos mensores, wirklich erfolgt, sondern auch die Estimatio prädiorum von dieseitiger kaiserl. Commision unparteiisch mit körperlichem Eid belegt, so einheimisch als ausländische Schätzer nunmehro vollzogen worden in

445

das Künftige die Schatzungen nicht mehr nach dem alten, sondern nunmehrigen neuen ,von anwesender kaiserl. Sub- delgationscommision revidiert und approbierten Steuer= fuss angesetzt und umgelegt auch hier=wieder kei- neswegs gehandelt worden.

13. Auf der Landsuntertanen geziemendes Begehren ,das ihnen bei Verkaufung der eigentümlichen Güter die Marklosung gegen andere ausser der Markung liegende und in specie auch gegen hiesiger Bürgerschaft und Amtsvögten gestat tet werden möchte, ist vor billig erkannt worden, dass ihnen Landsuntertanen in allweg in solchen Fällen die Marklosung zu statten kommen solle.

14. Alldieweilen sich auchermeldte Untertanen wider die Amtsvögt beschwert ,dass ihnen selbige in Kaufen und Verkaufen nicht geringen Eintrag tun, insonderheitlich bei Feilwerdung eines eigentümlichen Guts öfters gleich zufahren und solche denen Landsuntertanen gleichsam vor dem Maul wegkaufen. Als sollen die Amtsvögte sich dergleichen contra libertatem commerationem streitende Eingriff und Unternehmungen alles Ernsts hüten und dessen Käufen ihren freien Lauf lassen.

15. Gleichermassen sollen auch alle in dem bürgerlichen gütl. Haupt=und Nebenrecess de dato Gmünd de 19. Mai

1706 vom 1. Juni dicti anni abgehandelte und vergliche ne Punkten soviel solche denen Landsuntertanen zu statten kommen möchten, anhero dergestalt mitverstanden sein, als wann solche durchgehends von Punkt zu Punkt hier inserviert.

16. Was endlich PUnktum expensorum und die durante Prozessu tam a parte magistratis quam subditorum augewandte Kösten betrifft, ist selbiger aus erheblichen Ursachen der kaiserl. Majestät und dero höchst preislichen Reichshofrat zu allergnädigstem überlassen worden.

446

17. Obiges alles fest und unverbrüchlich zu halten, haben beide Teile einander zugesagt und versprochen, da aber je wieder besseres Verhoffen ein oder anderer Teil davon abgehen wurde, solle dem gravierten Teil frei stehen, seine Beschwerung bei den obhöchst erwähnten ausschreibenden Fürsten des Schw. Kreis hochfürstlichen Gnaden und hochfürstl. Durchlaucht klagend anzubringen, welche dann nach Erfrischung der Sachen kraft empfangener allergnädigsten kaiserl. Commision allschon zu remidieren wissen werde.

Dessen zu mehreren Urkund ist gegenwärtiger Recess in 4 Exemplaren ausgefertigt, sowohl von denen Herrn Subdelegierten nebst bei Berufung ihrer gewöhnlichen Petschaften als auch von gesamten löbl. Magistrat nebst Beifügung ihres grösseren Stadtinsiegels eigenhändig unterschrieben und von seiten der impectrantischen Landuntertanen, aber weil derer Deputierte wie die meiste Bauerschaft Schreibens unerfahren von einem kaiserlichen Notario samt zugehörigen 2 Gezeugen ein Instrumentum publicum darüber entrichtet, wie nicht weniger von gemelten 4 Exemplarien eines der röm. kaiserl. Majestät cum Relatione zu überschicken, dass ander zu höchster Commission genommen, die 2 übrigen aber beiden Teilen als E. E. Magistrat und Landuntertanen denen zugestellt worden.

447

So geschehen Schw. Gmünd den 18. Monatstag Novembris Anno Dom 1706

Fürstl. Canstanz. und fürstl. württ. anwesende Subdelegierte kaiserl. Comissari

L.S. Franz. Leon. Waibel L.S. Fred Jakob Wied.

L.S. Stadt Gmünd

Jo Michael Storr B.M.
Im Namen Jo M ich Pisele BM
hat sich auf Ersuchen subscribiert
Joann Franz Debler
Achilles StahlB.M.
Nikolaus Kucher OStättmeister
Jo.Jak. Twing ert "
Sebastian Holzwarth
Johann Vogelhund
Jo Wilhelm Seibold
Joann Debler
Jos Ferd Ries St M.
Joann Georg Storr St M.
Hans Konrad Rauscher St M.
Franz Josef Ihle Apotheker
Joann Balthasar Schleicher
Ernestus ~~Spörnfelder~~ Spörnfechter
Jo Jakob König
448 Jo Geoerg Majerhofer

IN NOMINE SACRO SANCTE TRINITATIS AMEN!

Kund und zu Wissen seie allermänniglich denen dieses so offene Instrumentum zu sehen oder ~~zu~~ hörend zu lösen vorkommen wird,dass in dem Jahr als man zählte nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt 1706 in der vierzehnten Römerzinszahl zu Latein Indictio genannt bei jetzmaliger Hörsch und Regierung des allerdurchläuchtigsten grossmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren,Herrns Josefus primi erwählten röm. Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien,zu Hungaren,Böhmen,Dalmatien und Kroatien,auch Slavonien König etc Erzherzog zu Oesterreich,Herzog zu Burggund,Steuer,Kärnten .Krain und Württemberg etc unsers allergnädigsten Herrn ihrer kaiserl. majstest. Reiche,des römischen im 17.,des ungerischen im 19. und des ~~...~~ in andern Jahren

Auf hohe Spezialrequisition einer anderwärtigen diesmals wieder allhier substierenden und in nächst hievorgehenden gütlichen Recess allschon höchsterwähnter hochfürstl. constanzischer und hochfürstl. württemb. Subdelegation kaiserl.

Commission etc ich und zu End unterschriebener kaiserlicher offenbarer und geschworener Notarius mit Namen nicht weniger dazu erfordende und in Fine mit benamsten beiden glaubwürdigen Gezeugen an hienach folgenden dreien unterschiedlichen Tägen als Dienstag den 9.Mittwoch den 1o.und Freitag den 12, dieses fürlaufenden Monats Septembris jetzig verbesserten Kalenders auf allhiesigem Rathaus des hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd und in derselben linker Hand sich befunden grossen gewöhnlichen Ratstuben,deren Fenster allerseits auf dem Markt zu sehen ,wegen des allbereits erwähnten und davon weiter hiernach berührenden gütlichen Vergleich etcselbst persönlich erschienen und nachdem auf die ergangene hohe Citation die impetrantischen Bauern aus denen 4 Ämtern;Bargau Bettringen, Spraitbach und Iggingen an obbemelten Tägen sich gleichfalls auf allhiesigem Rathaus gehorsamst eingefunden,so haben Ihre Excellenz der hochfürstl. württemb. Subdelegierte ihnen jemals gegenwärtig gewesenen Impetranten ihres jetzigen Convenierens ? halber forderist eine lange und weitläufige Proposition vorgetragen,auch so weiters durch den mitanwesenden hochfürstl. württ. Ober=und Justizrat als zugleich bei diesem bisherigen Commisionswerk gebrauchten Sekretarium etc ~~ihrem~~ Herrn Jo Philipp Preining von Stuttgart,den ?allegierten gütlichen Recess von Punkten zu Punkten ordentl. und verständlich ablesen lassen und hochgedacht seine Excellenz solchen noch weitern-damit denselben die Bauern nur durchaus wohl verstehen und begreifen können-punctatim ganz klärlich und sattsam expliziert.Anbei jedermalen, wann besonders in angeregter dreier Tägen allezeit wieder eine andere Partei von Bauern allda vorkommen-unter allermaliger Wiederholung dererlei Proposition und Recessverlesen und Explizierung-in Praesentia omnium impetrantem mich dem vorernannten kaiserl.Notarium nebst meinem gleichfalls schon obermelten beiden Gezeugen ferners dahin de novo requirieret,dass ich und alles und jedes was vom solchem vornehmenden und respektive repetierenden Handlungen passieren mit ihm meinen beiden Testibus nicht nur ordentlich anscultiren sondern auch vornemlich auch-weilen der allerwenigste Teil der Impetranten Bauernschaft nicht schreiben kann- auf die formierte gütl. Frag;
ob er den Ihme abgelesenen ~~Recess~~ und ausführlichen expli

449

450

cierten Recess freiwillig annehmen wolle oder nicht
Eines jeden infolgens beschehenen besonderen Durchgang da=
über ganz libre getane Antwort und Erklärung ad notam neh=
451 men ,sodann deshalben ein oder mehr öffentliche Instrument
begriffen:und anstatt gedachter impektrantischer Bauern
eigenen Unterschrift ich ein solches mit meiner Subscriptio
und gewöhnl. Notariatssignet ordentl. bekräftigen wolle ,si
temalen ich nun von tragenden kaiserl. Notariatsamtwegen
mich hiezu so schuldig als willigst alsobalden gehorsamlic
offeriert,so habe dann solcher meiner Requisition pünktlich
nach gelobt und die mit obgelegen Gebühr fleissigst beobach
tet,auch nicht weniger mehr ernannte meine Gezeugen zu rech
ter und genauer Aufmerksamkeit getreulichst erinnert aller=
massen nach pflichtmässiger Aufzeichnung auf sotane fürge=
legte gütliche Frag ein jeder schon oft besagter Schw,
Gmündscher Landsuntertanen nach beschriebener Weis sich
ganz freiwillig und ungezwungen erklärt hat.

Erstlich

Ausdem Bargauer Amt am Eingang gedachten Dienstag den 9.Nov.
a Meridie-den ante Meridiem wegen der Bauern später Zusammen=
kommens mit der ob allegierten Proposition und Verles auch
Auflegung des Recessus consummiert worden ist.-

452

In dem Amt Bargau:

1.)Hans Bart jung,
ja,der Vergleich seie ihm ganz recht,
2.)Balthas Schmied,
ja,wolle solchen annehmen,
3.)Hans Burghard-ja,
4.)Johannes Drinklmann,ja
5.)Joseph Klopfer,ja
6.)Melchior Barth,ja
7.)Michel Kratzer,ja
8.)Hans Elser
nein,ist aber ex post facto am Freitag die 12 hu=
jus in curia bei dem letzten Durchgang ante Meridiem
wieder erschienen mit Vermelden,dass er sich
anders resolviert habe,den Recess anzunehmen
9.)Mich Schneider ,ja
10.)Veit Kuegler,nein

11.Melchior Künhöfer,
nein,hat sich dagegen mit obigem Elser auch ge=ändert und gleichfalls dicto loco et tempore er=klärt,den Vergleich anzunehmen und aus dem Pro=zess zu gehen.
12.Georg Haag von Mögglingen,nein 453
13.Thomas Wamser,ja
14.Balthasar Stütz,
nein,ändert sich aber ebennermassen gleich obiger beiden den 12, hujus an gemeldtem Ort
15.Georg Herzog ,ja
16.Michel Schweitzer jung,ja
17. Hans Übele,ja
18.Hans Barth ,ja
19.Hans Schmied,ja
20.Jakob Blum,ja
21.Jakob Gremb,ja Schmied ?
22.Hans Mayer,ja
23.Georg Seitz,ja
24.Matthäus Stütz ,ja
25.Jakob Barth jung,ja
26.Georg Breisacher,nein
27.Georg Muttelmayer,nein
28.ferner am folgenden Mittwoch den 10. ejusdem 454
wieder allda in curia coram commissione me notario et Testibus meis infra nominatis

Ante Meridiem
28.Johann Wiedmann ,ja
29.Hans Rieth,ja
30.Hans Schweitzer ,ja
31.Melchior Wanner,nein
32.Georg Hützelberger,ja
33.Johannes Paul,ja
34.Jakob Beirle,ja
35.Georg Brenner,ja
36.Hans Weyrether alt ,ja
37.Jerg Apprich,ja
38.Jakob Sorg,ja
39.Jakob Weyrether ,ja
40.Michael Schweitzer,ja

453

41.Hans Geiger ,ja
42.Michel Frei,ja
43.Max Thombhain.ja
44.Balthes Buntschue,ja
eodem dato a Merida
45.Hans Breitenmayer,ja
46.Maria Georg Kuntzen Eheweib,
ihr Mann seie krank,sie wisse und verstehe die
Sach nicht,
47.Balthes Bieg,ja und begehre aus dem Prozess
48.Hans Thallacker,ja
49.Hans Mayer,nein
50.Michel Mayer ,~~nein~~ ja
51.Jakob Schmied,ja auf kaiserl. Spruch
52.Michel Rieth wolle für sich und
53.Hans Taub,welcher nicht selbsten abkommen konn=
te-den Recess annehmen.
Noch weiters am Freitag den 12. ejusdem abermal
solchergestalten ut supra erwähnt in curia etc
ante meridiem
54.Melcher Joss ,ja
55.Jerg Preisacher,ja
56.Hans Kaufmann ,ja

456

57.Katharina Jakob Fritzen Eheweib,nomine Mariti
agnoti,ja,ohnedes ihr Mann zu dem bisherigen
Prozess von andern nur verführt worden seie.
58.Leonhard Wamser,ja X
X 59.Georg Kienhöfer,ja,wolle den Vergleich anneh=
men und dabei verbleiben.
Hiernach folgen die impetrantischen Landsunter=
tanen aus dem Bettringer Amt.
Und wie wir nacheinander gleichfalls als vor kaiserl. Commis=
sion auch mit dem Notario und meinen Gezeugen ibi dem in curia
zu nachfolgender Zeit erschienen und welchermassen
auf hier vorn allegierte und wiederholte Proposi=
tion auch Recess Vorlesung und Auslegung ein je=
der freiwillig geantwortet. Auch hie vorne bei
Bargau im Anfang gleich verwelten Dienstag den 9.
gegeben,dann vormittags vorhero sie auch mit ihnen
Bargauer gleiche Proposition und den Recess angehört

X Samstag den 13. Nov. mane et aperte coram commisione

1. Christoph Barth zu Hussenhofen,ja
2. Leonhard Pfeifer,ja
3. Hans Leonhard Hennenberger,ja
4. Hans Fuchs,ja
5. Veit Pfeiffer,ja
6. Stoffel Rauer ,ja
7. Mathes Macker pro se ja und

457

8. Michel Schleicher,als seinem kranken Schwager ex commis ione ja
9. Hans Schiehle,ja
10. Peter Schleicher,ja
11. Hans Maier von Bettringen,Deputatus,nein
12. Eva Martin,Barths Weib,zeigt an,dass ihr Mann krank seie
13. Michel Friedel,nein
14. Georg Abele,ein einfältiger Mann -ja,wolle bei seinem Herrn bleiben
15. Michel Wagenblast ,ja
16. Georg Böringer,ja auf kaiserl. Spruch
17. Hans Böringer,ja auf kaiserl. Spruch
18. Alexius Trünklein,nein
19. Johannes Ocker,nein
20. Veit Kocher.Deputatus von Zimmern,nein
21. Baltes Pflieger-gleichmässiger Deputatus von Strassdorf,nein

458

22. Georg Negele,nein
23. Am Mittwoch den 10.Nov. solchergestalten in curia vor kaiserl. Commission mir dem Nota= rio und mein ~~jetzigen~~ Gezeugen etc.

a Meridie

23. Jerg Spiess von Zimmern ,nein
24. Leonhard Sturmb,nein
25. Georg Seitz,nein
26. Peter Böringer,ja
27. Georg Wiedmann ,ja
28. Georg Bartle,ja
29. Stoffel Hörsch,ja
30. Michel Angerhöfer von Weiler,nein
31. Hans Wiedmann ,nein

32.Lorenz Barth,nein
33.Martin Barth,nein
34.Jerg Barthle,nein
35.Johannes Wiedmann,nein
36.Hans Stegmaier,ja
37.Jerg Wagenblast,nein
38.Jerg Mayer,nein
39.Stoffel Wagenblast,nein
40.Jakob Wilhelmb,ja
41.Leonhard Mangold,nein
42.Hans Wiedmann ,ja
43.Jerg Geiser,nein
44.Jakob Spiess,nein
45.Leonhard Wagenblast,nein
46.Melchior Grimmberger,ja
47.Michel Bulling,nein
48.Jerg Blessing,ja
49.Christian Zeller,nein
50.Georg Schleicher,ja
51.Michel Mangold,nein
52.Hans Wamsler,ja
53.Jakob Krieg ,ja
54.Johannes Kösser,ja
55.Balthasar Wamsler ,ja

460 Noch ferners am Freitag den 12. ejusdem in cura coram commissione similiter me Notario Testibus

. ante meridiem

56.Peter Stegmayer,ja
57.Johannes Stix,ja
58.Michel Kochner,nein
59.Jakob Lang,ja
60.Ursula Hans Clausen Eheweib deren mariti jetzo in Schweizerland-ja sie wolle den Recess ex moriti annehmen
61.Michel Schleicher,nein

Eodem post meridiem in curia etc

62.Leonhard Lentz ,nein

So haben auch die nachfolgenden impetrantischen Bauern aus dem Spraitbacher Amt auf obige angehörte Proposition und Recessverlesung etc gleichfalls

nachstehendermassen freiwillig geantwortet und zwar
an mehr bisvorigem Anmelden Dienstag, den 9.11. in curia etc
post meridiem

1.Michel Kraus ,ja
2.Hans Abele,ja
3.Georg Waibel,genannt Zuselmann,ja
4.Johannes Lang,ja
5.Leonhard Hueber ,ja
6.Hans Burghard,nein
7.Hans wingert jung,nein ja
8.Georg Wingert,ja
9.

461

Desgleichen auch am Mittwoch den 10. ejusdem in cura solchergestalten abermals coram commissione me Notario et Testibus meis etc

ante Meridiem

9. Balthes Waibel ,ja 10
10.Jakob Straub,ja
11.Michel Widmann ,ja
12.Johannes Waibel,ja
13.Jerg Maier,ja
14.Jakob Wingert,ja
15.Hans Lang von Zimmerbach,nein
16.Hans Beiermeister ,ja

post meridiem

17.Jakob Waibel ,ja
18.Geoerg Waibel ,ja
19.Michel Kurz,ja
20.Jerg Singer,ja
21.Martin Schwarz von Vorderlintal,nein
22.Jerg Schroff,nein
23.Christoph Auchter,ja ja
24.Adam Singer mnein
25.Jakob Abele,nein
26.Georg Knödler pro se und
27.Georg Kolb-der nicht selbst erscheinen können,ja
wollen,beide den Recess annehmen
28.Claus Lang,nein 7
29.Wilhelm Majerhöfer ,nein 8
30.Jerg Ocker,nein 9
31. Michel Beck ,nein 10

462

32 . Christian Hölldampf ,nein 12
33. Jakob Hölldampf ,nein
34. Christoph Kuen,ja
35.Christian Müller,ja
36.Hans Forstner,nein
37.Michel Beck ,nein
38.Hans Bader .nein
39.Michel Fuchs ,nein
40.Melchior Weber ja
41.Hans Ocker ,ja
42.Hans Nagel ,nein
43.Hans Fischer ,nein
44.Hans Mayerhöfer ,ja auf kaiserl. Spruch
45.Johannes Maierhöfer ,nein
46.Peter Bauer ,nein
47.Philpipp Schöner ,nein
48.Georg Maierhöfer ,nein
49.Hans Vogelmann,jung ja
Ferners am Freitag,den 12. ejusdem abermalen auf dem Rathaus von höchst ansehml. kaiserl. Commission mir dem Notarund meiner Gezeugen
50. Jakob Kolb ,ja
51.Jakob Forster ,ja
52.Michel Pfisters Sohn,Johannes ja ex jussa Patris
53.Georg Preg .ja
54.Jerg Rupp ,ja
55.Michel Winter,nein,
56.Adam Kraus,ja
57.Hans Rupp ,ja
58.Hans Gundermann ,ja
59.Hans Vogelmann alt,ja
Eodem post miridiem in dicta curia
60.Johannes Maierhöfer ,ja
61.Jerg Waibel ,ja
62.Johannes Knödler,ja

463

63.Jerg Stöffel ,ja
64.Alexander Weller,ja
65.Alexander Fauser ,ja
66.Balthasar Grimminger ,ja

67.Hans Stöffel,ja
68.Hans Öcker ,ja
69.Georg Strobel ,ja
70.Leonhard Hürtzel ,ja
71.Hans Georg Kolb,ein einfältiger Mann,wissen nicht,was er sagen soll.
72.Michel Stöffel ,ja
73.Hans Mair ,ja
74.Maria Hans Pfahler Wittib,ja.
75.Jakob Majerhöfer ,nein
76.Hans Wilhelm,ja
77.Jakob Maier,ja
78.Leonhard Müller,ja
79.Mathes Maierhöfer,ja
Samstag den 13. hujus mane coram commissione
80.Johannes Hölldampf ,ja
81.Katharina Hans Stegmaiers zu Zimmerbach Eheweib nomine ihres tauben Mannes,ja
82.Michel Welser von Zimmerbach ,nein
Mittwoch den 17. hujus wohl weiter mane commissione
83.Georg Waldenmaier ,ja ,will den Recess annehmen und aus dem Prozess.

Und dann haben auf wiederholte Proposition Recess-verles und dessen weitläufiger Auslegung sich letzlich auch die hienach beschriebenen impetr. Bauern aus dem 464

Igginger Amt

in curia coram commissione cäsarea me Notario erklärt erstlich an mehr ersagtem Mittwoch den 10.geb. Nov.

ante meridiem

1. Adam Blümlein ,ja
2.Michel Kuhn ,ja
3.Caspar Abele ,ja
4.Jerg Geringer,ja
5.Johannes Vogt,ja
6.Hans Ratgeber,ja
7.Hans Weiss ,ja
8.Jerg Kolb ,ja
9.Adam Heinzmann ,ja

10. Eodem post meridiem

10. Johannes Betz ,ja

11. Adam Waldenmaier, ja

12. Michel Pflieger von Schönhard. ,ja

13. Jerg Beck ,ja

14. Hans Elser ,ja

15. Mathes Maier ,ja

16. Melcher Bonnet, ja

17. Michel Funk ,ja

18. Thomas Bühlmaier, ja

19. Jerg Bader ,ja

20. Mathes Steigmaier, ja

21. Jakob Beck ,alt ,ja

22. Mathes Leinmüller ,ja

23. Georg Maier ,ja

24. Hans Wörner, ja

25. Stoffel Weber ,ja

26. Jakob Vogt, ja

27. Jakob Wörner, ja

28. Jakob Stegmaier ,nein

29. Kaspar Geiger ,nein ja

30. Simon Schürlen ,ja

31. Josef Steeb ,ja

32. Jakob Werner ,ja

33. Christian Abelen ,nein

34. Christoph Strobel, ja

35. Hans Kolb ,ja

36. Thomas Stengmaier ,ja

37. Jakob Kocher ,ja

38. Christoph Pflüger ,nein

39. Melcher Plessing ,ja

40. Jakob Waibel ,ja

41. Martin Bindel ,ja

42. Melcher Maier ,ja

43. Melcher Schurrer, ja

44. Adam Funk ,ja

45. Georg Sturm ,ja auf kaiserl. Spruch

46. Christiam Grimminger ja, auf kaiserl. Spruch

Sodann am Freitag des hier vornen schon mehrermelten

12. Nov. similiter in cura....

47. Georg Hirner ,ja
48. Georg Weiss ,ja
49. Hans Hirner,ja
50. Balthes Schurrer,ja
51. Michel Barth,ja
52. Jerg Wamsler ,ja
53. Hans Ott,ja
54. Hans Abele ,ja
55. Michel Steegmaier ,ja
56. Peter Schenk ,ja

466

57. Stoffel Rauh ,ja
58. Leonhard Kocher ,ja
59. Baltes Schurrfarner ex commissione seines Nach bars Michel Stegmaier ja;eodem post meridiem
60. Jakob Beck jung nein
61. Baltes Stegmaier,nein,sondern erwarte den kais. Spruch hierüber bei allen obegeschriebenen 4 Ämtern,weil keiner mehr erschienen ist sich dieses Geschäft nun mher vorlautender Massen geendet hat.

Welche Ding alle nun geschehen und fürgegangen ein Jahr Indiktion kaiserl. Regierung Monat denen Tägen Zeit und Ort und Stell wir alles und jedes hierin von Anfang bis zu End ausführlich beschrieben worden in Gegenwart Herrn Michael Dauschers ,hochedlen Langenburgschen Vogten zu Leinzell und Herrn Johann Wilhelm Holzwarth phy. Studiosi aus allhiesiger (Stadt) des hl. röm Reichs Stadt gebürtig,welcher letzterer auch sich der Zeit bei seinen Eltern allhier aufhaltet-als nemlich beide hierzu spezialiter glaubhafter Instruments Gezeugen.

Alldieweilen dann ich Johann Georg Const. ,röm kais. Macht und Gewalt geschworener Notarius publicus et pro tempore freih. Degenfeldscher Vogt Amts adjunctus zu Eybach zu soeben obbeschrieben Handlung mit allerersthenannten einen bei den Gezeugen ganz ordentlicherweis reguliert worden, auch ich neben denselben diesen Negotic bishero erzähltermassen von Anfang bis zu End beigewohnt gewesen ,getreulich und fleissig observiert und in Sonderheit aller und

467 jeder obspezifizierter impetrantischer Bauerner=klärung und Antwort,wie dieselben hiervonnen bei einem jedlichen a parte beschrieben,aufrichtig, pflichtmässig jedesmalen gleich ad notam genommen, als habe dahero auch zuvor öfters hochgedachten einer diesmalen nach allhier subsistierenden hoch=fürstlichen subdelegations-kaiserlichen Commission etc.beschehenes hohes Begehren ich dieses offene Instrumentum , mit eigener Hand darüber aufgericht .Weilen aber,da solches vierfach ausgefertigt und einem jeden solchergestalt mundierten Orginal=recess ordentlich inseriert w erden müssen-mir nicht wohl möglich gewesen ,selbiges in verlangter Zeit propria manu zu expedieren ,so habe dessentwegen nur eines eigenhändig geschrieben,die andern 3 Exemplaria aber durch vertraute Hände dictando zumal ingrossieren lassen und selbe mit meinem Namen Protocollo auch Orginalkonzept ordentlich ~~subscrip tiert und mit meinem gewöhnlichen Notariats~~ inseriert und als ich ein jedes mundum facta fidei collectione einander durchaus gleichlautend befunden, alleererst in fidem subscripieret und mit meinem gewöhnlichen Notariatspetschaft corroborieret und um die Gebühr ausgehändigt, tanquam ad hoc omnia ex officio specialiter requisitus

Joann Georg Conz,....
notarius
L.S. publicus

468 § 49

Geschlechtsnamen der Landuntertanen

Auchter	Barth	Bonnet
Abele	Burghard	Betz
Apprich	Blum	Bauer
Angerhöfer	Breisacher	Bindel
Beck	Beyerle	Bühlmaier
Breimeister	Bundschu	Bauer
Blessing	Breitmaier	
Bartle	Bulling	
Böhringer	Baader	
Bieg	Bünkelmann	
	Bolsinger	
	Bletzger	

Clauss
Elser
Engel
Funk
Feifel
Faust
Fritz
Frey
Fuchs
Friedel
Forster
Füscher
Fausser
Geiger
Gremb
Geisser
Grinbinger
Gundelmann
Grimminger
Geringer
Grieser
Haag
Holtz
Hertzer
Herzog
Huttelmaier
Hitzelberger
Hennenberger
Hörsch
Hölldampf
Hueber
Hürtzel
Heinzelmann
Hirner
Joos
Kuen
Krieger
Klein
Knodel
Köhler
Kugler
Kratzer
Klopfer
Kühnfeger
Kuntz
Kaufmann

Kienhöfer
Kochner
Krieg
Kasser
Kraus
Kurtz
Knödler
Kolb
Lang
Leutz
Majer
Mang old
Majerhöfer
Mäller
Mader
Mehlin
Negele
Nagel
Nuding
Ocker
Ott
Paul
Pister
Prenner
Pfeifer
Pflüger
Preg
Pahl
Pflüger
Reith
Rieth
Rauch
Rupp
Ratgeber
Rentsch
Riesinger
Schweitzer
Schmied
Schenk
Schneider
Schleicher

Schiehle
Schürlen
Stütz
Seitz
Sorg
Soldner
Schrof
Steinbronner
Spiess
Sturm
Stegmaier
Six
Straub
Singer
Schwarz
Schrof
Schöner
Stöffel
Strobel
Stosser
Steeb
Schurrer
Thombhan
Tallacker
Taub
Trünklein
Vogelsang
Vogt
Vogelmann
Weiss
Weller
Wadenmaier Waldenmaier
Wamsler
Wiedmann
Wanner
Weyrether
Wacker
Wagenblast
Wilhelm
Waibel
Wingert
Weeber
Winter
Welser
Wörner
Zeller
Zimmermann

469

471 Handwerksbrauch bei der Schreinerzunft

Zunftmeister

Wenn du in eine Stadt kommst, so frage nach der Schreinerherberg, und wann du auf dieselbe kommst und hast daselbst Lust umzuschicken, so bitte den Herrn Vater, dass er möcht so gut sein und schicken nach den Zuschickmeister und wann derselbe kommt, und fragt dich,: Also mit ~~Vergunst~~ Gunst Gesellschaft, seit nur willkommen von wegen des Handwerks.

Antwort: Also mit Gunst, ich sage Dank von wegen des Handwerks Meister und Gesellen lassen euch freundlich grüssen von wegen des Handwerks.

Zuschickmeister:

Also mit Gunst, ich sage Dank von wegen Meister und Gesellen. Also mit Gunst Gesellschaft, was ist euer Begehren, dass ihr zu mir und meinen Mitmeistern geschickt habt, ist euer Begehren die Stadt zu beschauen oder ist euer Begehren mit einem ehrlichen Meister oder Gesellen ein Kantel Bier oder Wein zu trinken oder ist euer Begehr 14 Tag bei einem ehrlichen Meister zu arbeiten, solches könnt ihr mir zu verstehen geben, als mit Gunst.

Antwort: Also mit Gunst die Stadt zu beschauen ist schon geschehen, mit einem ehrlichen Meister oder Gesellen ein Kantel Bier oder Wein zu trinken, was noch nicht geschehen ist, kann auch wohl geschehen, so ist vor diesmal mein Begehren 14 Tag bei einem ehrlichen Meister zu arbeiten, wann mir solches widerfahren

472 konnt, wird es mir lieb sein, also mit Gunst.

Darauf geht der Zuschickmeister zu allen Meistern und sagt ihnen solches an und kommt wieder auf die Herberg.

Zuschickmeister:

Also mit Gunst, Gesellschaft, ich bin gewesen nach eurem Begehren und meinem Vermögen vom Ältesten bis zum Jüngsten und vom Jüngsten bis wieder zum Ältesten, so tun sich die Meister all sammentlich bedanken, ist der ~~Beutel~~ wohl gespickt und die Schuhe wohl geflickt, so ist gut wandern, ich wünsche viel Glück ins Feld.

Wann er aber Arbeit bekommt, so spricht er also:
Doch hatte sich noch einer bedacht mit Namen N.N.
der lasst euch 14 Tag Arbeit ~~zusagen~~ zusagen, sofern ihr
mit einem armen Meister wollt vorlieb nehmen, so wünsche
ich euch viel Glück zum Meister.

Bei der Umfrag

Umfrag: klopft der Ortgesell also auf

Ortgesell: Also mit Gunst, wer scharf oder spitziges Gewehr bei sich
hat, der wolle es von sich geben, bis nachgehaltener Um=
frag, so solls ihm so gut wieder zugestellt werden, als
ers von sich gegeben hat, also mit Gunst.

zum andern:
Also mit Gunst, was fremde Gesellen seind, die wollen
sich oben an den Tisch verfügen, die Ladenmeister und
Ladengesellen zur Laden, die andern werden ihr Stell
schon wissen, also mit Gunst.

Wann nun die Laden offen, so klopft der Ortgesell also
auf:
Also mit Gunst zum Ersten, so ist in dieser hochberühmten
kaiserl. freien Reichsstadt Schw. Gmünd der Gebrauch, dass
die Schreiner und Schiftergesellen alle 4 Wochen zusam=
menkommen, eine feine stille, züchtige Umfrag zu halten,
wann einer sich auf den andern etwas Ungebührliches weisst,
dass ers anzeig und nicht verschweigt bei der Straf, also
mit Gunst.

473

Also mit Gunst zum andern:
So ist auch der Gebrauch, dass wann fremde Gesellen vor=
handen, dass man sie oben an den Tisch setzen und frag,
wo sie am letzten gearbeitet, was ihm Meister und Geselle
befohlen, was sie auf Meister und Gesellen wissen, also
mit Gunst.

Also mit Gunst zum Dritten, so haben wir auch einen Arti=
kulsbrief, der ist uns gegeben von einem wohlweisen Rat,
dieser Stadt, von Meister und Gesellen bekräftiget, der
soll den fremden Gesellen alle 4 Wochen vorgelesen werden,
wornach sich jeder zu richten, vor Schaden zu hüten hat,
also mit Gunst.

Also mit Gunst zum Vierten:

Wahltafel so haben wir auch eine Wahltafel, worin alle ehrl. Meister

verzeichnet stehen ,wann solche verleden werden,dass ein jeder fleissig acht hat auf seines Meisters Namen und richtig Antwort von sich gibt,also mit Gunst

schwarzes Buch

Also mit Gunst zum fünften und letzten.
So haben wir auch ein schwarzes Buch,worin alle unehrlichen Gesellen verzeichnet stehen,wann solche verleden wird,dass ein jeder fleissig acht hat,wann einer oder der andere einen antrifft,dass er ihn nicht wolle bei Ehren lassen bis er kommt und sich mit Meister und Gesellen abfindt,also mit Gunst.

Der Ortgesell fragt den fremden Gesellen also:

Also mit Gunst Gesellschaft,sei jeder willkommen von wegen des Handwerks.

Antwort: Also mit Gunst ,ich sage Dank von wegen des Handwerks,Meister und Gesellen lassen euch freundlich grüssen von wegen des Handwerks,also mit Gunst.

Ortgesell: Also mit Gunst,ich sage Dank von wegen des Handwerks Meister und Gesellen also mit Gunst Gesellschaft, wo seit ihr am letzten ausgezogen?

474 Antwort: (hier fehlt der Eintrag)

Antwort: Also mit Gunst,Meister und Gesellen haben mir befohlen ,ich soll Meister und Gesellen fleißig grüssen ,won wegen des Handwerks,die des Handwerks redlich seind,die es aber nicht seind,von denen all soll ich nehmen Gelts oder Gelts soll dir helfen redlich machen bei der Heren über Tisch ,vor dem Tisch bis auf den Bank ,von dem Bank bis auf die Erden,bis dass sie begehren redlich zu werden und setzen sie oben an den Tisch und trinken mit ihnen ein Kantel Bier oder Wein und lassen ein guten Gesellen mit sein,darauf hab ich Meister und Gesellen Dank gesagt ,also mit Gunst.

Ortgesell: Also mit Gunst,was weisst ihr auf Meister und Gesellen?

Antwort: Also mit Gunst,weil die Umfrag mir ist ,so weiss ich vor diesmal auf Meister und Gesellen nichts als alles Liebes und Gutes und was der Ehre zusteht,ist

aber einer oder der andere, der etwas auf mich weisst, der stehe auf undtrete vor den Tisch und klag an, weil Meister und Gesellen beisammen und der Gesellenladen offen steht, so will ich mich werantworten, wie es einem ehrlichen Gesellen gebührt und hernach stillschweigen, bis die Umfrag wieder an mich komme, also mit Gunst.

Darnach klpfft der Ortgesell dreimal also auf. 475

Also mit Gunst, wer etwas zu klagen hat, der steht auf und tret vor den Tisch und klage, weil Meister und Gesellen beisammen und der Gesellenladen offen steht, wer Recht hat, den soll Recht widerfahren, wer aber Unrecht hat, der soll laut Artikulus auch Erlaubnis Meister und Gesellen mit Recht abgestraft werden, also mit Gunst.

Vom Willkommen

Willkommen

Also mit Gunst, Gesellschaft, so kann ich nicht unterlassen euch diesen Willkomm anzupresentieren, gleich wie er mir und anderer Gesellschaft ist anpresentiert worden, ein Gesundheit, der dieser Willkomm geschickt gezieheet und geschenkt haben, ein Gesundheit, die auf grüner Heid gehen, ein Gesundheit zu Wasser und zu Land, ein Gesundheit der Herren, geschworenen Ladenmeistern und Ladengesellen, ein Gesundheit des Herrn Vaters und Frau Mutter, ein Gesundheit des Herrn Bruders und Jungfer Schwester, ein Gesundheit des ganzen löbl. Handwerksmeister und Gesellen, wie wir hier versammelt sind in Gesundheit seiner und meiner darauf will ichs euch gebracht haben, also mit Gunst.

Antwort: Der Trunk ist mir lieb, die Person noch viel lieber.

Bei der Hobelung

Ortgesell: Also mit Gunst, Gesellschaft, wo habt ihr euren Namen verschenkt?

Antwort: Also mit Gunst, von diesen hab ich ein Zeichen empfangen, das kostet mich soviel als ein Wochenlohn oder etwas mehr, ist einer oder der andere, der Mängel oder Fehler daran weisst der lasse mirs aus. 476

Wüschi

Und geben mir 2 vor eins, so will ich das eine in mein Beutel stecken und das andere mit guten, ehrlichen Meistern und Gesellen verzehren und meinen Namen nochmal verschenken an einer in hinter Stadt wo es mir gefällt, strafen lasse ich mich wohl, aber höblen und schucken nicht mehr, denn es gibt herbe Stöss und wenig Spähn, wie ich wohl erfahren habe. Also mit Gunst.

§ 2

Urthel RUrsula Schrögin

Gegenwärtige gefangene und gebundene malefizisch arme Weibsperson, Ursula Schrögin von Stetten, Ulmer Herrschaft und aus dem Amt Geislingen, sonsten zu Donzdorf rechb. Herrschaft geboren und erzogen als sie aus genugsamen An zeigungen und Ursachen, auch rechtmässigem Verdacht unterschiedlich verübt und begangenen Misshandlungen in dieser und des Hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd Fronfest und Gefangenschaft kommen hat auch so gut und peinliches rechtlicher Gebühr Ordnung und Satzung nach notdürftiges Examination und Befragungen durch beharrliche beständig bekräftigst argichten ihrer verübten und geübten

477 Kirchen= und anderer Diebstähle, ihrer continuierlichen höchst ärgerlichen Hurrerey, Unzucht, Ehbruch und Blutschand, auch ihrer Hexerey wegen bekennt und ausgesagt und Erstlichen, als sie sich anno 1634 nach Nördlinger Schlacht allhero begeben, so habe sie hienach einmal dem Ziegelwolfen und seinem Weib Katharina in einer Krankheit abgewartet, damalen sie, Ursula, ein altes grobes Leilach besagten beiden Eheleuten abgetragen. Zu Dewangen unfern Kirchhaif habe sie ein weiss Altartuch, worauf ein weisses Kreuz mit Bändlein gewesen, abgenommen, habe solches auch hiernach in einem Ziegelhof allhier um 12 kr verkauft.

Item ~~xxxFachsenfeldx~~ ein Schleier um 9 kr und ein ander Stück Tuch um 12 kr.

Zu Fachsenfeld habe sie viel altes Eisen, ein Wagen=

oder Sperrketten,ein eisernen Locher abgenommen und habe hiernach solches in den Ziegelhöfen verkauft.
Item zu Fachsenfeld habe sie eine Waschgölte entfernt und habs hiernach einem Bauern um 6 Batzen zu kaufen ge= geben.
Item allda habe sie ein Bruckenbettstättlein abgetragen und solches zu Mutlangen um Mehl,Brot und Kraut verkauft.
Als nach der Nördlinger Schlacht zu Fachsenfeld Thewan= gen und selbigem Revier niemand bei Haus bleiben können, habe sie solche Stück verübt und einmal auch ein rot Stücklein Zeug begenommen,welches sie dem Bettelursele unm 12 kr verkauft.
In der Kapellen underer Lieben Frau in Strassdorf habe Hans Heimb von Rummelshausen ,mit deme sie 2 1/2 Jahr lang in Unzucht gelebt,Wächs,3 Altartücher,2 Schleier abgenommen,welche Sachen sie um 1 Pfd Lichter und um 14 Batzen verkauft.Darbei diesem Kirchendiebstahl sie auch gewesen und tat darzu geben,sie seie auf der Schildwacht gestanden,damalen habe dieser Hans Heimb unser Lb. Frauen in dieser Kapellen auch abgestohlen ein klein mit Silber eingefasstes Kreuzlein und habe dieser,so ebenfalls ein Greuel zu erlesen und zu hören,an dieser Kapell- s.hon.- sein Notdurft verrichtet.

477

In der St. Johanniskirch allhier habe sie samt ihrem bö= sen Buben,der Hebmiab genannt,bei Tag einsmals die Opfer= stöck erbrechen wollen,habens aber nicht könnt,zwar ihr Will ware,wo es ihnen möglich gewesen,die Stöck auszu= leeren.
In der Kapell beim Burgholz habe sie samt ihrem Hebmiab den Opferstock mit einer Schusterahlen erbrochen,haben aber mehren nicht darein gefunden und abgenommen als ein Kreuzer.In der Kapell zu Wissgoldingen habe sie samt ih= rem Consorten ein schön Kreuz von Ho lz geschnitzlet mit dem Leiden Christi und anderen Bildern 6 Stück abgenommen
Sie und ihre Gesellen und Mithelfer haben oft ein Sinn und Will gehabt,sich in die Kirchen einsperren zu lassen, seie aber nit geschehen.Auf Hohenrechberg bei der Wall= fahrt in unserer Lb. Frauen alten Kirchen seie mit und neben ihrer Schwester Barbara Schrögin auch der Hans Haimbe gangen,sie, Ursula seie auf den Altar gestiegen

479 und habe unserer Lb. Frauen 2 Ringe abgenommen ,der eine sei Silber, der andere sei Mössing gewesen,damals ,als sie noch auf dem Altar ware,habe sie ein solcher Zittern und Frost angestossen,dass sie vermeint,der Zitteter werde ihr das Herz abstossen.Der Bub Hans Heimb. seie auch auf den Altar gestiegen und habe U. L. Frauen auch ein Ring abgenommen ,sie habe von diesem Buben vernommen ,dass ,als er diesen Ring entwendet,habe ihn U.L. Frau Bildnus mit dem Zepter von diesem Verbrechen abgewarnet.

Ihre Schwester Barbara habe damals ein Marzellen abgenommen, solche in der Kirchender hinfallende Wehetag und Sucht zweimal abgegriffen,also mit diesen grossen Wunderwerken und Miracula Gott und seine liebe Mutter ,die allerheiligste übergebenedeite Jungfrau Maria diese böse Leut abwarnen wollen.

Ihr Schwester und der oft besagte Bub haben bei St. Margareta in der Kapelle den Opferstock erbrochen,selbigen ausgeleert und 5 fl abgenommen,4 fl haben sie miteinander geteilt,sie habe auch einen Teil bekommen,das übrige habe der Bub behalten.

Sie habe 2 1/2 Jahr lang mit dem Buben Hebmiab in Unzucht Hurrerey und Buberey,auch zuvor mit einer gewissen verheitrateten Mannsperson,Hans Stollenmayer,Schlaucher genannt,von Donzdorf,einem Schinder,auch die 8 Jahr lang in continuierlichem Ehebruch gelebt,sogar seie sie auch in der Blutschand gesteckt,da sie wohl gewusst,dass dieser Stollenmaier auch mit ihrer Schwester Barbara Unzucht

480 getrieben und ihr ein Kind anbefohlen.Von Hebmiab habe sie ein Kind und von dem Stollenmaier 4 Kinder bekommen.

Als dieser Hans Stollenmaier ihre Schwester Barbara geschwangert,seien sie beide von ihr miteinander hinweg und 8 Wochen lang herumgezogen,so seie sie Ursula,zu einer Wahrsagerin gegangen und selbe gebeten,sie solle doch ihren Mann,so mit ihrer Schwester davongezogen,wieder zu ihr spannen ,so habe ihr diese Wahrsagerin geraten, sie solle ein s Toten Kopf nehmen und selbigen 3 Freitag nacheinander waschen mit einer gewissen Laug,so 9mal müsste gegossen werden,solle des Manns Hembd darein tun und wieder abtrocknen lassen,solle zu dem Waschen sprechen ,seie der Mann von Gott zuschaffen,solle ihn Gott

wiederum zu ihr schicken ,seie dann er ,wo der böse Geist zu tun,solle ihn der böse Feind zu ihr führen. Diesem bösen Rat habe sie gefolgt und zu Überbettringen, auf dem Kirchhof einen Totenkopf geholt, als sie hinausgegangen, seie ihr etwas nachgerauscht, habe zwar nichts gesehen, seie gewesen, als wann ihr immerzu etwas auf die Achsel wolle sitzen. Als sie 2 Freitag den Totenkopf, also wie ihr befohlen war, gewaschen, seie der Mann in der dritten Wochen wiederum zu ihr gekommen, darauf seie ihr unrecht im Kopf worden und habe der Nachtwächter zu Weissenstein ihr wiederum helfen lassen.

Item hat diese malefizische Weibsperson bekennt und ausgesagt, dass sie auch bei andethalb Jahren hero in das erschreckliche und abscheuliche Laster der Hexerei und Unholdenwerk geraten. Bei nächtlicherweil seie sie in einer ihrer verstorbenen Mitgespielen Haus und Stuben gewesen, allda habe sich der böse Feind und leidige Teufel in einen Sessel gesetzt und habe die verstorbene Mitgespielin zu ihr, Ursula anfangen reden, sie wolle ihr einen Mann geben, worüber sie, Ursula gesagt, o Jesu, sie mög keinen Mann, als sie diese Wort gered, seie der böse Feind verschwunden, übergleich balden wiederum kommen und hab der leidig Teufel an sie begehrt, sie solle Gott und allen Heiligen absagen und verleugnen und solle ihm dienen, welches sie getan, und ihme versprochen, sie wolle sein sein und als sie also eine Hex worden, habe ihr der böse Feind seine Hand auf den Kopf geschlagen, ob er ihr Blut genommen und sie aufgeschrieben, wisse sie nicht. Dieser ihr Bub ,der Teufel, habe Butzenbärlein geheissen.

Nach solcher erschrecklicher Zusagung seie sie öfters und zu verschiedenen Zeiten, auch an verschiedenen Orten zu den teuflischen Zusammenkünften und unholden Tänzen nächtlicherweil aus und zu Zeiten in die Keller gefahren und darbei neben ihren Gespielen allerhand Leichtfertigkeit vollbracht und ausgeübt habe. Der böse Feind habe ihr versprochen, er wolle ihr Geld und Guts genug geben ,einmal habe er ihr 30 kr geben, worumb sie Schue erkauft, sonsten habe er ihr auch oft Geld geben, seie aber ihr nie keines zu Nutzen kommen, als diese 30 kr. Der böse Geist habe einstmals auf den Simsen in der Stuben Geld gelegt, das habe klingelt, als sie

aber solches nehmen wollte, seien es lauter gelbe Haf=
482 nersscherben gewesen.
Sie, Ursula, seie allzeit mit ihrer gestorbenen Gespielin auf einem weissen Geiß Bock, so im Spital allhier unter den Schafen geloffen, didk und oft ausgefahren, sie habe solchen allzeit geholt und seien hernach hintereinander gesessen und fortgefahren oft aufs Hart, auf Schönharter Heid und das Höflein, so oft sie ausgefahren, seie der böse Feind zu ihnen kommen, doch seie sie auch einmal auf einer Ofengabel und zweimal auf einer Schüttgabel ausgefahren.
Hier in der Stadt seie sie zu Fuss auf die Tänz gegangen, auf dem Hart, auch an andern Orten haben sie Gastungen gehabt, sie einmal in Herrenkeller gefähren, auch in 3 andern Kellern und Wein abgeholet, sie habe einmal -sol. hon.- ihren Urin dargegen ins Fass geschüttet. In dem Metzgerkeller haben sie einmal ein halb Kalb abgeholt. Hier in der Stadt, auf der Spitalbrucken haben sie und ihr Anhang oft teuflische Tänz gehalten, auch um das Rathaus. Mit 2 ihrer Gespielen habe sie ein He xensalb helfen machen, darein haben sie getan Grünspan, und Gift, sie haben ein unschuldig Kindlein bei St. Leonhard auf dem Kirchhof nächtlichweil ausgraben mit Hilf des bösen Feinds. Damalen seie sie auf einem weissen Stecken hinausgefahren, solches haben sie in der Kuchen auf dem Herd verbrannt und zu dieser Salb gebraucht.
Mit dieser Salb haben sie dem Heidenbauern ein Kälblein gestrichen, dem Ahlenmichel zu Mutlangen ein Bock und eine weisse Sau, unter dem Schmiedtor allhier mit einem weissen Stecken geschlagen, welchen sie mit dieser Salb
483 angeschmiert.
Wenn sie zu teuflischen Zusammenkünften und Tänzen kommen, haben sich alle müssen dem Teufel die Hand geben, wann eine oder die andere oder Complizes nichts Übles gestift, habe der böse Feind solche abgeschlagen.
Denjenigen Leuten, so sich wohl mit geweihten Sachen versehen und wohl gesegnet haben, habe sie nichts tun könnt.
Sie habe einmal auf dem Unholdentanz Lichtstock sein.

Sie habe mit ihrer Gespielin einer Mannsperson einen vegiften Trunk helfen geben, woran er bald daruaf gestorben .

Als sie 2 mal das Nachtmal empfangen in unserer Lb. Frauen Pfarrkirchen allhier, habe sie das allerheiligste ,hochwürdige Sakrament ausser dem Mund in Schleier fallen lassen und als verunehret, dass es ein Greuel zu erzählen, selbst ihre Salben gebraucht.

Sie habe viel unterschiedlichmalen helfen Wetter machen zu Tag und zu Nachtzeiten, dadurch grosser Schaden beschehen, darzu haben sie gebraucht ein haslinge Ruten, welche ihnen der böse Feind geben ,solche haben sie in die Bäche geschlagen, so seie das Wasser über sich gespritzt und Hagel worden.

Auf Iggingen zu haben sie ein Wetter gemacht und habe die Gersten und Haber ausgeschlagen.

Item zu Mutlangen den Haber. Auf ein ander Zeit haben sie ein Wetter gemacht, so um Wäschenbeuren und Maitis, item Hohenstaufen grosser Schaden am Korn geschehen.

Item ein anderes auf Waldstetten, item auch Buch und Bargau, habe alldorten das Korn und den Haber erschlagen.

Item ein Wettergemacht auf Mögglingen, soauch Schaden getan. Und wie sie die Wetter gemacht mit dieser Ruten, also haben sie auch die Kälte, Duft und Reifen gemacht ,dass sonderlich auch grosser Schaden in Wein erfolgt und das Rebwerk erfroren.

Item habe sie den Hans Heimbden, den Hebmiab, mit welchem sie in 2 1/2 Jahr in so grossen Lastern und Hurrerey gelebt, die Hexerei gelernt, dass er sich auch dem leidigen Teufel ergeben und Gott und allen Heiligen abgesagt. Der Teufel habe den Hebmiab dermalen-so. hon - ein Rufen auf dem Kopf abgerissen und mit einem Flecklein das Blut aufgedrücknet und habe mit dem Blut des Buben Namen aufgeschrieben.

Dem Kränzlisbecken habe sie und der böse Bub eine Kuh gesalbt, die seie zwar nit verreckt, aber man habe sie müssen abmetzgen. Item sie seie vor ungefähr 16 oder 17 Jahren zu Geislingen mit einer Bauerntochter in ein Streit gekommen, sie, Ursula, hab ihr ein Messer in Leib stossen wollen, habe aber aussen Mieder abgöltzt, doch

484

ihr Vater habe solcher hernach das Gnick mit einem Stockstecken und sie zu tot geschlagen,deshalb ihr Vater zu Ulm hingerichtet worden sei.

In der Kirchen habe sie das Gebet aufgesagt "alt Hosen" und Blindnessel"

485 Peinliches Urteil

Als hat man hierauf und bei solch beharrlich und beständigen Bekanntnussen und Urgicht auch nach fleissiger möglichster der Sachen Erfahrung und Erfindung und allen weiteren notdürftigen Vor=und Einbringungen darüber genommerner rechtlichen Bedacht nötwendige und reife Beratschlagung und eingeholtem Rat der rechtzuverständigen E.E. Rat dieser Hl. röm Reichs Stadt Schw. Gmünd in Kraft habender kaiserl. und kgl. Relation und Freiheiten mit einhelliger Urteil endlich zu Recht erkannt, dass obernannte Ursula Schrögin,wegen vorermelter vielfältig verübter und begangenen unterschiedlichen Verbröchen ,erschrecklichen Lastern und Untaten, ihr selbst zwar zu wohlverdienten rechtmässiger Straf ,andern aber und jeder männiglich zu einer abscheulichen ,entsetzlichen Exempel und merklichen heilsamer Warnung etc nach Jnhalt der allgemeinen Rechten Kaiser Karl V.und Constitutionen jetzt alsbald mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht und gestraft werden,auch alle ihre Hab und Güter ehrengedachtem einem ehrsamen Rat heimfallen sein sollen.

Jedoch aus sonderer Gnad und Barmherzigkeit solle sie bei der Richtstatt zuvor mit dem Schwert gerichtet und nachmals ihr Leib mit dem Feuer zu Aschen verbrannt werden.

486 Wie dann ehrsamer Rat dem Nachrichter die wirkliche Execution und Vollziehung obgedachter Urteil hiemit befeh lentut

~~Fbi~~ Publicata Schw. Gmünd den 20. Martii anno 1645

Die Gebot.

Es soll auch kein Bürger ohne Gewöhr zum Tor hinausgehen bei eines ehrsamen Rats Straf.

So auch dem Nachrichter misslingen wurde,solle niemand

kein freventliche Hand an ihne anlegen bei Straf Leibs und Guts.

J. H S
+

Urteil Barbara Schrögin

Gegenwärtig gefangene und gebundene malefizische arme Weibsperson Barbara Schrögin von Stetten Ulmschen Gebiets und Herrschaft als sie aus rechtmässigen Ursachen und genugsamen Verdacht begangener Misshandlungen in dieser des Hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd in Fronfest und Gefangenschaft kommen hat auf so gütliche als peinliche rechtliche Gebühr ,Ordnung und Satzung nach notdürftige Examination und Befragung durch beharrliche beständige bekräftigte Urgicht ihrer verübten unterschiedlichen Angriffen,Kirchen=und anderen Diebstähl ,hochsträflicher Unzucht,Ehebruch und Blutschand wegen bekannt und ausge= sagt.

Erstlichen habe sie mit Leonhard Hafner,einen Geiger oder Spielmann in 14 Jahr in steter Unzucht und Hurerey gelebt,habe 5 Kinder von ihm bekommen.

Item sie auch neben ihrer leiblichen Schwester,Ursula Schrögin,mit einem gewissen verheirateten Mannsperson Hansen Stollenmaier,Schlaudher genannt,etliche zeit= lang in contenuierlichem Ehebruch ,auch höchst sträfl. Laster der Blutschand wissentlich gelebt und also sie beide Schwestern noch beisammen gewesen sich sowohl als ihr Schwester diesem Schlaudher ~~Schlaucher~~ schwängern lassen,von ihm ein Kind bekommen,ein Mägdlein,so 7 Jahr alt worden,liege zu Herlikofen begraben.Als sie von die= sem Schlaudher schwanger worden seie,sie mit ihme von der Schwester hinweggezogen und mit ihm in jetzt gehört grosser Lastern gesteckt und 8 Wochen lang mit ihm her= ummarschiert,bis ihr Schwester ,Ursula Schrögin, diesen Schlaudher wiederum zu ihr gepannt.Sie seie in nächst verflossenen 1644 Jahr 14 Tag vor St. Martini allhero zu ihrer Schwester kommen,von welcher sie sich mit dem Kirchenrauben und Stehlen verführen lassen.

Zu Bargau in Hochelens Haus habe sie und ihre Tochter

Mehl abgenommen in einem Säcklein, damalen seie sie er= dappt und von Beltenhansen wohl abgeschlagen worden.
Item zu Weiler habe sie auch in der Margret Krieg Haus ein Laib Brot entwendet.
Item zu Bargau ein Laib Brot des Grabenhäuslers Jokele
Item zu Iggingen 1 Pfd Schmalz, des Kaisers Annaleinh bei der Kirchen.
Item zu Grossdeinbach der Wirtin Tochter ein Laib Brot
Als sie das letztemal aus dem Bayernland gezogen mit ihren beiden Stieftöchtern habe sie, die Töchteren, in einem einzechten Hof bei Donauwörth abgenommen 3 Pfulgen= zichen und 2 kleine Kissenzichen, sie hab zwar nit gewusst, bis sie solches zu Donauwörth von den Töchtern vernommen.
Ungefähr von Landshut in einem Flecken habe sie mit ihrer Gespielin ein wullen Hembd, ein Paar barchete Hosen, ein altes Pelzlein abgenommen, das Paar Hosen habe sie zu Lauingen verkauft um 14 Batzen.
Zu Unterkineck habe sie auch einen Laib Brot genommen, in der Neisserin Haus .
Item Wäschenbeuren ein Laib Brot in des Häuslins Bauern Haus. Item in dem neuen Bauernhaus auf dem Rechberg habe sie 1 1/2 Imi Mehl ,ungefähr 1/2 Pfd Schmalz in der grossen Scheuren abgenommen. Item in des hl. Georgenhaus zu Winzingen 2 Laib ,in des hintern Bauernhaus daselbst auch 1 Laib Brot.
Item zu Rechberg einem Bauern 1/2 Imi Mehl und 1 Laib Brot. Item sie habe einmal dem Ziegelwolfen 3 Pfd Fleisch abgenommen aber des Wolfen Weib hab ihrs wiederum abge= jagt. Bei St Margareta in der Kapell habe sie und der Hans Haimb, genannt Hebmiab, mit einer Schusterahlen das Schloss am Opferstock aufgebrochen und den Kloben her= ausgetan, darin 4 fl 30 kr gefunden und entwendt, ihr habe 2fl 10 kr davon zu ihrem Part getroffen ,ihrer Schwester auch soviel und der Hebmiab habe darvon 10 kr behalten
In der Kapelle beim Burgholz habe sie einmal ein Briefür (Bevier)bildlein genommen.
Zu wissgoldingen in der Kapelle als ihr Schwester, die Ursula Schrögin, der Hebmiab und ihr Sohn Wilhelmli et liche Stück von geschnitzelten Bildern abgenommen, seie sie auch darbei gewesen und jedes unter ihnen etwas

genommen ,sie habe ein Vesperbildlein genommen und sonsten noch ein hölzernes Bildlein,der Opferstock sei offengewesen, ihr Schwester habe 1 1/2 kr daraus entwendet.

490

Als ihre Schwester Ursula in der Kapelle zu Burgholz mit der Schusterahlen den Opferstock erbrochen,war nur 1 kr darin gefunden und abgenommen,seie sie ,Barbara,auch dabei gewesen.Zu Hohenrechberg bei der Wallfahrt in unserer Lb. Frauen alten Kirche habe sie auch ein Wachsbüchlein vom Altar abgenommen und seie auch auf den Altar gestiegen und d m Kindlein Jesus ein Geltlein,ein Marcall vom Arm entwendet,der Hebmiab habe 2 Kindlein ,2 Ärmlein,2 Füss von Wachs.

Item 2 glitzernde Bauern Brautkränzlein mit Läublein Iten 2 wächserne Kreuzlein ,ihr Schwester habe 3 Ring genommen,sie Barbara habe in diesem Angriff 2 mal in der Kirche mit dem hinfallenden Weh gestraft.

Peinliches Urteil

Es hat heraufen und bei so öfters wiederholter Urgicht und Bekanntnus,auch nach fleissiger derS.chen Erfindung und allen ferneren notdürftigem Einbringen darübergehaltenen richterlichen Bedacht und Beratschlagung ,auch eingelangtem Rat der Rechtsgelehrten ,so alles nach Laut und Inhalt Kaiser Karls V. und des Hl. röm. Reichs in Kraft habender kaiserl. und kgl. Relation und Freiheiten mit einhelligem Urteil endlich zu Rat erkannt viel Nutz und besser sei,dass vorgedachte Barbara Schrögin,dürr und tot als grün und lebendig ihrer verbracht und ausgeübter Misshandlungen halber ihr selbsten zu wohlverschulter rechtlicher Straf,andern aber zu einem gewahrlichen merklichen Exempel u und Abscheuen.

deswegen aufgerichtes peinlicher Halsgerichtsordnung beschehen ein ehrsamer Rat dieser des hl.röm Reichsstadt Schw Gmünd in Kraft.... s. oben weiter

Dessentwegen sie dem Nachrichter überantwortet,der sie aus dm Gefängnis nehmen,binden,wohl verwahren und für das Rathaus führen,worunter die Sturmglocken 3mal über sie anschlagen ,ihr Urgicht und Bekanntnus öffentlich verlesen,folgend gedachte arme Weibsperson von dannen über die Reichs=

kaiserl. freien Landstrasse zur Stadt hinausgeführt und mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestraft und hingericht werden solle, in gestalten denen Scharfrichter die wirkliche Execution und Vollstreckung dieses Urteils hiemit überlassen und anbefohlen wird.

Publicata Schw. Gmünd, 20 .Martii 1645

490

Die Geboten

Es solle kein Bürger ohne Gewehr zum Tor hinausgehen bei eines ehrsamen Rats Strafe

So auch dem Nachrichter misslingen wird, solle niemand kein freventliche Hand an ihme anlegen bei Straf Leibs und Guts.

492

§ 4

Copia

Allergnädigsten kaiserl. Rescripts an des löbl. Schw. Kreises beider ausschreibenden Fürsten hochfürstl. Gnaden und hochf. Durchlaucht etc

Wien den 21. Mai 1687

Leopold

ehrwürden und hochgeboren liebe Vetter, Fürsten und Andächtiger. Es haben EW. uns dem Beischluss mit mehrer zu ersehen, was bei uns wegen Abstellung der sog, freien Bürsch in des Hl. röm Reichs Schw. Kreis vorkommen, wie nun gleichwohl eine Notdurft seien will einiger Nach=und Einsehen hierunter zu haben. Als haben wir solches denenselben als ausschreibenden Kreisfürsten zu dem Ende und mit dem gnädigsten Ersuchen hier=mit einschliessenwollen, dass sie hierüber die umständliche Verwandtnis oberwähnter freier Bürsch auch von den Direktorio Räten und Ausschüssen und benachbarten Interessenten einziehen und uns darüber einen umständlichen Bericht innerhalb der nächsten zweien Monate gehorsamst einschicken und ohnfehlbar zukommen lassen.

Hieran beschieht unser gnädigster Will und Meinung und wir sein mit kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl bei=getan geben in unserer Stadt Wien den 4. Mai anno 1687 unseres Reichs des römischen im 29., des Hung. im 33, und des Böhm. im 31. Jahr

Leopold etc

493

Nr. 2

Extract kaiserl. allergnädigster Resolution
Wien den 20. Mai anno 1705

Was die Aufhebung der sog. freien Bürsch belangend seie ihrer kaiserl. Majestät höchst seligster Gedächnis zwar auch ihres höchstens Orts dem Kreis damit zu willfahren nicht ungeneigt gewesen nachdemmalen aber verschiedene Stände des Kreises darbei merklich interessiert und durch sotane Aufhebung nicht wenig graviert zu werden ehedessen angezeigt, so haben sie unumgänglich zu sein erachtet dieselbe darüber vorhero zuhören dem Kreis auch eine Stelle sich mitdemselben darüber zu vermehmen und demnächst ihrer kaiserl. Majestät darvon gemeinsame untertänigen Bericht zu erstatten, worauf sie sich dann ferner billigen Dingen nach zu erkennen nicht ermangeln wollten.

Nr. 3

Conclusum VI vom 6. Nov. 1708
Über den 19. Delibrationspunkten die freie Bürsch betr.

Als dem gesamten löbl. Concess sowohl von deme was nach Massgab beider letzterer Kreisconclussorum vom 10. Nov. 1707 und 10 Mai dieses fürlaufenden Jahrs in ordine ad Quästionem quomodo in dem Bürschwesen in beiden Biberach und Memmingen Disticter in welch letzterer man wegen deren Aufhebung untereinander beriet einig und d'accord ist alles ferner auch von denjenigen so bei vorgewester allhier beschehener Zusammentretung gesamter Interessenten weiters vorgenommener umständlicher Relation erstattet und dabei nachstehende 2 Punkten in Umfrag gestellt worden.

494

1. Ob bei wo wenigen Contradicenten und Unverfang allgütlicher Representation und Zuspruchs übrige Fürsten und Ständen nicht percommune circuli conclusum dahin zu accordisieren wäre, dass sie nunmehro in ihren Territoriis nach denen so oft in Medium gekommen Vorschlägen progredieren, die in ihren Grund zu Forst machen und die künftig wider Verbot hineingehend eigene oder fremde Untertanen als Wildeler abstrafen könnten oder ob

2. der Verlauf der ganzen Sache nicht lieber zuvor an kaiserl Majestät zu bringen und bei ihro durch Schicken nachdrücklichst auf eine endlich allergerechteste Decision zupoussieren

493

haben zwar einige darvorgehalten ,dass diejenig Fürsten
und Stände,welche so sehr dabei interessiert wären um
durch dergleichen aus der freien Bürsch in ihre Forst
sich täglich einschleichende Wildeleien darinnen so
vielfältig turbieret wurde ganz genugsam und höchst
befügte Ursach hätten dieses Unwesen in ihren Land und
Territorio durch selbstigen landsherrliche Verordnungen
Verwandlungen der Bürsch in Forst gänzlich abzutun, die
mehreren aber seind auf dem letzten Vorschlag gefallen,
dass nemlich keiserl. Majestät als hierin competierten
den allerhöchsten Richter nicht zwar eben durch eigene
Schickung, sondern nur per literas die in dieser Materi
vorgekommenen Relationes pro et contra alleruntertänigst
vorgestellt und das weitere deroselben zu ferner aller-

495

gerechtesten Disposition lediglich überlassen werden
möchte,wogegen einig andere diese Materie lieber bis
zu künftigen Friedenszeiten in statu quo lassen oder
aber doch erstberührte alleruntertänigste Relation ad
cäsarem et aulam der Ursach vor unvollkommen und vor
eilig ansehen wollen,weil der Zeit man noch in den
wenigsten Distrikten beisammen gewesen,auch die Sa=
chen sich mit Österreich und der Ritterschaft ,wovon
zerschiedene Städte und Cavalliers bei letzter Biber=
acher Konferenz in Contrarium votiert,mithin die

494

Majora vor die freie Bürsch daselbst unstrittig machen
helfen noch lang nicht so präpariert seie,dass darin
jetzo schon ein kaiserl. allergnädigster Spruch ge=
geben oder allerhöchst derselben mit einem dergleichen
gemeinsamen,standhaften Gericht wie sie vom Kreis in
dero letzten Resolution von 20. Mai 1703 verlangt mit
genugsame Fundament und Zulänglichkeiten an Hand gege
ben werden könnten mit dem von beiden in den Distrikt
zwischen Donau ,Iller,viel mehr Riss und Blau ausschei
denden Städt Ulm ,Biberach gemachten Anhang,dass
solchenfalls auch die kaiserl. Majestät ihre Notdurft
hierunter alleruntertänigst vorzustellen sich ge=
müssigt finden wurden,da sie inzwischen verhoffen,man
würde sie und ihre Untertanen von dieser über
Menschengedenken ruhig hergebrachten uralten Gerecht=
same nicht mit Gewalt verdringen,sondern sich vielmehr

gefallen lassen ihnen in der ihrerseits sincere in tentierenden Abstellung all und jeder Bürsch Excess und Missbräuch, mit Nachdruck zu assistieren und zu solchem Ende eines weiteren allgemeinen Bürschconvents auf welchem in. Gegenwart aller hoher Bürschinterssenten hiervon von delibrieret werden konnte zu vergleichen.

Nr. 4

Extract Kreisabschied.

Ulm 17/27 Oktobris 1687 die Freie Bürsch betr.

Dass man nun 1o. die Materiam der freien Bürsch und deren bei der räm. kaiserl. Majestät alleruntertänigst vorgeschlagenen Abolition nachdem darüber eingeloffenen allergnädigsten kaiserl. Rescripts vom 12. März dieses Jahrs auch in gebührender Umfrag gestellt, dass darunter waltende Interesse der Fürsten und Stände aber ganz untersvhieden befunden ,indem die mehrer vor solchen freien Bürsch weder Vorteil noch Schaden wissen ,sondern ihren löbl. Mitständen gern gönnen, dass sie bei den so sie rechtmässig hergebracht Excessive gebrauche, auch fürters möchten manutinieren werden, andere aber klagen ihren Situation nach über die vielfältige Excess, so in ihren angrenzenden Forsten mit Occasion der freien Bürsch durch welche sich viel liderliches Gesindel in den Kreis und ihrer Herrschaften ziehe, fast sich täglich sich erzeige und wünschten dahero, wo es salva justitia sein könnte, solcher freien Bürsch gänzl. Abolition, jedoch dass niemand an seinen jure territoriali und habenden hohen Regalien besonders der Belehnung mit dem Wild bann dadurch gekränkt, sondern die Jagdbarkeit jeder hohen und Gerichtsherrschaft inwendig der Botmässigkeit eigentümlich und pleno jure überlassen, mithin der schädlichen und alltäglich sich mehrenden Wildelei, dazu solcherlei frei Bürsch in vielweg Anlass geben, endlich gesteuert werden möchte. Weilen aber die löbl. Städte Ulm. Rottweil Gmünd und Memmingen, Biberach. Leutkirch und Aalen ihren

497 höhen und löbl. Mitständen bei solcher Occasion weit=
läufig remonstieren lassen, dassdie Übung der freien
Bürsch keine Illegitimo ursupatio, sondern eine alte
von etlichen hundert Jahren hergebrachte Gerechtigkeit
seie, über welche die mehreren kaiserl. Begnadigungen, Be=
schenkungen. Confirmationen und andere rechtsgütigen
Verificationes aufzulegen und durch die von Fürsten und
Ständen mit Zuziehung der freien Reichsritterschaft
vielfältig gehalten freien Bürschconvent und d arüber=
gefertigte Abschied darzutun vermochten, dass er eine
wohlerworbene Freiheit wäre bei derer ruhiger Possesion
sie auch noch ferner conserviert zu werden verhoffen.
So hat man das Werk dahin insgemein angesehen, dass haupt
sächlich um Abstellung der Excess und Zurückhaltung des
gemeinen Manns, welcher seinen ordinari Beruf, Feld und
andere Arbeit solchergestalten verlässt und unter dem
Namen der übenden freien Bürsch allerhand sündlichen
Dingen nachhängt, dermalen zu tun sein, würde, wie dann
zu beiden Herren Kreisausschreibenden Fürsten hochf.
Gnaden und hochf. Durchlaucht das zuversichtliche Ver=
trauen gestellt wird, dass sie in Beantwortung des hier=
unter eingeloffenen allergnädigsten kaiserl. Rescripts
auf die Beibehaltung der Fürsten und Stände hoher Rega=
lien Jurustictionen und Wildbahngerechtigkeiten auch
dessen, was ein jeder Fürst und Stand diesfalls recht=
mässig befügt und hergebracht, allergehorsamst antragen
hinc inde geklagter ~~Recess~~ Excess aber solche verlässige Expedienten
ins Mittel zu stellen sich gefallen lassen werden, dardurch
denen entstandenen Klagen zwar nachdrücklich abgeholfen,
das Werk selbsten aber nicht bar alteriert werde.

498

Nr 5

Conclusum 10. von 8/18. April 1697 über den 19 Proposi=
tionspunkten mit Beilag lit. S 5 T t U u

Als man in ordine proponendoram den 19 ten Punkten wegen
der noch immer continierenden Recess und inconvenientien
der freien Bürsch in die Umfrag gestellt und sich anbei
erinnert, was hiervor in anno 1687 vor ein Representations
schreiben an ihro kaiserl. Majestät resolviert, aberwegen

zerschiedenen Impedimenten und den bald darauf erfolg ten franz. Einbruch zu Execution gebracht worden, in= zwischen aber auch von denen Interessenten, die so oft vertröstet werde, die notwendige Hoffnung zu machen ist, als hat man nicht ermangelt die Fundamenta juris un rationes suasorias so in beigehendem Aufsatz sub. lit S.3 zu Papier gebracht in pleno zu verlesen und diese Frage in die Consultation zu stellen, ob nicht das zulänglichste Mittel seie, die freie Bürsch gänzlich zu abolieren bei Frag zwar einige Vota auf Temporamenta die Minorx Abolition dergestalt ausgefallen, dass ein ausführliches Representationsschreiben nach lit T 1 an die röm. kaiserl. Majestät abzulassen und den Kreisagenten H Heinisch zu gebührender Überlieferung und fleissiger Solicitatur zu recommandieren ein übriger aber die Sachen dergestalten einzurichten seie, dass denjenigen Ständen in deren Territorium solch frei Bürsch bisher gewesen an ihren Juribus kein Eintrag geschehe, sondern soweit eines je=den Torritorium gehet der gewesten frei Bürschdistrict in Forst verwandelt und nach des Domini Territorii belieben administriert werden möge und hätte man auch hiebei nach lit U u mit denen österreichischen Stellen und der Reichsritterschaft hierunten von solcher Resolutionpart zu geben um Com muni consensu in diesem Stuck allerseits verfahren zu können.

Sollte sich da und dort einige Exception äaussern wollen, ist selbige gebührend zu untersuchen und entwe ders per Amicabilem compositionem oder via juris coram compentente allenfalls auszumachen.

.P.P.

Nr. 6

Conclusum 7.

vom 10. Nov. 1707 über den 19 Delibrationspunkten die frei Bürsch betr.

Dass die freie Bürsch als eine höchst schädliche und nicht nur die Untertanen von ihrem ordinari Feld=und Berufsarbeit abhaltend und zum Müssiggang und anderen bösen Dingen Anlass gebende, sondern auch

x abzuschneiden indiciert, die Majora aber auf die gänzliche Abolition x

490

allerhand unnützes Gesind herien und viel gefährliche nach-sichziehende Sach abzustellen, darinnen seie man auch dies=malen wieder wie hiervornen qu o ad quest Am Auch fast durch=gehends und bis auf etliche wenige, einsweilen aber bei der Hauptsach über die Questio gemeinsam unter denen höchst und löbl. Interessenten gepflogenen Conferenz verschiedene Dubia und Rationes pro et contra laut dabei geführeten un d ad Plenum gebrachten Protocolls fürgekommen, die eine weitere

500 Überlegung meritieren so hätten besagte Herren Interessenten sich deren zerschiedenen Districten nach zwischen jetzt und künftigem Kreistag zadmmen tun, die etwa in Weg stehenden Difficultäten wohl zu untersuchen also ordentl zu beschreiben und gewisse Vorschläge wie nach den befinden den Umständen die Sach an sich selbst auf unpräjudicierende Weis zu heben ins Mittel und zunächstkünftigen Convent zu bringen, da sodann wann alles werdet propoziert mit de nen darzu schon längst inclinierenden löbl. vorderösterrei chischen Wesen und der Reichsritterschaft daraus zu communizieren sich eines gewissen miteinander zu vergleichen und darauf hin es an ihr kaiserl. Majestät zu dero allergnädigten Confirmation oder anderer weiterer Disposition nach Massgab der bereits vor 20 Jahren hierunter ergangenen kais. Exitationen und zumalen der letzten Resolution vonm 20. Mai 1705 alle runtertänigst gelangen zu lassen.

Nr.7

Relation wegen des den 9. Okt. jüngsthin fürgewesten freien Bürschkonvent abgelegt bei einem hochlöbl. Schw. Kreisconvent den 5. Nov. 1708 von beiden Bürsch auschreibenden löbl. Städten Ulm und Biberach.

P.P.

Nachdem ein hochlöbl. Kreisconvent nach Anhalt des 7. Conclus vom 10.geg.1707 und 11. Concl vom 10. Mai dieses laufenden Jahres 1708 pte der von einigen höchst hoch=

501 und löbl. Contantibus angesonnener Abolition der freien Bürsch an gesehen hat, dass die Direktores von jedem frei en Bürschdistrikt eine allgemeine Konferenz gesamten Interessenten ausschreiben, dabei die im Weg stehende Difficultäten und Rationes pro et contra untersucht auch conferable

Vorschläg wie befindenden Umständen nach,das Werk an sich selbst auf unpräjudicierliche Weis zu heben und ins Mittel ge bracht werden möchten ,so haben in Conformität dessen beide in dem freien Bürschdistrikt zwischen der Iss,Donau und Blau ausschreibende löbl. Städt Ulm und Biberach solchen Convent auf den 8.letzt abgewichenen Monats Oktobris dem kundbar Herkommen gemäss nach gdl. des Hl. Reichs Stadt Biberach veranlasset und nach Anhandgebung erwähnter Kreiskonclusorum folgende Punkte in Consultation gestellt und

1.

zwar was für Difficultäten bei ein und andern Orten ansinnender Aufhebung der freien Bürsch sich hervortun

2.

Ob einige Expedienten auf das Tapet gebracht werden könnten,diese Schwierigkeiten zu erheben.

3.

Worin die geklagte Excessus bestehen und wie denselben abzuhelfen seie.

Nun haben nach eröffneter Consultation über das erste Deliberandum bei suchender Abolition derfreien Bürsch folgende hinc inde , allegiert geworden Difficultäten sich geäussert und

1.

zwar dass gleichwie in diesem Distrikt die freie Bürsch gerechtigkeit selbst bekannter Dingen vor unförderlich Zeiten durch die Herrschaften und deren Untertanen notorie non tantum scientibus et patientibus Dominis territorialibus in ruhiger Übung wohlhergebracht,sondern auch von denen hoch und löbl. bürschverwandten Ständen und Interessenten in Inhalt zerschiedener Bürschabschieden und anderer retro actorum von zwei säculis gar denen Untertanen expresse öfters respective confirmiert und bestätigt worden also nicht wohl zu begreifen, wenn man sich von diesen so uralten et ultra omnem hominum memoriam hergebrachten Juribus,Recht und Freiheiten also blosser Dingen abtreiben ,Bürger und Untertanen sowohlen des ihnen zustehenden freien Genusses als die interessierten Herrschaften selbst

502

ihrer habenden Gerechtsame privieren lassen soll oder könnte, umso weniger zwar als es

2.

nicht bloss hin und Fällung oder Hegung des Gewilds oder aber dem gemeinen Mann nicht anständige, sondern ihm gleichsam an Leib und Seel verdörbende Lust Jagens zu tun, sondern bekanntermassen per Necessariam consequentiam zugleich mit übergehender Jurisdictionis forestalis der Gebrauch des Eigentums an Holz, Waidgang, Lesung der Eicheln, Bucheln, Wildobst und was dergleichen Fructus silvestras und ander gemein seiende Waldnutzbarkeiten mehr seind, teils gar Beneficium zum Teil aber offenbarlich dergestalten restringieret wurden, dass man sich derselbigen auch pro Exigentia cujusque rei familiaris zu höchster Vernachteilung nicht mehr gebrauchen könnten oder dörfen und noch zu deme der Untertanen mit nachfolgenden höchstbeschwerlichen Fronund Jagddiensten

503

und anderen Connexis oneribus forestalibus, wo nicht gleich doch pedetentim graviert wurde vor allem aber und

3.

Ist in Consideration gezogen worden, derjenige Brauchschaden, welchen der bedrängte Bauersmann ihrer vieler unglücklichen hingegen den Gütern teste experientia quotidiana erbärmlichen Schaden zufügenden und sich derselben stark bedienen wollenden Gewilds über die Massen anständig sein werdenden Situation nach durch gewöhnliche Abfressung des ihm von Gott bescherten Feldsegens und Umwühlung der Wieden ohnfehlbar und unstrittig zu gewarten hat, mithin alle diejenigen Untertanen deren Güter an oder zwischen denen Waldungen situiert offenbarlich einer sehr tief eindringenden Devastation der lieben, mit so harten Müh erbauten Früchten - worin seine Hauptnahrung besteht - augenblicklich unterworfen, wodurch dann den Untertanen die vornehmste Resource zu Bestreitung der sich immer vielmehr mehr und mehr accumulierenden als abnehmenden Kriegs- und anderer publiquen Beschwerden, sowohl auch der herrschaftlichen Gült und anderer Schuldigkeiten entzogen, so folgens neben dem totalen Ruin vieler ar-

mer Untertanen das Publicum weit mehrers als durch die eingerissenen ,dem Publicum an sich selbst keinen Schaden zuziehenden etwelche gleichwohlen zu remedieren scheinende Missbräuch der freien Bürsch unumgänglich damnisiert wird,bevor ab ,da einige hoch und löbl. Stände,Untertanen in meditalio silvarum per consequens also situiert sei,dass sie bei der freien Bürsch nicht einmal im Stande seind,das Gewild genugsam abzutreiben ,geschweige ,wann solches erst in Forsten gehegt werden sollte,massen jedes Teils der Augenschein öfters Teilhaber die häufige dero querales bezeigen.

504

4.

Dürfte gar leichtlicher die Aufhebung dieser uralthergebrachten unfürdenkliche Gerechtsame und Freiheiten bei der Bürschierenden und ihre Jura quovis modo zu manutieren Suchenden zumalen durch die viele Prästationes publicas bis auf das Mark und Bein ausgesogen,mithin zu diesen höchst beschwerlichen und calamnitosen kaum erhörten Zeiten nun so ehnder in den Harnisch geraten mögenden Bauernschaft zu allerhand Unwesen und Unrat ja gar Revoltes und Disertionen wider die bevor ab s/ sich zu manutieren nicht aller Orten und Revieren in Stand seienden Herrschaften und Obrigkeiten Leib und Leben gefährlichen Tätigkeiten contra quovis impedientes und anderen 100 Sachen dem Pu blico weit schädlichen Ungnaden als das frei Bürschwesen ist,insonderheit da eines Teils die Nahrung als alter Sanguis sehr abgehet,andernteils der gemeine Mann wie es die leidige Erfahrnis bezeuget pro conservanda libertate -wie man bereits harte Reden hören muss-gar pertinax gefährlich Anlass geben.

5.

Seien inter Dominos territoriales selbst viele Inconvenientien Aemulationes ud Simultates ,mithin viel fache Recht und Tätigkeiten die Prozessus,welche sowohl pto Separartiones territorium als der öfters in uno eodemque loco prætendierender zerschiedener Jurisdictionesherren ,auch wegen so vieler nicht aneinander Situierten und unterschiedlichen und vielerlei Herr=

505

schaften angehörigen Forsten mit unzeitig zu besorgen wenigstens solches eine erwünschte Gelegenheit zu fast täglichen Angelegenheiten seien würde, wann nemlich der frei Bürschdistrikt in einem dem gemeinen Mann sehr verhasst vorkommenden Forst verwandelt und jedem Territorialherrn soweit dessen Territorium gehet eingeraumet werden sollte, woran

6.

kommt, dass etliche löbl. Interessenten so in dem freien Bürschdistrikt zwar nicht begütert, andere mit Jurisdictionalien nicht versehen oder wenigstens die Superioritaten territorialem nicht gaudieren, darin jedoch teils ex specialibus privilegis, teils kraft der mit denen in der freien Bürsch situierten Ständen errichteter Pactorum und darauf bezahlten quanti matriculari das Liberum und Illimitatum jus verandi für sich und die seinigen hergebracht und dahero gegen Cedierung ihres als in alieno ersessenen Rechtens billich zu indemnissieren wären, auch ohne solch billigmässiger Compensation ihr jus quaesittum nicht hinterlassen wollten.

7.

hat man Seiten der löbl. Reichs und denen Mitinteressenten, österreichischen Stätten gar nicht recht fassen können ihre an= und zugewandte von einer so uralten Freiheit Recht und Gerechtigkeit ohne rechtserhebliche triftige Ursachen privieren oder verlieren zu lassen. Als womit beides denen gemeinen und alldortigen Fundamentalgesetzen viel zu nahe getreten werden möchte nach welchem die Bürger und Untertanen bei ihren alten Rechten zu schützen und handhaben wahrnemlich in Reichsstädten verbündlichst zugesagt worden ist, und würde man einen desto grösseren Blame und Verantwortung auf sich laden, wann man selbsten seine Bürger und Untertanen ihrer habenden Juriam ohne andringende Not und da sie allbekanntlich lieber soviel leiden, ausstehen und überwinden müssen entsetzen wollte.

8.

hat es sich auch gezeiget, dass teils Bürschstände

das Jus liber venationis respecta dero Lehen hergebracht haben, welche Status in präjudicium ihres Lehensherrn die freie Bürschgerechtigkeit weder vergeben können, noch wollen, wie sie sich denn auch dessen wegen ad protocollum expresse verwahrt haben.
Welche in casu der intendierenden Casation der freien Bürsch sich ereigneten Schwür und Schwierigkeiten von zerschiedenen aus allen Collegiis auch von lölb. Ritterschaft selbsten nicht weniger Commembris von denen Reichs=und österreichischen Stätten, aber insgesamt und also von denen mehrsten hoch und löbl. Interessenten für insurmontables ansehen und dahero auf fernere Conservation des freien Bürschwesens doch Abschaffung der Abusum in quantam bei solcherlei gefährlichen Zeiten possible allerseits sowohl Mund als durch sonderbarl. schriftlichen ausgeführte ad acta gelegte Spezialvota angetragen, teils auch von denenselben Testibus actis gar ad cäsarem majest. per Capitulationem generaliter omnia statum privilegia confirmantem in subsidium provoziert von dene übrigen aber auf die Abolition instruiert gewesten Herren Abgesandten dieses aller für lauter Kleinigkeiten angesehen und dass denen selben ohne einige Beschwerlichkeit leichtlich abzuhelfen erachtet, auch loco einiger Expedienten ein und anders vorgebracht worden und ad

1.

zwar statt einigen Compensationsmittel wir die Untertanen gegen Hinanlassung ihres immemoriali tempore juris quäsiti zu indemnisieren sein möchte, denenselben die Gerechtsame und dero unfürdenkliche Possesio vel quasi liberä venationis gar simpliciter et absolute abgesprochen werden wollen.

2.

Sei man an Seiten den um ihres Intersse willen auf die völlige Abolition dringenden hoch und löbl. Statua ganz nicht willens den Untertanen die Fructus silvestere zu disoutieren, sondern auf alle Weis zu lassen und könnte diesfalls wohl durch versehene heilsame Precautellen in dem Abolitionsrecess nach der

507

dissentierenden Ständen selbst eingenen Belieben füglich prospizeiret werden.

ad 3.

weilen die forstliche Territoria wie in se? war allen eben darum desto mehrer ohnvorsehende Ohngelegenheiten zu befahren gar klein seie, mithin jeder Cavalier aus Beisorg, dassdas Gewild seinem Nachbarn zukommen möchte, solches fleissig hinweg bürschen würde, zumalen ja auch Wildzain gemacht werden könnten, dardurch das Gewild vondenen Feldfrüchten möcglichst abzuhalten, also sei der Schaden in denen Früchten nicht zu fürchten.

508

ad 4

Angesehen ehrliche Leute sich nicht movieren ?, andere aber disarmiert werden könnten wegen einigen Aufruhr der Untertanen gegen ihren Herrschaften keine Gefahr.

ad 5

werden die Spezialitäten zeigen, was für Strittigkeiten eigentlich zu befahren, auch denenselben leicht abzuhelfen seie.

ad 6

hat man nicht undeutlich dahin inclinieren wollen, dass diejenige löbl. Interesssenten, welche in der freien Bürschdistrikt kein Territorium und das jus venandi liberum allein in aliens hergebracht haben, solche Gerechtsame gratis und ohneinig dessen anderwertige Compensation gar priviert oder leichtlich zu condescendieren und disponiert werden könnten.

ad 7.

Gleichwie die löbl. Reichsstädte gemeine Bürger und Untertanen derfreien Bürsch indistincte ganz und gar nicht, sondern nur allein die Patritii nobiles und Honorationes fähig sein, also zerfalle dieses Dubium von selbsten, welches per Substantiam dasjenige ist, was ex parte der Abolition wenigerteils instruiert gewesten Herrn Abgesandten statt statt einig convenabler Vorschlägen zu vermeint erlauchter der Aufhebung der freien Bürsch entgegengestellten Schwer und Schwierigkeiten auch besorgl. Inconvenietien damalen auf das Tapet gebracht von dem disentierenden und für die Bei=

behaltung der freien Bürsch stehende aber wegen eines jeden dagegen individualiter beigebrachten Motiven für ganz unzulänglich erkannt und

ad 1

zwar das Contrarium und das nicht allein die Herrschaften und Personä nobiles aut Honorationes, sondern auch der Untertan selbsten ad mimium per longevum et hominum me= moriam excedentem usum vel quasi vim privilegii habentem imo hoc vincentem pro subjecto libera venationis habiti ac castaci ab immemoriali tempore gehalten und in denen alten freien Bürschordnungen und Recessen denen civibus ac subditis von Fürsten und Ständen absque ulla contra= dictione solches jus eingestanden hätten, dergestalten umständlich aus den producierten Bürschakten in conti= nenti remonstriert worden ist, dass man anderseits darauf nichts erhebl. begeriert hat.

ad 2

wurde repliziert, obwohlen zwar dieser Vorschlag ob der= gleichen durch Abolition der freien Bürsch dem Unterta= nen zugehenden selbst erkannten Schadens mittels Re= novation ein und anderen unschädlichen Dings ganz wohl gesteuert und alles der Billigkeit nach regliert werden konnte in thesi ganz plausibel anscheine, so seie je= doch hingegen allerdings zu besorgen, dass in Hypothesi sie bei so verschiedenen nicht allein Kreis, sondern auch Ritterschaften und österreichischen Ständen alle solche Reservation Procantelen und Vorbehalt keine lange Consistenz haben, sondern andern Orts sensim ausser acht gelassen und die an sich selbst bekannt und vielleicht auch vielerlei Abusibus unterworfen und dannenhero von denen höchl. Kaisern olim so difficill angeraumet jura forestalia umso mehr ganz illimitate und in all ihrer notwendigen Standus emerieret werden dörfte, als dass semple jus venandi ohnedergleichen vielmehr servituti bus forstalibus von sonderl. Utilität nicht wohl seie oder cum effecta bestehen kann.

Zudem werden allmöglich Reservationes und Procantella, Clausulis. Licet, Pröge, Concepta und Plausibili= ter auf das Papier gesetzt das überhäufte und gewiss

510

von denen benachbarten umstrittenen Forsten unterworfenen Distrikten zu dero nicht geringen eigenen Diminution sich in die guten und bequemen Revier ziehende häufige Gewild nicht verhindern können, dass daselbe nicht alle Fructus silvestres zu seiner Nahrung absummiere und consequenter den Bauern die leere Nachsuch hinterlassen, ebensowenig könnt

ad 3

ein kostbarer und an vielen Orten nicht einmal practicabler zumalen im Effecten zu dero Abtreibung keineswegs zulängl. Wildzaum oder einig anderer durch Menschensinne und wilderdenkliches Mittel den Schaden so das hegende Wildbret zufügt der armen Untertanen mit härtestem Schweiss erbauten Feldfrüchten abfresset, den Wiesboden durchwühlt abwenden könnten, wie es die täglichen Klagen mehr denn genugsam an den Tag legen und man zum Teil an eigenen in fremden Forsten gelegenen Untertanen erfahren, teils die leidige Exempel bei den Benachbarten sehen vornemlich da der Augenschein zeigt, dass die in diesen obern und untern freien Bürschdistrict gelegen und so vieler Herrschaften, da nun in dem Schelklinger Disrikt 6 oder 7erlei Herrschaften concurrieren sollen zugehörigen Waldungen zu Hegung des Gewilds und dadurch zufügenden grossen Schaden übergross genug seie, dass also gegen der löbl. Prosterität unverantwortlich sein werde, die zu ansonsten Verderben per clitierende Untertanen auf bloss schriftliche Vertröstungen so grundgefährlich zu exponieren, dass

4.

die Gefahr einer besorgenden Revolte oder Aufruhr bei solcherlei geringmächtig seienden löbl. Ständen und Interessenten nicht so schlechter Dingen zu explorieren seie, zeigten die frischen leidigen Exempla dergleichen einzigen Aufstand, sonderbar da die Tumultanten pare mit allerhand zumalen kostbaren Executivmitteln zu Reson gebracht werden müssen, dem Publico in weniger Zeit mehr als die frei Bürsch in Statu etiam confusissimo in einem ganzen Säculo schaden kann.

ad 5

wurde die wirkliche . Ratione Territori et Jurisdic=

tionis unter denen ,so diversissimae considerationis seienden vielerlei benachbarten gewiss nur gar zu viel Lites suscitieren,welche anjezo Lynceis etiam occulis unmöglich vorgesehen weniger denenselben möglichst prospiziert werden könnte ,nur einige Specialität zu melden,so ist aber referiertermassen in dem Stadt Schelklinger Vota expresse angeführt worden,dass in dahiesigen Hölzern 6 oder 7 Herrschaften die Jurisdiction prätentieren,wie würden wohl diese alle forsthalber sich vergleichen und wie so kleine Jagddistrikt oder Spezialnutzbarkeiten gegen so vielerlei Verantwortungen,Gefährlichkeiten und Schäden herauskommen würden.

512

ad 6

ist vor einem Jahr von hochlöbl. Conses selbsten vor billig erachtet worden,dass denjenigen hoch=und löbl freien Bürschständen ,welche in dem freien Bürschdistrikt kein Territoium ,sondern das Jus librä venationis nur in alieno hergebracht haben und nicht vielmehr welche darauf mit spezialen kaiserl. Privilegien expresse versehen sind die bei Abolierung der freien Bürsch entziehende Jagensfreiheit mit einer andern weitern äquivalenti zu compensieren pro expendicati aber nichts denn ein in Wahrheit inpracticables zumalen hunderterlei Ohngemach in primis bei inaequalibus nach sichziehende Jus convendandi in alieno hat vor geschlagen werden können,dergleichen Servitut aber in suo seinem Benachbarten zulieb sich auflegen zu lassen hat bevorab ,da keiner individual Debitor kann genannt werden bei fürgewester freier Bürschconvent niemand sich ein Vorstehen oder vor dasganze Corpore überneh men auch man es keinem zumuten wolle.

514

513

ad 7

Ist der Bürger und Untertanen unfürdenklichen Possesio vel quasi der freien Bürschgerechtsame aus denen alten Bürschactis notorisch und als unleugbar dahero die löbl. Städte billich Bedenken tragen ihren Angehörigen dessen privieren zu lassen oder selbsten zu pri vieren.Nachdem nun all solche vermeintlich Schlay zu

Hebung der in Casum von den Majoribus gar nicht einge=
standenen Abolitionis der freien Bürsch sich äussernden
Difficultäten und Inconvenienten an Seiten der zur
Conservation der freien Bürsch antragenden hoch und
löbl. Interessenten sich für zulänglich erachtet und
dahero ad Deliberandum tertium worinnen nemlchen der
Abusus der freien Bürsch bestehen und wie denenselben
zu remedieren sein möchte endlichen progediert worden
so haben die auf die ganze Cassation der freien Bürsch
collimierende Gesandschaften und Abgeordnete weder die
nur in generalissimus klagende Abussus specifice anzei=
gen noch von einigen Mediis solche Abusus und Missbräu
che der freien Bürsch zu extipieren , mit deliberieren helfen
wollen unter dem beharrlichen Prätext dass denen Miss=
bräuchen des freien Bürschwesens zu steuern eine pure
unmögliche Sache seie und obwohlen zwar ex altera par=
te auf Wiederersetzung der vacant gewordenen respective
Obristen und Ausschussstellen auch desto nachdrucksamer
Emendierung der alten oder Errichtung und viribus zu
verbessern seienden neuer Bürschordnung etc mithin auf
sichere Reduction und Stabilierung des freien Bürsch=
wesens und dessen besseren Stand angetragen auch anbei
bewöglichst remonstriert worden, dass gleichwie jeden
zu gänzlicher Kassierung derfreien Bürsch inclinieren
der hoch und löbl.Stand dem angegebenen nach von sol=
cher Propotenz sich befinde,dass er auf solchen Fall
hin eigene und fremde Bürger und Untertanen und sonsten
männigliche in suo territorio von dem Jagenwerk abtrei=
ben und solches jus privative sich adtribuieren könn
te also auch indubitablement jeder hoch und löbl. Con
status und interessent in dem Stand sein werde, wann
anders das Werk mit Ernst und gemeindamer ohnpassion
ierter zusammensetze angegriffen werden möchte bei
fürwährender Consistenz des freien Bürschwesens in dem
ihm angehörigen Territorio all behörige Ordnung wie=
derum leichter einzuführen und denen Ubertretungen
mittelst deren scharfen Bestrafungen und fleissig hal
tender Bürschkonventen zu steuern,wie dann auch ausd
drücklicher Sanction der alten Bürschordnung, die dar
wider begangenen Excessus jedes Orts Herrschaften

und Obrigkeiten abzustrafen gebührt oder sonsten in denen vorkommenden Fällen andere dergleichen heilsame Verordnungen schon klare Mass und Ziel geben mässen, dann auch von dessenwegen, überhausenden Leuten oder besonders Hereinziehung lüderlichen Gesindels auch Favierung der Wilderer in diesem Burschdistrikt nichts nit bekannt, ja in den Forsten, wo nicht mehr doch eben sowohl all dergleichenlei Leut zu dem nicht nur in dieser sondern auch in anderen Revieren dieses und anderer Circulorum derglei chen freie Bürsch anzutreffen ein folglich einmal das Werk von grösserer Importanz consequens als nur vor einige vermeinte Opi niatrite capricä Displaisance oder wie man es nennen möchte zu considerieren und anzusehen, wie solches schon auch ehedessen als etliche und 80 zu Esslingen per conclusum dergestalten erachtet worden seie. Dessen allein jedoch ungeachtet ist man anderseits doch in dem wenigsten völlig auf den vorigen Principiis steif beharnet beständig darvon haltende, dass die in dem freien Bürschwesen eingerissene Missbräuch abzuhelfen eine pure unmögliche Sache seie, mithin in all freien Deliberandis nichts verlässiges abgehandelt, sondern die Contraria principia durchaus sutiniert, mithin solcher Convent insoweit fruchtlos disolviert worden ist, dass die Abusus nicht abgeschafft, sondern alles in statu quo bis auf nächstige Zusammenkunft gelassen, die Conservation oder Beibehaltung der freien Bürsch per majora beharret worden ist.

Und gleichwohlen wie diese majora nicht nur von denen hoch und löbl. Kreiständen, sondern auch von österreichischen ritterschaftlichen und anderen Orten aus so triftig und wichtigen Motiven abgefasst worden, also ergibt sich von selbsten, dass von dieser Renon circulari nirgends anders als auf einer weitern Bürschkonvent in Gegenwart aller Bürschinteressenten mit Effect delibriert und ein endliches concludiert werden könne.

515

Nr. 8

Kaiserl. Confirmation der Stadt Rottweil freie Bürsch Bezirk betr. Wien den 16. Mai 1659

516

Wir Leopold von Gottes Gnaden , erwählter röm Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn ,Böhmen, Dalmatien ,Kroatien ,zu Slavonien, König etc Erzherzog zu Österreich ,Herzog zu Burgund, ,zu Brabant,zu Steier,zu Kärnten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Württemberg ,Ober=und Niederschlesien, ,Fürst zu Schwaben,Markgraf des Hl. röm. Reichs zu Burgau, ,zu Mähren,Ober und Niederlausitz, ,gefürsteter Graf zu Habsburg,zu Tirol ,zu Pfirdt ,zu Kyburg,und zu Landgraf im Elsass,Herr auf der Windischen Mark, ,zu Poebenau und zu Görz etc allermänniglich wie ......
vide das Orginal copia lit A Nro

517

Nr 9

Wollen hier etwas beisetzen von denen Begräbnissen

Wo die benannten Geschlechter ihre Begräbnisse haben, wann sie gestorben und was sonsten von ihnen in denen Gotteshäusern zu sehen,

als

In der Pfarr=und Mutterkirchen

liegen begraben

Anno 1622 in der Kapell bei Maria Kindbett

Anno 1622 den 17. Dezember starb der edle Herr von Euttel Hans von Hausen zu Wagenhausen,so unter dieser Kapell nebst seiner Gemahlin Fr Veronica v. Hausem geborne von Vöhlin begraben liegen, wie der Grabstein anweist,sie haben auch den Altar in dieser Kapell machen lassen.
Es ist auch noch in dieser Kapell ein sehr grosser Stein ,der aber altershalber keine Schrift bei sich führet.

In der Kagerschen Kapell ist ein sehr grosser Stein zu sehen.
Beati mortui,qui in Domino morietur Leonhardus Kager juris utriasque Doctor et catarina Orenbergerin con=juges reconditi gloriosam fidelium defunctorum resurectionem exspectates sibi hoc monumentum extrui viventes

statuerunt anno Domini 1607

Vor besagter Kagerschen Kapelle an der Säulen hangt eine Stammentafel: 518

Der wohlweise Herr Anton Fugger, älterer Freiherr zu Kirchberg und Weissenhorn, starb anno Domini 1616 den 13. April. Er wurde den 19. ds. bei St Sebastiansaltar begraben.

Es liegt auch in der Pfarrkirchen begraben ein Bischof von Augsburg, Heinrich von Schenk, starb anno 1368 den 3. Jenner. (Schöneck)

Vor St Ursulakapellen liegt begraben die wohlgeborne Fräulein Susanna von Rechberg, starb anno Domini 1608

Herr Junker Hans Jerg von Treppach, welcher etwas verrückt war, starb anno 1635

Ich finde auch von dem Geschlecht Grafneck, da gemelt wird "Gedenket um Gottes Willen der edlen und tugendsamen Frauen Apollonia von Degenfeld, geborne Jggingerin von Grafneck.

Bei dem Storrschen Altar

Hic jacet nobilis Michael Storr, consul obiit 1715 et Magdalena Schadin conjux ejus.

Anno 1785 ist vor diesem Altar begraben worden Herr Ferdinand Storr von Ostrach, Bürgermeister und seine Frau Cäcilia, geborne Deblerin.

Anno Domini 1611 starb der wohledle Herr Balthasar Reiser, der Ritterschaft

Anno Domini 1634 starb Sebastian Majrhöfer, der Ritterschaft. 519

Bei dem Hl. Taufstein liegt begraben, vide ander Säulen wo die Herren Bürgermeister ihren Platz nehmen die Tafel

Hier oben an diesem Schild
ist das wahre Ebenbild
des
hochwürdigen Herrn Jgnatius Stahl
päpstl Proto notarius et Canonikus,
er lebte nicht für sich, er war für jedermann,

der Beicht =und Predigtstuhl,den Eifer zeiget an,
ihn bei der Lehre nur die Kleinen Vater nannten,
der Kranken Trost,der Freund der Eltern und Verwandten,
des Priesterums Zierde,den Armen war er mild,
hier hast du kurz von ihm das zweite Ebenbild.
Er war zur Welt geboren anno 1730,den 10. Dezembris,
zum Priestertum erkoren anno 1754,den 6. Januarius,
dem Stifte zugesellt,anno 1756,den 15. Dezembris,
der Tod hat ihn gefällt anno 1772,den 28. Jenner.

Wo die Wappen auf dem Stein,
ruhen sein entseelte Bein.

In seiner Krankheit hat die ganze Stadt,klein und gross reich und arm öffentliche Betstunden angestellt um Erlangung seiner Gesundheit.Bei seiner Begräbnis hat die ganze Stadt geweint und getrauert.Er war ein sehr eifriger Mann,wiewohlen er sehr bemittelt und vor nichts hätte sorgen dürfen.
In seiner Krankheit hatte er seine Bücher,so ca 2000fl ihn gekostet,der Pfarrkirchen vermacht,mit zu sagen, dass er sonst nichts der Pfarr vermachen könne,indem er alles,was er besitze,solches von seinen lieben Eltern herkomme,was er von der Pfarr als Canonicus erhalten jährlich,denen Armen ausgeteilt habe.

520 In der Bohrkirchen hangen 5 Stammtafeln:

1.

Anno Domini 1541 starb der wohledle Herr Nikolaus von Weilberg

2.

Anno Domini 1538 starb der edle Herr Bernhard Meylin Bürgermeister

3.

Anno Domini 1557 starb Rochus Meylin

4.

Anno Domini 1557 starb der edle Herr Caspar Debler Bürgermeister

5.

Anno Domini 1627 starb H. Andreas Debler

Bei Ecce homo hangen 2 Stammtafeln

1.

1.

Anno Domini 1646 starb der edle Herr Veit Jäger, Bürger=meister

2.

Anno Domini 1586 starb der edle HerrWolf Jäger, Oberstätt meister

521

An der Säulen bei St Xaverialtar

Anno 1546 starb der edle Herr Leonhard Haug.
Dieser ist im Schmalkaldischen Kriegseinbruch gewaltig hinweggeführt worden und in der Gefangenschaft gestorben.

Bei der Sacristey
Anno 1597 starb der edle Herr Sebastian Storr, Stätmeister

Bei St Nikolaialtar

Bei den 2 obern Kirchtüren

Anno Domini starb der jungeGesell Balthasar Vogt Anno 1686
Anno Domini 1603 starb Maria Kuchlerin, geb. Wölfin
Anno Domnini 1641 starb Balthasar Kuchler
Anno Domini 1653 starb Frau Susanna Kuchlerin, geborne Burghardin

In der Storrschen Kapelle sind in dem Fenster noch unter anderem in geschmelztem Glas gar schön das Wappen Schreier und Kammermeister, die die Alten haben machen lassen ehe die Storr solche renoviert haben und war auch eine Tafel in Holz geschnitzt garschön in der Kapell gehangen wo die Stifter beide zu Ehren St Sebaldi ,Herr Sebaldus Schreier und seine Hausfrau Margareta Kammermeisterin nebst ihrem Wappen angebracht war. Er war vom Rat in Nürnberg. (Can-Rat)

522

Bei den 2 mittleren Kirchtüren

anno 1608 den 28. Feber ist verschieden Benedikt Ferber desgleichen
Anno 1609 Maria Beckin ,dessen Hausfrau
Anno 1597 den 7. August starb Walburga Ferberin, dessen Tochter .

Gott zur Ehr ist von mir, Christpph Friedel, Maler und meiner Hausfrau Lucia Burggräfin auf ihr Begehren diese Tafel Anno 1615, den 23. Feber verfertigt worden.

Auf der Seiten gegen den Kirchhof

Bei Herz Jesu=Altar

vid die mössene Tafel

Anno 1660 der hl. Dreifaltigkeit, auch der übergebenedeiten und unbefleckten Jungfrau und Himmelskönigin Maria zu Ehren hat Herr Johannes Burghard Mössnang, Oberstättmeister und Gastgeber zur Goldenen ~~Kanten~~ Glocken samt seiner Hausfrau Catharina Beckin diesen Altar allhier machen lassen.

523

Beim Erthaler Altar

Im innern Chor

Auf dem Pfarrkirchhif liegen begraben die Familien

die Wingertsche	Mössnangsche
Klopferische	Königsche
Jageisische	Bommasische
	Storrsche

1. Zwei schöne Stein bei der mittlern Kirchtür:

Anno 1662 starb der edle Herr Joannes Klopfer
1667 starb seine Frau Frau Maria Ursula geb. Mössnangin

2.

Anna 1662 starb der H. Michel Klopfer, Bürgermeister
1644 starb dessen Frau Anna Maria geb. Deblerin

weiter hatten schön ausgehauene Steiner

Anniversarium Berdoldi Klebzagel des ersten Bürgermeisters in Schw. Gmünd duarum uxorum et puerum ejus par dominica proxima post justum St Viti de fero cum uno libra h ad ory de bonis Fraternitatis nostra

Ejus sepulcrum est ad B M V als da man zu der obern Kirchtür ad dexteram hinausgeht, der 4. Grabstein

mit einer Leiter in seinem Schild.

Et ejus sepulchrali lapidis Mar sequentia sunt delendae

Anno millessimo da centissimo octogesimo quarto obiit Berdoldus Klebzagel primus magister civium

d.i.

Der Jahrtag des Berdold Klebzagels erster Bürgermeister allhier ist am nächsten Sonntag nach dem Fest des hl Veits Tag,ist gestorben anno Dom 1284

524

Anno 1774 starb Frau Catharina Stahlin geb. Wingertin
17 starb Frl. Theresia von Stahl von Pfeilhalden
17 starb Frau Theresia Deblerin
starb Frau Anna Maria Deblerin geb Stahlin
starb Herr Johannes Debler ihr Herr
1783 starb Herr Michael König,Bürgermeister
1785 starb Fr.A, M. Deblerin geb. Walterin
1783 H. Franz Jageis ,Bürgermeister
1789 H. Xaver Storr ,Oberstättmeister
1789 starb Christian Bommas,ledig,war närrisch gewesen,sein Herr Bruder ,Pfarrer in Zimmer=bach Dominikus ,liegt auch hier begraben,wie auch sein Herr Vater,Peter Bommas.Stadtschreiber
1790 starb H. Ignatz Stahl,Canonikus,Exjesuit
1790 starb Herr Johannes Debler

Bei St. Josef

Anno 1631 starb den 22. Nov. H. Johannes Debler,des Rats und seine Hausfrau,Veronica ,geb. Stahlin
1678 starb Johann Storr,Bürgermeister
1683 starb H.Johann Christoph Katzenstein,Maler

Auf dem Salvator

Anno 1645 starb Johannes Bletzger
1675 starb Michel Majerhöfer
1695 starb Josef Killinger

Bei unser Herrgott Ruhe

Ober der Kirchentür ein steinern Blatt,darin geschrieben steht:

Anno 1622 ist die Kapell zur Ehr Gottes und der schmerzlichen Ruhe Jesu Christi/unseres Erlösers auf die Strasse an die Schedelstätte der Kreuzigung von neuem aufgebaut durch angewandten Fleiss der ehrenfesten und wohlweisen Herren Martin Grieb(L.S.) et Thomas Mössnang (L.S.) beide Stättmeister

Anno 1692 ist diese Kapell-der hintere Teil)ganz neu erbaut worden

1696 strab Hans Borst

1644 starb Martin Grieb, Bürgermeister, war Renovatór der Kapelle

1711 starb der hochw. Herr Michael Katzenstein, Pfarrer zu Weiler i. d. Bergen

525

Auf dem Johannesfriedhof

haben ihre Grabstätten die Familien

Harrersche Schlechtsche
Baumhauersche Köhlersche

Anno 1050 (richtig wohl 1450) gratia obiit Johannes Kirchschenesser, Caplanus ad sanctum Spiritum cui anima requiescat in pace.

starb der edle Herr Josef Köhler, Bürgermeister
starb der edle Herr Josef Hertzer, Bürgermeister
starb Johannes Schlecht, Mercator
starb Johannes Köhler , Traubenwirt
1789 starb dessen Hausfrau
1789 starb Anton Köhler , Traubenwirth
starb Bernhard Köhler, Canonicus
starb Fr. Barbara Wildangerin geb. Köhler
starb Herr Johannes Wildanger
starb Anton Köhler , Heberleswirt
starb Franz Baumhauer , Magister
starb Frau Franziska Köhlerin, geb Beiermeisterin
starb Frau Ester Böhringerin

Grabschrift

Anno Domini MDCCLXXXII den 18. Weinmonat ist in Gott selig entschlafen, der wohledle Herr Dominikus Baumhauer gewester Weinvisierer und Kaufmann seines Alters 74 Jahr

Hier hör ,mein Christ,was der Weise spricht:
Ecclesias cap 38,vers 19 Sirach an 38 cap 16 vers
Des Toten Grab, sollst vefachten nicht
drum lies:steh still,geh nicht vorbei,
und schon sogleich wer da Toter sei.
Sprich,Herr gib ihm jetzt d'ewig Ruh
und s'ewig Licht leucht ihm dazu.!

Grabschrift

im Jahr 1788 den 3. April ist die wohledle Frau Anna Maria Deblerin,geb. Herzerin ,verwittibte Baumhauerin in Gott selig entschlafen,ihres Alters 46 Jahr,4 Monat 20 Tage.

Betracht o Mensch die Ewigkeit,
du lebst,als hättest all Sicherheit,
dort liegt der Herr und hier die Frau,
wer sie gewesen,nur vorn schau,
Der Tod ist gwiss,die Stunde nicht,
drum lebe fromm,das ist die Pflicht.
Gedenk an Tod und auch ans Gricht,
an Höll,Himmel und sündge nicht!
Ecc. cap. 7 vers 40

526

Bei den Augustinern

H. Dudeum ,Kanzlist starb hat ihnen 6 fl vor die Begräbnis bezahlt.

Bei den Dominkanern

steht auf einem aufrechten Stein

Anno Domini 1482 an St, Oswalditag starb der edle und vöste Burghard von Auerbach,Ritter

Bei den Franziskanern

in der St. Antonikapell
+Candite Lector + sub hoc lapde requescant + osicula Davidis Fraternibus quia Franzisco hunc missus septem cum Fratribus anno Dom. 1208

2.

Hier unter diesem Stein liegt begraben die wohledle Frau Anna Maria Geigerin, geb, Fischerin, Amtsbürgermei= sterin, starb anno 18. Nov 1750

3.

Seiner da ruhnenden ersten Frauen ist in die Ewigkeit gefolgt der wohledle Herr Dominikus Geiger, Amtsbürger= meister, starb anno 1769 den 13. April

4.

Anno 1754 den 15. Juni starb die ehrsame Frau Sabina Majerin, geb. Clausin von Biberach, des wohlweisen H. Jgnatius Majers, Oberstättmeisters Ehefrau.

Anno Domini den 1. April starb die ehrsame Frau Anna Maria Stahlin, geb. Deblerin und deren Eheherr starb

527 Anno 1759 den 23. Brachmonat Franz Anton Stahl, Kaufmann

Gr abschrift

Hier bei diesem Stein findst Wanderer die Gebein des wohledlen und hochgeehrten hochwürdigen Herrn Joannes Baptist Geiger th. licent eines grossen Prie= sters in dem Hause Gottes, eines eifrigen Chorherrn und liebreichsten Pfarrers hiesigen Spitals.

Was man kann Tugend nennen,
was man Guts sagen kann,
und alles kannst bekennen
von diesem teuren Mann.
Er war der Priester Würde,
der Pfarrer und der Christen Ehr,
ein Leben wie er führte,
verzählte Werk und Lehr.
So wünsche denn Wandersmann
der Asche die hier ruht,
den Lohn, den das göttlich Lamm
teilt dem, der da Guts tut.
Und wann du willst schenken
dein Bitten und dein Pflehn,

der Eltern möchst bedenken,
mit ihnen ,dass er erstehn.
Und wie sie stets im Leben,
begürdet eins zu sein,
so müssen auch hier neben,
zugleich ruhen ihr Gebein.
Schwnket Gott die ewgen Freuden
den Eltern und dem Sohn,
entreisst sie allen Leiden
und führs zu deinem Thron!

Die Welt sah er das erstemal Anno Dom. 1718 den 6. April
er widmet sich der Priesterzahl A. D. 1741 den 28. Mai
zum Chorherrn wurde er auserlesen A. D. 1761 den 29. Aug.
und fing schon an zu verwesen A. D. 1774 den 9, Herbstmon.
Seine Eltern wer sie gewesen,kannst hier auf denen
Steinen lesen .
Anno 1210 auf St. Gilgentag starb der stringe vest
Herr Burghard Wolf von Wolfstal, Ritter,dem Gott gnädig
wöll sein.
Anno 1214 Jahr auf Montag nach Simon und Judestag starb
der string,vöst Herr Peter Wolf von Thall,Ritter dem
Gött gnädig sein wöll.
Anno 17 Peter Rais
Herr Ignatz Stahl,Benefiziat ad St. Salvator
Im Kloster Saalbuch und Register finde folgendes:
Anno 1388 Jahr am Sonntag nach Barthlomäitag ist Herr
Johannes Wolf,Ritter,von der Stadt Weil in dem Streit
erschlagen worden und hat seine Frau Mutter von Ster=
nenfeld geheissen,sie ist benannten Burghards Hausfrau
Agnes Margaretha Berlein von Hall gewesen.

In eben diesem Saalbuch werden auch folgende von Wolf
gefunden:
Frau Katharina von Rinderbach,Heinrich Wolfen Hausfrau
Eberhard Wolfs Hausfrau,anna von Sternfeld
Eutel Wolfs Hausfrau,Anna von Essingen
Frau Anna von Cannstatt ,Heinrich Wolfs Hausfrau
Frau Margareta von Bollstätt.Bartholome Wolfs Hausfrau

528

529

Bei St. Leonhard

Grabschrift

Cujus est hoc Imag.Matth. 22 c

SaCerDoJs qVI fUIt absqUe MaCVLa qui dilectus Deo et Hominibus erat.

Pherimum referentissimus ac clarissimus Dominus Joannes canonicus präsentianus et ad sanctum Leonardum beneficiatus zelosissimus cujus virtutum ac meritorum in benedictione est. oblerat apeLeXIata CjVs Morte ira CjVs DLe 3tio Sept VerVs DeVs jIt CLeMens ab propItIVs

Wagner theol. et S. cand. candidatus

Wessen ist dies Bildnis

Steh still,o lieber Bürgersmann,
und schaue diese Bildnis an,
so von sich selbsten reden muss,
wer dieser Herr Canonikus.
Wagner sich geschrieben hat,
den noch bedauert die ganze Stadt,
er war ein so frommer Seelenhirt,
den Gmünd niemals vergessen wird,
Der 3. Tag September war,
wo niemand dachte an Gefahr,
zu Mittag in der 12. Stund,
hat ihm der Tod dasherz verwundt.
Ein Schlagfluss,unverhofft und schnell,
zu Gott schickt ab sein edle Seel.
Da er zur Früh noch gsund und frisch,
stund beim gesalbten Opfertisch.
Wie gross gewesen sein Tugendkraft,
das weiss die ganze Bürgerschaft ,
von allen Menschen ward geliebt,
im Seeleneifer ohnermüdt,
ein Spiegel ward er jederzeit,
ein Zier der ganzen Christenheit,
Sein Ruhm und Namen stirbt nicht ab,
obschon das Fleisch fault in dem Grab,
So ruh denn ,alter Simeon,
und prange dort mit jener Kron,
so der gerechte Phinees
und dein Verdienst es ist gemäss,

Gott Sabaoth dir gnädig sei,
im Himmel lebst jetzt auf das Neu,
wir wünschen dir die ewge Ruh ,
das ewgw Licht,das leucht dazu!

Seine Seele soll auch im Frieden ruhen! 530

Auf dem Kirchhof stehen schöne Steine.

Anno 1661 starb der edle Herr Johannes Stahl,Bürgermeister
" 1708 " " " " Achilles Stahl, "
" 1711 " die edle Frau Margareta Stahlin geb.Jageisen
" 1740 " der edle Herr Georg Stahl ,Bürgermeister
" 1746 " der edle H. Franz Achilles Stahl v. Pfeilhalden,des Hl.röm. Reiches Ritter.
" 1744 " die edle Frau M. Cäcilia Stahlin,geb, Wingert
" 1752 "Herr Ignatius Majer,Handelsherr
" 1763 " Frau Maria Johanna Majerin,geb. Deblerin
" 1616 1616 starb Josef Neher, Oberstättmeister
" 1673 "Herr Johann Nikolaus Bulling, Oberstättmeister
" 1663 " Herr Jakob Spindler,Bürgermeister
" 1654 " Herr Nikolaus Kucher, Oberstättmeister

531

PARS VI

Das II.Buch der Beschreibung des Hl. Räm. Reichs Stadt Schw. Gmündschen Chronik

530

Schrannen=preise von 1786

den 12. März		den 25. März	
Kern, das Viertel	fl 1 3o kr	Kern d.Viertel fl	1 16kr
do	1 12	"	1 12
do	1 o8	"	1 o8
Roggen	45 kr	Roggen	43
Schönmehl das Imi	18 kr	Schönmehl	18
6 Pfd Brot	15 kr	Brot	15
der Hefenweck soll wiegen 7 1/2 Lot		der Weck soll wiegen 8Lot	

====================

den 29. April		den 17, Mai	
Kern das Viertel fl	1 15 kr	Kern	fl 1 12 kr
	1 o6		1 o6
	1 o4		1 -
Roggen	4o kr	Roggen	43
Schönmehl	17 kr	Schönmehl	16
Brot	14 kr	Brot	13
der Weck soll wiegen 8 Lot		ein Weck soll wiegen 9 Lot	

==================

den 27. selb. Monats	
Kern das Viertel	1fl 14 kr
	1 fl 12
	1 fl o7
Schönmehl das Imi	16 kr
Brot	14 kr
ein Weck soll wiegen	8 1/2 Lot

Anno 1789 hat das Viertel Kern kost 28- 3o Batzen, Roggen 24 Batzen

533

Den 11. April 1786 ist das sog Wochenblättle herausgekommen, wird alle Samstag das Stück per 6 Pfennig oder quartaliter für 18kr abgegeben bei Benedikt Weeber, Buchdrucker, ist bald wieder abgekommen

Anzeige derselben zu Nr 6, den 15. April

Avertissement

Es wird einem geehrten Publicum bekannt gemacht, dass künftigen Monat Mai H. Jgnatz Reiss mit hochobrigkeitlicher Genehmigung den Anfang machen wird, täglich eine Stund von 12-1 Uhr in dem Waisenhaus Unterricht in der frz. Sprach zu geben, dafür wird im Monat 30 kr von einem Schüler bezahlt. Wer nun die Sprache zu erlernen Lust hat, der beliebe sich bis auf künftigen Monat zu melden.

Nr8 den 29. April wieder repetiert.

Nr 14. den 10. Brachmonat Auslosrecht betr.

Benachrichtigung

Um den entstehenden kommenden Zweifel, Irrungen und Streitigkeiten in Ansehung des Auslosrecht bei zwar öffentlicher jedoch aber nicht gerichtlich verfügten, sondern von der freien Willkür der Besitzer und Eigentümer abhängenden Verkäufen und Versteigerungen vorzubiegen, erklärt und verordnet ein wohllöbl. Magistrat hiesiger Reichsstadt dass

1. nicht nur bei öffentlichen gerichtl. in der Rats=oder Stättmeisterstuben vor sich gehende Licitationen über Häuser und liegende Güter, sowohl als auch über Fahrnisse und Mobilien sondern auch

2. bei andern öffentlichen durch den Zunftknecht bekannt gemachten und in Gegenwart einer löbl. Ratsdeputation, obschon in Privathäusern vorgehend ausser gerichtl. Versteigerungen kein Auslos Recht als bloss allein

3. in dem Fall stattfinden sollen, wenn auswärtig unverbürgerten Personen Häuser und Gründstücke durch das meiste Angebot sich erhandeln werden, wo sodann dahiesige Bürger das Losungsrecht vorbehalten bleibt, welcher jedoch

4. auf Fahrnissen und Mobilien von aller Gattung sich keineswegs erstreckt.

den 8. Juni 1786

Kanzlei allda

534

Das Wochenblättle wird nicht mehr einzeln, sondern quartaliter hergegeben

Nr. 15 NB. der Herausgeber des Wochenblattes hat in Nr. 15 versprochen von der Stadt Gmünd jedesmal was zu Schreiben.

Fragmente von Deutschlands Geschichte überhaupt.

Wann wir Deutschland nennen oder benamsen hören, so verstehen wir insgemein und bei der darmaligen Verfassung desselbigen ein grosses Land in Europa, welches derzeit mit dem römischen Kaisertum verknüpft ist und das Hl. Röm. Reich deutscher Nation genannt wird, das in gewisse Kreise abgeteilt ist, und dessen Regierungsform auf den Kaiser als desselbigen allerhöchstes Oberhaupt und die Reichstände ankommt, welche die Kur=und Fürsten geistlichen und weltlichen Standes nebst den Reichsstädten ausmachen und dieser wegen Reichsstädte benamset werden. Wenn wir aber mit Deutschland bekannt machen wollen, so müssen wir uns denjenigen Teil von Europa vorstellen, der gegen Süden-Mittag -die Alpen, gegen Westen-Sonnenniedergang-den Rhein gegen Norden-Mitternacht-und Osten-Sonnenaufgang-teils die offenbaren, sie teils unbekannte Gebirge nach Polen zu zur Grenze gehabt haben. Sollen wir aber die Herkunft unsere deutschen Voreltern noch näher kennen wollen, so müssen wir die Nachrichten der gleichzeitig oder wenigst nächst hinreichenden griechisch und römischen Geschichtsschreiber zu Rate ziehen, da unsere ältesten Landsleute des Schreibens unerfahren von sich nichts aufgezeichnet hatten, ein handgreiflicher Beweis, wie notwendig uns Deutschen die griechische und lateinische Sprachkunde gewesen und wie nutzbar solche noch derzeit unserer wenigstens studierenden Jugend seie, als ohne welche wir ja kaum wissten, dass oder was wir Deutsche wären. Die brauchbarsten Nachrichten die wir von unserm werten Vaterland haben, fangen zwar erst etwas mehr als 100 Jahre von Christi Geburt an. Sie stellen uns Deutschland in seinem ersten Zustand als ein Anbegriff von unzähligen Völkern vor, die in keiner allgemeinen oder beständigen Verbindung gestanden, viel weniger einen Staat zu sammen ausgemacht haben, denn ihre ganze Lebensart warfast nur auf Jagd und Krieg gerichtet und da selbst ihr Sitz sehr unstet folglich ihre Grenzen so verändert waren, so ist leicht zu glauben, dass auch ausser den besagten Grenzen folgl. eben sowohl noch jenseits

des Rheins als durch Polen bis in die Gegenden des Schwarzen Meers, worin die Donau ergiesst Deutsche gewohnt haben, wie man solches zur Genüge aus dahiesiger Landessprache abnehmen kann, in welcher noch heutzutage deutsche Wörter vorkommen und gesprochen werden.

Obnun schon eben diesen so vielerlei Wanderungen unddie oft erfolgten Änderungen der alten Deutschen die Bestimmung ihres ursprünglichen Sitzes und Länderumfangs so erschweren, dass wir ausser ihren Namen nichts , ja nicht einmal mit Zuverlässigkeit anzugeben wissen, wo der Namen der Deutschen selbst hergeleitet werde, so müssen sich schon unsere Leser mit solchen Mutmassungen , welche wir von den älteren Zeiten so viel möglich mit der Versicherung entnähmen werden, dass wir hierbei den Bienen nachahmen und zwar aus den bewährtesten Geschichtsschreiben unsere Fragmente sammeln noch das beste verheissenermassen stückweise auserlesen und hiermit auch uns rechtfertigen werden warum wir unsere vaterländische Geschichte in abgekürzten und fortzusetzenden Bruchstücken mitzuteilen beim Eingang dessen angezeigt haben.

536

Nr. 16

1. Fortsetzung

Der Deutschen Herkunft

Ob es schon nach der Sintflut schien, dass die menschliche Natur ziemlich geschwächt sein müsste, so suchten doch die Menschen durch den Gebrauch des Weins und des Fleisches, von welchen man vor der allgemeinen Überschwemmung nichts solle gewusst haben, ihre Leibeskräfte zu stärken. Dem Gebrauch des Fleisches folgte auch bald darauf jener des Brotes, dessen schmackhafter und heilsamer Genuss dem Erfindungsgeist der Ägypter zu danken ist, als indessen Noe , welcher sowohl in der wahren Geschichte als bei den heidnischen Dichtern der Ursach Janus genannt und mit 2 Gesichtern vorgestellt wird, dieweilen er 2 Weltzeiten, jene nämlich vor und diese nach der Sintflut gesehen hatte , mit staunenden Augen sahe , dass Gott ungeachtet der geschwächten Natur allen Weibern eine sehr lange und überaus grosse Fruchtbarkeit verliehen hatte, so dass dieselben jährlich bis in ihr hohes Alter 2 Zwilling von beiderlei Geschlecht zur Welt gebracht und also die Menschen in einem Zeitraum von Hundert Jahren auf viele Millionen

anwuchsen ,so ist leicht zu ermessen,dass dieser unser zweiter Stammvater,da Armenien eine solch ungeheuer u. immer höher anwachsende anwachsende Menge Menschen nicht mehr fassen konnte und das Unterkommen seiner Abstämme auf der Erde besorgt sein musste. Dieser Pa triarch zeugte mit der grossen Thethgä 3 Söhne,Japhet, nemlich,Sehm und Cham,derer der erste im Jahr der Welt 1556,der 2. 15558 ,der 3.1560 geboren war.Dass aber Japhet ,welcher von Moses in der Schrift insgemein der Letzte gesetzt wird,der Erstgeborne gewesen sein solle, erhellt aus dem,dass Noe 500 Jahr alt gewesen,als er seine 3 Söhne gezeugt hat.Diesem mosaischen Ausdruck zufolge muss hiermit einer von denselben im 500.Jahr

537 geboren worden sein.Da aber Sehm im 100. seines Alters gewesen ,als sein Vater 603 Jahre alt war ,so muss er im Jahre 503.Jahr da Noe geboren worden sein und da Cham in der Schrift ausdrücklich der Jüngste genannt wird,so muss Japhet unzweifelhaft der Älteste seiner Brüder gewesen sein . Dies ist der Sinn der siebzig Dolmetscher,die Vugata hingegen macht in der Übersetzung zum ältesten Bruder Sehm.

Da aber der Grundtext sowohl als die morgenländische Übersetzung beide Auslegungen zulassen,so gedenkt man hierorts von der Vulgata,das ist von dem Sinn und Verstand der Bibel,die solche der hl. Hyronimus ,welcher sich geflissentlich die Kenntnis der orientalischen Sprachen eigen gemacht hatte übersetzt und auslegt nicht abzughen ,sondern begnügt sich nur mit deme Vorstehenden als eine blosse historische Nachricht von dem Stamme Noe hier erzählungsweise eingerückt zu haben.

Die Schrift sagt uns nicht nur,dass Noe durch den von ihm gepflanzten Wein übermässig getrunken sich in seinem Zelt sorglos und unbedeckt wiedergelegt habe,derselbigen dieserwegen von seinem jüngsten Sohn gegen alle kindliche Pfli cht verspottet ,hingegen von Sehm und Japhet aus natürlicher Empfindung der Pflicht u. Bescheidenheit mit einem fremden Kleid ,welches dieselben rückwarts auf ihren Vater warfen,bedeckt wurde, sondern auch dass dieser Patriarch ,als er Cham so

hämisch als pflichtvergessen Handlung vernommen ,den 2 älteren Söhnen und besonders Japhet für ihre kindliche Ehrerbietigkeit den 3fachen Segen erteilt habe,dass nämlich Gott Japhet ausbreiten und in den Zelten Sehms wohne und Kanaan sein Knecht sein werde.Da nun aus der Geschichte erhellet,dass den Nachkommen Japhets nicht nur der ganze mitternächtliche Teil von Asien ,Kleinasien ,Medien,Armenien ,dann nebst Indien. und China die Länder zwischen dem Kaspischen und Eurinischen Meer mit denjenigen, so demselben gegen Norden liegen, sondern nebst der grossen Tartarey,auch das ganze Europa zugefallen war,so wissen wir einmal zuverlässig,dass wir Deutsche als wahre Europäer ursprünglich von Japhet und dessen weiterer Nachfolger abstammen. 538

Um zu unserm Ankunftszweck weiter herwärts zu gelangen, wollen wir also Sem und Cham ihre Länder beziehen lassen und nur dem frommen Japhet nach Deutschland folgen von den versuchten Schriftstellen werden zwar dem Japhet 11,nach anderen Berichten aber 7 Söhne zugeeignet,der nun 2 wiederum Söhne gezeugt habe,nämlich Japan und Gomer,welcher der älteste Sohn Japhets gewesen und von dem Anfang alle Völker von der Möotischen See an bis an das grosse Meer des abendländischen Deutschlands und über die Donau Gomerier oder Cimerien genannt wurde und von woher der Name Cimbern d.i. der streitbare,gekommen war

folgt

2. Fortsetzung Nr 17

Wie am Ende unseres Wochenblattes ist gemeldet worden so war Gome der älteste Sohn Japhets ,mithin ein Enkel Noas.Eben dieser Gomer zeugte einen Sohn Tuisco oder Tuisto mit Namen,welcher der 1. König,der von ihm benamsten Tudicen oder Tuischen gewesen war,da ihm nämlich sein Urgrossvater mit dessen ganzer Nachkommenschaft an Kindstatt angenommen und ihm die Länder angewiesen hatte,welche sich damals vom Fluss Tanais bis an den Rheinstrom erstreckt und unter dem Namen Sarmatien verstanden wurden um als von diesem Sarmatischen oder vielmehr deutschen Königreich unser günstigen bessern eine weitere Kenntnis in Kürze zu verschaffen,so ist zu wissen,dass der besagte Fluss Tanais in dermali 539

gen Moskow, jetzt Moscau liegt und sonst Dann und dahero auch die kleine Donau genannt wurde, welche Europa von Kleinasien scheidet. Er entspringt in der Provinz Rezan aus dem See zu Juvanauva Lezierro, lauft nahe bei dem 12 Meilen hinter Astrachan in das Kaspische Meer fallenden Wolgafluss und ergiesst sich endlich selbst nacheinem langen Lauf in das Schwarze Meer, sonst palus Maeotis genannt. Eben dieser Tiusco, welcher über Sarmatien und Deutschland herrscht, solle seinen Sitz oder nach damaliger Redensart seine Residenz zu Tuiz aufgeschlagen haben. Es ist als Tuiz oder Duz ein Städtlein bei und gegen Köln über, auf der andern Seiten des Rheins, mittels welcher Köln und Zuiz von Constantin dem Grossen vor Zeiten miteinander verbunden war, sondern auch von wegen des alldortigen Klosters berühmt, worin nach der hiervon besonders verfertigten Geschichte des Ruperts von Deutz im 12. Jahrhundert ein Historie mitten im Feuer unversehrt geblieben ist. Tiusco, dieser erste deutsche König regierte 17o Jahre, da er endlich im Jahr der Welt 1964 u. 2000 vor der Ankunft Christi verstarb. Diesem folgte Manus, zur Zeit als Abraham 15 Jahre alt war und Semiramis im 6. Jahr die assyrische Monarchie beherrschte und da dieser Manus unter andern auch einen Sohn hatte, welcher Trevin genannt wurde, so ist es glaubwürdig, dass selber dieser Trevin die Stadt Trier, so die Lateiner Treviri nennen erbauet habe, als wann man wie einige behaupten wollen dass Trepetes der Semiramis und des Nini Sohn diese Stadt errichtet habe.

538

540

Diesem nach ist es also ganz wahrscheinlich, dass Trier die älteste Stadt in Deutschland schon zu Abrahams Zeiten und zwar um das Jahr 1960 vor der Geburt Christi ist erbauet worden. Eben diese Trevier sollen noch mehr Städte am Rhein und Moselfluss als Mainz, Speier, Strassburg, Basel, Wetz errichtet haben. Auf Manus, von welchem die Allemannen herstammen sollen, folgte dessen Sohn Jeggävom, der Stammvater der Ingekone, einer besondern deutschen Nation, welche 2 Halbinseln inne hatten, deren grösste und nördlichste in 2 Teil abgeteilt wird, nemlich Skandien und Zinigien die andere heisst Cimbuka cheresus und da dieser nur 37 Jahre geherrscht hatte, so kam dessen Sohn Jetcevon als der 4.

König der Deutschen an die Regierung und zwar um das Jahr der Welt 2074 vor der Ankunft des Welterlösers 1890. Dieser kriegerische Fürst hatte seinen Sitz mehrteils um den Rhein. Er suchte die Grenzen Deutschlands auf das Vorsichtigste zu schützen und da diese Geschichte insbesondere von ihm meldet, dass er unter anderm seine Feinde auch, die Amazonen, mit viel Tapferkeit zurückgetrieben, auch den Rhein und die Donau vor allen Anfällen mit grosser Sorgfalt sicher gehalten habe, so nicht nur mit Grund behauptet, dass er mit Recht und nach der Deutung seines Namens der äusserste Wohner genennet worden, sondern auch schon zu dessen Zeiten das Deutsche Reich bis an die Donau sich erstrecket und seine, besonders zwischen Rhein, dem Harzwald und der Donau gelegene Nation, die Istävonen als puren Heiden eben nicht so unbillig gehandelt haben, dass es nach seinen damaligen Religionssitten Istevon für den heidnischen Kriegsgott Mars gehalten hatte. Er starb nach 50 jähriger Regierung im Jahr der Welt 2124 vor Christi Geburt 1840 folglich im nemlichen Jahr, da Abraham zu seinen Vätern ging. Istavon überliess schon bei seinen Lebzeiten, da er mit auswärtigen Feinden zu kämpfen hatte, seinen Sohn Hermion die Regierung, beiläufig im Jahr der Welt 2123, zu welcher Zeit von eben diesem Hermion Germannheim ist erbaut und in folgenden Zeiten Regensburg genannt worden. Er regierte 63 Jahr und hatte Marsen, seinen Sohn zum Nachfolger seines Regiments. Diesem folgte Gambrius, der Cimbe oder Kämpfer zu eben der Zeit, da Josef als Vicekönig in von Ägypten von Pharao ernannt wurde. Er war mit Recht der Kämpfer genannt, indem er von besonders kriegerischem Gemüt war und eben dadurch auch seiner Nation diesen martialen Mut einflösste, welcher gleichfalls Cimber, dessen Soldaten aber Kämpfer genannt wurden. Sein Hauptsitz war gemeinlich das cimbersche Chersones oder jetzige Donemand. Gambrio drang mit seinen Waffen bis in Asien, allwo er die Tyrannen getötet und dahero seiner siegreichen Eroberungen halber einer mehr als 44 langer Regierung würdig gewesen wäre. Allein dessen Verlust ersetzt Suev oder Schwab, dessen Sohn welcher um das Jahr der Welt ~~1686~~ 2278 vor Chr. Geburt 1686 als der ~~16.~~ 8. König der Tuiscer regierte und seinen Namen von Schwaben oder

541

Herumschweifenden erhalten hatte ,indem er nämlich in sei=
nem Ländern meistens herumzog und in solcher guter Zucht
und Ordnung ,wie er es auch mit gutem Erfolg zu wege brachte
einzuführendass von diesem König das noch derzeitige schwä.=
bische Volk den Namen bekommen habe,dieses wird niemand be=
zweifeln ,da nicht nur der Name Suec oder Schwab dafür bür=
get ,sondern solches auch daher zu entnehmen ,dass unsere
dermaligen Landsleute noch heutzutage gerne ihren Wohnort
ändern und in fremde Länder wandern,inwieweit aber solches
zugenommen oder bei dermaligem Regierungssystem unseres
Deutschen Reichs die Emigration oder Auswanderung unserer
schwäbischen Landsleute entweder notwendig oder solches zu
verhindern seindürfte,solches zu untersuchen ist nicht unsere
Sache,man lässt daher hierorts diese Kritik den Päplicisten
und führt gegenwärtig nur erinnerungsweise an,dass eben da=
mals das schwäbische Volk in Deutschland das zahlreichste
war,welches weder das Feld bebaut,noch Früchte gesammelt
mithin höchst notwendig gehabt hatte,gleich den Numider einer
afrikanischen und immer herumirrenden Nation unter stetem
Wechsel ihrer leeren Wohnsitze der Nahrung wegen da und dort
hin zu emigrieren und herumzu schweben,bis sie gleichwohlen
in folgenden Zeiten von der ägyptischen Königin Isis,welche
eben damals eine Gönnerin der Tuiscer oder der Deutschen ,den
König Schwab besuchte,die deutschen Völker den Ackerbau ,so
anderes mehr gelehrt hatte ,wodurch und wie man sich in
einem so volkreichen Land die nötige Nahrung verschaffen kö=
könnte.

542

In was aber solches bestunde und wie es weiter hiebei her
auch dieser so fürtrefflichen Königin ergangen sei ,dieses
werden wir unter etwas mehr anzeigen ,da wir die rühmlichen
Taten unsere bisher gedacht so and alt deutschen Königen
an behörigen Stellen anführen werden .Unterdessen wollen
wir auch Mandatus des Schwaben Sohn gedenken,welcher nach
den edlen Beispiel seines Vaters um sein Reich nur recht gut
einzurichten ,darinan eben so gerne hin und herwandelte und
daher auch den Wandalen ,einer besonderen deutschen Nation
gleichfalls den Namen gegeben hatte ,welche eine zeitlang
um den Ursprung des Wasserflusses in Bolen, Preussen und
Pommern und denen benachbarten Ländern sich aufgehalten
hatten ,bis sie endlich nach Afrika gezogen und nachdem

sie allda ein besonderes Reich aufgerichtet hatten, von den Römern gänzlich vertilgt worden sind. Endlich kam Teutanes zur Regierung , welcher der 10 König war,er regierte mit vielem Ruhm ,doch nur 27 Jahre dessen ordentlicher Wohnplatz war gemeinl.um die Ostsee und zwischen dem Weser =und Elbefluss ,deren der erste in dem fränkischen Herzogtum Koburg ,unweit Eisfeld entspringt und Werre genannt wird ,nachher aber durch ungemein viele deutsche Provinzen fliesst und endlich bei Karlstadt in die Nordsee fällt,wohingegen der andere Fluss an der schlesischen Grenze auf dem Riedengebirge zwischen 2 hohen Bergen durch 11 Brunnen quellen herausbricht,eben daher den Namen Elbe hat, welcher sich sodann nach Böhmen und Sachsen ,auch durch die Mark und durch das Lüneburg wendet,endlich aber nach Hamburg vorbeigegangen sich an die Dietmarsche Grenze hinter Glückstadt in das deutsche Meer ergiesst.Aus welch all dem klar abzunehmen ist,wie weit sich Deutschland chon im Jahr der Welt 2365 oder vor Christi Geburt 1599 ausgedehnt habe,als besagte Teutones allda regierte,von welchen da er sonst auch Deut oder Teuton benamst wurde,die Völker so um die Ostsee,auch zwischen der Weser und der Elbe lagern Teutonen oder wie anders der griechische Kallimachus gedenkt Titaner sind benamst worden,wo es dann hernach geschehen, dass die um die Ostsee soweiters beschriebenen Landstreken Teutonia genannt und endlich ganz Deutschland dieser Name geblieben ist.

543

Nr 18. Weitere 3. Fortsetzung von Deutschlands Geschichte

Deutschland war bei den Lateinern auch Allemania genant so wie dessen Bewohner von den Franzosen noch heutzutage Les Allemands d.i. die Deutschen benannt werden. Wenn man daher überlegt,dass Allemand der 2. König der Tuicer gewesen,welcher im Jahr der Welt 23 92 ,mithin vor Christi Geburt im Jahre 1572,gegen die 65 Jahr regiert hat,also durfte man mit besserm Grund behaupten,dass von diesem König,wo nicht ganz Deutschland, wenigstens eine Nation davon die Allemannen genannt wurden.Welche wörtliche Herleitung diesem Na men näher

544

kommt als jene ,dass nämlich Deutschland von Ma=
nus dem 2. König der Tuiscer Allemanien solle be=
namst worden sein-siehe Nr 17-eben dieser Allemann
wird laut folgender vorzüglicher für den Gross=und
Urstifter der bayrischen Nation angegeben ,er sol
le gemeiniglich einenlebendigengefesseltenLöwen
mit sich herum und eben dieserwegen auch nicht nu
einen Löwen in seinem Wappen geführt haben,sondern
daher auch der Argle oder der Arglö ,d,i, der Hel
mit dem bösen Löwen ,bemanst worden sein.Zu seine
Wohnsitz hat er sich die Gegend um den Rhein erki
sen.
Eben dieser Allman oder wie ihn die Latiener nann
ten,der allemanische Herkules,zeugte 5 Döhne,von we
welcher Bojus oder Bojgerus mit Namen als der 12.
teutonische König ungefähr 60 Jahr regiert hat.

545 Doch ist zu merken ,dassBojus nach dem Tod seines
Vaters nicht die ganze Regierung behalten habe,
denn er hatte einen jeden von seinen Brüdern eine
Teil abgetreten,Es waren und heissen aber die and
dern 3 Söhne Almanus Norikus.Gleichwie dann von
Helvket oder Heiltettor die Helvetier oder Schwei
zer herstammen,welche ehedem ganz Helvetien inne
gehabt ,also nach Bojus,welcher nicht nur Böhmen
das sein Hauptsitz und von ihme Bojenheim benamse
war,sondern auch die Beyer oder Payer regiert hatte
den Böhmen und Bayern den Namen gegeben hatte.
Bojus hatte 60 Jahre regiert ,nachdem er Bojenheim,
die damalige kgl. Hauptstadt Prag,Wien auch Bogen=
turn oder das jetzige Passau erbaut hatte.Zur Zeit
der Regierung des Bojus zählte die Welt von ihrem
Dasein 2455,vor Christi Geburt aber 1509.Von eben
diesem Bojo und seinen Brüdern sind 2 Heere,eines
ausnMännernund eines aus Weibern bestehend aus
Deutschland,Dänemark Scythien und andern Lämdern
in Asien geschickt worden um dasselbe mit In=
wohnern zu besetzen.Die Männer nannten sich Cime=
rier,oder Kämpferm, die Weiber Amazonen.
Von diesen ist der berühmte ephesische Tempel und
ganz Epheso erbaut worden,ein führwahr ehrenvoller

Ruhm für Weiber von deutschem Geblüt, zur unleugbaren Probe, welch ein Geschmack und einsichtsvoller Bau nebst dem Kriegsgeist schon die alten Deutschen weibliche Seelen belebt haben wollen wie unsere Gönner mit einer kurzen Schilderung der Stadt und des Tempels Ephesus auf einige Minuten aufhalten, 546

Ephesus ist eine Stadt in Jonien in Kleinasien, welche nach einigen heutzutage Figena heissen soll. Sie vor Zeiten die berühmteste Handelsstadt von Kleinasien gewesen und wie gesagt zuerst von den Amazonen auf einem niedrigen Grund erbaut, hernach aber von Lysimaekus, einem ehemaligen Feldherrn von König Alexander dem Grossen und nachher dessen Thronfolger an dem Ort, da sie jetzt steht, versetzt und nach seines Weibs Namen Arsinoe genannt worden. Allein; da selbige tot war, nahm sie wieder ihren alten Namen Ephesus an. Absonderlich aber ist die Stadt berühmt wegen des Tempels, welchen die deutschen Amazonen zu Ehren der Jagdgöttin Diana erbaut und von jeher unter die Wunderwerke der Welt, wie billig gerechnet werden. Man hat 210 Jahre daran gebauet, bis er völlig zustand gekommen, obschon der Bau durch allgemeine Unkosten von ganz Kleinasien ist geführt worden, welch eine Ausartung der mancher dermaligen Deutschen, da unsere Vorfahren in fremden Ländereien und das and. Heidentum von Kleinasien nur einer erdichteten Abgöttin zur Ehr und zur Erbauung eines ihr geweihten Tempels, so viele Schätze hergeschossen haben, hingegen bei uns deutschen Christen kaum soviel aufgebracht wird, damit nur manche Mutter oder Pfarrkirchen in baulichem Zustand gut erhalten, wir wollen nicht sagen von Neuem erbaut werden könnte, da dieselben doch dem grossen wahren Gott gewidmet sind. Lasst uns aber nur den grossen ephesischen Tempel beschauen, desselben Türen waren von Cypressenholz, welches auf das Feinste poliert und eben darum wie Spiegel glänzend war, so dass sie einen schimmernden Glanz von sich warfen. Die Treppen, worauf man zum obersten Teil des Tempels ging, waren aus Holz von Weinstöcken, so man aus Cypern gebracht hatte. 547

Die Statue der Göttin Diana war von Cedernholz wie Vitravius berichtet, nach Xenophons Aussage, aber von Golde und oder wie andere behaupten wollen von Elfenbein. Allein

Martianus, ein römischer Bürgermeister sagt, dass sie aus Weinrebenholz gemacht gewesen. Dem seie wie ihm wolle, so war es einmal wie die andern zahlreichen darin befindl Statuen ein Werk von so prächtigals kostbarer Materie u. Arbeit. Eben dieser herrliche Tempel, der voller unschätzbaren Statuen und Gemälden war, woran die vortrefflichsten Künstler gearbeitet hatten, ging an demselben Tage, da Socrates der Tugendhafte und weiseste unter allen Griechen seiner Zeit der Ursachen, dieweil er von Gott sehr eherbietig und vernünftig dachte, hingegen die Vielheit der heidnischen Götter verachtete, von Anglo und Melito der Ungötterey beschuldigt und daher im 70. Jahre seines Alters mit Gift hingerichtet wurde, 400 Jahre vor Christi Geburt in Feuer auf.

Zu gedachtem Ephesus hatte der hl. Paulus zweimal das Evangelium gepredigt und sich daselbst 3 Jahr lang aufgehalten und wie bekannt an die dasiege Gemeinde von Rom aus eine Epistel geschrieben. Die Türken nennen heutzutage dieses Stadt Ajaslock und die Provinz, worin sie liegt Sarcham. Bevor wir aber auf die ununterbrochene Geschichte unserer ersten Deutschen zurückkehren und die deutschen Pflanzvölker in Asien verlassen, so können wir nicht unberührt lassen, dass eben diese Amazonen oder heidnischen Heldinnen ganz Kleinasien eingenommen und auch die Hellebarden und Pauken erfunden haben, warumsie aber und woher Amazonen genannt, kommt von dem Wort Amman, das ist Metzen ohne Mann her, worauf dann erhellt, dass das Wort Metze ein uralt deutsches und gar kein solches Schimpfwort seie, über welches sich ein ehrbares Weibsbild aufzuhalten habe, und da solches nicht nur im 15. Jahrhundert so gemeiniglich war als in Sachsen das Wort Mädchen ist, sondern in andern Ländern so geläufig wurde, dass manche Mutter ihre leibl. Tochter nach dem uralten Herkommen also benamst, ohne dass man nur von weitem zu vermuten wär, ob ein derlei gut deutsches Mutterherz ihr geliebte Mätzchen oder Töchterchen nur im mindesten zu beleidigen gedenken solle.

546

548

Metzen!

Die 4. Fortsetzung. Nr. 21.

Fernere Reihe der deutschen Könige, besonders von Ilsing von dem Bau und Zerstörung Trojas, auch weiterer Helden=

taten der Amazonen in Asien.

Dem vorgemleten Bayer folgte in der deitschen Regentenreihe Ingermann, dessen Sohn und der 13. König der Deutschen, da man die Welt in dem 2516 Jahr setzte und vor Christi Geburt 1448 zählte, waährend dessen Regierung war Chud Richter in Israel, sonst aber in der Geschichte nichts merkwürdig von dendelben aufgezeichnet zu finden gewesen, als dass nach dessen 52 jähriger Regierung aber eben zu jener Zeit Adelgero, dessen Sohn das deutsche Königreich beherrscht hatte und als die Benjamiten zu Gilea die Schandtat an dem levitischen Weib ausübten, welche die Geschichte ungefähr in das Jahr 1380 vor der Welterlösung setzet, nach Adelgars 49 jähriger Regierung, kam Laurin, dessen Sohn zur Regierung und diesem folgte endlich nach ungefähr 51 Jahren in der bisher ununterbrochenen Thronfolge Ulissen, oder Ilsan oder Jlsung, Lauretaes Sohn, als man vor der Geburt des Weltheilandes 1310 zählte und da soeben Gideon oder Gedeon Israel richtete auf dessen Befehl die Sonne oder nach der so uralt als dermal wieder neugewordenen und bereits bei allen Gelehrten angenommenen System der Weltweisheit die Erde stehen bleiben musste.

549

Ob nun die dermaligen Herren von Jesung, welche vor Zeiten nicht nur den freiherrl., sondern auch wegen dem nahe bei Augsburg gelegenen Grafschaft Möhringen und Hohenrieden den gräfl. Titel geführt hatten, nachhero aber um das Jahr 1141 wegen dem damaligen bayrischen Krieg in welchem 22 Jesung teils geblieben waren, teils wegen der hierauf verfolgten Länder- und Güterzerstörung, andere Wohnsitze suchen mussten, sich in Augsburg niederzulassen genötigt wurden, allwo sie sich durch unterschiedliche christliche Stiftungen einen ewigen Ruhm gemacht hatten schon von diesen altdeutschen Jlsung abstammen?

Dessen entscheidende Meinung wollen wir der nachspürenden Unterhaltung unsern Gönnern überlassen, da uns die Geschlechtsgeschichte noch nicht zu Augen gekommen ist, die Sebastain Ilsung von seinem Stamm gemacht hatte, welcher in seiner Jugend mit Albas, dem Erzherzog von Österr. in Sizilien und Spanien und in das GelobteLand gereist, darauf aber nicht nur zu Augsburg Bürgermeister und auch nahhhero im

Jahr 1464 vom Kaiser zum Ritter geschlagen war. Inzwischen sagt nun die Geschichte von diesem unserm 16. deutschen König Ilsung wenigstens so vieles, dass derselbige die Stadt Aschaffenburg erbaut und von seinem Namen Ulisiburg benamset habe. Diese Stadt, welche so wie andere deutsche Städte auch Asciburg nach der lateinischen Sprach vor alters genannt wurde, liegt in Franken am Main und gehört dermalen den Kurfürsten

550 von Mainz, dessen sehenswürdiges Schloss im Jahr 1122 von dem damaligen regierenden Kurfürsten und Erzbischof Albert I erbaut, von dessen Nachfolgern aber ziemlich verschönt wurde.

Während der Regierung dieses angerührten deutschen Königs Ilsung und wie uns die Geschichte von demselbigen meldet ist auch die Macht der Amazonen in Asien so sehr hoch gestiegen und mit eben so viel Mut behauptet haben. Besonders wird Xyrio, einer dieser amazonischen Königinnen der Freidenswerke angerühmt dessen Abschluss und Befolgung dieselbigen dem trojanischen König Laomedon abgezwungen hatte.

Es war als gedachter Laomedon der 5. König zu Troja ein einer ehemaligen phrigischen Stadt an der Küste des Ägäischen Meeres gegen den Hellespond oder der Meerenge von denen Dardanellen zugelegen. Eben diese Stadt soll von Dardanus ihrem ersten König am Fluss Xantus nahe beim Berg Jda, 32 deutsche Meilen von der Stadt Smyrna Nord und ebenso viel von dermaligen Konstantinopel südwärts sohin 3 Meilen von Archipelloges, unseres Jahrs der Welt 2574 erbaut, dann vom gedachten Laomedon mit Mauern umgeben, nachher aber von unsern deutschen amazonischen Königen erobert worden sein, bis sie endlich von den Griechen im Jahr der Welt 2870 unter dem König Oriasnus durch die bekannte List nach einer 196 Jahr angedauerten Monarchie gänzlich zerstört worden war. Dieser in Geschichte und Gedichtern so berühmte Ort ist anjetzo mit Gesträuch und Bäumen überwachsen, der Hafen verstopft und mit Sand angefüllt, so dass von dieser kgl. Residenz dermalen nur noch

551 einige Trümmer stückweis und da und dorten auf einem etwa eine Meil vom Ufer gelegenen Hügel zu sehen sind

wovon Machmet der 4.zur neuen Moschee der Sultanin,seiner Mutter,noch manche Pfeiler ausgraben und erheben liess.
Eine andere von diesen deutschen Landsheldinnen und Regentinnen von Asien namens Hägo hatte das Unglück im Meer umzukommen,welches der Ursachen willen bis auf unsere Zeit das Ägäische meer genannt wird,ein fürwahr herrliches Mausoleum oder Grabmahl worauf unsere deutschen Frauenzimmer stolz sein und jede andere Nation den Ruhm mit bewundernden Augen lesen kann,welcher einstens nur deitsche weibliche Seelen eigen war.Nur allweg schade, dass dieses deutsche Blut und Herz im Ägäischen Meer umsonst schwimmen musste,da solches bei unserm dermaligen Jahrhundert manche Feige beleben und zum Nutzen des Vaterlandes zu amazonischen Heldentaten auffrischen und aufmuntern könnte.Besonders merkwürdig ist auch von diesen deutschen Heldinnen,dass dieselbigen nur eine Brust gehabt hatten,indem man den jungen Mägdlein auf der rechten Brust zu brennen pflegte,damit sie im Bogenschiessen desto ungehinderter fortkommen könnten.
Es will zwar Strabo in seinem 11. Buch dieses den deutschen Frauenzimmern absprechen und die Geschichte in eine Fabel verwandeln,allein die überwiegende Zahl anderer Geschichtsschreiben widerlegt dessen Eigendünkel genugsam und wenn man überlegt,dass selbst die griechischen Schriftsteller sogar auch noch der Herleitung ihrer Landessprache unsere deutschen Heldinnen Amazonen,das ist Einbrüstige genannt haben,so wird auch diese Geschichte den Wert der Wahrheit als wie unsere deutschen Kriegerinnen ihnen erworbenen Ruf zur Ehr wenigstens unseres alten Deutschlands mit Grund und Recht behaupten,obschon nicht zu vermuten ist,dass bei diesem und kommenden Jahrhundert einige deutsche Frauenzimmer den Heldenmut eine Brust widmen werden,da es zur ausgearteten Mode geworden ist,gegen das Herkommen unserer alten deutschen Sitten solche vielmehr mit blumenreichem Putz gekränzt in erhabener aber eben darum erniedrigender Pracht als ein oft selbst g ieriges Opfer der tändelnden Freiheit des lüsternen Ausländers zu überlassen.
Wir finden zwar in der Geschichte noch ein und andere Folgereihen der deutschen Könige,allein da viele hier=

552

unter fehlen,mithin die Geschichte mangelhaft ist, so sehen wir uns bemüssigt in derselben Erzählung sich mit dem 56.Jahr vor der Geburt Christi endigen soll.So wie sodann zu den altdeutschen Wohnplätzen und deren Lagern schritten,dann aber in daselbige der Natur und den Sitten unser altdeutschen Voreltern nachspüren werden.

5. Fortsetzung Nr.27

Den im vorgängigen Wochenblatt getanen Verheissen zu genügen,wollen.wir nun die fernere altdeutschen Regenten namhaft machen,nachdem schon gedachter Brenno, zu deutsch Brenner um das Jahr der Welt 2721 und vor Christi Geburt 1243 die Regierung an.Er herrschte 38 Jahr wohnte meistens ander Donau ,in welcher Gegend sich damals die Bayern ausgebreitet hatten,die sich insbesondere

553 dem gemelten Brenner als ihren König zueignen.Von diesen sollen nicht nur diejenigen Brenner genannt werden,welche einengewissen Strich Landes in Bayern zwischen der Isar und dem Inn am Berg bewohnten,sondern es soll auch das Schloss Brennburg und der bekannte Brennerberg bei Straubing den Namen von diesem erhalten haben. Nach der gemeinen Sage soll gedachter König Brenno zu Passau begraben liegen.Da Brenner-Bayern und andere deutsche Lande regierte,so beherrschte die am Schwarzen Meer,darin die Donau sich ergiesst,gelegene deutsche Völker der König Brychs,zu eben der Zeit,als das deutsche Weiberheer unter der Anführung ihrer Königin Themischjo und durch derselben Schwetser Mirley Amastrin dann dem grossen griecihischen und Schwarzen Meer ihre siegreichen Waffen ausgebreitet und die inner diesen Grenzen gelegenen Lande Bithenien neml. Paphagonien und Kapadozien erobert hatten Alle diese 3 Heldinnen verewigten auch ihren Ruhm durch Eroberung der Städte derer die erste in Kapadozien von und mit dem Namen Themishjo,die 2. in Bithinien,am engen griechischen Schwarzen Meer vor von Myrley erbaut, und dahero Myrleyburg nachmals als Apamea und Kaiserling genannt wurde.Desgleichen errichtete auch Amastrin in Paphlagonien am Schwarzen Meer nordwärts eine Stadt,welche dazumal von ihrem Namen Amastris in folgenden Zeiten als Kromma benannt wurde.Unter der Regierung dieser

Deutschen und Sonderheitlich bayerischen Königs Brenner soll ,wie Aventin und berichtet Konstantinopel,die damalige Resifenz der türkischen Kaiser von einem König BiZantus mit Namen erbaut und dahero Bizantinus benamst worden sein.

554

Es werden zawr von der ursprünglichen Erbauung dieser Stadt unterschiedliche Meinungen angegeben,unter andern behauptet Eusebius in seiner Chronik,sie wäre um die 30 Olympiade,sowie noch bei unsern Zeiten unterschiedliche Epochen oder Zeitrechnung von und wegen besonders merkwürdigen Ereignissen sicher und insgemein denen jährl. Kalender vorangesetzt,also geschah es auch ,dass bei den griechischen die Zeitrechnung von 4 zu 4 Jahren angeführt und von denen Olympischen Spielen Olympiade benamst wurde,welche von Herkules in dem Jahr der Welt 2836 angeordnet und hiernach alle 4 Jahre die Zeit,da bei uns der längste Tag ist,am Ufer des Flusses Alphäus bei der Stadt Pisa und dem Tempel im Elid einer peloponesischen Landschaft gehalten wurde,der Endzweck von der Anordnung obgedachter Spiele war sicher ,dass man dadurch die jungen Leute zu allerhandlichen Übungen angewöhnen möchte.Es waren aber solche der Wettlauf, das Ringen,das Kämpfen mit Keulen und endlich musste man sich versuchen,wie hoch und wie weit man eine metallene Scheibe werfen könne,Dies alles geschah innerhalb 3 Tagen.Der Überwinder in demselben wurde Paneratiasta genannt,in solchem Spiel gekrönt zu werden,war bei den Griechen bald ebensoviel als bei den Römern das Triumphieren,denn der Sieger wurde in einer Kutsche von einer grossen Volksmenge nach Hause geleitet und die Mauer der Stadt ,worin er wohnte niedergerissen,worüber er seinen Einzug in die Stadt hielt.Dieses Spiel nannte man die grosse Olympiade zum Unterschied derjenigen,welche zu Athen in Macedonien und andern Orten mehr angestellt zu werden pflegten.Choräbus war der erste ,welcher in diesen Spielen gekrönt wurde,nachdem er im Laufe den Sieg erhalten hatte.Die Anzahl der olympischen Spiele verlauft sich bis auf Christi Geburt auf 776 Jahr,man sieht also hieraus klar,dass auch unsere alten deutschen Voreltern eben nicht Ursach und etwa

555

nur zu blo ssen Missbräuchen [handwritten] dergl Spiele, doch nur mit weniger Pracht und Feierlichkeit bei ihrer Jugend eingeführt haben, da noch heutzutage an manchen Orten das Pferderennen, das Wettlaufen, das Tierklauben und besonders das Schiessen auf die Scheibe zu löbl. Übung der Jugend in Gebrauch ist.

Da Tulius hostilius der 3. König von Rom im Jahr 80 nach Erbauung dieser Stadt mit vielem Ruhm regierte, erbauet worden. Diodor von Sicilia aber setzet den Grund dieser Stadt in die Zeit der Argonauten.

Die Argonauten waren die 54 Thesalier und Gefährten Jasons, mit welchen diese im Jahre der Welt 1791. auf dem Schiff Argo den Zug nach Kolchis vornahmen um das Vellus Aureum oder Gülden Vlies zu holen. Einige Geschichtsschreiber wollen dieser Schiffahrt nach Scythien angestellt haben, dieweil das Gülden Vlies in dem Reichtum selbiger Landeseinwohner bestanden, welche aus einem Fluss bei dem Berg Kaukasus mit Schaufeln das Gold herausgeschöpft, gestossen, gesiebt und gereinigt haben. Andere glauben wahrscheinlich zu sein, dass unter Jaso verstanden werde ein kluger, weiser Mann, nicht aber ein geldgieriger Mensch, der aus solchem Trieb des Geizes einen so weiten Weg des schnöden Goldes halber soll gewagt haben. Es soll also unter dem Goldenen Vlies nicht anderes zu verstehen sein als die Tugend wie dann durch die Flammen und feuerspeienden Ochsen von denen Poeten bei diesem Gedicht nur die unordentliche Begierde und Gemütsneigungen der Menschen sollen abgebildet worden sein. Und andere ziehen es aus einer zynischen Deutung und wollen, dass der mit so vieler Mühe des Reisens zu erlangende Schatz den Stein der Weisen bedeutet un d dass die Kunst Gold zu machen auf einem Widderfell geschrieben gewesen, welches Jason dem Antos, einem [handwritten: kolchischen] König durch heimliches Verständnis mit seiner Tochter Medea wegpractiziert habe. und behauptet, dass solche Beisass der damals in den allda herumliegenden Lande regierte gelegt und diese Stadt von seinem Namen Byzanz genennet habe. Wenn man dahero die obgemelten Angaben des Bayrischen Geschichtschreibers Aventiv mit jener des gedachten Diodors gegen einander hält, so werden bald dieselben auuser dem Namen Bizantus und Beisass nichts unterschiedlich haben, m

mithin die eine oder andere ,da sie in der Geschichte genau zusammentreffen auch Beisass oder Byzantus einer und der nämliche sein mag einen unwidersprechlichen Glauben ver= dienen.Dass aber Beisass oder wie ihn Ariet nennt Byzantus der erste Stifter von Byzanz gewesen istdieses berichten noch einige bis auf unsere Zeiten gekommene alte Münzen von Byzanz ,welche den Namen und den Kopf Bysas mit dem vordern Teil vermutlich desjenigen Schiffes auf der umge= kehrten Seiten führen auf welchem Beisass dessen Name et= wa der Wechsel der Zeit in Byzantus mag verändert haben, in Thrazien angeländet und übersetzt hatten.Eben gedachter König Brenner zeugte einen Sohn namens Högkar oderHiclter, welcher ein tapferer Held war und in reinerer Sprach unter dem Namen dwr deutsche Hektor bekannt ist,dieser bestieg nach seines Vaters Hinscheiden den Thron ums Jahr der Welt 2759 vor der Ankunft Christi 1205 Jahr als eben Jephtha Richter in Israel war.

Eben genannter Hägkär oder in kürzerer Aussprache Hag war altdeutscher Hekard genannt ,so ein grosser Held er war,so solle doch auch wie Johann von Abensperg von ihm schreibt,e in weibl.oder redlicher Mann gewesen sein,der sich eben in dem Maul ,wie man sagt,nicht viel umgehen liesse,woher dann besonders bei den Altbayern welche zur Gedächtnis dieses Königs ihre Kinder gar gern Högkar zu nennen pflegen das Sprichwort entstanden ist,denn wie nämlich einer der redlich war ,sich aber eben nicht viel im Bart kratzen liess,ein guter Högkor oder Högkard wäre. 556

Er regierte 31 Jahr und hinterliess nach vielen ausgeübten Heldentaten einen Sohn Frank,diesem aber gab er sein Erb= teil und Königreich,da während dessen Regierung nach Abe san Ahjalon und Abdon den Pharat[illegible] welche zusammen Is= rael 25 Jahre gerichtet hatten,der berühmte starke Samson aus dem Geschlechte Dan zu eben der Zeit zum Richteramt der Judenschaft berufen würde,als die Kinder Israels wie die Schrift sagt vor den Augen des Herrn abermals Böses Taten und eben darum unter dem schwersten Joch der Philister seuften und ächzten.Merkwürdig ist aber eben darum auch von der Regierung Hökar nicht zu ver= gessen,dass während derselben und zu Zeiten Samsons die deutschen Siegkämpfer in Welschland eingedrungen sind,

und nachdem sie Mailand belagert mit dem König Gaub nicht nur einen Frieden, sondern auch das feste Bündnis geschlossen haben, dass das allda herumliegende Welschland hinfüro ein Volk und Königreich mit den Deutschen ausmachen, sein und verbleiben soll, wie solches die Italiener oder wie Aventin schreibt die Wahlen d, i, die Welschen selbst in ihren Jahrbüchern sollen aufgezeichnet haben. Auch wurde unter Hektor oder Hekards Regierung Troja erobert und zerstört- siehe Nr 21-welcher Stadt zuvor die Amazonen unter ihrer Königin Pentesileo zu Hilfe gekommen, desgleichen ohnvor nicht nur Adolph ein König (der Gemahlin des letzten trojanischen K... Priamus Schwester Sohn, sondern auch der cimbrische König Gelenus gehabt hatten, mit welchen deutschen Königen eine Menge deutsche Soldaten aus ihrem Vaterland gezogen sind.

557

Hier folgen verschiedene Sachen

von denen kein ganz ausführlicher Bericht bis Dato habe erfahren können.

Ann 1717

ist das Nagelschmiedhaus in der Bocksgassen ganz abgebrannt, das Feuer ist ausgekommen durch ein Nachtlicht

Württembergische Sol daten hier in Bürgershäuser einquartiert worden.

Herr Spriegel vom Rath gestossen worden.

Pasquill über die Herren

Der Marktbach ist hitzig, der Windelstein spitzig etc

Hat der sog Rothenheirle Ziegler einen armen Sünder unter dem Mantel-welchem schon das Leben abgesprochen -von dem Diebsturm herunter getragen, der arme Sünder hat aber auf der untersten Stufen geschrien, weilen der Geistliche ihn stark gedruckt, wodurch er verraten und wieder hinaufgeführt worden durch die Macht.

Bemelter geistlicher Herr Ziegler war ein gelehrter Mann, ist aber närrisch geworden, hat auch zu 3 malen wieder Mess lesen dürfen. Er ist auch in der Narrheit bei Preussen Soldat geworden, hat auch da grosse Narrheit begangen, bis er endlich ist gelöset worden, ist

im Spital hier in der obern hintern Pfründ gestorben.

Der Zompel Moses hat sich in seinem Haus im Glockgässle hinter dem Glockenturm gelegen selbsten gehenkt. 558

Der sog. Bottes Kott war sonsten ein Lehengut nach credo Bettringen Ottingen, es hat aber der Besitzer des Guts, Bottel es mit dem dortigen Lehenherrn dahin verglichen, dass er solches an sich gekauft, weilen er solches Gut viele Jahre her in Bestand hatte. dieses Gut war ganz frei, durfte jährlich nach Rechberg nur eine Salzscheibe oder 5 fl geben, nachdem die Bottel ganz abgestorben-sie waren Metzger und hatten ganz schlecht gelebt, es war auch keines von 5 Geschwistrig verheiratet -ist also nach ihrem Absterben ein sehr grosses Vermögen gefunden worden, man fand Geld in unterschiedl. Orten, unter den Steinen, Böden Truhen, in Summa sehr vieles, von welchem Vermögen unter einigen Befreunden etwas ist ausgeteilt worden, auf den Salvator haben sie fl 3000 gestift.
Von dieser Zeit an ist die Bottes Kott steuerbar geworden

P. Pirome bei denen Franziskanern hat den Lippen Geld=macher aus dem Gefängnis befreit und ihn unter einem Mist auf einem Karren hinausgeführt und auf solche Art von dem Galgen befreit. Er ist zu dem Stadtknecht Geiger gekommen, hat sein krankes Weib heimgesucht und dann den Turmschlüssel an der Wand hinweg praktiziert. Mit sol=chem Schlüssel die Türen eröffnet, nachgehends die Schlüssel wieder an sein Ort gehängt, dass man lange nicht gewusst, wie er befreiet worden. Besagter Pater Pirome hat sehr vieles und hat sich in alle Fäll gebrauchen lassen, seine Einfäll waren ausnehmend, er ist hier gestorben. Sein Contafe ist in der Malerei auf dessen Kirchhof anzutreffen. (~~Eingang zur heutigen Antoniuskapelle~~) 559

Es ist auch ein Malficant auf dem Diebsturm ausgebrochen durch Hilf eines von Stroh und seines Zwilchkittels -welchen er in Stücken zerrissen-gemachten Stricks, hat aber -weilen der Strick nicht ganz herunterlangte, einen Fuss gebrochen, ist zu den Franziskanern gekriesen und befreiet worden.

Ist der Ochsendieb hingerichtet worden.

Der Schlosser Josef und sein Mensch Josefa hingerichtet worden, beide Bürgerskinder, sie haben auf der Greth in die Cassa gebrochen und vieles Geld entwendet, dass die Herren bald üblen Verdacht aufeinander bekommen, bis man endlich das Geld gezeichnet und auf solche Art den Dieb ertappt.
Die Josefa soll 3 Streich bekommen haben, bis der Kopf herunter war, wiewohl sie ein ganz kleines Hälslein ge=habt habe.

Ist der sog. Jergle hier gerichtet worden, er ist auf das Rad gelegt worden, er war ein Kirchendieb, hat auf dem Salvator eingebrochen.

Schwertfeger Sperfechter und sein Weib, Geldmacher, seind hier gerichtet worden, man hat ihn gewarnt, hat ihm auch ein neues Schwert bestellt, welches er geliefert, da man ihn vor Rat geboten haben ihm etliche Bürger sehr gewarnt reissaus zu machen und nicht hinauf zu gehen, allein er gab solchen kein Gehör und ist also in sein Verder=ben gegangen. Seine einzige Tochter ist in das Kloster St Ludwig gegangen, es waren vermögliche Leute.

560

Auf dem Kalten Markt ist ein Haus, muss alle Wochen ein Armes speisen.

Das Radwirtshaus muss jährlich Bodenzins denen Fran=ziskanern geben.

Carl VII. Kaiser, ist hier durchgereist.

Herr Dekan Kolb und Herr Bürgermeister Geiger seind excommuniziert worden wegen dem Kantnersheirle Antone=nes, Geiger, welche letzteren sollten öffentlich ge=peitschet werden, wäre aber bald dardurch ein Aufruhr entstanden, indem schon mehr als 200 Bürger in Bereit=schaft gewesen.

Der Schmiedsmänndle hat den Pulverturm angezündt, er solle ein böser Mann gewesen sein.

Der Soldat Roth hiesig. Cont. ist ohne Sang und

läuten begraben worden.

Ist der Kapuzinerprediger bei dem Kruzifix bei Gottes=
zell gehling gestorben.

Schleichersche Stiftung

Sabina Goldsteiner von Wäschenbeuren Stiftung

561

Ist der Ulmer Bot Ungar angegriffen worden bei Geislin=
gen,nebst dem Rotgerber Debler,vulgo Zwifelgerber,nach
vielem Wehren seind sie übermannt und ist ihnen alles
abgenommen worden,dem Gerber ca 60 fl
Nicht lange darnach ist gemelter Bot wieder angegriffen
worden im Heimweg nebst noch 2 andern Personen,ist ihnen
auch alles abgenommen worden,dabei war ein Metzgerbub
Christian Debler,dieser hat auf Ulm Därm getragen,da
sie nun bei Obrigkeit seind befraget worden,wie es er=
gangen und was ein jeder verloren ,so sagte gemelter Bub
er habe nichts verloren,er habe 7 fl vor Därm gelöst,
welche er noch habe,auf Befragen,wie es ergangen,dass
er allein sein Geld darvon gerissen,gab er zu Antwort,
da man sich geschlagen,habe er sein Geldbeutelein an
sein männliches Glied geknüpft und da die Spitzbuben
ihn ausgesucht haben sie solches nicht gefunden.

Simon Helderle,Ritterwirt,ist bei denen R.P. Augusti=
nern in die Sacristei gekommen,hat verlangt Messe zu
lesen,da der Bruder ihm nicht mächtig zu widerstehen,
war,indem er mit Forsch solches zu erlangen sich bemüh=
te,auch schon ein Alb in der Hand gehabt ist er
geschwind zu dem P.Prior gesprungen und solches gemelt,
da man ihn daran erinnerte,dass er Wirt und ein Mann,
und kein Geistlicher.Er gab zur Antwort,wenn Geistliche
Wirt seien und Wein ausschenken können,so kann auch ein
Wirt Messe lesen.P. Prior hat ihn aber mit vernünftiger
Vorstellung dahin gebracht,dass er nachgab.
Gemelter Wirt war von Weissenstein gebürtig,er war lang
Soldat auf dem Meer,ist weit herumgekommen,ein starker
Mann,der einen Heuwagen,so umgefallen und ganz geladen
gewesen,allein aufgerichtet ohne einige Hilf einiger
Personen oder Instrumentw

562 Herr Biole,ein Kaufmann,nachdem sein Handlung in Abgang gekommen-H. Josef Walters Laden war sein Haus-ist er bei hiesigem Posthalter als Courier gestanden.Da er einen starken Excess oder Untreu begangen,ist er durchgegangen und zu den R.P. Franziskanern in die Freiheit gesprungen. Da ist P. Pirome mit dem Pater Beda nach Gotteszell gegangen.Im Hinausgehen ist P. Pirome mit Fleiss gefallen und hat sich gestellt,als wenn ihm der Fall sehr schaden tat, so dass man ihn hat hereinführen müssen und um kein Ärgernis zu geben,als wenn P. Pirome betrunken wäre,so ist man in Hof hereingefahren,dem Knecht hat man einen Trunk Wein gegeben,unterdessen ist der Biole in die Kutschen geschlupft und ist so nach Gotteszell gekommen. Die R Frau Priorin aber hat gleich hereingeschickt,dass es nicht schön stehe,auf solche Art zu hintergehen,das Kloster könne Verdruss bekommen,man soll sie wieder befreien etc Pater Pirome hat ihr sagen lassen,sie soll ihn weiter senden,er habe ihm müssen zum Tor hinaushelfen, nun hab er seine Schuldigkeit getan,sie können ihn jetzt ja leicht weitersenden ,welches auch geschehen .Nach kurzer Zeit ist er wieder hereingekommen und die Sache ist im gütlichen ausgegangen.

Die Schmalkalden sollen nach Belagerung der Stadt den Bürgern und Bürgerinnen schwedischen Trunk eingeschüttet haben,davon sie stark geschwollen und vieledaran gestorben.

Die Ehebrecher und Ehebrecherinnen mussten sonst zur Straf vor der Pfarrkirchen in schwarzen Hembten und schwarzen brennenden Kerzen 3 Sonntag nacheinander stehen.Ist der Zeit verändert und 101 fl Straf oder an Leibsstraf verändert worden.

563 Salome Messerschmiedin,vulgo Schladerlis Sole,ein Soldatenweib,eine Umträgerin,ist aber in sehr missliche Umstände in ihrem Alter gekommen,Sie hat gern getrunken, und viele hundert Branntweinräusch gehabt,ist bei St Katharia im Armenhaus gestorben.Die sie R.P. Felix ord Aug. provitieret und die hl. Ölung geben und nachgehends hat manihr das Sterbeglöcklein gelitten,im andern

Tag ist der Wochner ~~RP.~~ Jageis ~~Cap.~~ hinunter um sie zu begraben,da hat sie ein Glas Wein getrunken,ist erst einige Zeit nahcgehends gestorben.

Das Kätterli ist zu Nacht auf den Königsturm berufen worden und da sie hinaufgekommen -und wie man sicher vermutet- denn sie war schwanger-den Contract nicht eingegangen,ist sie in Hals gestochen worden,sie ist noch heruntergesprungen bis zu dem Rosenwirtshaus,da sie angeklopfet,ist aber gleich gestorben.Man hat es den Kaiser zeihen wollen,weilen er mit ihr bekannt und nachgehends durchgegangen ist, lange Zeit nachgehends ist er wieder gekommen und elend gewesen,hat bei St. Katharina die Pfründ bekommen.

Die Bürgermeister Riesin hat den Leuten Brot und kein Messer hingelegt.Sie hat viel aus Missgunst und Kargheit verderben lassen und war eine sehr reiche Frau.

Metzgerritt

In der Fastnacht am Dienstag reiten alle verheirateten und ledigen Metzger in ordine in der Stadt herum ,dann in das Kloster Gotteszell.Da bekommen sie einen grossen Lebkuchen,welcher schön geziert an einer Stange fest angehenkt.Dann reiten die wieder in die Stadt.am Mittwoch darauf halten sie eine Mahlzeit auf der Herberge.Der Lebkuchen wird unter ihnen geteilt,die 2 Stadttürmer und 2 Überreiter reiten mit.Der H. Oberachtmeister trägt zu Pferd den Lebkuchen.Der Zunftknecht gehet mit einer Partisane mit.Welcher Metzger nicht mitreitet,muss 3 fl Straf erlegen.Ein einzigesmal haben sie diesen Ritt am 1. Mai gehalten.

564

Bürger und Bürgerssöhne soll man nicht öffentlich peitschen sondern solche in der Schmalzgrube oder in der Fuggerei modo im Waisenhaus.

Die Sternsinger sind abgekommen.

Die neuen Bürger mussten sonsten am St. Ursula markt am 1. und letzten vor dem Krämerzunfthaus mit Partisanen in den besten Kleidern in ord ~~vor dem Krämerzunfthaus mit Partisanen~~paar und paarweise auf die Greth.Der Stättmeisterdiener mit einem Partisan hat solche jederzeit geführt-wo ein Kanzlist mit dem Zepter gewartet hat,

und dann mitgegangen auf dem Markt herum ,auf das Rat=
haus und dann nach Haus,im letzten aber in ein von jedm.
H. Amtsbürgermeister benamsten Wirtshaus gegangen,wo je=
der Bürger 1/2 Mass Wein,zweimal Kreuzer Brot ,2 Bratwürst gra=
tis bekommen hat.

Statt der Partisanen trugen sie einen blossen Degen in
der Hand,ist endlich ganz abgegangen.
Wann sie herumzogen,haben die Türmer geblasen auf dem
Schwindelstein.

Montag nach Jakobi haben die Bader ihren Jahrtag
Bei der Bockwirtschaft ist ein Turm gestanden,im Mohren=
wirtsgässlein ist ein Turm gestanden,bei dem Bogen beim
Waisenhaus ,nomine Mahlenturm,sind derzeit hinweggebrochen
worden.

Herr Micheal Kucher ,Handelsmann ,ist auf der Reis ins
Preussische von einem reitenden Husaren auf der Strass
mit entblösstem Schwert angegriffen worden,er,Kucher,
aber hat einen Pistol auf ihn gesetzt und glücklich den
Husaren über das Pferd geschossen.Siehe das Votivtäfe=
lein auf dem St. Salvator im Erker.

565 Seitz,ein Tochter ,ist anno 17 schwanger geworden von
einem Schustergesellen Anton Füscher.Sie hat ihre Schwan=
gerschaft ganz geheim gehalten und hat ihr Kind im Korn=
haus ,wo sie zu Haus war;ohne mindeste Hilf glücklich
gehabt,solches besorgt,in Wickel eingebunden und vor
das Haus der 2 Schwestern Scharnägel gelegt.Man hat die=
ses Kind gleich gefunden und angenommen,solches aber
einer Obrigkeit angesagt.Da hat man von Seiten der Obrig=
keit in der ganzen Stadt herumblasen lassen ,dass,wer
den Vater oder die Mutter dieses Kindes wisse,soll es
anzeigen.Da ist die Mutter selbsten hingesprungen bar=
fuss und ohne Hauben und hat das Kind angesehen und das
Ausrufen mit angehört .Weilen nun aber etwelche verstän=
dige Weiber -da sie ohnedies im Verdacht war-gesehen,
dass ihr das Geblüt über die Füss hinunterlief,solche
angefallen,in ihrem Haus gesucht und hinter dem Kamin
die Nachgeburt und alles gefunden,so ist sie auf Mut=
langen verloffen ,nachgehends aber wieder gekommen und

vor E.E. Rat erschienen und hat sich also verantwortet, dass ihr nicht geschehen worden, nemlich Sie gestehe, das Kind seie von ihr und dem Anton Füscher Schustergesell. Sie habe das Kind glücklich gehabt und vor solches recht gesorgt und da sie gesehen, dass es Kraft habe und das Kind gesund sei, habe sie keinen Anstand genommen, solches einsweil zu verschweigen. Sie habe das Kind mit Fleiss zu den Scharnagel getan, weilen sie täglich hinkomme, mithin sie sehe, wie es dem Kind ergehe, sodann könne sie nach Kräften das Kind unterstützen, warum sie dies alles getan, sei die Ursach, weilen bei dem Schuhmacherhandwerk der Gebrauch seie, dass wenn ein lediger Schuhmachergesell sich vergehe, dass er nicht mehr arbeiten dürfe und keine Hochzeit bekomme. Um nun den Vater nicht unglücklich zu machen und Hochzeit mit ihm zu bekommen, habe sie es getan. Weiter wären sie gesinnt gewesen, Hochzeit zu haben, sodann hätten sie es selbsten gestanden, dass sie Vater und Mutter wären und hätten ihr Kind zu sich genommen. Da man von Seiten der Obrigkeit kein weiters Verbrechen ersehen, hat man ihnen die Hochzeit erlaubt und sie haben ihr Kind zu sich genommen, seind auch nicht weiter gestraft worden.

566

†it H. Stättmeister Bommas hat die 1/2 12 Uhr Messe gestift, er solle 6000 fl Kapital geben haben.

Herr Stadtpfarrer Kolb hat die Blaich der Pfarrkirchen vermacht.

Anzahl der Bürgerschaft
anno 1738

567

Hinter dem Spital	34
Honiggass	75
Hahnenbach	5
Schmiedgasse	89
St Leonhardvorstadt	79
Kapplen	8
Kaltenmarkt	30
bei der Rahnenmühl	47
Entengraben	22

Rinderbachergass	81	
Waldstettergass	91	
Ziegelgässle	12	
Turniergraben	18	
Eytikofervorstadt	47	
auf dem Acker	16	
Pfeifergässle	34	
Türlessteg	49	
St Georgenvorstadt	92	
Fischergässle	29	
Summa in den Vorstädten Bürger	818	Bürger
In der Stadt	71	
Gaukelgässle	40	
Radgässle	84	
Kornhaus	43	
Wildeck	64	
Milchgässle	51	
Predigergass	37	
Bad mauer	42	
Markt	21	
Summa	453	Bürger
Ausser der Stad	13	
Summa der Bürger und Witfrauen	1284	

568 Verschiedene Orginalien ,so nicht abkopiert habe als

alte Kaufbrief vid die Orginalien im 5. Buch
de anno 1667 Hans Weissmann im ersten Barfüssergäßlein
de 1664 Veit Bommen im ersten Barfüssergässlein
de 1654 Joann Burkard Mösnang auf dem Markt
de 1675 Johann Baumhauer auf dem Markt
569 de 1573 Peter Jäger auf dem Markt.

Lehrbrief eines Feldmessers de 1741

Ein Brief so man 2 Blutsfreunden gibt de 1767

Ein Zettel,so man jedem Bürger gegeben Anno 1771 in der

teuren Zeit, wie sie vor ihr Geld wöchentlich ihr Brot und Mehl holen durften

(Zettel fehlt)

pag 57o fehlt.

571

Titulus Mensae

wie er geschrieben wird als Aufschrift.

Titulus Mensae

für X.Herrn N.N. .. in Schw. Gmünd

Wir Bürgermeister und Rat des Hl. Röm.Reichsstadt Schw. Gmünd bekennen öffentlich und tun kund mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, dass uns der edle und hoch gelehrte Herr N.N. des ehrenhaften und achtbaren N.N. Bürgers allhier und N.N. seiner ehelichen Hausfrauen eheleiblichen Sohn, Zeiger dies anheut dato gebührend zu erkennen gegeben, was massen er vermittelt göttl. Gnaden sich in geistlichen Stand zu begeben und sacros cleri= corum ordines an sich zu nehmen vorhabens und entschlossen seie. Alldieweilen er aber zu deren Erlangung ver= mög des hl. Tritentinischen Konzils und des hochlöbl. Augsb. Bistums Satzungen mit einer genugsamen Patri= monio versehen und begabt sein müsste, so wäre dahero an uns sein inständiges Bitten, wir wollten ihm einen Titulo Mensae oder Tischbrief bei unserm Spital des Hl. Geistes allhier zu erteilen. Wann wir nun zu Be= friedigung seiner Wohlfahrt in Sonderheit aber zum geistlichen Stand und Würde wohlgeneigt und ihm auf sotanes sein billiges Anhalten zu helfen eingewilligt. Als gereden und versprechen wir für uns und unsere Nach= kommen hiemit und in Kraft dies Briefs, wann gedachter Herr N.N. nach erlangter grosser Weihe so man Subdiakonates ordinem nennt auszustehender Leibsgebrechlichkeit seinem geistlichen Stand nicht mehr vorstehen könnte oder sonsten an notwendiger Unterhaltung Mangel haben sollte, dass wir oder unsere Nachkommen alsdann nach unseres obberührten Hospitals des Hl. Geistes allhier ertragende Einkommen und Gefälle mehrermelten H. N.N. mit Speis, Trank und Kleidung und anderer seinem Stand

572 gemäss providieren und fürsehen lassen wollen.Alles n nach Ordnung obangezogner hl. Concils und dessen inhalt lichen Ausführung.
Dessen zur wahren Urkund haben wirgemeiner uns anbefohl lener Stadt grösseres Secretinsiegel-jedoch uns und u unsern Nachkommen in ander Weg ohne Schaden-wissentlich hiefür und aufdrucken lasen,geben und beschehen den 22. Monatstag Dezembris nach der gnadenreichen Ge= burt Christi gezählt 1729

L.S.

Geburtsbrief liegt darbei vid die Orginal im 5. Teil

573 Ein Schreiben vom Rat
Aufschrift

Einem ehrsamen,weisen Burghardten von Bigessheim, Bürger in Rottweil,unserm guten Freund.

Unser freundlich willen Dienst voran lieber Burghard Bigessheim als nächst auf dem Hochgericht zu Rottweil in Recht gesprochen ist von Jergen Thaller Forderung als von undwegen den wir ausgeschenkt und in 34 Pfund Heller und zehn rheinisch Gulden daran gegeben haben, was wir auf unser Eid sagen und schreiben,dass die Müntz dazumal in unser Stadt gewesen seie,damit soller wir das übrige bezahlen,wie das dann die Urteil zum Inhalt.Wiewohl wie kündlich ist,dass wir seither kein ander Müntz gemacht,sondern je seither der Herren Sc Schlag, die man nennt Metzgler,Spiren und Mentz in unserer Stadt für Währung genommen haben ,die auch dazumalen noch für Währung gegangen sind.So ist doch seither nur Müntz von denselben Herren und Münzen dar ein geschlagen ,dass der Gulden aufgeschlagen hat,dar um so können wir auf unsern Eid nicht wohl gesagen,d dass die Müntz ,die jetzt geht ,dieselbige seie ,die dazumalen gegangen ist ,denn es mag der gar viel oder der mehrenteil vergangen sein und ander an der Statt kommen sein ,die vielleicht ringer ist,doch so mögen wir das wohl sagen undschreiben ,dass der Gulden im dem fünfzigsten Jahr da der Städten Krieg war,gegol

ten hat dreissig Schilling Heller und vier Schilling Heller darnach war er aufgeschlagen und jetzt kommen in 2 Pfund Heller.Und um dass wir der Irrung halb schreiben auf unsern Eid vortragen sie ,so wollen wir Jergen Thaller wohl bezahlen mit rheinischen Gulden und einen Gulden nit höher anschlagen ,denn um 30 Schilling Heller .wiewohl er in dem einundfünfzigsten Jahr mehr golten hat und das wird sich in Rechnung finden als der ange stossene Zettel Einhalt.Hierum bitten wir euch mit Fleiss Dass ihr auch der Sach zum unsern Willen annehmen und besuchen wöllet und mag es nicht weniger sein,dass ihr in dem mit Gulden wohl ausrichten als vorgemeldt ist, möchtet ihr aber den Gulden nit höher bringen als er euch dazumal käme ,so sind unser in dem mächtig.dass wir sie eigenwillig jemand abkommen indem tät als wir euch des um alles Guten wohl gtrauen,womit wir x täten wie allezeit williglich und gern .

574

Geben nach Lätare am Montag Anno Domini 1557 ,

Bürgermeister und Rat zu Gmünd

vid das Orginal 5. Buch

Pfeffer bei einer Metzgershochzeit

Soviel Metzgerinnen als auf das Zunfthaus kommen,be= kommt jede vor der Hochzeit
1/2 Mass Wein, 1 Kreutzerwecken,
1 Pfund Braten,eine Bratwurst und einen Teller voll Zwetschgen.Davor ist sie verbunden,wenigstens 24 kr zu schenken.

575

Leichenunkösten bei honetten Bürgern.

	fl	
Vor Reiss=Truchen	5.30	auch 6.-
Trinkgeld für den Schreiner	-.12 "	-.24
8 Träger gemeinl	6.- "	7.20
Kreuzlisträger	-.24 "	-. 30
das Kreuz zu malen	1.36 "	2.-
Totengräber	3.12 "	4.-

x das man auch kunden verdienen, das x

Zunftknecht	fl 1. -	auch 1.12
wann mehr Paar als ein Paar vondenen		
R.R. P.P. Klöstern mitghen jedem 3okr	2.-	" 3.-
vor Korales Kerzen	-.36	-.36
dem Stiftsmesner,wann man eine Kirchen halt	3.55	"
vor den Wein aufzustellen	2.-	
Dem Stiftsmesnerknecht Trinkgeld	-.12	
dem Stiftsdekan	3.45	
vor den Wein	3.-	

NB.der Wein so aufgestellt wird,wie auch die Wecken gehören vormittags dem Stiftsdekan,nachmittags aber dem Mesner zu. Wenn man mit den Chorröck zum Libera singet,so wird jedem Geistlichen etc extra 15 kr bezahlt,jedesmal

dem Weib,so die Kerzen anzündet etc	fl 1.-
vor den Bastis Stock	-. 12 kr
dem Magister et Kantor	10. 30
vor Wecken	-. 24
vor zerschiedene Leute	2.-

Messen werden nach Belieben gelesen
Auf den Kreuzaltar in die Pfarrkirche
4 halbpfündige Kerzen
16 Viertel Kerzen auf die andern Altäre
2 Pfund Kerzen den Leuchterlesbuben
8 Pfund Kerzen auf die Bahr
8 Pfund Kerzen auf die Kronleuchter
3 halb Viertel vor die Kerzen zu brennen
2 Viertel Kerzen wegen der Zunftkerzen macht zusammen
Kerzen 11 3/8 Pfd

Kommt ein Leicht bei vornehmen Leuten		fl 500.-
	mittleren Leuten	300.-
	geringen Leuten	150.-
	ganz ger.Leuten	50.-
	schlechten Leuten	30.--20.-
bei Kindsleichen	vornehmen	25.--30.-
	mittleren	10.- 15.-
	geringen	5.-- 7.-

Wann man will auf den St. Leonhardskirchhof oder auf den Pfarrkirchhof begraben werden,so muss ein

altes der Pfleg bezahlen fl 100.-
vor ein Kind aber 5.-
Will man in eine Kirch begraben werden, so muss man mit der Kirch abkommen

577

Von denen Professionisten

zu welcher Zunft sie gehören, ob sie Artikel haben und wann sie ihren Jahrtag halten. NB. vide fol 2563

1.

Kaufleut, Handelsleut
habenckeine Artikel, auch keinen Jahrtag, seind aber die meisten in der Goldschmiedezunft, mithin halten sie den Jahrtag mit ihnen.

2,

Kramer halten keinen Jahrtag, haben auch keine Artikel

3.

Bortenmacher haben Artikel

4.

Maler haben keine Artikel

5.

Nestler haben Artikel

6.

Säckler haben Artikel

7.

Sattler haben Artikel

8.

Beinriegler haben Artikel de 1548 et 1561

9.

Glaser haben Artikel de 1557 et 1562, haben ihren Jahrtag um Jakobi

10.

Gürtler haben Artikel 1546

11.

Augsteindreher haben Artikel de 1549 et 1561

12.

Kamm-macher haben Artikel

578

13.
Buchbinder haben keine Artikel

14.
Bellisdreher haben keine Artikel

15.
Wachsmacher haben keine Artikel

16.
Glasmacher haben Artikel

17.
Lebzelter haben keine Artikel

18.
Glas = und Steinschneider haben ~~keine~~ Artikel

19.
Sailer haben Artikel de 1548 et 1552

2o.
Barockenmacher hab en keine Artikel

21.
Huckler und Krämpler haben art.de 1522

II.

Tuchmacherzunft

1.
Tuchmacher haben keine Artikel

2.
Tuchscherer haben Artikel de 1543

3.
Schneider haben Artikel de 1541

4.
Hutmacher haben Artikel.de 1522

5.
Kirschner haben Artikel de 1566

6.
Schwartzfärber haben Artikel de 1566

7.
Zeugmacher haben keine Artikel

8.

Leine-weber haben Artikel de 1555

9.

Raschmacher haben keine Artikel

III.

Schmiedzunft

1.

Goldschmied haben Art.,halten ihren Jahrtag nach Martini

2.

Segessenschmied haben Art. de 1534 et 1544

3.

Messerschmied haben Art.

4.

Hufschmied haben Art.

5.

Waffenschmied haben Art.

6.

Kupferschmied haben Art.

7.

Schlosser haben Artikel

8.

Büchsenmacher haben Artikel

9.

Uhremmacher haben Artikel

10.

Maurer haben Artikel,ihren Jahrtag den 22.Juli St. Magdalena

11.

Steinhauer haben keine Artikel Jahrtag mit Maurer

12.

Kantengiesser haben Art.

13.

Nagelschmied haben Art.

14.

Steinmetzen haben keine Art.

15.

Spingler oder Blechner haben keine Art.,den Jahrtag mit den Goldschmied

IV.

580

1.

Becken haben Art. 1515 et 1656, haben ihren Jahrtag an M.Opfer

2.

Hafner haben Art.

3.

Fischer haben Art. de 1721

4.

Ziegler haben keine Art.

581

V. Gerberzunft

1.

Rotgerber haben Art. de 1508 et

2.

Weissgerber haben Art. wie Gerber

3.

Lederbreiter haben keine Art.

VI. Schuhmacher

1.

Schuhmacher haben Art. de 1521 et 1565

VII. Kürschnerzunft

1.

Die Kürschner haben Art.

2.

Bildhauer haben keine Art.

3.

Die Dreher haben keine Art.

4.

Die Schreiner haben Art.

5.

Zimmerleute haben Art. 1524

6.

Kübler haben Art.

7.

Wagnerhaben Art.

8.

Bader haben Art.

9.

Sieber haben Art.

10.

Wannenmacher haben keine Art.

11.

Müller haben Art. de 1561, haben ihren Jahrtag an St. Kath.

12.

Büchsenschifter haben Art.

13.

Orgelmacher haben keine Art.

14.

Barbierer haben keine Art.

15.

Pflästerer haben keine Art.

VIII. Metzgerzunft

1.

Wirt haben keine Art., ihren Jahrtag

582

2.

Metzger haben Art. Jahrtag in der Fastnacht Dienstag

3.

Fuhrleut haben keine Art.

Heben also die 8 Zünfte in allen Professionen 71

Professionen, sohhier nicht existieren bis dato

als

Puder =und Stärkemacher
Kartenmacher
Kartätschenmacher
Strumpfweber
Tuchmacher
Feilhauer
Papierer
Bortenmacher
Zeugmacher

583

Von alt Gebräuchen

so aber der Zeit teils verändert, teils abgekommen.

Die Kübler und Küfer hatten an ihren Jahrtag folgendes:
Sie holten bei St Georgi den hl. Urban und trugen solchen auf die Herberg. Dann wird alle Jahr ein neues Fass gemacht, dieses wird auf der freien Strass bei der Herberg gestellt.

Den hl. Urban setzten sie darauf und steckten Maien um das Fass,welches sie auf ein Kärrelein gelegt ,dem hl. Urban hangten sie 2 Butellen,eine mit rotem,die andere mit weissem Wein an,dann ziehen sie in der Stadt herum sie haben auch einen grossen Korb bei ihnen und haben bei jedem Wirt Eier gesammelt,sie tanzten um das Fass herum undseind sehr lustig,ist der Zeit ganz abgekommen.

Es seind auch die Becken ,die Schneider,die Brauknecht die Schuhmachergesellen in ihrem Hahrtag in der ganzen Stadt herum,je 2 und 2 gezogen mit Musikanten,haben ihr Zeichen-welches in der Herberg aufgehenkt -mitgetragen, ist derzeit abgekommen.

In den Jahrmärkten musste allezeit der Schultheiss mit der Rott in den Wirtshaäsern herumgehen und allen Fremden ansagen,dass sie sich ehrlich undehrbar aufführen und niemand von der Herberggehen solle,damit niemand nichts leid geschehe.Jetzt geht ein Kanzlist herum solches anzusagen

584 Der Georg Schönleber, Sailer,ein wohlhabender Mann,hat nach seiner Hochzeit das Bett-weil solches aufgeblasen und wenig Federn darin gewesen-aufgeschnitten und darin s.v. seine Notdurft verricht,dahero man ihn den Bettscheisser geheissen hat.Er ist ein ganz besonderer Mann, grob und hat gute Einfälle.

Einsmal ware das Maskerngehen in der Fastnacht verboten, dann ist er geritten und sagte,nur das Gehen und nicht das Reiten seie verboten worden.

Der alte Grob Glaser ist alle Jahr an St Margaretentag in das Margaretenkirchlein hinausgegangen,da wird auf dem Feld die Predigt gehalten,da habe er sich allzeit auf den Boden gelegt ,sich gewälzt,damit die Predigt recht in seinem Leib herumgehe,weil dies die einzige Predigt sei, so er dasganze Jahr höre.

Der sog, Schifter,ein grosser Künstler,hat in der Pfarrkirchen die obere Bohrkirche,die Orgel und andere Figuren auch die Figuren auf dem Salvator verfertigt,ist aber bei all seiner Kunst ein liderlicher Gesell gewesen,hat Geld gemacht,musste durchgehen .Zu Augsburg hat er Ihro kaiserl. Majestät eine Büchsen von grosser Kunst verfertigt

verehrt ,~~Maxxkaxxerxverlangt~~davor ihm der Kaiser eine Gnad versprochen .Da hat er verlangt,dasser die Freiheitwieder habe,in seine Vaterstadt nach Gmünd zu gehen ,welches ihm der Kaiser verstattet,da aber Herr Bürgermeister Rauchbein von hier just zu Augsburg gewesen und Ihro kaiserl. Majestät benachrichtigt,wessen sein Verbrechen,so hat Ihro kaiserl Majestät sein Wort zurückgezogen mit vermelden,in diesen Stücken könne er ihm nicht erlauben in seine Vaterstadt zurückzukehren,doch solle er die Freiheit in allen kaiserl Ländern frei und ohngehindert zu leben haben. 585

Die Huren mussten sonst den Gemüllhaufen ausführen und zu Nacht in die Schmalzgruben 4 Wochen lang in Arrest sitzen.Modo aber fl 15.-Straf und den Stadtknecht 1.fl geben oder dreimal auf den Pranger sitzen.Die Mannsbilder haben die nemliche Straf.

Wann ein Metzger heiratet eine ledige Weibsperson so muss solche allen Metzgersweibern einer jeden insbesondere 1/ 2 Mass Wein ,ein Stück Brathel,1 Kreuzerbrot und 2 Bratwürst geben.

Die 2 jüngsten Metzgerinnen nebst dem Zunftknechtweib müssen solches in dem Hochzeitshaus abholen und auf das Zunfthaus tragen,wo die versammelten Metzgersweiber solches empfangen und verzehren.

Bei Kindstaufen seind oft 30 und mehr Weiber mit der Taufe gegangen,alle genaue und weitläufige Befreunden auch die nähsten Nachbauern und Bekannten.Dann haben sie vor und nach der Tauf tapfer getrunken.Dieser Zeit gehen höchstens 4 Frauen mit.Man hat auch sonsten in die Kindbett geschenkt,ist derzeit auch abgegangen.

Bei den Hochzeiten hat der Hochzeiter mit dem Hochzeitläder selbsten in der Stadt herumgehen müssen und die Bekannten und Befreunden einladen müssen. wann es eine Person von Distinction gewesen,so ist er nur zu den nächsten Befreunden selbsten gegangen ,zu den übrigen hat er einen guten Freund vor seine Person mit dem Hochzeitläder geschickt,ist erst vor einigen Jahren in Abgang gekommen.

Das Hochzeitspaar hat denen,so mit der Hochzeitgegangen

einen sogenannten Vortel geben, da haben alle in einem Wirts=
haus so mit der Hochzeit gegangen 1/2 Mass Wein, vor 1
586 Kreutzer Brot zu verzehren gehabt, ist auch abgegangen.
Denen so geschenkt haben, hat man gefüllte Wecken, halb und
1/4 gebratenen und gebackenen Fisch und Hühner, auch Brat=
würst geben, modo 1 Wecken

Ann o 1770 hat das Hochzeit schenken und die gro
sse Begleitung in die Kirchen man verboten, dass nit mehr
Personen mitgehen sollten, da höchstens 10 - 12 Paar, hat aber
nit lange gedauert.

Die Hochzeiter durften sonst nicht an Tisch sitzen
sondern mussten den Gästen aufwarten.

Wann ein Kanzlist aufgenommen, bekommt er Papier, Federn, Federmesser, Reissblei, Lineal etc nach Notdurft auf der
Greth.

Der Grethmeister zahlt alle Quartal dem Visierer
fl 1.-Miltergeld

Der Putzerin auf der Greth, Rathaus wird täglich
vor Kost und Lohn 32 kr gerechnet.

Geleitsreiter kommen her vom Faustrecht, sollen hin=
ter der Stadt reiten, durch die Stadt mit verdeckten Zeichen
reiten, in der Stadt nit schiessen, sie tun aber derzeit
was sie wollen.

Sonst waren nur 8 Zunftmeister, modo seinds 9

Bei dem ~~Bauern~~ Braunenbierschätzen hat man sonsten Schinken,
Würst, Zungen verzehrt, modo 2 Mass Braunbier und etwelche
587 Kreuzerbrot.

Item Standspersonen, wie auch die von Distinc=
tion lassen sich im Chor zusammengeben.
Die Gemeinen wurden sonsten zwischen denen Stühlen bei dem
Ecce homobild und der Kanzel zusammengeben, ist aber erst
kurz von dem hochw. H. Canonicus Knechtel verändert und
werden jetzt zusammengegeben bei dem Kreuzaltar.
NB. die wider das 6. Gebot gesündigt, werden in der Früh um
6 Uhr bei Maria Hilf zusammengegeben.

Von Leichen

Haben die Weiber bis in das 4. Grad Schleier um den Kopf

und Leichenmäntel.getragen,oft 1, 1/2 , 1/4 Jahr ,nach de= me sie verwandt,die Männer aber Fürhäng und Flor getragen. Da man den toten begraben,seind die nächsten Freunde bis in das 4. Grad vor das Haus gestanden und haben die Klag eingenommen id est alle die so mit der Leich gegangen,haben ihnen ein Bätschle geben mit dem Zusatz: Gott tröst sein arme Seel! Die Antwort:Gott tröst!
Jetziger Zeit nehmen nur die Klag die Kinder,Eltern oder Geschwistrig,selten die Verschwägerten.
Auf dem Kirchhof hat man die Klag wieder in voriger Ordnung eingenommen,dann ist man wieder in ordine nach Haus gegan= gen und hat wieder die Klag vorgenommen,ist derzeit abge= gen.
Item Man hat auch oft bis in den 6. Grad den Frauen und Jungfrauen 1, 1/2 bis 1/4 pfündigen Wachsstock geschickt, wird aber nicht mehr so weit gegangen,sondern man schickt modo nur bis un das 3. Grad.
Item Bei den Kirchgängen ,da man zu opfern gegangen haben die Mannsbilder oft bis in das 6. Grd die Hüte mit den Fürhängen und Flören aufgesetztt,in Abgang.
Item Bei Sturm und Regen mussten die Überreiter sowohl bei Tag als Nacht in der Stadt herumreiten durch alle Gassen und Gässlein,sie hatten Schulterblatten und Sturmhüte auf.
In der Pfarrkirche liegen viele Viscera begraben ,welche in einem Fässlein hergeführt worden von vielen hochadeli= gen Geschlechtern

588

Bei einer Bürgermeister und Oberstättmeisterwahl wird von ganzem Rat und Offizianten in sein Haus begleitet.

Bei einer neuen Ratswahl wird vom Oberstätt= meister,von übrigen Herrn des Rats und Stadtoffizianten in sein Haus begleitet,der Neuerwählte erhält allzeit ei nen Strauss von dem Grethmeister.
Dann muss er jedem ein Präsenz geben,nemlich denen H. Rats= verwandten,weiter den 5 Herrn Geheimen,jedem 4 Mass Wein, denen andern wie auch Offizianten jedem 2 Mass und 2 Kreu zerbrot die mitgehen,den 2 Stadtknecht jedem fl 2,34 kr
Mitbegleiten müssen folgende:
die 3 Herrn Bürgermeister
die 2 Herrn Oberstättmeister

die 3 Herrn Unterstättmeister
die 2 Herrn Consulenten
die 3 Herrn Cassiers
der Herr Senator
der Herr Actuarius
die 2 Amtsvögt
die 2 Rechtsadvokaten
der Spitalmeister
der Grethmeister
der Steuerschreiber
die 2 Kanzlisten
der Hofmeister bei Gotteszell
der Hofmeister bei St Ludwig
der Stadtbarbierer
die sämtl. Accesisten
der Schrannschreiber
der Wachtmeister
die 2 Ratsund Stättmeisterdiener
die 2 Stadtknechte
sonst seind auch mitgegangen der Magister und Kantor, sonsten hat man dem H. Bürgermeister ins Amt viele Geschenke gemacht, bei jeder Wahl wird zu Nacht Musik gemacht auch bei Tag stark gefeuert.

NB. Der H. Magister et Kantor haben auch mitgehen müssen weilen sie sich aber anno 1784 gesperrt, hat man solches gehen lassen, mithin bekommen sie auch die 2 Mass Wein nicht mehr, welches ein grosser Fehler von ihnen gewesen ist.

589

Nottandum

Alle 4 Wochen ist in einer andern Kirchen Monatssonntag als
1. in der Pfarr=und Mutterkirchen, den
2. bei den Dominikanern, den
3. bei den Augustinern, den
4. bei den Franziskanern.

Weilen die Fastnacht nicht allezeit wie auch nachfolgende Täge auf den nemlichen Tag, auch Monat fallet, will hier besonders annotieren als

1. In der Fastnacht wird bei den Dominikanern das hochwür=
digste Gut ausgesetzt und nachmittags um 3 Uhr ein hl.
Rosenkranz gebetet, auch wird die Gruft eröffnet, allwo
man seine Andacht und Gebtet verrichten kann.
2. Im Aschermittwoch solle sich ein jeser Christ einäschern
lassen.
3. In der Fasten wird alle Tag ein Miserere in der Pfarr=
und Mutterkirchen von 5 - 1/2 6 Uhr, bei den R.P.P.
Franziskanern aber von 1/2 6 bis 6 Uhr.-NB Freitag aber
wird bei den letztern um 5 Uhr eine Predigt, nach der
Predigt erst das Miserere gehalten.
4. Am Palmsamstag nachmittags 3 Uhr wird der Palmesel von
dem Metzgern cum processione, wobei eine ganze Geistlich
keit und Obrigkeit, auch Bürger mitgehen, in den Hospital
geführt, wobei zu bemerken, dass die Metzger vor den Herrn
gehen im Hinunterführen, da sie den Esel führen. Am Sonn=
tag darauf um 7 Uhr gehet man wieder in ordine cum pro
zessione in Spital, holet den Esel ab, führet ihn wieder
in die Pfarrkirchen.

590

5. Am Grünen Donnerstag wir die Communion in der Pfarrkir=
chen vorgenommen, nach gehaltenem Hochamt gehet man
cum prozessione zu St Johann, halt allda ein Amt und geht
wieder in eodem ordine zum Sanctissimum in die Pfarrkir
chen.
Zu Nacht gehet man auf den Ölberg.
Es wird auch zu Nacht die Passion gespielt und dann
den andern Tag, neml. am Karfreitag folgens vollendet
, nachmittags 3 Uhr gehet man cum processione in der
Stadt herum, den 3. Tag, als am Karsamstag auf den Abend
gehet man wieder cum prozessione in der Stadt herum, dann
ist die Auferstehung.
Im Kreuzfest sind allzeit viele Kreuzherrn in schönen
Kleidern mit Federhüten, Degen, Partisanen mit der Prozes=
sion gegangen, ist nach und nach abgegangen. Vor einigen
Jahren waren nur noch die Kerzenträger mitgegangen, so
auch abgekommen.
Im neuen Jahr, wann man im Pfarrhof gangen, bei Ratswah=
len, Promites, Hochzeiten, Einzügen hat man stark in der
Stadt geschossen, ist derzeit aber verboten worden.

591 Von dem Bettlen und Almosengeben

Sonst ist alle Samstag in der Stadt das Bettelkreuz herumgegangen, prozessionaliter, ist aber abgestellt. Item ist alle Sonntag der Bettelvogt mit dem ~~Stöcklein~~ Stöcklein herumgegangen und hat Almosen gesammelt, ist abgestellt.

Statt der ersten gehen 2 bestellte Bürger alle Dienstag in der Stadt herum und sammeln das Almosen ein, welches sodann dem H. Senator eingehändigt wird und dieser es denen Armen im Waisenhaus austeilen lasst.

Statt des andern gehen die Bettelvögte mit Waisenkindern alle Samstag in der Stadt herum und sammeln das Almosen, welches denen Waisen gehört.

Das Betteln aber ist an allen Tägen, sowohl hiesigen als auch Fremden verboten.

Im Hospital hat man sonsten alle Samstagwer hinuntergekommen 1/4 Laiblein Brot gegeben, ist abgekommen. In Gotteszell hat man alle Wochen einmal, wer hinausgekommen ist 1/4 Laiblein Brot geben, ist abgestellt.

In der Kreuzwochen, wenn man mit der Prozession hinausgehet, hat man alle Männer undKnaben, so einen Fahnen, Kreuz oder Täfelein mit der Prozession getragen, unter dem Hoftor denen Männern einen, denen Knaben 1/2, 1/4 Laib Brot geben, ist derzeit abgestellt worden.

Man hat in allen Kirchen Fahnen, Kruez, auch die Kreuzherrgott von den Häusern mitgenommen, die Buben haben oft nur ein Bildlein oder Zeichlein an einen Stecken gehft, war jederzeit ein grosser Tumult.

Im ersten benamsten Tag bekam H. Magister et Cantor jeder 2 Laiblein Brot und einen Bierdotschen.

Nicht nur das Betteln, sondern auch das Almosengeben wurde bei 30 kr Straf verboten, sind aucheinige Bürger gestraft worden.

592 Wo die Professionen ihre Herberg haben

als de 1780

Bei der Goldnen Kanten die Weissund Rotgerber

Die Metzger

Beim Roten Hahnen:Die Goldschmiedsgesellen,weilen das Haus verkauft worden anno 1787 seind sie abgezogen.

Beim Roten Ochsen:die Goldschmiedmeister,die Schreiner und Kübler seind abgezogen.

Beim Bock :die Bader
die Dreher
die Huttner
die Schlosser
die Tuchmacher
die Kantengiesser
die Kamm-macher
die Glaser

Bei der Blauen Anten- Bildnus 593
die Maurer
die Steinhauer
die Glaser anno 1785 abgezogen

Beim Bären:
die Schneider
die Sattler
die Sailer
die Schreiner
die Schmied

Bei der Glocken
die Schuhmacher seind abgezogen anno 1787,
weilen die Goldschmiedgesellen angekommen

Beim Ritterwirt
die Schuhmacher seind abgezogen
anno 1787 aber wieder kommen ,abgezogen 1790

Beim Waldhorn
hat Herr Philipp Walter,Ritterwirt anno 1790
die Schuhmacher mitgenommen in seine neuer=
kaufte Wirtschaft. 594

Goldner Löwen ,modo Hansen
die Zimmerleut und Kübler

Beim Hecht
die Schuhmachermeister,
die Küfer ,
die Becken

Beim Weissen Schwanen
die Müller ,
die Glasschneider

Beim Grünen Baum
die Weber ,anno 1798 haben die Weber alle

hereingemüsst und prozessionaliter in die Kirche gehen.

Beim 3 Mohrenwirt
die Wirt seind abgezogen ann o 1791

Beim Rosen
Die Wirt de 1791

595 Zunfthäuser

Krämer haben ihr Zunfthaus, dahin gehören auch die Schuhmacherzunft
Schmied haben ihr Zunfthaus
Metzger haben ihr Zunfthaus
Gerber haben ihr Zunfthaus vor etlichen Jahren verkauft bei Franziskanerkirchen, ohnweit der Blau Anten.
Küfner haben ihr Zunfthaus Anno 1780 verkauft im Himmelreich

596

Von den Wirtshäusern

de 1770 bishero von ihrer Gerechtigkeit, als auch wann die Kirchweih haben.

1.

in der Schmidgassen, in Mariä Geburt

1. der Nehers Jakobli, ist ein Beck, hat keinen Schild, darf aber Wein schenken, modo Josef Rudolph gehörig.
2. der Löwenwirt, ein Beck, darf auch Wein schenken,
3. der Weisse Schwan, Weinwirt, darf Wein schenken, beherbergen und Bier brauen. Johann Eisele gehörig, modo Josef Franz gehörig
4. Der Stadtwirt oder Heges, darf Wein schenken, beherbergen und Bier brauen. Johannes Storr gehörig, hat erst den Schild de 1778
5. der Rote Hahn, darf Wein schenken und beherbergen - Herzer gehörig NB. ist anno 1787 verkauft worden an einen Ferber, mithin wird nicht mehr geschenkt.
6. Beim Stern, darf Wein schenken, Bier sieden und beherbergen, Kaiser gehörig modo Cajetan Klaiber

2.

Kaplen Kirchweih und Kinderbachergassen

1. Weiss Hahn, darf Wein schenken, Bier brauen und beherberg.

Arnold gehörig, modo Pfisterer.

2. Schwrz Ochsen, darf Wein schenken, Bier brauen, und beherbergen, Joh. Eisele gehörig, modo Franz Hartmann
3. Bei der Rosen ,darf Wein schenken , Bier brauen, beherbergen, Johannes Köhler gehörig
4. Ilgenwirt ,ein Beck, darf Wein schenken, Georg Haas gehörig
5, Schlüsselwirt, vulgo Fuhrhans, darf Wein schenekan, Bier sieden und beherbergen. Wagenblast gehörig, hat sonst kein Schuld gestiftet de 1780

597

3.

Ledergassen kirchweih

1. Roter Ochsen, darf Wein schenken und beherbergen, Jgnatz Füscher gehörig
2. Stompenwirt, ein Beck, darf Wein schenken, Josef Knoll gehörig
3. Hirschwirt, darf Weinschenekan, ein Beck, ist aber bei Mannsgedenken nicht geschenkt worden.
4. Bei den Bottel ,führt keinen Schild, darf Wein schenken, wird derzeit aber nicht geschenkt, modo Jakob Debler gehörig

4.

In der Bocksgassen

1. Bockswirt, darf Wein schenken, Bier brauen und beherbergen, Kaiser gehörig.
2. Traube, darf Wein schenken, Bier brauen und berherbergen modo Anton Köhler gehörig

5.

In der Waldstettergassen

1. Beim Goldenen Löwen, darf Wein schenken, Bier brauen und beherbergen, Johann Haas gehörig, Anno 1793 den Schild verändert modo Haasen.
2. Beim Weissen Och sen, ein Beck, darf Wein schenken. Josef Forster gehörig
3. Beim Weissen Rösslein, ein Beck, darf Weinschenken. Jos Beck gehörig modo Xaveri Rudolph gehörig
4. Der Karpf ,darf Wein schenekan, Bier brauen, und Beherbergen, ist abgegangen, Simon Hederle gehörig, modo Debler gehörig

598

6. Predigergassen

1. Weisse Taube, vulgo Hillenbrand, darf Wein schenken, Bier brauen und beherbergen, modo Georg Wahl gehörig, hat den Schild anno 1786 verändert, modo Waldfisch

2. Strauss, darf Wein schenken, Bier brauen und beherbergen, führt den Schild nicht, vulgo Heberle, modo Michael Köhler gehörig.

3. Hecht, ein Beck, darf Wein schenken, modo Beck gehörig,

4. Sonne, darf Wein schenken, ist abgegangen, modo Xaver Holzwarth gehörig

5. Neben der Sonne ein Beck, darf Wein schenken, Heintzelmann gehörig

6. Bei der Egen, darf Weinschenken und beherbergen, derzeit aber abgegangen modo 2 Schwestern Majerin gehörig

7. Franziskanergassen am Michaeli

1. Radwirt, darf Wein schenken, Bier brauen, beherbergen, modo Bernhard Waibel, gehörig modo Georg Kaiser gehörig,

2. Ritterwirt, darf Wein schenken. Bier brauen und beherb ergen Simon Haldeerle gehörig modo Philipp Walter modo

3. Pfauenwirt, darf Wein schenken, ein Beck, Sebastian Beck gehörig.

4. Heckenwirt, darf Wein schenken, Bier brauen, und beherbergen

5. Bildnus, modo Blau Entenwirt de 1780 darf Wein schenken, Bier brauen, beherbergen, Joann Köhler gehörig modo Wille

7. Goldenes Lamm, darf Wein schenken ist abgegangen modo Xaver Stahl gehörig

6. Weisser Löwe, darf Wein schenken, Bier brauen und berherbgeistl. Stahl, modo Melchior Debler gehörig ist abgegang.

8. Engelwirt, ein Beck, darf Wein schenken, hat aufgegeben.

8. Kapuzinergassen

599

1. Goldenes Kreuz, darf Wein schenken, Bier brauen, beherbergen Xaver Storr gehörig modo Joann Storr

2. Becher, darf Wein schenken, Bier brauen, berherbergen, ist abgegangen modo Joann Wildanger gehörig, Josef Büchler,

3. Beim Grünen Baum, darf Wein schenken, Bier brauen, und beherb. Dudeum gehörig, modo Bonaventura Bommas modo

4. Goldne Glocken, darf Wein schenken, Bier sieden, und beherb. modo Dominikus Eisele gehörig

5.Weisses Lamm ,darf Wein schenken, Bier brauen ,beherbergen,

9. Spitalkirchweih - St Johanneskirchweih

1. Goldne Kanten ,darf Wein schenken,Bier brauen,beherbergen, modo Michael Stahl gehörig,de 17 Post

2. Dreimohrenwirt,darf Wein schenken,Bier brauen, beherbergen, ~~Jakob Kaiser gehörig~~ Joann Schedel gehörig

3. Bärenwirt,darf Wein schenken, Bier brauen,beherbergen, Jakob Kaiser gehörig

4. Waldhornwirt,darf Wein schenken,,bier sieden, ,beherbergen, modo Anton Kuttler,modo Johannes Haas ,modo Melcher Straubenmüller modo Philipp Walter

5. Kronenwirt,darf Wein schenken,,ist abgegangen

6. Schwarz Adlerwirt,darf Wein schenken,war die Post,ist abgegangen,modo Joann Debler gehörig

7. Schwanenwirt,ein Beck,darf Wein schenken,hat aufgegeben

Seind also 24 Wirtshäuser,so wirklich Wein schenken ,Bier brauen und beherbergen.

4 Wirtshäuser,so die nemliche Gerechtigkeit besitzen,aber nicht frequentieren,waren also 28 Wein und Bierwirtshäuser zugleich die auch beherbergen durften.
Der Karpf und Becher aber hat man glaublich seine Gerechtigkeit vergeben,weilen der Simon Hederle diese 2 Wirtschaften aufgegeben und eine neue aufgericht,das Ritterwirtshaus.
Wein schenken und beherbergen,aber kein Bier sieden 8 Häuser, darvon seind aber abgegangen 6 Häuser.
Beckenhäuser,so kein Wein schenken dürfen seind 12,darvon seind abgegangen 3 Häuser,waren also Wirtshäuser zusammen

28
12
8
======= =====
48

abgegangen seind 4
6
3 ================== 13
verbleiben 35 Häuser

601 a

Pfarrkirchweih an St Ursula

St Salvatorkirchweihe ist mit der Bocksgassen

St Katharinenkirchweih

Die kleine Kirchweih im Spital

Die Kirchweih in Gotteszell

seind also circa 14 Kirchweihen, wo 9 Kirchweihen gehalten werden, da man in den Kirchweihen Musikanten haltet.

Folgen alle Dörfer, Höf und Mühlen, so zu der Stadt gehören und steuerbar seind, wann sie ihre Kirchweih haben ..., als

1. zu Spraitbach, ein Pfarrhof, ein Schulhaus, ein Amtshaus, Patronus St Blasius M. den Pfarrer vergibt Gotteszell.
2. zu Durlangen ein Schulhaus-Zimmerbach
3. Utzstetten
4. Tierhaupten
5. Zimmerbach, ein Pfarrhof, ein Schulhaus, Patronus St Cyriakus den Pfarrherrn vergibt Gotteszell

601 b

6. Kemnathen zu der Pfarrei Spraitbach
7. Vorderlintal zu der Pfarrei Zimmerbach gehörig
8. Thanau Patronin St Anna zu der Pfarrei Zimmerbach gehörig
9. Pfersbach et Lindach zu der Pfarrei Mutlangen gehörig
10. Adelstetten zu der Pfarrei Spraitbach gehörig
11. Hintersteinenberg zu der Pfarrei Spraitbach gehörig
12. Vordersteinenberg zu der Zimmerbach gehörig
13. Teffenroth
14. Steinbach zu der Pfarrei Spraitbach gehörig
15. Schlechtbach Zimmerbach
16. Holtzhausen
17. Göggingen
18. Höttigkofen zu der Pfarrei Spraitbach
19. Mittelbronn zu der Pfarrei Spraitbach
20. Brecht
21. Brendt
22. Pfahlbronn zu der Pfarrei Spraitbach gehörig
23. Mutlangen, ein Pfarrhof de 1784 erst erbauet, ein Schulhaus Patronus St Georgius, den Pfarrer vergibt Gotteszell
24. Wetzgau, ein Pfarrhof, erst erbauet worden Patron St Colomannus, ein Schulhaus, den Pfarrer vergibt die Stadt Gmünd

25. Grossdeinbach- Wetzgau
26. Kleindeinbach-Wertzgau
27. Spatzenhof zu Wetzgau
28. Buchhöfle
29. Hönigmühl zu der Pfarrei Spraitbach
30. Beutelhöfle
31. Boschenhof
32. Beutenmühl
33. Bargau, ein Pfarrhof, ein Schulhaus, Patron St. Jakobi M. et Apost., eine Zehntscheuer, ein Amtshaus
34. Buch Patr. St Andreas Apost. zu der Pfarrei Bargau gehörig
35. Mögglingen, ein Pfarrhof, ein Schulhaus, Patr. St Petrus
36. Lautern, ein Pfarrhof, ein Schulhaus, Patr, St Maria
37. Möhnhof, ein Pfarrhof
38. Lauchhof zu der Pfarrei Weiler
39. Beuren in Bergen, Patron St Wendelin zu der Pfarrei Barg.
40. Giengerhof zu der Pfarrei Weiler
41. Unterböbingen et Oberböbingen zu der Pfarrei Mögglingen gehörig
42. Burghof
43. Beisswangerhof Patr. St Maria Gebirt, zu Bargau gehörig
44. Haldenhof zu der Pfarrei Weiler
45. Oberbettringen, ein Pfarrhof, ein Amtshaus, ein Schulhaus, Patron St Cyriak
46. Unterbettringen, Patr. St Ottilia Virg. zu der Pfarrei Oberbettringen
47. Weiler, ein pfarrhof, ein Schulhaus, Patron St. Michael Erzengel
48. Hertlinsweiler zu der Pfarrei Weiler
49. Steinbach
50. Hussenhofen. Patron St Leonhard Abbas zu der Pfarrei Herlikofen
51. Zimmern Patr. St Joh. Bapt., zu der Pfarrei Iggingen
52. Strassdorf, ein Schulhaus, ein Pfarrhof, vergibt Rechberg, St Cyriak
53. Brainkofen, Patr. St Udalricus Ep. zu der Pfarrei Iggingen
54. Burgholz, Patron St Nemesius M. zu der Pfarrei Jggingen
55. Schönbronn, zu der Pfarrei Strassdorf
56. Schierenhof, zu der Pfarrei Strassdorf
57. Lindenhof
58. Schurrhof
59. Schnellhof

601
c

6o.Iggingen ,ein Pfarrhof,Schulhaus,ein Amtshaus,vergibt Gotteszell ,Patron St Martin Ep. -
61.Herlikofen,ein Schulhaus hat keinen Pfarrhof,Patr. St Albanus M
62.Sprinkhofen
63.Schönhard
64.Holzleute Patr. Trinitas Dom
65.Reichenbach
66.Thewangen,ein Pfarrhof,ein Schulhaus Patr.
603 67. Bernhardsdorf
68.Sprackwang
69.Hüttenhof
7o.Forsthof
71.Krumhof
72.Detzelhof
73.Beuttmühl
74.Leinmühl zur Pfarrei Zimmerbach
75.Waldau bei Wetzgau
76. SAchsenhof

Zum Kapitel gehören folgende Pfarreien

1. Gmünd
2. Pfarrei Bargau,gehören Buch,Beuren in Bergen,Beisswang
3.Pfarrei Bettringen,gehören Unterbettringen
4.Herlikofen,gehören Hussenhofen und Margaretenkapell
5.Heuchlingen,gehören Holzleuten,Brackwang,Riedhöfe
6.Hohenstadt
7.Jggingen,gehören Burgholz,Zimmreth, Brainkofen
8.Lautern,gehören Lauterburg
9.Leinzell,gehören Göggingen,Holzhausen,Horn
1o .Mögglingen,gehören Ober=und Unterböbingen
11. Mutlangen,gehören Pferdbach.Lindach
12. Schechingen,gehören Leinweiler,Klotz, Meuren und Haaghof, Hetzelhof
13. Spraitbach ,gehören Tanau,Hertigkofen, Hönig, Hönigmühl, Hoffental, Mittelbronn, Steinbach, Brend, Kemnathen, Aigenhof, Hinterbuchberg,Hinterlintal, Boschenhof, Hinter= und Vordersteinenberg,Beutenhof, Br cht Kapf,Adelstetten, Pfahlbronn.
14.Strassdorf,gehören Metlangen,Linglingen, Ziegerhof, Reiprechts Hohenschull,Schierenhof.

15. Weiler vid das weitere fol 504 im ersten Teil 604

In einem sehr alten Buch finde ich folgendes geschrieben, welches ich zur Kurzweil hierher setze als de verbe ad verbum

Wetterbüchlein oder Bauernpraktico und Regeln aus jährlicher Erfahrungsweis und wahr erfunden.

In der Christnacht merkt man an dem Wetter, wie das ganze Jahr werden wird, wann es an der Christnacht und Abend lauter und klar, ohn Wind und ohne Regen ist, so wird das Jahr Wein und Frucht genug.
ist es windig, so werden die Ding auch windig, wehet der Wind von Aufgang der Sonnen, bedeutet es Sterben des Viehes des Jahrs wehet der Wind aber vom Niedergang der Sonnen, so bedeutet es Sterben grosser Herren; wehet der Wind von Mitternacht, so bedeutet es ein fruchtbar Jahr; wehet der Wind von Mittag, bedeutet es täglich Krankheiten.

Von dem Christtag

Gefällt der Christtag auf den Sontag, sowird es ein warmer Winter, der Frühling warm und nass, der Sommer heiss und trocken, der Herbst feucht und windreich, Wein und Korn genug, samtlich gut, viel Honig und die Schaf schnell fett und genug Frucht, tun wohl viele alte Leute sterben und schwangere Frauen, guter Fried in jeglichen Stand.
gefällt er auf den Montag, wird das Wetter weder zu kalt, noch zu warm, der Lenz gut, der Sommer windig, gross Sturmwetter und Sterbend, dasselbig Jahr in vielen Ländern viel Wein, wenig Honig denn die Immen sterben gern.
Gefällt er am Dienstag, so wird ein kalter Winter, feucht mit Schnee, Der Lenz gut und windig, ein nasser Sommer, trockener Herbst und bös Wein und Korn zu mittlermass, die Schwein sterben, Schiff im Wasser haben gross Unglück, werden viel Brunsten und guter Fried unter den Fürsten und Königen, Priesterschaft sterben auch gern das Jahr.
Gefällt er auf Mittwoch, so wird der Winter, der Lenz stark und viel Wetter, Sommer und Herbst werden gut Heu und Korn genug und gut, der Honig wird teuer, dies Jahr Äpfel werden wenig und viel Zwiefel, Bauleut und Kaufleut leiden grossen Arbeit, junge Leut 605

605 Kinder und andere, Vieh sterben auch viel.

gefällt er auf den Donnerstag, wird der Winter gut mit Regen, Lenz nass, windig sein, ein guter Sommer und ein gemischter Herbst mit Regen und Kält, Korn und Frucht genugsam, Wein zimlich, wenig Honig, König sterben vielleicht und wird guter Friede.

Gefällt er auf den Freitag, so Winter stark, Lenz gut, Sommer unsteht, Weins, korns und Heu genug, die Schaf und Bienen sterben gern und es wird viel Obst.

Gefällt er auf den Samstag, so wird der Winter heblich mit grosser Kälte und viel Schnee, trüb und unstet mit viel Winden, der Lenz windig, der Sommer gut und ein trockener Herbst, wird wenig Korn und Frucht, die Schiff auf dem Wasser haben gross Unglück und wird grosse Brunsten an viel Häuser und Krieg an viel Orten, die Leut und Immen sterben gern.

Lostag an Weihnächten

Man hebet am Christtag an und merket auf die 12 Tag und wie es windet an jeglichem der 12 Tag, so soll es auch Wetter an seinem Monat, der ihm an der Zahl zugehörig und ist zu merken, der Christtag taufet den Jenner, St. Stephan den Hornung. St Johannes den Merzen und also für und für bis auf die 12 Tag und letzten Monat.

Von der Sonnen Schein der 12 Tag

Der Christtag, so die Sonnen vollkommentlich scheinet bedeutet ein friedliches Jahr, den andern Tag so schwind das Gold und das Korn wird lieb, scheint sie am 3. Tag, so kriegen die Bischöf und Prälaten gern und wird Irrung unter den Pfaffen.

Den 4., so leiden junge Leute Unfall,
den 5., so geraten die Winter=und Gartenfrüchte,
den 7., so wird gute Viehwaid und etwan Teuerung an Wein u. Korn
den 6., so wird Gärtlein und andere Frucht genug,
den 8., so wird ein fischreich Jahr
den 9., bedeut Glück an Schafen,
10. so wird viel schwer Wetter dies Jahr.
den 11., ~~so wird viel schwer Wetter des Jahrs.~~ so wird viel Nebel dies Jahr + Geistlichen Sterben
606 den 12., so wird viel Krieg und Streit.

Die Christnacht, so der Wind wehet, so sterben die Fürsten in dem Land.

die andere Nacht ,so versagt der Wein,
die 3.Nacht,sterben die König,
die 4. Nacht,wird Hunger im Land,
die 5.,Nacht,so sterben die 2
die 6. Nacht,so Wein ,Korn und Öl genug,
die 7. Nacht,bringt weder Schaden noch Frommen,
die 8.Nacht,so sterben alte und junge Leute viel,
die 9.Nacht,so wird der Leut viel krank und sterben,
die 10. Nacht,so fällt das Vieh nieder und stirbt,
die 11.Nacht,so wird auch viel Vieh sterben,
die 12. Nacht,so wird viel Krieg und Streit im Land.

Wann der ~~Zwist~~ Wind zu Weihennacht

Wann an dem Christfest zu Mitternacht der Wind unten hergehet, bedeut ein fruchtbar Jahr.
Wann es zu Weihnachten im Freitag windig ist,bedeuts viel Obst.Wann die Sonne in Weihnachten freitags des Morgens scheint,bedeut es viel Weizen.
An dem letzten Tag des Jahres ist nimmer stets Wetter,wann die Monat lassen alle durcheinander den selben Tag,ist es aber schon Himmel so ist es glücklich.
Jenner ,ist am neml. Jahrstag viel Morgenröt am Gewölke,so wird viel Krieg und Ohngewitter.
Scheint die Sonn an Pauli-Bekehrungstag,so wird ein frucht=bar Jahr,regnet oder schneits,so wirds mittelmässig,seind aber viel Nebel,bedeutets sterben.
Im Märzen, wie viel Nebel seind im Merzen,so viel Guss seind im Jahr und wieviel Tau im Merzen kommen,so viel Rei=fen kommen nach Ostern,so mancher Nebel kommt im August.
Ist es am Palmtag nicht schön,ist nicht gut.
Wie wenig es regnet andem Täuferstag,bedeut es Teuerung des Futters,aber schön ist glücklich.

607

Hornung
Am Dienstag der echten Fastnacht soll man pflanzen,so bleiben sie allweg grün,wiewenig die Sonn auf denselben Tag scheint, so schwindt sie die ganze Fasten.

Christmonat
Wann der Christtag kommt an wechselndem Mond,sowird es ein gut Jahrund je mehr dem abnehmen des Monds,je härter wird das Jahr.

Wer Holz abhauet an den 2 letzten Tagen des Christmonds und am 1. Tag des Jenner, als er neu ist worden, dasselbig Holz faulet nicht, wird auch nicht wurmig. ja länger, je härter.

Vom St Jakobstag

Wann es drei Sonntag vor St Jakobstag schön ist, so wird gut Korn, regnets aber so wirds milzig.
St Jakobstag bedeutet vormittag die Zeit vor Weihnachten also, scheint die Sonne an St Jakobstag bedeut es kalt, regnet es aber, bedeut es warm und Früchtenzeit.

Der Pfaff im Rathaus,
der Fuchs im Taubenschlag,
das Weib im Regiment,
da wird alles übel gehen.

608

Summarischer Auszug de 1782

Über alles Umgeld, was von nachstehenden Wirten, ein jeder insbesondere und alle insgemein vor das Jahr 1782 incl. Bier, Wein von Umgeld gefallen und in Rest stehen

590 Sud Bier	betragt	fl 4130.30 kr
657 1/2 Eimer 61 Mass Wein		6661.32 1/2
auf dem Land		646.11
an Brenngeld		60.
bei der Jahresrechnung		83.12
		=====================
	fl	11581.25 1/2
fl 11581-25 1/2 kr.	und ist bar Geld geflossen	12480.27
		=====================
restiert 6414 15 / 17995 fl 40 1/2 kr	restlich	5515.13 1/2

609

Die Normalschul hat anno 1778 ihren löbl. Anfang genommen.
Die ersten Schuldeputierten waren
Tit Herren
Xaverius Debler, Dekanus und Stadtpfarrer
Sebastian Doll, Bürgermeister
Aloisius Beisswinger, Sindicus
Franz Frankenstein, Unterstättmeister

Ignatius Stahl,Canonicus und Christenlehrer
der Knaben der 3. und 4. Klassen
Reis ,Kanonikus und Christenlehrer der Mägdlein der 3.
und 4. Klassen
Johannes Hertzer,Canonicus und Christenlehrer der Mägdlein
der 1. und 2. Klasse
Ein Kapuziner,Christenlehrer der Knaben der 1. und 2. Kl.
Die Christenlehren werden gehalten alle Sonn =und Feier=
tägen um 12 Uhr bis 1 Uhr,wird allzeit bei St Johann um
1/2 12 Uhr davon gelitten
und werde gehalten
in der Pfarrkirchen vor die Knabender 3. und 4. Klasse
bei St Johann vor die Mägdlein der 3.und 4. Klasse
Im Spital vor die Mägsdlein der 1. und 2. Klasse
bei St Veit vor die Kanben der 1. und 2. Kl. 610
Sonst waren die Christenlehr in nemlichen Kirchen ,als
dass die Kinder nur gassenweise in die Christenlehr gegan=
gen
Die Normalschul ist in 4 Klassen eingeteilt worden,man hat
auch zugleich die Zeichnungsschul wie auch die Musikschul
eingerichtet.
Die ersten Normalschullehrer vide fol
Von Anfang an musste jedes Kind monatl. zahlen 12 kr,da
aber die weitere Ordnung ergangen,so bezahlt man jetzo
nichts.
Es werden jährlich 2 Prüfungen gehalten,wo die Besten mit
Schenkungen erfreut werden.
NB.Es ist aber derzeit in eine solche Unordnung gekommen,
dass man bald jedem Kind ein Büchlein gibt,dadurch sie
Gelegenheit haben,in der ganzen Stadt mit herum zu sammeln
wodurch die Bürgerschaft belastet und die Kinder sozusagen
zum Bettlen und Unverschämtheiten schon in der Jugend
angereizt wird.
Denn es kann mancher Bürger in dieser Gelegenheit,wann
er nur 1 kr jedem Kind gibt 3,4 bis 5 Gulden verschenken,
Bei den Goldschmiedebuben in ihrem Jahrtag laufen sie auch
die ganze Stadt durch,je 2 und 3 zusammen mit Rufen:
Gebt den Goldschmiedsbuben auch etwas zum Besten,wo man=
cher Bürger 1-2 fl anbringen kann.
So und auf nemliche Art machen es auch andere Buben in

andern Professionen.

611 Dergleichen Unfug dürfte wohl abgestellt werden.

Denen Armen werden die Büchlein gratis gegeben.

Es seind auchschon etwelche Cömödien von den Normalkindern gehalten worden.

Die Zeichnungsstücke der 2 ersten Besten in jeder Klasse werden in Rahmen mit Glas gefasst und in der Zeichnungs=schul aufgehengt.

Diese werden mit Geld beschenkt.

Ann o 1783 im Oktober

ist auf dem Land die Normalschul eingeführt worden.

als

1. zu Spraitbach erst 1786 das Schulhaus gebaut
2. zu Muthlangen
3. zu Zimmerbach, sonst ist die Schul zu Durlangen gewesen
4. zu Mögglingen
5. zu Iggingen
6. zu Bargau
7. zu Wetzgau
8. zu Weiler
9. zu Bettringen
10. zu Lautern
11. zu Thewangen
12. zu Herlikofen
13. zu Strassdorf

612 Die Bauernschulmeister mussten in der Stadt bei denen Normalschuldirektoren erst lernen.

Anno 1783 mach der Herbstprüfung hat man eine Verordnung gemacht, alldieweilen die Jugend sehr verderbt und nachläs=sig, einige gar nicht oder zu bald daraus blieben und auch öfters in einem Jahr 400-500 aus der Schule blieben vide Verordnung fol

Der Pfarrhof zu Wetzgau ist erbaut worden anno 1787

NB. vide fol 855

82x

§1

Extractus

Nebenrecess zwischen einem löbl. Magistrat und einer

impetrantischen Bürgerschaft des Hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd, den 12. April 1723.

1.

Es sollen in das Künftige jedesmal zwei verpflichtete Visierer bei der Stadt sein, welche die bisher allhier üblich gewesenen Accis oder Umgeltsordnung so viele der Wein betrifft, den die Bürger einlegen genau beobachten sollen, es möge selbiger wieder verkauft oder in die Haushaltung verbraucht werden.

2.

Was aber den Wein belangend, so die Wirt und Weinschenken einlegen, so sollen sie die Visierer oder geschworenen Umgelter oder jederweilen einer von ihnen gleich nach Publication dieses alle in ihren der Wirt und Weinschenken Keller befindlichen Wein nach den Fässern, worin sie liegen spezifice aufzeichen und so oft jeder Wirt oder Weinschenk ferner Wein einlegt, damit also continuieren mit Benennung des Tags und wieviel Wein es seie, deme ja kein Wirt oder anderer Bürger, solang als das wegen der schweren Zeiten erhöhte Umgeld und Accis noch dauern müsste oder würde, einigen Wein ohn Beisein eines geschworenen Umgelters oder Visiereres nicht soll in den Keller tun bei Straf fl 1o.- so oft hierwieder gehandelt wird.

3.

Da auch ein Wirt 2 Keller in seinem Haus hätte, nemlich einen zum Lagerwein und den andern zum Schenkwein, so soll es mit bei den auf erstgemelte Weis gehalten werden, Wenn aber der Lager-wein ausser dem Wirtshaus ist, dass man anders nicht als über die öffentliche Gass dahin gehen kann, so wird es mit demselben gehalten wie mit andern Bürgern einlegenden Wein, doch dass

4.

dem Wirt bei Straf 2 fl verboten seie, aus solchem Lagerkeller kleine oder grosse Fässlein ohne Beisein eines Visierers, der es ordentlich verzeichnen in den Schenken führen oder legen zu lassen, vielweniger aus dem Lagerkeller denen Gästen zu schenken und massweis zu verkaufen.

5.

614

5.

Sollen die Visierer oder Umgelter in Verrichtung ihres Amtes bei Straf der Cassation niemand ,wer es auch sein mag übersehen,sondern mit allen Bürgern und Wirten hierinfalls eine durchgehende Gleichheit halten.

6.

Sie sollen auch jedesmal vor Ausgang des Quartals mit allen Wirten abrechnen und wann dieselben über Abzug des Weins so jeder vor sich und die seinigen verbraucht-dessen Quantum die zur Abhörung der Umgeldsordnung rechnung verordnete Herren zu determinieren haben-An Umgeld schuldig verblieben , richtig einzuziehen und gegen Schein vollkommen denen Herrn Stättmeistern überliefern,denn der Wein ,welcher den Wirten also zu ihrem Haustrunk passieret wird,solle allein wie anderer Bürger einlegender Wein veracciesset und verrechnet werden.

7.

Übrigens solle das Umgeld nicht wie bisher üblich gewesen alle 14 Tage,sondern nur alle Quatember verrechnet ,mithin auch die Präsenzen nicht öfters denn alle Vierteljahr einmal gezogen und alsdann bis auf einlangende kaiserliche Ratification oder anderwärtige allergnädigste Verordnung jedem darzu verordneten Herr ein Gulden gereicht,wobei solche wie auch all übrigen Präsenzen in ihre behörige Rechnung gebucht werden.

615

Signatum den 29. April 1723

L.S. Philipp Ludwig von Lynker

hochf. württ.Regierungsrat und zu dieser

den 25.Mai Anno 1725 Kaiserl. Com.hochverordneter.Subdelegierten

§ 2

In Senata den 3. August anno 1725

eod Resolutum

dass auch künftighin beidenen Weinen des Umgelds und desto weniger

1.

in Beiwesen des Visierers des anzuzapfenden Wein solle in den Schenkkeller zu tun

2.

an das Fass der Preis des Schenkweins angeschrieben und letztlich noch darzu wie anderer Ort gebräuchlich ein Tafel

öffentlich ausgehengt und daran gleichfalls der Preis angeschrieben worden.

Eodem

dass den ausländischen Müllern als Bettringen, Weiler in summa alle den Gmündschen bei Straf 2o thaler kein Malz ~~brennen?~~ brechen sollen. 616

§ 3

Projekt

besamter Weinschenken und Weinhändler betr. den 9. April 1726

1.

die Wirt sollen da/nen Visierern getr. angeben wieviel Wein anjezo im Keller, damit er könne eingeschrieben werden.

2.

Es solle kein Wagen oder Karren mit Wein ausgespannt oder abgeladen werden bis der Visierer zuvor solchen der Aich nach, was jedes Fass halte auf= und eingeschrieben und sollen auch

3.

noch viel weniger gross noch kleine Fässlein gefüllt werden bis der Visierer zuvor solches visitieret und gleich aus= oder eingeschrieben

4.

soll kein Wein von grossen Lastfässern ausgezapft werden.

5. Ein

Ein Wein, so ein Wirt auszapft, des soll fassweise=als nemlich ganz und halb Eimer durch die Weinläder in Weinkeller gegen Lieferung des Zeichen getan werden.

6.

Jeder Wirt soll vom Visierer ein Zettel haben, wieviel er Wein im Keller und wann er wiederum frischen Wein bekommt, darzuschreiben und was er vor Wein verumgeltet, was auch ganz verkauft wird in den Zettel schreiben, nach jeder Vierteljahrsrechnung wiederum einen frischen Zettel gegeben werden, damit kein Fehler vorbeischleichen möcht. 617

7.

Gleichfalls soll es mit denen Herren, auch Bürgern geschehen, was vor Wein in und aus dem Keller kommt, damit das Hauptumgeld fleissig könne einkassiert werden.

8.

Die Wein nicht teurer schenken als wie bisher in das Umgeld geschrieben worden seie.

9.

Es sollen auch die Visierer alle geheime Ratstäge in der Städtmeisterstuben fleissig erscheinen und bei ihren abhabenden Pflichten getreulich angeben, was und wieviel Wein in die Stadt hereingeführt und hingegen wieder hinausverkauft, auch wo solcher Wein hergeführt und wohin wiederum verkauft worden seie.

616

10.

Es soll auch kein Wirt keineswegs gestatten, dass derjenige, so allhier Wein zu verkaufen vorhabens, solchen bei ihme verkaufe, sondern auf dem Weinmarkt führen lasse und so er diesen allda nicht verkaufen könnte, so soll selbigen in der Fuggerei Keller gelegt werden bei Straf 10 .fl

11.

Solle auch ferner kein Wirt bei ihme einigen Wein abstossen lassen, sondern selben bei 10 fl Straf in der Fuggerei Keller gelegt werden solle.

12.

618

Solle alle Vierteljahr auf jeden Eimer Lagerwein 1 Mass gut passiert werden, derjenige Wein aber, so ausgeschänkt und in das Umgeld gebracht wird, soll von jedem Eimer dem Wirt 8 Mass abgerechnet werden.

13.

Auf künftiges Quartal, da die Visitation wieder vorgenommen wird, und sich bei einem Wirt ein Fehler zeigen soll, so solle er von jedem Eimer, den er nicht in das Umgeld gebracht 10 fl Straf zu erlegen und überdies noch das gewöhnliche Umgeld darvon zu bezahlen schuldig sein.

14

Küfer betr.

Die Küfer sollen kein Fass öffnen, den Wein weniger eins schlauchen, noch viel weniger in Keller helfen tragen bis der Visierer die Fass visitieret, nach der Eich eingeschrieben, sollen auch ohn Vorwissen des Visierers kein gross noch klein Fässlein füllen, dieses soll auch von denjenigen so keine Wirt seind observiert werden.

Bier betr.

bleibt es schon bei ihrem wohl ausgemachten 4 Punkten etc in con pleno Martis 9. April 1726

Verlesen, in die Umfrag gebracht und ratifiziert

L.s. T R.C. Jäger

§4

Decretum

in consilio intimo Sabbathi den 15.Juli anno 1679

Neue Umgelts und respective Weinmarkts Unkosten-Ordnung

Weinmarkt

619

1.

Gebt ein jedes Fass Wein,so auf dem Weinmarkt verkauft wird dem Umgeld nach und zwar von jedem Gulden einen Kreuzerden der Fuhrmann,er seie gleich ein Bürger oder Ausmann, der das Fass verkauft zu bezahlen hat.

2.

Solle ein jeder Fuhrmann,sowohl Bürger als Ausländischer der einen Wagen mit Wein auf den Weinmarkt zum feilen Kauf führet,er verkaufe gleich etwas oder nichts davon benanntl. von einem Wagen 6 kr und einem Karren aber 3 kr zu geben schuldig sein.

3.

Wirts Umgeld Unkosten.

Hat ein jeder Wirt,welcher einen Esslinger Eimer Wein-oder 160 Mass haltet-zum Ausschenken für legt und wieder die kleine Mass schenkt darvon zu entrichten,benanntlich 32 Mass,das ist für 32 Mass Wein das Geld als hoch die Mass ausgeschenkt wird und wann man also ein Mass Wein auszapft oder schenkt um 1 kr gibt es Umgeld wie nachfolgendes Verzeichnis von einem bis auf 20 zu erkennen gibt.

620

1 Mass um 1 kr gibt der Eimer Umgeld

Mass	fl	Batzen	kr
1 Mass................	1		2
2	1	8	2
3	2	1	2
44	2	9	2
5	3	2	2
6	3	10	2
7	4	3	2
8	4	11	2
9	5	4	2
10	5	12	2
11	6	5	2
12	6	13	2
13	7	6	2
14	7	14	2
15	8	7	2
16	9	-	2
17	9	8	2
18	10	1	2
19	10	9	2
20	11	2	2

und also fortan vide das Weitere fol 1211 Nb.

4.

Hat darbei neben ein Wirt noch wegen jeder Mass 1 kr,das ist von einem Eimer 160 kr oder 2 fl 40 kr zu geben.

5.

Mehr gibt ein Wirt vom Eimer zum Lagergeld 30 kr,desgleichen vom Eimer auf den Boden 4 kr
und in Keller 8 kr.

6.

Sodann wird berechnet wie hoch der Eimer noch angekauft und was sonsten an Füller.Läder und Fuhrlohn nebst Zoll und allem übrigen Unkosten daraufgegangen und wegen eines jeden solchen Gulden als hoch in allem das Fass Wein kommt, hat der Wirt ebenfalls einen hl abzustatten,so man in Sonderheit den Unkosten nennet.

621 7.

Wann auch ein Wirt ein oder mehr Fass Wein in Keller legt, denselben auszuzapfen,soll er nicht mehr Macht haben denselben ganz zu verkaufen,sondern ist das im ersten Umgeld zu verumgelten schuldig,solle durch den Visierer nicht mher aus dem Umgeld geschrieben werden.Und was in beiden Weinmärkten wie oben angedeutet von einem Bürger nicht verkauft worden,sollen sie selbenWein der Ursachwillen nicht mehr Macht haben ins Haus heim zuführen,dieweil man bei jüngst Vergünstigung Missbräuch verspüret,sondern sollen dieselben im Herrenkeller zu legen verbunden sein und anderer Gestalten nicht weder auf öffentlichem Weinmarkt als am Montag,Mittwoch und Samstag oder im Herrenkeller zu verkaufen.
Da aber einer und anderer Wein in seine Behausung bedürftig mag er denselben entweder vom Weinmarkt oder aus dem Keller heimführen,jedoch ordentlich ins Umgeld schreiben lassen und als ein Bürger in Herrenkeller also einlegt,derselbe solle wie hernach stehet des Keller Kostens befreit sein.

8.

Ufm Land gibt ein jeder Eimer Umgeld anjezo 30kr,vorhin fl 1 .30 kr gegeben worden

die Mass					
21 kr Umgeld der Eimer	fl	11	10	Batzen 2	kr
22		12	3	2	
23		12	11	2	
24		13	4	2	
25		13	12	2	

26 kr Umgeld der Eimer	fl 14 Batzen	5	kr 2
27	14	13	2
28	15	6	2
29	15	14	2
30	16	7	2
31	17	8	2
32			
33			
34			
35			
36	19	10	2
40	21	12	2
44	23		2

622

9.

Herrenkeller

hat ein Ausländischer,der Wein in Herrenkeller eingestossen wöchentlich vor jedem Fass 6 kr zu geben.Der Bürger aber wird dermalen dessen befreit

10.

Kleine Fässlein

Kleine Fässlein unter einem halben Eimer auszufüllen seind gänzlich verboten,da aber ein Wirt einen halben Eimer von einem fürgelegten Fass zumal hingibt,hat er solche nebst den andern selben wie in Nr. 3.4.5. et 6. zerschiedentlich zu verumgelten.

gestrichen

11.

Herbstwein

Herbstwein mag ein jeder einlegen wie viel er will und was er in seiner Haushaltung zu deren Gebrauch austrinket,das ist von jedem Eimer fl 3 ,4 Batzen.

12.

Begebe sich aber ,dass er denselben Wein ,wenig oder viel mit eines ehrsamen Rats Erlaubnis der Mass nach ausschöpfen oder schenken wollte,so ist er demselben wie ein anderer Wirt zu verumgelten schuldig,verkauft aber einer dergleichen Herbstwein hinaus auf das Land oder allhier in der Stadt,gibt er davon de sub Nr 1 angesetzte Unkosten.
Wenn der Herbstwein aus dem Lanf herauf und in die Stadt geführt werde,wie es eines zeitlichen Visierers obliegende Verrichtung ohnedem ist,dass er fleissig und ohne Nachsehung beschreiben was und wieviel ein jeder heimführt,also solle er hernach solche vollständige Designation,wann das

623 Hereinführen ein Und hat bei dem Stättmeisteramt auch denen Herrn Oberumgeltern ein Exemplar a parte treulich rei chen, damit man dieselbe zu seiner Zeit, wann die Wein in den Kellern, dahin jährlich visiert und beschrieben werden, bei der Hand haben und sehen möge, wieviel ein jeder Wein habe und was er davon in das Haus oder grosse Umgeld zu bringen schuldig.

13.

Hausumgeld

Ein jeder Bürger oder Inwohner. welcher des Umgelds nicht befreiet ist, gibt von einem jeden Fass WEin, so er in seinem Haus austrinkt, nicht mehr denn das Hausumgeld, das ist von einem jeden Fass fl 3,7 Batzen. Daram wird denen Wirten wann das Jahr hindurch 1o Eimer ausgeschenkt ergönnet, dass sie von anderen zweien Eimern allein das obvermelte Hausumgeld, also nemlich 3 fl 7 Batzen entrichten dürfen.

14.

Hochzeits -Wein

Ein jeder Hochzeiter, der Wein zu seiner Hochzeit einlegt, der gibt von einem Eimer Umgeld wie nachfolgende absonderliche Verzeichnis ausweist als, wann ein Eimer verkauft wird

um		das Umgeld			
15	fl	2 fl	1 Batzen	1 kr	?
16		2	3		3
17		2	5		
18		2	6	3	4
19		2	8	3	
2o		2	1o	2	4
21		2	12	2	
22		2	14	1	4
23		3	1	1	1
24		3	3		4
25		3	4	3	5
26					
27					
28		3	1o	2	3

624 und so fort

Und von diesem Umgeld gehört der ~tadt 2 Teil, der 3. Teil aber wird ihm zur Hochzeit verehrt, sonsten gibt er auch den Unkosten wie § Nr. 6 angeführt worden. Dann wird berechnet, so aber der ~tadt allein verbleibt.

Bierordnung

Von einem Sud Bier ist Umgeld zu geben 7 fl und solle der Biersieder gehalten und beobachtet werden, wie nachfol=

gende besondere Ordnung ausweist.

1.

Solle ein jeder Biersieder 4 Säck geben, deren jeder nicht mehr halten und fassen solle als 7 und einhalb Viertel, also alle 4 in Summa 30 Viertel Dünkelmäss zu jedem suberannte Säck sollen mit Fleiss-wie gebräuchlich-mit der Jahrzahl gezeichnet erneuert und im Beisein der Herren Bierschätzer, Visierer und geschworenen Kornmesser anjetzo alsobalden auch hinfüro alle Vierteljahr wiederum besichtigt und jemals neu gerichtet und da sich befindet, dass ein Sack ausgangen, solle selbiger Sack um das soviel ist abgeschnitten und zu sieben undeinhalb Viertel wiederum gerichtet werden.

2.

So bald der Biersieder eine Sud Bier gesotten und selbiges Bier von der Standen in die Fässer getan, solle er schuldig und hiemit verbunden sein, alsbalden die Visierer darüber zu führen und einschreiben zu lassen und solle auch die Visirer solche Fass, welche zuvor ordentlich zu eichen, jedes mit seiner Nr. bezeichnen.

3.

So also ein Biersieder einen Sud Braunbier in die Fässer gefasst, soll ers auf Pech 14 Tag unangestochen liegen lassen und solle jeder Bierbräu zum Braunen Bier allein Braunmalz-kein Kern noch Weizen Braunhefen und gar kein Weisses brauchen, auch das Bier seine gewisse erforderliche Zeit auf der ? und Standen stehen oder liegen lassen, alsdann von dem verordnet Bierschätzer jeder Sud geschätzt werden.

Das Weissbier betr. solle solches nachdem es in die Fass kommen vom Visierer eingeschrieben und nummeriert alsdann 5 oder 6 Tag liegen bleiben und geschätzt werden und ist beinebend zugelassen, dass zu einem weissen Sud Bier 4 Viertel Weizen oder Kern dergestalten mögen genommen werden, dass der Gersten 4 Viertel weniger und also nur zwanzig 6 Viertel mit dem Weizen oder Kern aber 30 Viertel vollkommen sein.

4.

Sollen die Herren Schätzer ein Mass Bier nach ihrer besten Erkenntnis und Erfundung so es recht fertig und gut nur 2 oder 3 kr Schätzen, zum Fall es aber gargering, schlecht und bös, sollen die Schätzer es für E.E. Rat bringen, damit solch Bier nach Gelegenheit geschätzt und gar ausgeschüttet werde.

625

5.

Sollen die Biersieder Fürsehung tun, dass eine ehrbare Bürgerschaft und Gemeind mit gutem Bier allweg notdürftig versehen werde. Es sollen auch alle Biersieder weder Doll noch andere Haber unter die Gersten tun, noch zu Malz machen brechen

6.

So und wann ein Biersieder ein Sud Bier will tun, sollen ein oder 2 Tag zuvor zu dem visierer gehen und einen Zettel holen und nicht warten bis dass man in der Mühlen ist, welches der Visierer ordentlich aufschreiben solle, auch welcher einen solchen Zettel oder Zeichen geholet, auch soll kein Müller kein Malz brechen, er bringe denn zuvor dem Visierer einen Zettel, auch keinem Biersieder auf einmal mehr Malz brechen als die für gezeichneten Säck fassen. Und wann einer sein Bier verumgelten will, sollen die geholten Zettel mit aufgelegt werden, damit sie gegen derer Visierverzeichnis gehalten und verglichen werden mögen.

626

7.

Und sollen auchdie Visierer in derWochen 2 oder wenigstens einmal oder so oft die Not dünkt in die Bierhäuser herumgehen und sehen, wie sie mit Siedung des Biers haushalten.

8.

Sollen die Biersieder nit Macht habenmiteinander wenig oder viel zu sieden, auch die halbe Sud jeden hiemit verboten und abgeschaffen sein.

9.

So sollen auch alle Biersieder all ihr Malz von Gersten, Kern, Weizen bei den Müllern in der Stadt brechen lassen und da ein oder anderer betreten werde, solle derselb ohne Gnad und Nachlass in nachgesetzte Pön gefallen sein.

10.

So einer oder mehr Biersieder oder Müller in ihrem Ort solche hierfür gesetzte Artikel überfahren und nicht halten würden, will ein ehrsamer Rat nachdem und es verhandlet unnachlässlich und ernstlichen jedesmal 20 fl strafen hernach wisse sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten.

L.S. Kanzlei allda.

627

§ 5

§ 5

Dekretum

in Consilio intimo Sabbatha den 15. Juli Anno 1679

extract Ratsprotokoll jovis 16.Okt. 1667

Branntwein

Das Branntweinbrennen ist zwar ad interim erlaubt,aber es solle jeder der von Korn Branntwein brennt alle 14 Tage ins Umgeld abrichten 2 fl.

Letzlich haben die Visierer ihrer pflichtgemässigen Schuldigkeit nach sich dahin zu befleissen,dass sie alle 14 Tage was immer solcher Zeiten an Umgeld und andern Unkösten wie obsteht gefallen und sie inmittels verzeichnet haben,denen Herren Umgeltern getreulich wie Herkommens verrechnen,welches sie gleichfalls jährlich zu seiner bestimmten Zeit mit dem Hausumgeld,wann vorher wie gebräuchlich die Keller visieret und die Wein beschrieben worden ,darbei sie getreulich und ohne Gefährde fürgehen und verfahren sollen zu beobachten haben.

Würde dann auch letzlich in obstehender dieser Ordnung künftig viel oder wenig von Obrigkeitwegen geändert,vermehrt oder geringert ,sollen die Visierer gehalten sein,sotane Änderung in die ihnen gefertigten und zugestellten Ordnung auf der Kanzlei unverweilt einverleihen zu lassen.

L.S. Kanzlei allda.

628

§ 6

Fuhrleut,so einigen Wein haben

i.Sollen fürohin alle Fuhrleut,so einigen Wein haben vergünstiget sein hinaufzuziehen Weins ihres Gefallens zu kaufen und denselben anhero vom Tor an auf den Weinmarkt oder im Herrenkeller zu führen,zu legen verbunden sein,denselben nit verkaufen,dann es geschehe am Mittwoch oder Samstag,mag er selben verkaufen so gut er mag und kann.

Es mag auch ein Fuhrmann,so Wein schenkt mit dem Wein,so er auf den Weinmarkt oder Herrenkeller liegen hat,heimführen so viel Fass er will,doch dass dieselbige durch beide Visierer in das Umgeld geschrieben werden,die andern Fass sollen im Herrenkeller abstossen.

Die Fuhrleut,so nicht Wirt sind,und ihren Wein nicht auf dem Weinmarkt verkaufen werden,mögen solchen Wein heimführen

628 und in ihre Behausung oder Bestandkeller einstossen, sollen auch durch beide Visierer eingeschrieben werden.
Ist abereiner willens solchen Wein ausserhalb der Stadt zu verkaufen, soll er zum wenigsten 4 oder 5 Meil Wegs denselben hinwegführen und seines Gefalles verkaufen und solchen Wein auch wieder ausschreiben lassen werden.
Wennaber einem Bürger oder Fremden ausserhalbder Weinmarkt ein Fass ablaufen sollte nach Gestalt der Sachen, mag ihm das mit Vorwissen des obersten Herrn Umgelter eines oder 2 Fass aus dem Herren oder Bestandskeller vergönstigt werden zu verkaufen und selbe fürderhin keinem Fremden oder Bürger im Herrenkeller oder Weinmarkt sein Fässel mit Wein gefüllt werden.

629 Bürger, so keinen Wein haben.

Dieselben mögen auch ihres Gefallens anhero Wein führen lassen und mit solchem Wein den Weinmarkt besuchen, allda verkaufen am Mittwoch und Samstag oder solche Wein gleich in ihre Standkeller einlegen soviel sie wöllen, solle gleich durch beide Visierer eingeschrieben werden, da es aber sich begeben sollte, dass er eines oder 2 Fässlein Wein eines guten Freundes zu kaufen geben sollte, solle es mit Vorwissen des obersten Umgelters vergonnt oder aber auf dem Weinmarkt gewissen nach Gestalt der Sach, auch ein jeder Wirt, so anhero Wein lasst führen, solle zu eine, jeden Wagen oder Karren ein Zeichen bei dem Visierer abholen und anzeigen, wann er Wein braucht hab, dasselbige Zeichen den Torwarten geben, für solches Zeichen ist man nichts zu geben schuldig. Es mag auch ein jeder Wirt, der seine Wein in seine Behausung zusammenführt eines oder 2 Fass oder mehr in das Umgeld schreiben lassen auf gebührende Tax auszuschenken, solle solcher Wein auf nächst vorgehen dem Umgeld verrechnet und mit grober Münz bezahlt, die andern Fass aber sollen bei den Visierern auch ordentlich mitsamt dem ? oder ? eingeschrieben und nottiert werden, auch sollen beide Visierer von 14 Tag zu 14 Tag oder so oft sie gedünkt Not sein in alle Keller herumzugehen wie von alters her und besichtigen, dass es aufrecht und redlich in den Kellern zugehe.
Wenn aber ein Wirt wiederum ein Fass mit Wein, so nottiert und eingeschrieben ist will anstechen, solle er es beiden

Visierern alsbalden anzeigen bei Pön,damit solche Fässer vorne am Boden gezeichnet,wie der Wein solle geschenkt und in solchem Geld in das Umgeld geschrieben worden ist. Es mag auch ein jeder Wirt,der seine Wein in seine Behausung legen würde,er mag mit denselben nach Gelegenheit der Zeit wohl auf=oder abschlagen,aber der Wein ,so von beiden Visierern in das Umgeld geschrieben,solle in demselben Geld verumgeltet werden und den Herrn Umgeltern das nächste Umgeld bezahlt werden.Solle auch verboten sein,dass kein Wirt oder Fuhrmann dem andern ein Fass Wein aus ihrem Keller leihen,sondern so einer etwas bedürftig,er solches auf dem Weinmarkt kaufen solle.

630

Unkosten vom verkauften oder ausgeschenkten Wein.

Es solle auch ein jeder Fuhrmann ,so Wein verkauft von jedem Gulden einen Kreuzer,desgleichen auch die Wirt,so selbsten Wein anhero führen und einlegen und ausschenken,auch von jedem Gulden einen Kreuzer zu geben schuldig sein,auch sollen solche eingelegte Wein,so der Wirt ausschenken will, ihme der Wein gerechnet werden auch wann er ihn auf dem Weinmarkt kauft wäre worden,zudem gibt ein jeder Fuhrmann oder Wirt von einem Wagen ,so angebrochen wird 6 kr,von einem Karren 3 kr mehr von einem Fass Unkosten 2 kr item für den Zettel 2 kr und 1 Schilling,an visiergeld 1kr 1 Sch.tut also ein jedes Fass,so inder Stadt verbleibt, 7 kr 2 Schilling.

631

Von einem Fass ,so auf das Land verkauft wird gibt Unkosten 2 kr für den Zettel 2 Schilling,der Käufer aber 3 kr 1 sch. und zu visieren 3 kr 1 Sch gut,also jedes Fass ,so ausser der Stadt auf das Land verkauft wird 8 kr 2 Sch.

Hochzeitwein.

So aber ein Bürger Wein einlegt zu einer Hochzeit und denselben nicht allhier kauft,gibt er Unkosten darvon als wann er auf dem Markt kauft wär worden,zudem gibt er auch einzuschreiben 7 kr 2 Sch. ,von eimem Wagen und von einem Karren 3 kr das Umgeld gibt man wie von altershero.

Vom Fässl füllen

Diejenigen,so Wein schenken,solle vergönstigt sein, wie

von altersher den Bürgern und Fremden Fässel zu füllen aus den Schenkfässern, so schon in das Umgeld geschrieben worden, jedoch auch mit dieser Mass, dass alle Fässlein zuvor durch die Weinläder gericht, der Wirt selbsten oder durch eine Person mit demjenigen, so ein Fässl mit Wein füllen will zu dem Visierer gehen, daßselbig anzeigen, wann das Fässl gehörig, wieviel es halte, wie teuer der Wein, so darein gefüllt werden solle, als da solle der Visierer dem

632 Wirt ein Zettel geben, darauf notieren wieviel das Fässel ~~gefüllt~~halte, auch wie teuer der Wein folgens das Fass , daraus das Fässel gefüllt, ausschreiben solle, er allwegs am ersten Umgeld abgerechnet und ein Zettel dem Herrn obersten Umgelter geliefert und geben der Visierer seinen möge gehalten werden, gibt ein Bürger von einem Fässel und Zettel zu schreiben 1 kr.

Die Fremden geben von einem Fässlein , so gefüllt worden für das Zeichen und Zettel 2 kr von 4 Mass Wein und dasselbe Geld solle der Visierer in ein versclossen Büchsen so ihme die Herrn Umgelter gebenwürden einlegen, selbe solche Büchsen alle 6 Wochen, so eins überantwortet ist, dem Herrn Umgelter geliefert werden.

NB. Aber das Fässel füllen in Bestand oder Herrenkeller oder auf dem Weinmarkt solle ganz verboten sein, auch ausser den beiden Weinmärkten Fläschen noch Kanten hinaus oder eintragen.

Herbstwein

Mag ein ~~Bürger~~ jeder oder Wirt einlegen, soviel er will auf die Rechnung oder ? vom Herbst aber NB. das weiter fehlt.

§ 6
Projekt

die Weinläder betr. den 9. April 1726

1.

Es soll kein Wagen oder Karren ausgespannt oder abgeladen werden bis der Visierer zuvor solchen der Eich nach was jedes Fass haltet auf =und eingeschrieben und solle auch

2.

die Wein, so ein Wirt auszapft fassweis als neml. ganz und halbe Eimer durch die Weinläder in Schenkkeller gegen Lieferung des Zettels getan werden.

3.

Und dann sollen sie auch alle geheime Ratstäg bei einem löbl. Stättmeisteramt fleissig erscheinen und kraft ihrer obhabenden Pflichten getreulich anzeigen,auch die pur u nd reine Wahrheit aussagen,wieviel Wein in die Stadt hereingeführt und woher solcher erkauft,auch wohin dieser wiederum hinausverkauft worden,auch keinen Wein aufladen ohne Vorwissen der Herrn Visierer.

4.

Sollte sich aber mit dem Wein einiger Betrug hervor tun, wovon sie Nachricht bekommen möchten,so solle solches jederzeit einem löbl. Stättmeisteramt angezeigt werden,damit man den unterloffenen Betrug zu gebührender Strafe ziehen möchte,wovon sie auch ihren ge bührenden Anteil bekommen sollen.

5.

Und was von einem solch löbl. Magistrat ferners Herrn anbefohlen wurde,das solchem sie fleissig nachkommen sollen.

§7

Projekt

gesamten Weinschenken und Händlern,wie auch Bierbräu betr. den 28. Mai 1722

NB vide die 8 Punkte fol 1206

634

1.

Es sollen alle Malzsäck geeicht und mit der Stadt Zeichen und Jahreszahl gezeichnet werden und solches alle Vierteljahr in Beisein des Herrn Bierschätzers und Visierers,wie vor alldem gebräuchlich vorgenommen worden.

2.

Kein Bierbräu solle vom Müller Mälz brechen begehren,ausser er hab von den Visierern ein Mahlzettel

3.

Die Visierer sollen alle Wochen einmal die Bierbräuhäuser, Keller und Mühlen visitieren,ob nicht mehr Malz gebrochen worden oder gesotten als mit ihrem Wissen,damit auch nicht ungebrochenes Malz in die Stadt praktiziert worden,mehr Bier gesotten als zulässig seie.

4.

Es soll künftig hin alles Malz in der Stadt gebrochen wer=

den,damit durch die Visierer die Obsorg bequemer könne geschehen,wann aber die Wasser klein,so kann ausser der Stadt erlaubt werden bei denen Müllern zu brechen,weil solche auch den Eid abgelegt haben.
in c on pleno den 28. Mai 1722

resol.

durch dieses extratierte Projekt aus der alten und neuen Umgelt ordnung soll exacte observiert ,darauf von den Umgeltern ferne gehalten und gegen die Contravenierten und Mal ? Straf verfahren werden.

635 L.S. . T.R. Cons et Act Storr

Drecretum

in senata den 16.Juli 1726.

resol.

2o Mass Wein auf das wenigste sollen dem Wirt von den Visierern aus dem Keller geschrieben werden.

velt resol.

Die Herren des Rats seind 2 Eimer frei von dem übrigen aber geben sie das Hausumgelt.
Die Herren Geheime,so Wirtschaft treiben sollen jährlich 4 Eimer franco haben,die andern Geheime aber frei sein.
Und ein gemeiner Herr so Wirtschaft treibt solle auch 2 Eimer passieren und das vorige Decret ist de novo bestätigt und wird darauf ferne gehalten werden und wer ein Wein höher schenkt, als dass er im Umgeld,der soll fl 1o.-Straf erlegen und die Weinläder sollen ratione preteritis von dem letzten Quartal hero die Gebühr ge-reicht werden.
Die Herren so keinen Wein einlegen,die sollen jährlich ex aerario fl 5.- haben

L.S. T. Knzlei alla

636 § 9

Resolutum in senata den 29.Okt. 1726

Resoluto

Auf den sämtlichen Wirt suplizierten pto moderationis des Weinumgelts suspensive bis eine Ordnung zwischen den Wein=bierschenken,auch die Schenkenden Becken erfolgen von der röm. Majestät,das fernere allergnädigst anbefohlen werden

möchte.
Ferner sollen die restierenden Wein von Quartal pentecostes 1726 bis hierhero mit 12 kr vor die Mass verumgeltet werden und dieses zwar noch vor diesesmal ansonsten künftig auf die Straf der 10 fl unnachlässig werde gehalten und darneben der restierende Wein ad 16 kr verumgeltet werden müssen.
Endlich solle die Übereich auch im Keller geschrieben werden bei obiger Straf.
Und letzlich soll der Wein nicht teurer geschenkt werden, als er in das Umgeld eingeschrieben ist bei der obdeterminierten Straf dessentwegen die Visierer ordentl. die Keller visitieren und der Preis sowohl an das Fass als Täfelein angeschrieben werden solle.

L.S. T.Kanzlei allda.

637

§ 10

Extract

Martis in pleno den 9. Januar 1759

Es wird sämtlichen verbürgten Wirten dahin von obrigkeitswegen aufgetragen, dass sobald ihnen von denen Visierern der Umgeldzettel zugeschickt worden ist, sie gleich balden das schuldigen Umgeld bezahlen sollen.
Sollt aber ein solcher Wirt, er möge sein, wer er immer wolle, nachempfangenen Zettel in Zeit 8 Tagen sein Umgeld nicht entrichtet haben, einen solchen morosen Wirt auf ein Jahr lang der Weinschenk gar aufgehoben werden.
Was aber die alten Umgeld restanden anbelangt, ein jeder Wirt, so mit alten Umgeldrest verfangen bei der Jahresrechnung an seinem Rest 2 Quartal abführen oder einen solchen morosen wie oben auf ein Jahr lang der Weinschenk suspendiert werden solle.
Wornach also ein jeder Wirt sich unnachlöslich zu achten wissen solle.
Ita Decretum Schw. Gmünd den Martis in pleno den 9. Jenner 1759

L.S. T Kanzlei allda

§ 11

§ 11

638 nach dem §4 fol 1209

NB. pro Notta

1.wurde observiert bis dato

2.der Bürger ,welcher ein Weinwirt ,darf den Unkosten und Lagergeld nicht geben,weilen er denen zu Unkosten in dem Umgeld bezahlen muss.

3.Wird wohl observiert ausser die nachfolgende Punkten 4 et 5 erst in Schadenszeiten

von 1 Eimer	2 fl 40 kr	
Lagergeld	30	
auf den Boden		
et Keller	8	
Summa	fl 3.18 kr	

welches von einem Vorfahren als H. Rauscher und Visierer Reiss vernommen habe und berichtet worden.

6.Der Unkosten wird observiert von jedem Gulden 1 kr

7.Dieser Punkt wurde gar schlecht in obacht hgenommen und ein jeder tut ,was er will.

8.Auf dem Land ist es zum öftern geändert worden.

Herrenkeller

9.die 6 kr werden noch verrechnet,es mag ein Wein im Keller liegen oder nicht,dermalen ist der Herrenkeller in Bestand verliehen worden.

10.Die Bittler und kleine Fässel werden von denen Küfern bei der Nacht auch zu Tag vertrogen und wenig angezeigt.

11.Dieser Numerus kommt ganz in Abgang und das Hausumgeld

639 von gar vielen wenig bezahlt wird,das ist 3 fl 28 kr ab= sonderlich bei denen Händelsmännern.

Nb. abgangen 12. Bis so lang ich in das 16. Jahr Visierer niemalen be= willigt und observiert worden,doch aber wann was verkauft wird geben zum Teil einige den Unkosten ,von jedem fl 1 kr Die Herbstwein werden jährlich die Consignationen denen Herren Umgelter überreicht.

13. Das Hausumgeld wird de facto von jedem Eimer 3 fl 7 Batzen passiert,auch einem jeden Ratsverwandten 2 Eimer frei passiert wie

Auch die Wirt 10 Eimer ausgeschenkt ergönnet das Jahr hin= durch von 2 Eimern nur 2 fl 12 Batzen entrichtet worden

Das Hochzeitsumgeld

14.ist dermalen soweit kommen,dass man flaschen=und Kanten = weis holet.Die Wirt die Schenkmass geben,ausser es seie eine vornehme Hochzeit und ist solches verrechnet worden wie die Ordnung vermag.

§ 12 640

1.

Es sollen künftighin 2 verpflichtete Visierer bei der Stadt sein,welche den bisherigen üblichen gewesenen Accis oder Umgeldsordnung soviel den Wein betr.,den die Bürger einlegen,ge genau beobachten sollen,es möge selbiger verkauft oder in die Haushaltung verbraucht werden.

2.

Was aber die Wein belangend,so die Wirt und Weinschenken einlegen,so sollen sie die Visierer oder die geschworenen Um= gelter oder jeweilen einer von ihnen gleich nach Publication dieses all in ihrem der Wirt und Weinschenken Keller befind= lichen Wein nach den Fässern,worin sie liegen,spezifice auf= zeichnen und so oft jeder Wirt oder Weinschenk ferner Wein einlegt,damit also continuieren mit Benennung des Tags und wieviel Wein es seie ,dann ja kein Wirt oder anderer Bürger solang als deswegen der schweren Zeiten erhöhten Umgeld und Accis noch dauern müsste oder würde,einigen Wein ohne Beisein eines geschworenen Umgelters oder Visierers nicht soll in Kelle ler tun bei Straf 10 fl,so oft hinwieder gehandelt wird.

3.

Da auch ein Wirt 2 Keller in seinem Haus hätte ,nemlich einen zum Lagern und einen andern zum Schenken,so soll es mit beiden auf erstgemelten Weis gehalten werden,wann aber der Lagerkeller ausser dem Wirtshaus,dass man anders nit als über die öffentl Gass dahin gelangen kann,so wird es mit demselben gehalten wie mit andern Bürgern einliegendem Wein ,doch dass

4.

dem Wirt bei Straf 20 fl verboten seie aus solchem Lagerkeller 641 kleine oder grosse Fässer ohne Beisein eines Visierers ,der es ordentl,verzeichne in den Schenkkeller führen oder legen zu lassen,weniger aus dem Lagerkeller denen Gästen schenk nur massweis zu verkaufen.

5.

Sollen die Visierer oder Umgelter in Verrichtung ihres Amts bei Straf der Cassation niemanden ,wer es auch sein mag,übersehen,sondern mit allen Bürgern und Wirten hier= infalls eine durchgehende Gleichheit machen.

6.

Sie sollen auch jedesmalen vor Ausgang des Quartals mit allen Wirten abrechnen und was dieselben über Abzug des Weins,so jeder vor sich un die seinigen verbraucht,dessen Quantum die zu Abhörung der Umgeldrechnung verordnete Herren zu determinieren haben,an Umgeld schuldig verbleiben richtig einzuziehen und gegen Schein vollkommen den Herrn Stättmeistern überliefern,dann der Wein ,welcher denen Wirten also zu ihrem Haustrunk passieret wird,so allein wie anderer Bürger einliegender Wein veraccist und ver= rechnet wird.

7.

Übrigens solle das Umgeld nicht wie bishero üblich gewesen alle 14 Tag,sondern nur alle Quatember verrechnet ,mithin auch die Präsenzen nicht öfters denn alle Vierteljahre ein mal gezogen und alsdann bis auf einlangende kaiserl. Ratification oder anderwärtige allergnädigste Verordnung jedem darzu verordneten Herrn 1 fl gereicht,anbei solche wie auch all übrige Präsenzen in ihre behörige Rechnung ge= bracht werden.

642 § 13

Von nachfolgender Schrift habe ich die ersten 22 Nummern nicht bekommen,folgen alsdann die übrigen Nummern als

23.

Gesamte Bürgerschaft allhier solle sich des bishero ge= wöhnlichen Zechens in dem benachbarten Kloster Gotteszell welches nicht allein der Stadt Umgelt,sondern auch denen ~~Wirten~~ Wein =und Bierwirten zu Schaden gereicht bei Straf 3 fl vor jedesmal gänzlich enthalten,auch für aus bei erst gedachter Straf weder Wein,Bier,Branntwein noch derglei = chen vor abholen lassen und kaufen.

27.

Was derwegen fürwährenden Kriegszeiten erhöhtem Zoll , Accis und Umgeld betr.,sollen selbige ohn höchtste Not nicht weiter gesteigert,sondern vielmehr von Seiten des Magistrats möglivhst darauf gesehen werden,damit bei anhof

fenden besseren Zeiten .solche Beschwerde verringert und teils gar aufgehobwn werden möge.

28.

Anlangend der hiesigen Bierbräuer Begehren,dass selbig gleich wie andern Handwerkern mit einer besonderen Ord= nund und Artikeln versehen werden möchten ist,verabschie= detxxxxxx und befohlen worden,dass selbige in ihren Petitio willfahrt ,auch hiernächst von löbl. Magistrat eine besondere Ordnung und Artikeln aufgesetzt und erteilt mithin selbige denen übrigen Handwerkern gleichgestellt werden sollen.

29.

643

Hingegen ist und bleibt ihnen Bierbräuern,dass neben dem Bier= uäch seithero gewöhnlichen Weinschenken solcherge= stalten nieder gelasst,dass sie allein Bier auszuschenken und zu versp eisen Fug und Macht haben,das Weinschenken aber denjenigen Wirten,welche keine Bierbrauer seind und anderen ,so neben dem Weinhandel keine andere Proffesion und Handwerk treiben ,überlassen. solle,doch bleibt einem ehrsamen Rat unverwehrt,da fern etwa das Bier bei künftiger Wohlfeiel des Weins so in Abgang wurde kommen,wie sie be= sorgen,dass sie sich davon nicht nähren könnten ein und andere auf geziemendes Ansuchen alsdann den Weinschenk zu erlauben.

30.

Da auch ein Bierbräuer neben treibender Wirtschaft das Becken=oder anderes Hndwerk oder Profession zugleich trei= ben,soll verbunden sein ,das eine von beiden ,welches er will,fahren zu lassen,jedoch solcher gestalt,dass wann er die Wirtschaft erst vor kurzer eZeit von löbl. Stadt mit Geld erkauft hätte und sich derselben füraus gänzlich gegeben wollte,ihme das von Seiten des Magistrats erhobe= nen Geld wieder ausgefolgt werdensolle,da er aber bei treibendem Becken =oder anderm Handwerk zugleich die Wirtschaftsgerechtigkeit sich vorbehalten wollte,nun,da ihm das Beckenhandwerk nicht anstände wieder zu seiner vorigen Wirtschaft mit Verlassen des Beckenhandwerks umzukehren,ist ihm solches zu tun unbenommen,es wird ihm aber das vor die Wirtschaftsgerechtigkeit erlegte Geld solchenfalls nicht wieder hinausgegeben.

31.

644 Gleichermass sollen auch die Becken des Speisens und Beher= bergens der Leut ingleichen des Wein =und Brannteweinschenkens sich gänzlich begeben und jenes denen Wirten, dieses aber den Wein =und Branntweinschenken überlassen, jedoch solle ih= nen Becken sowohl als Bierbräuern zu Vertreibung ihres etwa in Vorrat habenden Wein =und Branntweins bis auf nächstkünftigen Michaelis Platz gelassen werden.

32.

Die Gasswirt mögen zwar ihren Gästen Wein und Bier verspeisen, sollen aber gehalten sein das Bier hiesigen Bierbräuern mass= weis holen zu lassen und nicht fässleinweis einlegen.

33.

Nicht weniger ist den bisherigen Weinschenken nicht erlaubt zugleich Bier oder Branntwein mit auszuschenken oder ein anderes Handwerk dabei zu treiben, sondern es solle wie ob= gedacht einejeder nur eine Profession oder Handwerk tractieren, damit sein Mitbürger neben ihm auch fortkomme und seine Nahrung haben möge.

34.

Auch solle das Branntweinbrennen, schenken und verkaufen von löbl. Magistrat allein etw. gewissen Bürgern, welche jedoch kein anderes Handwerk darbei treiben dürfen, erlaubt werden und mag ein solcher alsdann sein vorrätigen Weinhöfen, Obst, Kern, und andern Brantwein Mass=, Schoppen=oder glasweise verkaufen.

35.

Jedoch ist niemand verboten aus seiner habenden Wein oder Bierhefe Brantwein zu brennen, es soll aber ein solcher solch eigenen Branntwein allein mass=und nicht schoppenweise oder glasweise zu verkaufen befugt sein.

36.

Ferner ist zwar der Branntwein mit Fässlein herein in die Stadt zu tragen und an einem besonderen Platz, den der löbl. Magistrat zu bestimmen hat auf dem Markt öffentlich feil zu haltenund zu verkaufen nicht verboten, es soll aber ein jder welcher mit dergleichen Fässlein hereinkommt gehalten sein,, noch ehe und dann er etwas verkauft ein gewisses Zeichen auf der Greth zu holen, denn da einer erdappt wird, welcher ohne vorhergelöstes Zeichen oder an einem andern als eben vom Magistrat benamsten Ort seinen Branntwein feil haben würde, dem soll der bei sich habende Branntwein gleichbelden confisziert

werden.

37.

Auch ist und bleibt das Hausieren mit Branntwein was Ort auch selbige sein mag durchaus abgestellt und verboten. 645

An
einen hochedlen, auch hoch =und wohlweisen Magistrat un=tänig gehorsamstes

Memorial
mein
Visiers Baumhauer
in Sachen des Visierwesens betr.

Hochedle, gestringe und hochgelehrte, wohledle, vöste, für=sichtige, hoch =und wohlweise, grossgünstige, hochgebieten=de Herren.

Wann dem gemeinen Wesen viel daran gelegen und eine so nützliche als notwendige Sache sein will, nicht nur allein das Ciment als Gläser, Krüg und Kannten, sondern auch Ge=wicht, Mäss und andere dergleichen in die Sterometrie und Visieramt einschlagende cubische Corpora bei seiner von stadtwegen hierzu verordneten Eich, Ziel und Mass unver=fälscht zu erhalten, so habe in untertäniger Schuldigkeit beizubringen, dass jährlich viel Geschirr, womit gemessen, und in öffentlichen Wirts=und Schankhäusern, will nicht melden oftermalen, zu geringhaltig aufgesetzt wird, sondern auch zerbrochen, ausgenutzet und vielmal Neues erkauft u. verfertigt wird, welches nur durch sich selbst eigenmäch=tig oder gar nicht geeicht, viel weniger gestempelt worden ist, wodurch mancher Bürger oder Gast wissentlich defrau=dieret, anbei nebens aber hiezu vorsehendes Visieramt dergestalten missbraucht und tergiversiert wird als wann man nicht mehr wusste oder verstehen wollte, was derlei Geschirr, welches zum öffentlichen Gebrauch tüchtig sein sollte zuvor müsste visiert, geeicht und der behöri=ge Stampf darauf geschlagen werden. Als auch in dem Handel und Wandel nicht nur allein bei Kauf und Handelsleuten Wirt, Metzgern und Becken, sondern durch die ganze Stadt bei allen Professionisten, welche von der Ellen, Gewicht, Mass und Mess× so zu leicht und ohngültig finden, sondern auch von etlichen Jahren her erst reparieret und neu gemacht worden, als solide Körper erkauft und vor eichhal 646

profitieren, vielerlei Gewicht Mess × Mess ×

tig gebraucht werden, am wenigsten aber authentisiert von dem Visieramt approbiert und mit dem stadtmässigen und obrigkeitlichen Stampf erforderlichermassen bemerkmalet seind. Allermassen ein solches Werk in einem Jahr nicht gar könnte verrichtet werden, wäre doch jährlich wenigstens ein grosser Teil davon in vollkommenen Stand zu bringen, mithin auf zweimal zu vollenden ausser allen Zweifel. Demnach ist also derlei guten Erneurungen nur gedenken und von Ferne berühren keineswegs aber der obrigkeitl. Verfügung darwieder Einträge geben will, wovon ein hochund wohlweiser, auch hoch und wohledler Magistrat in Sachen von selbst wohl beleüchtet eine weisere Einsicht Mittel vorzubiegen, dass mit Gewicht und Mass sowohl in der Stadt als auf dem Land richtig gehandelt werde wegen denen Markt Thummeren aber nichts Schädliches verwalten möge, als habe sich ergeben zu fürsichtig hohen Disposition mich gehorsamst ergebend mit all schuldigster Venerentia beharren wollen

Eines hoch und wohlweisen auch hoch und wohledlen Magistr.

untertänigst gehorsamster Diener

Baumhauer
m.p.

Von 647 bis 653 folgt Umgeldfestsetzung

Marksteiner bes. unterandern et.

653 Nicht weniger in denen Marktümern, wo jährlich viele Markstein verfrieren, versenken, umgelegt, herausgeackert und verfahren werden, darbei die Unterzieler verruckt oder verändert werden, verloren gehen, nicht nur allein der Grund und Boden, sondern sogar die Herrschaft und Freiheit selbsten periculiert werden und Schaden leiden kann, erhisset demnach meine Pflicht tragende Schuldigkeit E. hochedlen, hoch und wohlweisen Magistrat gehorsamst zu bitten vor dass

1. all solche Geschirr, sowohl in der Stadt als auf dem Land, welche nach Befinden mit dem gewöhnlichen Stampf nicht versehen sind, nicht nur abzuwürigen und vor untüchtig zu erkennen, sondern auch denjenigen, welche dem Lehrmann dergleichen geringhaltige und ungestämpfte auf den Tisch setzten gänzlich zu confiszieren, die Handwerks

leut,aber sonders bei den Kantengiessern,welche der Quan
tito/nach damit commercieren ,nebst den was noch durch
sich selbst hierzu vor Arbeiten privative eichen und
vor gerecht hinaus verkaufen oder dahier abgeben,auch schon
so langes Nachsehen und oftermal beschehenes Ermahnen ohn=
massgeblich mit dem fernerem Verbot zu gebührender Straf
zu ziehen.Schenkköpf oder Messer,aber,welche verborgener=
weis geführt werden und nicht von dem Visieramt mit dem
darauf gebrannten Zeichen oder eingeschlagenen Stadtsignet
bemarket ausser dem Stadtschlosser von unberechtigten Ar=
beitsleuten als Schmied,Schlosser und Kupferschmied nur
abgeeicht und fabriziert seind resolutum ipso facto zu
cassieren.Desgleichen und da schon vor das
2.von geraumer Zeit her auch unterschiedliches Gewicht,
will nicht setzen alt verrufenes zu finden,sondern bei
angemessener junger Bürgerschaft von mancherlei Arbeits=
leuten fabriziert und verkauft und beigeschafft
worden,welches,da es allein durch den Stadtschlosser mit Zuziehung
der Visierer sollte abjustiert werden,allerdings zu einer
sträflichen Vergessenheit gekommen ist,wodurch man sich
leichter Dingen excusieren will,so wär auf Mittel zu kom=
men nicht zu verohnbilligen,wann mit obrigk.Lizenz nebst
dem Geschirr,Kanten,Krüg und Gläser auch all und jedes
kleine und grosse Gewicht bei Kauf und Handelsleuten,Wirt,
Becken und Metzgern sowohl als durch die ganze Stadt,welche
sich dergleichen bedinen von Haus zu Haus spezifice beschrie=
ben von denen Weinlädern abgeholt,in das Visieramt gebracht
alsdann alteratin durch eine wahre Eich mit aufgeschlage=
ner Stampf auseinandergesetzt und nach befindenden Dingen
obrigkeitl. darmit verfahren würde.
Ebenfalls auch seind vor das
3.nach der Geometrie die Superficies der Güter nicht nur
allein inhaltlich zu determinieren,sondern auch die
Unterzieler,Markhämmer und Grenzscheidungen öfters in ge=
naue Beobachtung zu ziehen in Befolgung dessen dann auch
berührt es nur von obrigkeitswegen zu befehlen,dass jähr=
lich oder wenigstens auf gewisse Zeit die Untermarkungen
und Grenzscheidungen visitiert,die verfallenen,versunkene
oder zum Teil vergrorene und verfahrene Steine mit Zuzie=

hung beiderseitiger Angrenzer wiederum ersetzt, aufgericht und in ihre behörige Lage situiert werden möchten. Und gleich wie sich in Bemessung der Güter, welche anno 1726 von denen Feldmessern überhaupt und kurz durchaus geschehen ist viele Differentien gefunden, welche nach dem Mess nicht concordieren und dem Güterbuch übereintreffen, so unmassgeblich zu Vermeidung vieler Difficultaten das allersicherste eine allgemeine Renovation der Güter vorzunehmen, an die Mühe und Unkösten nicht zu sehen, sondern mit Errichtung eines neuen Güterbuchs nicht nur allein die Distantien und Pluralitäten der Mark=und Hauptsteiner, sondern auch nebst einem nach verjüngtem Massstab ganz compendioser Grundriss den wahren Inhalt eines jedweden Gutes in sonder der Situation und Zufälligkeit nach wie auch mit dem Unterschied als Wälder, Äcker, Viehwaiden, sumpfig Moräste, bergig oder fallsichtige Güter, welche ansonsten mit der rauhen Mess, das ist die Decimalruten zu 16 Werkschuhen, die eben bessere und gartenberechtigte nähere Güter aber zu 15 1/2 Werkschuh gemessen von dahero auch die Tagwerk und Jauchert zu 225 Quadratruten ausgesetzt und beschrieben und

NB. das übrige ist davon abgerissen.

656

§ 2.

Verordnung eines wohllöbl. Magistrats
der
kaiserl. freien Reichsstadt Schw. Gmünd
in betr.
der Feldsicherheit gegen Diebe und Frevler
allda gedruckt bei Weeber 1785

Beweggrund gegenwärtiger Verordnung

Wir sind zwar von jeher zu Erhaltung der Feldsicherheit auf beschehene Anzeigung gegen Diebe und Frevler mit gemessenen Strafen fürgegangen. Da aber bei zunehmender Zügellosigkeit, boshafter Menschen die Klagen über erleidenden Feldschaden sich täglich vermehren, so haben wir uns bewogen gefunden, durch öffentlichen Druck unsere über diesen Polizeigegenstand getroffene Massregeln zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen.

§ 1

Es werden tüchtige Feldhüter aufge= stellt.

Vordersamst werden wir vor jedem Tore in ausgemessenen Bezirken starke und diesem Geschäft gewachsene Feldhüter und Baumwarten mit einer besonderen Instruktion ver= sehen und verpflichtet aufstellen,welche sowohl bei Tag als nachts unermüdet ihre Bannbezirk zu durchwandern und von erhöhten Orten oder dazu besonders veranstalteten Gelegenheiten ihren Bezirk beständig zu übersehen haben.

657

§ 2

ihre Wachsamkeit

Damit aber jedermann von der Wachsamkeit dieser Feldhüter überzeugt sei,haben sich auf ihren angewisenen Standorten von Zeit zu Zeit durch lautes Rufen hören zu lassen.

§ 3

dörfen auf flüchtige Diebe schiessen

Entdecken sie nun einen Felddieb oder Frevler und derselbe wollte auf dreimaliges Zurufen nicht halten,so solle dem Feldhü= ter erlaubt sein auf den Flüchtigen und sich Widersetzenden ohne weiteres zu schiessen.

§ 4

Wie die ertappten Diebe eingeführt werden

Dem handfestgemachten Felddieb oder Frev= ler hat der Feldhüter bei verspürend ge= ringster Wiedersetzlichkeit ohne Ansehung der Person auf der Stelle die Händ auf den Rücken zu binden und ihn auf solche Art dann in hiesigen Zucht=und Arbeitshaus sich befindenden Polizeidienern in die Verwahrung zu übergeben,welche sogleich bei dem löbl. Stadtschultheissenamt die Anzeig zu machen hat,damit eine derlei Person des Vergehenshalber constuiert wer= den möchte.

§ 5

Strafeder Feldhütern, die den Dieb frei lassen

Sollte dagegen ein verpflichteter Feldhü= ter überwiesen werden,dass er einen er= haschten Felddieb oder Frevler auf vorbe=

schriebene Weise nicht eingeliefert und sich durch Freundschaft ,Geschenke ode r Verspeechungen zu dessen freier Entlassung habe bereden lassen,so wird derselbe nicht nur seines Dienstes sogleich entlassen und für alle künftigen hiesigen Dienste unfähig erklärt,sondern auch noch überhin mit einer viertel jährlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

658 Saumselige Feldhüter müssen den zugefügten Schaden ersetzen. 658

§ 6

Wird auch ein jeder Feldhüter ,wenn ihm von einem Grundeigentümer ein beschehener Felddiebstahl gleich angezeigt und derselb überwiesen wird,dass er es an der ihm aufliegenden Aufsicht über seinen Bezirk habe ermangeln lassen,angehalten werden, den Gutseigentümern den zugefügten Schaden aus dem seinigen zu ersetzen,wann nicht innerhalb 2mal 24 Stunden von dem Feldhüter oder andern der wahre Dieb oder Frevler ausfindig gemacht und bei schon gedacht gehöriger Stelle angezeigt wird.

Verdächtige Leute werden von den Feldhütern und Torwarten genau beobachtet.

§ 7

Werden der Felddieberei verdächtige Leute nicht nur von den Feldhütern,sondern auch von den Torwarten bei dem Aus=und Eingehen in die Stadt genau beobachtet un d daher letztere beordnet worden,dass wenn ihnen jemand verdächtig vorkäme,sie die Feldhüter der näheren Aufsicht und Entdeckung unterrichten sollen.

Belohnung dessen ,der einen Felddieb entdeckt

§8

Hat man abseiten eines wohllöbl. Magistrats besonders zu den arbeitenden Taglöhnern das Zutrauen,dass diese wenn sie eine verdächtige Person in Gärten oder Feldern gewahr werden,den betr. Feldhüter sogleich dessen erinnern ,damit auf diese schädliche Leute ein wachsames Aug getragen werde.Um sie aber und einen jeden aus

dem Publico hierzu um so mehr aufzumuntern, wird andurch einen jeden, welcher einen Feld= oder Gartendieb oder boshaften Frevler ent= deckt und anzeigt nebst Verschweigung seines Namens eine Belohnung von einem Konventionstale ler zugesichert und sogleich nach Erkenntnis der Sache ausbezahlt werden.

Strafe derer, die einem Felddieb= stahl geflissent= lich verschweigen

§ 9

Wer hingegen eine Wissenschaft von einem Frevler oder Gartendiebstahl hat, den Täter kennt und nicht anzeigt, auch dieser still= schweigenden Wissenschaft überwiesen werden kann, hat auch die Strafe von einem Konventions taler zu gewärtigen.

Die Anzeige eines bemerkten Felddiebstahls ist innerhalb 2 mal 24 Stunden zu machen.

§ 10

Wem aber immer aus seinem Garten, Wiesen oder Acker etwas entfremdet, zerschlagen, ausgeris= sen oder sonst verdorben wird, derselbe hat sogleich als er beobachtet nicht nur dem Feldhüter des Bezirks, sondern auch bei der Behörde hievon und von den allfalsigen Mut= massungen auf den vermutlichen Täter die Anzeige ohne Verweilung zu machen, damit dem Grund der Sache auf der Stelle nachgespürt werden können, dahero derjenige, welcher über 2 mal 24 Stunden nach erlangter Wissenschaft des ihm zugefügten Schaden erst klagbar ein= kommen wollte nicht mehr angehört, sondern wegen seiner Saumseligkeit abgewiesen werden wird.

Wird der Dieb nicht gleich entdeckt, sollen alle ver= dächtigen Häuser visitiert werden.

§ 11

Die eben bemerkte schleunige Anzeige ist der Ursachen halber umso nötiger als sonst, wenn keine andere bestimmte Mutmassungen auf einen gewissen Täter vorhanden sind nicht nur in allen Häuslein ausserhalb der Stadt, sondern auch dahier auf Plätzen wo nur im geringsten einigen Verdacht unterworfene Personen wohnen eine genaue Hausvisitation vorgenommen wer= den wird.

§ 12

Felddiebstahl ver=
dächtige Mietleute
sind anzuzeigen

Es werden daher alle diejenigen Bürger nach=
drücklich erinnert ,dass wenn ihre Mietleute
die selbst keine Grundstücke-die Gemeindteile
mitbegriffen- eigentümlich oder mietweise
besitzen-Garten oder Feldfrüchten,Gartenund
Feldgerätschaften in ihr Haus einschleppen,
und sie davon Wissneschaft haben und es nicht
b i der Behörde anzeigen,sie nicht nur mit
einer Straf belegt,sondern auch den bestohle
nen Eigentümern zum Schadenersatz in Fall der
Dieb selben zu leisten nicht im Stande wäre,
angehalten werden solle.

§ 13

Wer Feldfrüchte verkauft,muss den Ort anzei=
gen,woher er sie bekommen.
Um die Garten =und Felddiebe auch noch weiters
entdecken zu können,sollen künftig alle
Manns=und Weibspersonen aus der hiesigen
Stadt,welche Kräuterwaren,Obst und andere
Feldfrüchte grün auf den Markt oder vor den
Häusern verkaufen,wenn sie nicht selbsten
Gärten,Baumgärten oder solche Grundstücke
besitzen,worauf das zum Verkaufen angebote=
ne selbst haben erziehen können,auf besche
hene Umfrage der Polizeidiener,diejenigen
Personen anzeigen,von der sie die War emp=
fangen,selbst gekauft oder gegen den Lohn
zu verkaufen übernommen haben.Werden sodann
auf beschehene weitere Nachfrage ihre An=
gaben als falsch erfunden,so werden derglei=
chen unwahrhafte L eute wie die Felddiebe
selbst bestrft werden.Daher habensich alle
diejenigen,welche sich mit dem Verkauf der
Kräutelwaren und dergl. abgeben wohl zu hüten
dass sie auf jeweiliges Befragen diereine
Wahrheit angeben und sich auf keiner Lüge
betreten lassen,welche schon an und f ür
sich selbst Bestrafuung verdiente

In den Häusern soll von verdächtigen Leuten nichts gekauft werden.

§ 14

Gleich wie es aber auch öfters geschiht, dass dergleichen gestohlene Garten =und Feldfrüchte nicht auf dem öffentlichen Markt verkauft ,sondern in den Häusern herumgetragen werden, so werden anmit sämtlich dahiesigen Bürger und Inwohner gewarnt von derlei verdächtigen Leuten was abzukaufen ohne selben vorher zu befragen ,von wem sie solche Waren er= halten. Wer nun dieses zu tun unterlasst, wird, wenn es sich veroffenbart, dass das Erkaufte gestohlen sei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Zu unschicksamer Zeit auf Nebenwegen betretene Personen werden das 1.mal gewarnt, und das 2.mal eingeführt.

§ 15

Alle diejenigen ,welche bei Nacht oder Dämmerung, wie auch bei Regen und Unwet= ter von der öffentl. Strasse entfernt in Nebenweg, bei Gärten und Feldern her= umstreifenden werden betreten, werden sind allerdings für verdächtige Leute zu halten. Dahero sie anfänglich von den Feldhütern zu warnen, das 2. mal aber ohne weiteres einzuführen sind.

Häuslersleute ausserhalb der Stadt müssen für die Güter ihrer Herrn stehen.

§ 16

Gleichwie annebens die Schutzverwandten oder Häuslersleute in Gärten oder son= stigen Gütern als besonders Hirten der ihrer Aufsicht anvertrauten Grundstücke zu betrachten sind als haben diese im ersten Fall eines sich ereignenden Scha= dens solche den Gütereigentümern zu erstzen, das 2. mal nebst dem Schadener= satz noch eine Strafe und das 3.mal zu gewärtigen, dass ein derlei Hausmann selbst für den Dieb gehalten und solcher behandelt wird.

Auch Feldhüterdiebe und Frevler einführen oder dem Feldhüter übergeben.

§ 17

Es haben daher solch gedachte Häuslis leute den sorgsamsten Bedacht dahin

661

zu nehmen ,dass sie nur allen Schaden von den Gütern ihrer Herren durch unermüdeten Fleiss abwenden,sondernauch die betretenen Felddiebe und Frevler entweder selbsten einführen oder den Bezirksfeldhütern übergeben und diesen dahin an Hand gehen damit solche Leute in die behörige Verwahrung gebracht werden können.

662 Eigentümer müssen die Einheimsung der Früchte den Feldhütern anzeigen

§ 18

So wie die verpflichteten Feldhüter schuldig und gehalten sind,wenn sie den Täter in bestimmter Zeit nicht ausfindig machen, den gütereigentümern den Schaden zu ersetzen,ebenso muss letzterer die Verpflichtung obliegen,ersterem jedesmal die Anzeige zu machen,wenn sie Garten, Feldfrüchte,Obst und dergleichen einzuheimsen gedenken,damit diese immerhin wissen mögen,für was sie zu stehen haben.

Kinder und Dienstboten sind von den Gütern abzuhalten.

§ 19

Es wird auch durch die Erfahrung bestätigt dass selbst Kinder und Dienstleut,wenn das Obst zu reifen anfängt oft grösseren Schaden als die Fremden verursachen,weshalb die Gütereigentümer zu erinnern sind, dass sie absonderlich zur Herbstzeit ihre Kinder und Dienstboten soviel möglich von Besuchung ihrer Obstgärten und Berge abhalten,zumalen ein sich von diesen beschehener Schaden unschuldigerweis den Feldhütern aufgebürdet werden könnte. Letztere hingegen haben auch hierauf ihre genaueste Sorgfalt zu richten und einen derlei in den Gütern verursachten Schaden sobald es immer möglich den Eigentümmern anzuzeigen.

Strafe der eingeführten Felddiebe

§ 20

Wer nun auf einem Garten oder Felddiebstahl wirklich betreten oder nur in einem fremden oder sonstigen Gut ohne Vorwissen

des Eigentümers befunden wird und eine Person istund ~~eine Person ist~~, zu der man sich eines vorgehabten Diebstahls mit einigem Grund versehen kann, soll sogleich §4 beschriebenermassen in das hiesige Arbeitshaus eingeführt, alldorten von den verordneten obrigkeitlichen Personen constituiert und sodann nebst dem zugefügten Schadenersatz entweder zur öffentlichen Arbeit inder Stadt oder im Arbeitshaussdas erstemal auf 14 Tage, das 2. mal auf einen Monat und das 3.mal auf ein Vierteljahr mit dem gewöhnlichen Tractament beim Ein= und Austritt verfällt. Ein Beisitz aber im 3.Betretungsfall aus und von der Stadt auf Lebenszeit verwiesen werden. Kinder hingegen, welche über 5 und unter 16 Jahren sind, sollen über den geringsten Garten=und Felddiebstahl in dem Arbeitshaus mit 10 Rutenstreichen gezüchtigt werden. Daher sorgsame Eltern ihnen diese Strafe einzuschärfen ,auc h öfters darvor zu warnen haben

663

Mutwillige Frevler

Der Mutwille derjenigen äusserst boshaften Garten und Feldfrevler, welche nicht in der Absicht etwas zu stehlen die Werren(Wehren?), Zäune, türen, Gitter zerrissen und zerschlagen, Band und Schlösser, unbewohnte Gartenhäuser aufbrechen und alles darin befindliche ausräumen Bäume in den Gütern und an den Strassen nur ausreissen, abhauen oder beschädigen, Feld=und Gartenfrüchte nur abschneiden und zugrund richten, verdienet allerdings eine weit grössere und empfindlichere Strafe. Deshalb diese höchst schädlichen Bösewichter glei ch auf das erste Betreten entweder zur öffentliechen Arbeit oder in das Arbeitshaus auf 3 Monate verfällt und noch überhin

alleMonat mit 10 Stockstreichen gezüchtigt werden sollen.
Sollten sie sich aber des ungeachtet nicht bessern und sich ferners auf derlei Mutwillen wieder betreten lassen, so werden sie wenigst auf ein Jahr lang mitobiger Strafe belegt werden.
Die Eisenarbeiter haben annebens die besondere Obliegenheit von verdächtigen Leuten keine Band, Schlösser und dergl zu erkaufen, sondern vielmehr diejenigen sogleich anzuzeigen, die ihnen derlei Sachen zum Verkauf antragen, widrigenfalls sie dem Beschädigten den Schaden, wenn der Dieb ihn zu leisten ausser Stand ist zu ersetzen wird angehalten werden.

§22

Nur unter den Hirten solldas Hornvieh ausgetrieben werden.

Weil aber noch ausser den wirklichen Diebstählen und Feldfrevlern den Eigentümern durch das zum Weiden ausser acht gelassene Vieh vielfältig grosser Schaden zugefügt wird als wird hiemit verordnet, dass das in der Stadt befindliche sämtliche Hornvieh von den 3 aufgestellten Hirten auf die öffentliche Weide unter genugsamer Aufsicht getrieben werde, der bisherige Unfug aber hinfüro gänzlich cassieren solle, nach welchem sich besonders die Metzger angemasst ihr Zug=und sonstiges Vieh für sich alleinig auszutreiben, indem solches allerdings in den Ställen zu erhalten

664

§ 23

Strafe der Hirten

Gehet nun ein dem Hirten anvertrautes Stück Vieh in Wiesen, in Felder, in Gärten oder in den jungen behängter Gehauen zu Schaden, so hat der Feldhüter nach seinen aufhabenden Pflichten solches sogleich anzuzeigen, wo der unachtsame Hirt nebst dem Ersatz des zugefügten Schadens

zur Erlag von 4o kr für jdes Stück-davon die Hälfte gemeinem Wesen,die andere Hälfte aber dem Feldhüter zugute kommt und nach Befinden der Sache zu einer weitern Strafe angehalten werden solle. Es beziehet sich diese Verordnung auch auf alle Jagdhunde,wie den besonders diejenigen,welche die freie Bürschgerechtsame durch Hetzen,Jagen,Vögelfangen etc mit Schaden der Güterinhaber ausüben wollten als wirkliche Frevler angesehen und als solche behandelt werden. Hierunter sind auch diejenigen mutwilligen Buben begriffen,welche mit Blasrohr,auch Gewehr ,die Vögel hinwegschiessen und nebenbei noch die Güter beschädigen,dahero solche über derlei Betreten eingeführt und ein Arbeitshaus mit 12 Streichen gezüchtigt werden sollen.

Der Schäfer

§24

In betr.der Schafe bleibt es bei der vieljährigen Observanz,nach welcher solche an Martini Abend in die Winterung zur Stadt und den 4. April von der Stadt auf die gedungene Sommerweide getrieben werden sollen,wovon jedoch die Stehlschafe herkömmlichermassen ausgenommen sind als,welche gleich nach Michaeli in gemässiger Anzahl zur Stadt gebracht werden dürfen,jedoch sollen diese vorhero gestutzt und allein auf den Allmand ohne mindeste Besuchung der bürgerlichen Güter geweidet werden,auch damit zum Pferch und Bekörung nur auf solche Güter zu fahren erlaubt sein,auf die man von der Allmand ausfüglich kommen kann.Wenn nun ein Schäfer mit seiner Herde in einem gartenrechte Gut-es wäre denn dass er sich von dem Eigentümer mit einem Erlaubnisschein solches

665

besuchen zu dürfen, legimitieren könnte, -in den jungen behängten Gehauen oder sonstwie immer schadhaft sich betreten lässt, so sind die Feldhüter verbunden, derlei frevelnde Schäfer ohne Rüchsicht= nehmen auf die Herren bei denen sie in Diensten stehen, sogleich anzuzeigen, da= mit selbe nicht nur zum Ersatz des ver= ursachten Schadens, sondern auch zu ei= ner der Sache und den Umständen ange= messenen Strafe verfällt werden können, wovon den Feldhütern, wenn solche zu Geld erkennt wird, jedesmal die Hälfte zukom= men soll.

Der Lohnrössler Müller und Ziegler, auch der Weidbuben

§ 25

Den hiesigen Löhnrösslern, auch Müller und Ziegler ausser der Stadt solle zwar wie bishero erlaubt sein, ihre Pferd im Sommer auf der Allmandplätzen und zur Herbstzeit bei trockener Witterung auf den von alters herkömmlichen Wiesen weiden zu lassen, jedoch sollen solche jedesmal einen Hütbuben hiezu bestellen, und diesem einschärfen, dass er enge Feld= gassen und Strassen wegen der Gefahr die Häge zu beschädigen, gänzlich meide und überhaupt solche Obsicht trage, da= mit keinem Gut einiger Schaden widerfah= re. Sollte nun diese Verordnung entgegen von dem Feldhütern ein Pferd auf den Gü tern schädlich befunden werden, so hat der Eigentümer, nemlich der Lohnrössler Müller oder Ziegler nebst dem Schaden= ersatz für jedes Pferd 4o kr zu erlegen, auch nach Befund der Sache noch eine grössere Strafe, der unfleissige Hütbub aber zu gewärtigen, dass er im Arbeits= haus mit 1o Streichen gezüchtigt werde.

§ 26

Schädliches Geflügel mag jeder töten, das er auf seinem Gut antrifft.

Wenn aber Hühner und anderes Geflügel wie es öfter geschieht in Gärten und Feldern zu Schaden gehen können, selbe ohne weiteres von den Eigentümern des Grundstücks auf der Stell getötet werden. Indem diese Tiere keinem andern zum Schaden frei gelassen, sondern eingesperrt gehalten werden sollen. Es bezieht sich auch diese Verordnung auf die Tauben, welche 14 Tage vor und 14 Tage nach der Frühlings=und Herbstsaat im Schlag zu behalten sind.

Strafe derer, die durch Reiten, Fahren oder Gehen die Güter beschädigen.

§ 27

Beträchtlicher Schaden geschiehet auch den hiesigen bürgerlichen Gütern dadurch, dass besonders zu Frühlings, Herbst und Winterszeiten hierüber quer und der Länge nach Fahr=Reit=und Fusswege bald nacheines jeden Belieben gemacht werden, weshalb derlei ganz unerlaubte Wege von nun an behängt, ein darauf betretenes Fuhrwerk mit 4 Rädern a fl 1.45, ein Reiter a 1 fl und ein Fussgänger a 30kr zur Strafe nebst dem Schadenersatz angehalten werden sollen. Die Feldhüter denen von obigen Strafen ohnehin die Hälfte zukommet haben dahero hierauf die genaue Obsicht zu tragen, hiesige sich hierin verfehlende Bürger oder diesseitige Untertanen sogleich anzuzeigen, Leute ausser der Herrschaft aber entweder zu pfänden oder in die Stadt zu führen. Letztere Strafen haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche besonders auf den Wiesen die Vorsteck bögen ausreissen.

Unter die wirklichen Feldfrevler aber werden jene gerechnet und auch auf gleiche Weise behandelt werden, die sich gelüsten lassen an Gärten und sonstigen

Gütern die Häge einzutreten und dadurch ihre Wege zu nehmen, gemänniglich geschieht dies bei Einheimsung der Gemeinteile und bei Zurückkehrung derer, welche auswärtige Dorfschaften allzufleissig frequentieren daher die Feldgüter diesfalls ihrer aufhabenden Schuldigkeit nachdrücklich erinnert werden.

Damit sich aber auch niemand über die gewöhnliche durch die Güter gehende Wege beschweren könne, so sollen solche von den Eigentümern in braucbarem Stand unterhalten werden.

667

§ 28

Verordnen wir, dass die Feldhüter nicht nur allein in Ausübung ihres Amts und Schuldigkeit nicht gehindert, sondern darin möglichst unterstützt werden, besonders aber wenn sie jemanden zur Zeugenschaft eines begangenen Diebstahls um dessen Beweisung vollständiger zu machen und allem Ableugnen zuvorkommen herbeirufen, niemand sich dessen weigern , ansonsten eine wohlverdiente Warnung zu gewarten haben sollen.

§ 29

Schliesslich soll diese Verordnung nicht nur alle Jahre auf allen Zünften den ersten Tag Maiens öffentlich verlesen , sondern auch von jedem Hausvater den Kindern und Dienstboten besonders, wenn deren wieder neue in Dienst treten wohl erklärt und eingeprägt werden, zu welchem Ende dann jede Haushaltung immerhin diese Verordnung bei Händen behalten solle.

Reichsstadt Schw. Gmünd, 15 Dez 1785

Bürgermeister und Rat allda

668

Unkosten bei einer Hochzeit ,so im Chor gehalten wird

2 Turmbläser jeder fl 1.12 kr.................... fl 2.24 kr

Feuerschau	- 56
Stadtknecht 2okr 2 Wecken	- 72
Chormusikanten 3o kr 3 Wecken	- 33
St. Katharina Arme	1 o8
Geistl. Wochner	1 -
Mesner . dto Knecht 6 kr.	2 75
Hochzeitläder 1 fl 1 Mass Wein	1 32
Totengräber 22 kr 2 Wecken	- 24
Bettelvogt	- 22
Nachtwächter	- 24
Organist 1 fl 3o kr 9 Wecken	1 32
Orgelzieher 2 fl 1o kr,13 krWecken	2 23
Magister	
Kantor	

669

NB. die ersten 9 § fehlen.

§ 1o.

Novo in festo Immac. Concept. B. M. V. gehet es desgleichen Anno 1658 muss abermal der tiefe Schnee causa" negligential sein,da doch andere hinauf können weil,aus Befehlt e. Rats alle Bauern 2 Tag darvor bahnen müssen.

11.

In Dom.Sexagesima (12. in Festo In Consep. BV.war Jahr= markt St. Lucia,singet er bei Franziskanern Rorate,obgleich Pater Quardian sich erboten an seiner statt einen Priester hinauszuschicken,schlägt er es doch ab,sagend,können sie in die Stadt gehen Markt,so können sie auch zur Kirchen kom= men.

Dieses ist nun ein Dutzend Muster wie fleissig und eifrig die= ser Hirt seinen anbefohlenen Schäflein abgewartet und gepfle= get und dennoch war er mit dem,was seine H. Antecessores ge= habt nicht genügt bringt er geistl. und weltl. Obrigkeit wegen des Zehrends und gewaltätiger Eröffnung des Opferstocks aneinander.Der Geiz hat vorgedrungen.
Und dieses,hochwürdiger in Gott Vater hochgebietend gnädiger Herr,ist der gründlich wahrhaftige Gegenbericht,so ich als

honorem ~~neumino~~ et ad facultates ~~meas~~ licet tenuas zur Defension zu verfassen die höchste Notdurft zu sein erachtet. Diese reich ich in untertänigstem Gehorsam flexis et osculate dextra in dero sacratus manus aller bittend sie geruhen solchen meinen wahren und gegründeten Gegenbericht ex . . wie ohnbeschwert die liebe Wahrheit und mein Unschuld an den hellen Tag kommen und hingegen wie in allem wieder mich so mündlich als schriftlich angeführten Klagen, sogar ungütlich ja grosse Gewalt und Unrecht mitgeschehen leicht zu sein und weil ich Vorsicht lebe, dass bei E.E. R etc

folgt lat, Text

Schreiben genaralis Augustl.an E.E. Rat den 16. Mai 1662

Edle ,vöste,weise,vorgrechte,sonders liebe Herren und Freund!

Es werden die Herren und Ihr Euch erinnern,dass sie vor etliche Monat ein ausführliche Klag in das fürstl. augsb. Vicariat durch Ihre Abgeordnete wegen Magister Konrad Schleicher eingeben lassen,ich auch die darauf erfolgte Replic den Herren und Euch communicieret habe,dato aber mit einiger Antwort nicht gewürdigt worden seie.

Wann aber die Herren und ihre besagtem M. Conrad Schleicher seines Beneficii Einkommen in quorum possesione er vor vielen Jahren gewesen und noch ist sine censura ecclasiastico censuro eigentätig und ausser des geistlichen Richters Erkenntnis vorgehalten nicht befugt,als ist mein an eines gnädigsten Herrn erzfürstl. Durchlaucht statt und Namen ernstliches Begehren die Herren und Ihr wollet und sollet immer 15 Täg von Einhändigung dies ihm M. Schleicher,alle Ausstänḋ undRestanten ausfolgen lassen in widrigen wurde ex parte ordinatiates und höchstgedachter meines gnädigsten Herrn erzf. Durchlaucht dero bischöfl. Jurisdiction hierinnen unverantwortlich angegriffen wurde die Gebühr nit erst versucht werden müssen will hoffen,die Herren und ~~kath Magistrat gebührt~~,wobei ich

dies allerseits obacht empfehle
Augsburg den 16. Mai 1662

67

Actum Samstag den 3. Jan. 1662
-Dem fürstl. Vicariat zu Augsburg
Demnach die edlen,vösten,weisen und hochgelehrten Herren
Joh. Burghard Mössnang ,obrister Stättmeister,dann Michael
Wingert,Stadtschreiber des Hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd
von E. löbl. Magistrat daselbst Schreiben eingehändigt,auch
mündlich wegen etlicher hiervon in dem Vicariat angebrach=
ten Missverständnis so zwischen der Priesterschaft und wohl=
gedachtem löbl. Magistrat und unter der Priesterschaft
selbsten eine zeithero unterloffen sattsam Informatio
und Nachsicht geben als hat man sich allseits dahin vergli=
chen auch ex parte des Ordinariats erklärt-
Erstlich solle H. M. Conrad Schleicher St Andreä,St Viti
und künftige Succesores ,ferners die Messen so er und sie
ratione beneficie erstgedachtes Benficii St Viti zu lassen
schuldig und dato dieses wider willens die meiste Ursach ge
wesen auf Zeit und Ort unfehlbar halten wie sie H. Doktor
Jäger erwähnten H. Schleichers Vorfahre gehalten hat.
Möchte dann H. Dekan und den löbl. Magistrat sämtl der
Fundation gemäss eines andern der Messlesung halber ad
ratificationem ordinari sich vergleichen.

(das weitere fehlt.)

Schluss des 3. Bandes.